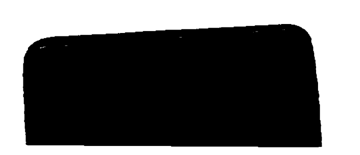




Zur neueren
Geschichte der Juden
in Ungarn.

Beitrag zur allgemeinen Rechts-, Religions- und Kulturgeschichte.

Von

Leopold Löw.

Zweite Ausgabe.

Budapest.
Ludwig Aigner.
1874.

Den Manen

Löw Schwab's

in Verehrung,

Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

Aus meiner, zum Behufe der Ausarbeitung einer ausführlichen Geschichte der Juden in Ungarn angelegten, über tausend Nummern zählenden Sammlung von Schriftstücken wählte ich für die vorliegende geschichtliche Darstellung diejenigen aus, welche mir geeignet schienen, den historischen Boden, aus dem das Kongreßprojekt hervorging, nachzuweisen, die Bewegung, die der Kongreß hervorrief, auf ihre psychologischen Quellen zurückzuführen, und über den gegenwärtigen Stand der jüdischen Angelegenheiten in Ungarn Licht zu verbreiten. Die mitgetheilten Schriftstücke, — Petitionen, Gesetzentwürfe und Gesetze, Organisationspläne, behördliche Urtheile, Gemeindebeschlüsse und Privatkorrespondenzen, — bilden den eigentlichen Text des Buches; alles Uebrige ist Kommentar. Unbefangene Leser werden in diesem Kommentare hoffentlich die Anwendung der historisch-kritischen Methode nicht vermissen.

Es lag in der Natur der Untersuchung, daß bis auf das Jahr 1790 zurückgegangen werden mußte. Die geschichtsfreundlichen Leser werden daher, — wie ich glaube, nicht unangenehm, — überrascht sein, in dem Buche selbst mehr zu finden, als ihnen das Titelblatt verspricht: die Darstellung der wichtigsten Partien der ungarisch-jüdischen Geschichte von 1790 bis 1870. Viele biographische, kom-

munale, religionsgeschichtliche und literärische, ja selbst manche auf die Emancipationsgeschichte bezügliche Specialitäten mußten, als zum Gegenstande der behandelten Aufgabe nicht gehörend, mit Stillschweigen übergangen, und für die eigentliche Geschichte der Juden in Ungarn zurückgelegt werden, deren Herausgabe ich dem ungarisch lesenden Publikum zugesagt habe. Hoffentlich wird es mir in nicht gar ferner Zukunft gegönnt sein, mein Versprechen zu lösen.

Was ich 1845 und 1846 in Busch's Jahrbuch über die Geschichte der Juden in Ungarn vor 1790 nach den mir damals zugänglichen Quellen zusammenstellte*), — es war der erste Versuch, die Schicksale und Bestrebungen der ungarischen Juden in geschichtlichem Zusammenhange zu schildern, — hat seit dem theils durch meinen seligen Freund Zipser, theils durch mich selbst manche Bereicherung erfahren, wie aus sämmtlichen Jahrgängen des Ben Chananja (1858—1867) zu ersehen ist. Die vorhandenen Urkundensammlungen werden in Zukunft für die jüdische Geschichte sorgfältiger auszubeuten sein, als bisher geschah. Hieher gehören die jüdischen Komites des Mittelalters, die zwar keine „Grafen" waren, aber doch unter der Anführung des Obergespans dem Heeresbanne des Königs folgten: so Teha, der Besitzer von Bessenyö, der längst bekannt ist, und die minder bekannten Besitzer von Komorn: Henol und seine Söhne Volvelin, Oltman und Unklin**).

Der Schauplatz der ungarisch-jüdischen Geschichte

*) Die bis 1825 reichende Fortsetzung wurde von der Wiener Censur so maltraitirt, daß sie nicht erscheinen konnte. Selbst die Auszüge aus den actis comitiorum wurden beanstandet.

**) Fejér, Cod. Diplom. III. 2, 271. IV. 3, 262. Horváth [illegible] 1, 162.

erweitert sich, wenn man den jeweiligen politischen Landesgrenzen Rechnung trägt, statt, wie bisher geschah, die Forschung und Erzählung auf die Grenzen des Friedens von Szißtova (4. Aug. 1791) zu beschränken. Bei gehöriger Berücksichtigung der jeweiligen Grenzen werden manche bedeutende Persönlichkeiten und Gemeinden in den Kreis der geschichtlichen Schilderung hineingezogen, welche bisher ausgeschlossen blieben. Beispielsweise möge nur die historisch interessante Gemeinde zu Belgrad genannt werden: Belgrad war bald ungarisch, bald türkisch; definitiv wurde es erst durch den eben erwähnten Frieden von Leopold II. an die Türkei abgetreten.

Nicht ohne Nutzen wird der Geschichtschreiber der ungarischen Juden die aus der türkisch-ungarischen Periode stammenden schriftlichen Denkmäler zu Rathe ziehen, welche mein sel. Freund und Schüler im Hebräischen Johann Repicky, Karl Szabó, Alexander Szilágyi, Aron Szilády, Gregor Balla, Friedrich Pesti, Hermann Vámbéry und Franz Salamon, von der ungarischen Akademie unterstützt, ans Tageslicht gefördert haben. Beispielsweise möge nur an die Ofner Juden erinnert werden, mit denen die Stadt Nagy-Körös im 17. Jahrhundert in geschäftlichem Verkehr stand. Die Adresse eines Briefes vom 14. Mai 1671 lautet wörtlich: „Unserm ehrenhaften, wohlwollenden Freunde, dem jüdischen „deák", Jakob Kis von Buda, Sr. Wohlgeboren, werde (dieser Brief) treu übergeben." Der Brief beginnt mit den Worten: „Gott segne Ew. Wohlgeboren mit seinem guten Glücke. Unser wohlwollender Herr Jakob, jüdischer deák." Unterschrift: „Michael Szabó, Köröser Oberrichter mit der ganzen Stadt zusammen." Der Inhalt des Briefes betrifft ein Anlehen, das durch Jakob Kis von Buda

negotiirt werden soll: die Höflichkeit christlicher Schuldner gegen jüdische Gläubiger hat auch ihre Geschichte!

Das Prädikat „deák" wird nicht nur dem genannten Jakob, sondern auch anderen Juden beigelegt. Manche Leser werden vielleicht geneigt sein, dasselbe für einen Familiennamen zu halten, um Franz Deák jüdischen Ursprung zu geben, und etwa seine, den Intentionen der Orthodoxie so günstige, Motion vom 18. März l. J. von genealogischem Standpunkte zu erklären. Muß sich's nicht Pabst Pius IX. gefallen lassen, daß manche Schriftsteller auf ihn als auf einen Sprößling jüdischer Ahnen hinweisen?

Ob diese Annahme in Bezug auf den Pabst gegründet sei, mögen Andere entscheiden. Franz Deák kann mit den deák's der Köröser Briefe keinesfalls in Verwandtschaft gebracht werden. In diesen Briefen ist nämlich deák kein Familienname, sondern ein Ehrentitel, mit welchem die Köröscher Bürgerschaft ihre schriftkundigen jüdischen Kreditoren begrüßte. Die Schriftkundigen, Notäre, Lateiner und Studirenden nannte man „deák."*) Die Schriftkundigen, „literati", wie man sie im diplomatischen Latein nannte, wurden von den Ungebildeten wegen ihrer geistigen Ueberlegenheit respektirt. Einer derselben, Gabriel Literatus de Zömlény, erwarb sich aber eine traurige Berühmtheit durch die von ihm verfertigten, zahlreichen Falsifikate, zu denen auch ein angeblich von König Sigismund den Juden verliehenes Handelsprivilegium gehörte. Gabriel trieb sein Unwesen Jahre lang, bis es beim Reichstage enthüllt wurde (27. Mai 1448.) Sein Zeitgenosse war der erste bekannte rabbini-

*) S. das Nähere hierüber im ung Wörterb. der Akad. 1, 1221. Das Wort wird von διακονος oder von διδακτος abgeleitet, und lautet auch diák.

sche Schriftsteller in Ungarn, Eisak von Tyrnau, welcher sich zuerst des Namens Hagar bedient, um Ungarn zu bezeichnen.*)

Um jene Zeit war Ungarn auch im äußersten Westen Europas als ein gegen die Juden duldsamer Staat bekannt; die toleranteren Räthe Emanuel's des Großen, Königs von Portugal, beriefen sich daher auch auf Ungarns Beispiel, um ihren Herrscher günstiger für die Juden zu stimmen.**)

Die Reihenfolge, nach welcher die Gemeinden, namentlich die größeren, sich gestalteten, kann nur durch spezielle Untersuchungen festgestellt werden, wobei sich auch ermitteln läßt, welche Einwanderungselemente dieselben aufgenommen. Sprachliche Färbung, manche Familiensitte, selbst der synagogale Ritus können hierin, mindestens jezt noch, als Anhaltspunkte dienen.

Die mit „Juden" zusammengesezten geographischen Namen, auf welche Friedrich Pesty zuerst die Aufmerksamkeit lenkte, harren noch immer der Erklärung.

Die gegen die Juden in Siebenbürgen begangene Unterlassungssünde wird die Geschichte in Zukunft zu sühnen haben. Sie wird auch die Sabbatarier berühren müssen, wiewol dieselben keine Stammgenossen der Juden sind. Hat ja Dr. Geiger erst vor Kurzem Auskunft über sie verlangt!

Zur Kenntniß mancher interessanten Thatsache kann man gegenwärtig noch auf dem Wege mündlicher Ueber-

*) S. Ben Chananja 5. 16. 10, 614. 693. M. Graph. Requisiten und Erzeugnisse bei den Juden S. 51. 211. Anm. 217. Rapoport, Zunz und Andere haben hierin geirrt. Zu den von mir geltend gemachten Beweisen ist noch hinzuzufügen: Pardeß ed. Konst. 60, 3.: יוכן דר״ש קצין אחר רבנו יצחק מארץ הגר wo ganz gewiß von Spanien die Rede ist.

**) Schmidt, allgem. Ztschrft f. Geschichte 9, 148.

lieferung gelangen; nach einigen Jahren wird diese Quelle versiegt sein. Hier möge die Erinnerung an eine verschollene Persönlichkeit genügen.

Wer in der neuern jüdisch-theologischen Literatur nur einige Belesenheit besitzt, weiß, daß Moses Brück zu den bahnbrechenden Schriftstellern auf religionsgeschichtlichem Gebiete gehört. Seine 1837 und 1840 erschienenen Schriften werden von den Bibliographen angeführt. Geiger schließt die Recension der ersten Schrift Brück's mit der Versicherung, daß er von dem Verfasser mit Hochachtung scheide, und seiner Schrift eine recht weite Verbreitung wünsche.*) Steinschneider führt ihn in seinem Artikel „Jüdische Literatur" zu wiederholten Malen an. In seinem Kataloge der Bodlejanischen Bibliothek weiß er nichts mehr von ihm zu sagen, als daß er aus Mähren stammte. Moses Brück wurde um 1812 in Prerau in Mähren geboren. In den ersten dreißiger Jahren machte er verschiedene Studien in Prag, und reiste 1837 und 1840 als Selbstverleger seiner Schriften in Deutschland. Da er in Mähren keine Familienstelle erlangen konnte, wanderte er nach Ungarn aus.

Der Frühling 1848 traf ihn in Groß-Becskerek, wo er sich der damaligen Reformbewegung anschloß.**)

*) Wissensch. Ztschrft 3, 426. Fürst sagt darüber: Dieses Büchlein bildet einen schönen Beitrag zur Geschichte der jüdischen Kultur und Religion. Allg. Ztg. d. Jud. 1, 324.

**) Es erschien damals von ihm: „Reform des Judenthums. In 100 Thesen dargestellt erläutert und motivirt durch Moses. Nagy-Becskerek, Gebrüder Betelheim'sche Buchhandlung 1848." 8. 84. Seite 76. sagt d. Vrf.: „Begonnen und vollendet in Monatfrist mit Benützung beinahe zwanzigjähriger Vorarbeiten." Das Werkchen wird in keiner Bibliographie angeführt. Ende Mai wurde ein bei Paul Pleitz in Nagy-Becskerek gedruckter, von Johann Lichtenthal unterzeichneter Reformaufruf von Becskerek aus versendet.

Im Sommer des Jahres 1849 starb er in Hold-Mező-Vásárhely im Csongráder Komitate als Honvéd-Offizier, und wurde auf dem dortigen jüdischen Gottesacker mit allen militärischen Ehren begraben.*)

Diese beiläufigen Erinnerungen und Bemerkungen sollen jüngere Forscher aufmuntern, fleißig zu lesen, zu suchen und zu fragen. Nicht selten begegnet man interessanten Einzelnheiten, wo man dieselben am wenigsten vermuthet hätte. So erfährt man aus einem von dem Geschichtschreiber Engel mitgetheilten Reiseberichte des Bertrandon de la Brocquière, ersten Vorschneiders bei Philipp dem Gütigen, Herzoge von Burgund, daß 1433 viele Juden in Ofen französisch sprachen, und „von denen mehrere zu der Klasse jener gehörten, die aus Frankreich vertrieben wurden.“ **)

Im sechzehnten Jahrhundert zog die Ofner jüdische Einwohnerschaft die Aufmerksamkeit Stephan Gerlach's auf sich, welcher den Baron David Ungnad auf dessen Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel begleitete (1573.) Auch unter den Einwohnern Belgrad's erwähnt Gerlach Juden.***) Aus einer in Konstantinopel erschienenen rabbinischen Gutachtensammlung schöpft man die sichere Kunde, daß Emerich Szerencsés, der als getaufter Jude Finanzminister war, und aus der Zeit Wladislaw's II. und Ludwig's II. öfters genannt wird, auch als Christ mit ganzem Herzen an seinem Volke hing, und als reu-

---

*) Seine „Rabb. Ceremonialgebräuche“ und „Pharisäische Volkssitten“ besitze ich mit Zusätzen von seiner eigenen Hand.

**) Ohne Zweifel ist hier die Vertreibung von 1394 unter Karl VI. gemeint.

***) Szalay, Adalékok a magyar nemzet történetéhez a 17. században. p. 218. 225.

müthiger Jude starb.*) Ein anderer Konvertit, Christophorus Mendel von Ofen, polemisirte zu jener Zeit (1534) gegen seine ehemaligen Glaubensgenossen.

Ueberhaupt hat unter allen jüdischen Gemeinden in Ungarn die Ofner die meisten und ältesten Reminiscenzen. Nach der Schlacht bei Mohács leisteten die Ofner Juden den Türken ebenso hartnäckigen Widerstand, wie die Christen. Nachdem die Türken Ofen erobert und in Asche gelegt hatten (13 —15. August 1526), mußten sie auch die Judengasse, die ihre besonderen Ringmauern hatte, mit Sturm nehmen. Dies berichtet die 1605 erschienene „Mahometische History" von „Conrad Löw, aller Historien Liebhaber." Am 2. September 1686 vertheidigten die Juden ihren Stadtheil gegen die Truppen Leopold's I. Sie hatten sich unter den türkischen Machthabern einer menschlichen Behandlung zu erfreuen gehabt.

Aus den in den nachfolgenden Blättern geschilderten Kulturzuständen erklärt sich die Gleichgültigkeit der ungarischen Juden gegen ihre eigene Vergangenheit, deren Wichtigkeit für die jüdische Geschichte von deutschen Gelehrten schon vor fünfzig Jahren anerkannt wurde. Eduard Gans in Berlin sagte nämlich schon in einer 1821 gehaltenen, auf die Geschichte der Juden bezüglichen Vorlesung: „Mit England anfangend, werde ich Holland, die skandinavischen Länder, Rußland und Polen darauf folgen lassen; den Beschluß des Ganzen wird die Geschichte der Juden in Ungarn bilden, obgleich ich wohl weiß, daß dieses Land nicht zu den slavischen Ländern gerechnet wird. Aber gerade Ungarn macht ein nothwen-

*) S. m. 1860 erschienen Történelmi és vallástudományi értekezések 17. 18. unter Hinweisung auf GA. Zekan Aharon Nr. 95. Meir Padova Nr. 87. Zunz, Literaturgesch. der synag. Poesie S. 619. konnte hiervon keine Notiz nehmen.

diges Glied unserer Kette aus, ohne das dieselbe nicht bestehen könnte; es hatte jüdische Insassen viele Jahrhunderte vorher, ehe das zur Stadt Constantin's erhobene Byzanz der Name Stambul entehrte." *) Gans wußte dies aus dem ungarischen Korpus Juris. Jezt ist es aber bekannt, daß Ungarn jüdische Insassen hatte, bevor noch der Grund zu diesem Gesetzbuche gelegt wurde: Ungarische Juden übernahmen es im zehnten Jahrhundert, den Brief Chasdai Ibn Schapruts, eines jüdischen Staatsmannes in Kordova, über Rußland und Bulgarien an den jüdischen Chazarenkönig Joseph zu besorgen.

Für den nächsten Zweck des berühmten Berliner Hegelianers hatte nur das Mittelalter Interesse, und jedenfalls ist es Aufgabe der Geschichte, auch dieser Periode in vollstem Maße gerecht zu werden. Aber in pragmatischem Nexus mit der jüdischen Gegenwart in Ungarn steht nicht das Mittelalter, sondern die neuere Zeit, deren Unkenntniß in den lezten drei Jahren so viele Mißverständnisse und Mißgriffe erzeugte. Das Material zur allseitigen, erschöpfenden Kenntniß derselben ist dem einzelnen Forscher schwer, oder gar nicht zugänglich: es muß aus den Archiven der Regierung, der Municipien, der früheren Grundobrigkeiten, der jüdischen Gemeinden und Vereine, aus Druckschriften und selbst aus Leichenhöfen zusammengetragen werden.

Es wäre für mich eine sehr angenehme Genugthuung, wenn dies nicht umsonst gesagt wäre, und bin ich dem wackern Verfasser der Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Kecskemét sehr dankbar für die Freundlichkeit, die ihn bewog, seine Arbeit mit einer von mir ausgegangenen Anregung in Zusammenhang zu bringen. Zu-

*) Zunz, Ztschrft für die Wissensch. d. Judenthums S. 97. 98.

gleich danke ich auch meinen Freunden, Hrn. Leon Pollak in Pest und Hrn. Leopold Breuer in Wien, für die schätzbaren Materialien, die sie mir zu überlassen die Güte hatten. Ich hege die angenehme Hoffnung, daß sich manche gebildete Leser der vorliegenden Blätter veranlaßt fühlen werden, dem Beispiele dieser Biedermänner zu folgen. Es wird mir unerläßliche Pflicht sein, sie seiner Zeit als Förderer historischer Erkenntniß dankbar zu nennen.

Szegedin, 1. Juli 1870.

Löw.

Inhalt.

Corrigenda:

Seite 17 Zeile 10 statt Bes für unsedauernswürdige lies: es für uns Bedauernswürdige.
„ 29 „ 8 „ einerseis lies: einerseits.
Das. Z. 3 v. unten st. Ep ulanten „ Ex ulanten.
Seite 32 Zeile 4 v. unten statt Herzog „ Herzogs.
„ 33 „ 1 v. unten „ Oester r i ch lies: Oester r e i ch.
„ 84 „ 14 ist das Wort bereits zu streichen.
„ 87 „ 19 st. welches ungarische Juden l. welches die ungarische Judenschaft.
„ 101 „ 7 v. u. statt Manifestationsorgane lies: Administrationsorgane.
„ 272 „ 2 v. u. „ 2§. 76. „ §. 276.
„ 287 „ 16 v. u. „ Ex e ellenz „ Ex c ellenz.
„ 290 „ 1 v. u. „ noch v o n seiner „ noch v o r seiner Kr.
„ 293 „ 8 „ Administrati v e „ Administrati o n.
„ 296 „ 8 „ d e n Kongreßstatuten „ d i e Kongreßstatuten.
„ 297 „ 8 v. u. „ Mayer - Eisenstädter „ Mayer Eisenstädter.

Einleitung.

So reich auch die Vergangenheit des jüdischen Volkes an Erscheinungen und Wendungen der mannigfachsten Art ist, so hat doch das Schauspiel, welches der ungarisch-jüdische Kongreß mit seinen Antecedentien und seinen Folgen der Beobachtung bietet, nicht seines Gleichen in der ganzen jüdischen Geschichte. Er gehört jedenfalls zu den Ausnahmen von der Regel, nach welcher es nichts Neues gibt unter der Sonne.

Zwischen Christen und Juden wurden nach mittelalterlichem Geschmacke in Paris, Barcellona, Valladolid und an anderen Orten in Gegenwart regierender Häupter religiöse Disputationen gehalten. Peter Nigri, welcher unter dem Könige Mathias Korvinus eine so hervorragende Rolle im höhern Unterrichtswesen Ungarns spielte, behelligte vor seiner Auswanderung aus Deutschland die Juden in Frankfurt am Main, Regensburg und Worms oft mit seiner Sucht, über religiöse Materien zu disputiren*). Die Missionäre belästigen die Juden bis auf den heutigen Tag mit ihren Disputationen, wiewol schon Herder es einsah und aussprach, „daß durch solche Dis-

*) S. d. Vorr. zu meinen ung. Predigten S. V. VI

puten der Christen mit den Juden jene sich diesen oft zum Spott gemacht haben*)."

Unter den zwischen Christen und Christen stattgefundenen öffentlichen Disputationen ist die Leipziger am bekanntesten, an welcher sich Eck, Carlstadt und Luther betheiligten: 27. Juni — 13. Juli 1518.

Juden und Juden standen in Gegenwart von Christen nur 1757 und 1759 in Polen einander disputirend gegenüber. Aber diese widerwärtigen Scenen wurden unter so abnormen Verhältnissen und von so miserabeln Persönlichkeiten abgespielt, daß es eine wahre Versündigung an beiden Parteien der heutigen ungarischen Judenschaft wäre, an eine Parallelisirung jener polnischen Vorgänge mit den ungarisch-jüdischen Differenzen der Gegenwart auch nur im Entferntesten zu denken.

Daß jüdische Religionsfragen von Juden vor christliche, weltliche und geistliche Behörden gebracht wurden, ist leider nicht in Abrede zu stellen. Zuerst geschah dies im sechsten Jahrhundert, als die Reformer ihre angefochtenen liturgischen Neuerungen dem Schutze des Kaisers Justinian empfahlen, und von demselben begünstiget wurden. Das eklatanteste Beispiel aus dem Mittelalter liefert hiefür die im Jahre 1233 von Juden ausgegangene Denunciation Maimonidischer Werke: eine Denunciation, die von dem gewünschten Erfolge begleitet wurde, indem fanatische Dominikaner die bei ihnen als ketzerisch angeklagten Schriften öffentlich verbrannten. Allein jenes trug sich eben unter Justinian zu, dieses in der Zeit Gregor's IX!

---

*) Werke, 10, 315. in dem Aufsatze: Bekehrung der Juden, in welchem Herder, ohne Mendelssohn zu nennen, gegen dessen Jerusalem polemisirt, was bisher nicht beachtet wurde.

Der vor den König von Dänemark, Friedrich V., gebrachte Proceß Jonathan Eybeschützer's ragt zwar hinein in die Lessing-Mendelssohnische Epoche; er war aber seiner Natur nach noch stark von mittelalterlichen Elementen imprägnirt.

Den jüdischen Religionsprocessen des gegenwärtigen Jahrhunderts, — die in Ungarn mit der nothgedrungenen Berufung Chorin's an den kön. Statthaltereirath (1805) ihren Anfang nehmen, — ist dieser mittelalterliche Typus zwar nicht in so starken Zügen aufgedrückt; als Personal- oder Lokalangelegenheiten erscheinen sie aber unbedeutend und armselig einem Entwickelungsprocesse gegenüber, welcher neben vier Hundert jüdischen Gemeinden auch Municipal-Repräsentanzen, die Regierung und das Parlament eines bedeutenden Staates zu seinen Faktoren zählt. Wo hätte dergleichen sich jemals noch ereignet?

Ist nun diese Erscheinung schon an und für sich wichtig genug, um die Aufmerksamkeit eines Jeden zu fesseln, der Interesse für Bewegungen auf geistigem Gebiete hat; so muß diese Aufmerksamkeit noch erhöht werden, wenn man die beiden Parteien in's Auge faßt, welche in voller Rüstung, gut disciplinirt und kampflustig um die Siegespalme ringen.

Denk- und Gewissensfreiheit, d. i. die Freiheit, nach seinem eigenen Wissen und Gewissen zu sprechen, zu schreiben und zu leben! — Dafür konnte sich die alte jüdische Orthodoxie ebensowenig begeistern, wie ihre christliche Schwester. Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört zu den Errungenschaften des heterodox gewordenen menschlichen Geistes. In der ungarisch-jüdischen Kongreßfehde ist es aber dennoch die orthodoxe Partei, die ihr Inte-

resse, von welchem sie die Interessen des Schulfondes nicht ausschließt, unter Schutz und Schirm der Gewissensfreiheit stellt!

Die Elite der Fortschrittspartei erfreut sich des Vollgenusses ihrer Gewissensfreiheit: eines Genusses, dessen Schwelle noch vor fünfzig, sechzig Jahren in keiner ungarisch-jüdischen Gemeinde überschritten werden konnte, ohne für den Uebertreter die empfindlichsten Unannehmlichkeiten nach sich zu ziehen. Und dennoch sind es gerade die Anhänger und Führer dieser Partei, welche, — weit entfernt, sich darüber zu freuen, daß ihr Palladium nunmehr auch der Orthodoxie ein liebes, werthes und theures Gut geworden, — es nimmermehr verschmerzen können, daß das ungarische Repräsentantenhaus sich bereit finden ließ, dem Hilferufe der orthodoxen Partei nach Gewissensfreiheit ein geneigtes Ohr zu leihen!

Wie sind diese auffallenden Gegensätze zu erklären? —

Von den streitenden Parteien selbst ist kein befriedigender Aufschluß zu erwarten. Sie werden von den Eindrücken des Augenblickes beherrscht, und ergehen sich, wie dies bei der beiderseitigen Aufregung nicht anders zu erwarten ist, in Inkriminationen und Rekriminationen.

Sollte nicht die Geschichte auch hier, wie in so vielen anderen Fällen, geeignet sein, den Dienst der Ariadne zu übernehmen?

Folgende Darstellung sezt die Bejahung dieser Frage voraus, und empfiehlt sich unbefangenen, Wahrheit suchenden Lesern als Faden, der sie aus dem Labyrinthe führen soll.

Die Theologie bleibe fern. Die Geschichte allein hat das Wort. Sie will weder organisiren, noch polemisiren. Sie hat ausschließlich die Aufgabe, die Thatsachen zu

konstatiren, und die historische Kontinuität derselben aufzusuchen. Freunden objektiver Geschichtskenntniß glaubt sie solchergestalt einen angenehmen Dienst zu leisten.

Erstes Kapitel.

Das erste Triennium der kongreßlichen Organisation.

Der siebzehnte Gesetzartikel vom Jahre 1867, welcher eine achtzigjährige Diskussion zu ihrem Abschlusse, und den ungarischen Juden die mit vollem Rechte geforderte und heiß ersehnte bürgerliche Gleichstellung brachte, erhielt mit fünf anderen Gesetzartikeln am 27. Dezember die königliche Sanktion, und wurde in Gemeinschaft mit diesen Artikeln noch an demselben Tage publicirt.

Der Gesetzartikel fand in allen Schichten der Bevölkerung die freudigste Aufnahme. Alle Nationalitäten und Konfessionen, alle Stände und politischen Parteien hießen die Emancipation der Juden herzlich willkommen. Einer gleichen Popularität erfreuten sich bei weitem nicht alle Erzeugnisse der neuern ungarischen Legislatur. Die Judenfrage war einerseits in der öffentlichen Meinung vollkommen spruchreif geworden, andererseits gab sich das, alle Halbheiten vermeidende, Gesetz als Erzeugniß echter Freisinnigkeit zu erkennen.

Die Befreiten selbst benahmen sich Anfangs zurückhaltend. Gerade in gebildeteren und daher empfindlicheren jüdischen Kreisen hatte seit einigen Monaten in Folge der Verzögerung des, mit begreiflicher Ungeduld erwarteten,

Emancipationsgesetzes eine gewisse Verstimmung Eingang gefunden, und die zentralistischen Journale in Wien trugen nicht wenig dazu bei, die Verstimmung zu nähren und zu steigern. Mancher jüdische Gemeindevorstand glaubte sich etwas zu vergeben, wenn er ein Gesetz, das den ungarischen Juden nur das ihnen längst gebührende Recht verlieh, mit einer öffentlichen Manifestation der Freude und Anerkennung begrüßen würde. Die Emanzipation sollte, wie Einzelne vorschlugen, höchstens von Schulfesten begleitet werden.

Dem gesunden Sinne der Mehrzahl der neuen Bürger Ungarns wollte jedoch diese reservirte Haltung nicht zusagen. Mit dem Charakter des ungarischen Volkslebens war dieselbe auch viel zu unvereinbar, als daß sie beim Volke hätte beliebt werden können. In der That reichten einige Tage hin, um alle Skrupel zu beseitigen, und das Unbehagen des demokratischen Puritanism zu beschwichtigen. Schon in der ersten Januarwoche 1868 begannen die synagogalen Emancipationsfeste. Jede Gemeinde feierte das Fest an dem von ihr selbst bestimmten Tage und nach der von ihr selbst festgesezten Weise. Die Berichte über diese Feierlichkeiten bildeten drei Monate hindurch eine stehende Rubrik in den Tagesblättern. Auf die Feste der lezten Nachzügler sah bereits die Frühlingssonne freundlich herab.

Die Emancipationsfeierlichkeiten waren nicht nur in größeren, sondern auch in kleineren Gemeinden mit Werken der Menschenliebe und heiteren Gastmalen verbunden. Leztere erhielten an vielen Orten in socialer Rücksicht eine höchst erfreuliche, wahrhaft herzerhebende Bedeutung: sie wurden im wahren Sinne des Wortes Verbrüderungsfeste zwischen Christen und Juden. Christliche Redner

priesen die göttliche Vorsehung, die es der ungarischen Nation durch Wiederherstellung eines normalen, verfassungsmäßigen Zustandes gegönnt hat, eine alte Schuld abzutragen. Jüdische Redner stellten die nahe bevorstehende Nationalisirung der ungarischen Juden in Aussicht. Katholische Domherren und protestantische Pastoren sah man mit Rabbinen fraternisiren. Aus dem Munde ehemaliger Honvédoffiziere ließ sich das Zeugniß vernehmen, daß die jüdischen Honvéds ihren christlichen Kameraden an Muth und Todesverachtung auch dort nicht nachstanden, wo es galt, mit gefälltem Bajonette den Feind zu werfen, den Sieg zu erringen und den Platz zu behaupten. Bibelfeste christliche Gäste ließen sich's nicht nehmen, in ihren Toasten auf die dem Bankete vorangegangene Festpredigt zurückzukommen, um dem anwesenden Festredner ein Kompliment zu machen, oder um ihrer Ehrerbietung gegen die alten Propheten und Weisen Israel's Ausdruck zu geben. Weine und Trinksprüche ergoßen sich in Strömen. Der Saft der ungarischen Rebe erhöhte die Kraft der ungarischen Rede. Die Stimmung der Tischgenossen wurde bei jedem Toaste zusehends animirter, und die kältesten Naturen fühlten sich von freudiger Begeisterung überwältiget.

Allein die Verbrüderungsfeste hatten noch nicht ihren Abschluß erreicht, und die lezten Friedensworte der Kanzel- und Toastredner waren noch nicht verklungen, als sich bereits kriegerische Stimmen in der Mitte des kaum emancipirten ungarischen Israel's selbst vernehmen ließen. Die kriegerische Stimmung verbreitete sich von Tag zu Tag in weitere Kreise. Sie betraf die kirchliche Verfassung der ungarisch-jüdischen Gemeinden.

Der Impuls zu der Aufregung der Gemüther war schon neun Monate vor der Emancipation gegeben worden.

Einige hervorragende Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu Pest hatten sich nämlich seit Jahren mit dem Gedanken herumgetragen, den kongregationalistisch organisirten jüdischen Gemeinden eine neue, zentralistische Verfassung zu geben.

Die Urheber dieses Organisationsplanes befanden sich 1867 nicht in dem Pester Gemeindevorstande. Sie besaßen aber das Vertrauen des kön. ung. Kultusministers, und der Vorstand der Pester Gemeinde ging bereitwillig auf ihre Intentionen ein. Nachdem im Kultusministerium wiederholte Konferenzen stattgefunden hatten, überreichte der Pester Gemeindevorstand Anfangs April 1867 dem Kultusminister ein Memorandum, in welchem die Zusammenberufung einer jüdischen Konstituante zur Durchführung einer neuen kirchlichen Organisation als dringende Nothwendigkeit dargestellt wurde. Durch ein Zirkularschreiben des Pester Gemeindevorstandes vom 14. April 1867 wurden die ungarisch-jüdischen Gemeinden von dem bei der Regierung gethanen Schritte in Kenntniß gesetzt.

Mit diesem Auftreten des Pester Gemeindevorstandes beginnt die Geschichte der **neuesten** Organisationsbestrebungen im ungarischen Israel. Mit dem Beschlusse des ungarischen Repräsentantenhauses vom 18. März 1870 hat jedenfalls die erste Periode derselben ihren Kreislauf vollendet.

Die wichtigeren Geschehnisse dieser Periode lassen dieselbe der geschichtlichen Betrachtung in drei Unterperioden entgegentreten, welche sich, wie ihrer Zeitdauer, so auch ihrer Beschaffenheit nach, von einander unterscheiden:

I. Vorbereitung zum Kongresse. Von der Einreichung des Pester Memorandums bis zur Eröffnung des Kongresses 5. April 1867 — 14. Dezember 1868.

II. Der Kongreß, seine Berathungen und seine Beschlüsse. Von der Kongreßeröffnung durch den königlich ungarischen Kultusminister bis zum Schlusse des Kongresses 14. Dezember 1868 — 23. Februar 1869.

III. Durchführung des Kongreßstatutes und die derselben entgegenstehenden Hindernisse. Vom Schlusse des Kongresses bis zur Verhandlung über die Petition der orthodoxen Partei im ungarischen Repräsentantenhause. 23. Februar 1869 — 18. März 1870.

Die Specialgeschichte der ungarischen Juden wird die Aufgabe haben, auch diese erste Periode der neuesten kirchlichen Organisationsbestrebungen ausführlich und erschöpfend zu schildern. Hier wird eine solche Schilderung nicht beabsichtigt. Leben ja die Vorgänge noch frisch in der Erinnerung Aller, die ihnen mit Aufmerksamkeit und Interesse gefolgt sind! Dagegen soll ihr, bisher gänzlich unbeachtet gebliebener, Zusammenhang mit der Vergangenheit nachgewiesen werden. Ein merkwürdiger, aber fast gänzlich vergessener Umschwung der Legislatur und Kultur bietet den passendsten Ausgangspunkt zu einer Reihe historischer Betrachtungen, die allein geeignet sind, das Verständniß der Gegenwart zu erschliessen, und die Stellung der streitenden Parteien, ihre Hoffnungen und Illusionen, ihre Arbeiten und Erfolge, ihre Niederlagen und Siege im Lichte historischer Erkenntniß erscheinen zu lassen.

Zweites Kapitel.

Beschluß des ungarischen Repräsentantenhauses über die Durchführung des Kongreßstatutes.

Dieser, von allen liberalen Blättern mit ungetheiltem Beifalle aufgenommene Beschluß wurde bekanntlich durch die Petition des von zahlreichen orthodoxen Gemeinden bevollmächtigten Schomre ha-Dath-Vereins hervorgerufen.

Die Fortschrittspartei hatte schon in der vorkongreßlichen Periode die Einsicht gewonnen, daß dieser Verein ihren Organisationsbestrebungen gefährlich werden könnte, und sie ließ es nicht an Versuchen fehlen, die Wirksamkeit desselben zu paralysiren. Drei zur Fortschrittspartei gehörende Theologen veröffentlichten am 26. November 1868, also kurz vor dem Zusammentritte des Kongresses, ein fulminantes Manifest gegen den fraglichen Verein.

Nach der Behauptung dieses Manifestes ist der Schomre ha-Dath-Verein „religionswidrig, lügenhaft, unjüdisch, schädlich, anmaßend und gefährlich".

Die unterzeichneten Triumviren erklären feierlich, daß sie „den Schomre ha-Dath-Verein mitsammt seinen Bestrebungen nnd Handlungen auf das Entschiedenste verurtheilen" müssen.

Das Manifest brachte bei den Verurtheilten ungefähr dieselbe Wirkung hervor, welche das Manifest des Herzogs von Braunschweig vom 25. Juli 1792 bei den Franzosen hervorgebracht hat. Es goß Öl in das Feuer der Gegner. Statt der Liga, über welche es den Stab brach, zu imponiren, trug es nur dazu bei, die Erbitterung zu steigern, den Widerstand zu stählen, und der Agitation den Weg zu bahnen.

Die stimulirende Methode wurde während des Kongresses und nach demselben fortgesezt. Sie vermehrte die Zahl der Theilnehmer an den antikongreßlichen, an das ungarische Repräsentantenhaus gerichteten Petitionen, die indeß auch bei einem mildern und gemäßigtern Vorgehen wohl schwerlich ganz ausgeblieben wären. Die enragirten Anhänger und Freunde des Kongresses wollen sich selbst durch den Beschluß des Repräsentantenhauses vom 18. März nicht bestimmen lassen, mit ihrem Organisationseifer Mäßigung und Duldung, Würde und Milde zu verbinden!

Der mehrerwähnte Beschluß des Hauses der Repräsentanten lautet in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Petitionskommission, wie folgt:

„In Anbetracht, daß das Repräsentantenhaus die Religions- und Gewissensfreiheit principiell ausgesprochen hat, und daß ein hierauf bezüglicher, vom Ministerium ausgearbeiteter und bereits veröffentlichter Gesetzesvorschlag binnen Kurzem von der Legislative berathen werden wird; —

in Anbetracht, daß es mit den Grundsätzen der Religions- und Gewissensfreiheit in direktem Widerspruche stände, wenn Mitglieder irgend einer Glaubensgenossenschaft durch einen Beschluß der Majorität gezwungen würden, eine, ihren Fundamentalglaubensgesetzen zuwiderlaufende, Verfassung anzunehmen;

in Anbetracht, daß die Beschlüsse des israelitischen Kongresses in den Eingaben der Petenten als den Grundlehren der jüdischen Glaubensgesetze und der durch dieselben festgesezten Grundverfassung zuwiderlaufend dargestellt werden, so daß dem zu Folge die auf Grundlage der Kongreßbeschlüsse zu organisirende Religionskirche eine von der, auf Grund der dogmatischen jüdischen Glaubensgesetze bisher in Ungarn bestandenen Religionskirche wesentlich verschiedene Körperschaft bildete, zu deren Mitgliede nach den Forderungen der Religions- und Gewissensfreiheit Jeder nur in Folge eines freiwilligen Entschlusses, nicht aber durch Zwang aufgenommen werden kann: —

findet und begutachtet die Petitionskommission, daß vermöge dieser Principien die Bitten der Petenten zu würdigen, und die von ihnen beklagten Uebelstände ehestens zu beseitigen sind.

Demgemäß sollen diese Petitionen dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht mit der Weisung übermittelt werden, daß derselbe bis zu dem Zeitpunkte, wo die Gesetzgebung über die Beschlüsse des israelitischen Kongresses eingehender verfügen wird, bei Anordnung des eventuell in Anspruch genommenen Schutzes und Beistandes der Staatsgewalt mit den angegebenen Principien übereinstimmend verfahre, und die etwaigen, in dieser Rücksicht bereits getroffenen Verfügungen suspendire“.

Die Motivirung des Petitionsausschusses gründete sich theils auf die dem Repräsentantenhause unterbreiteten Petitionen, theils auf eine bei demselben eingereichte, aber nicht veröffentlichte Denkschrift des wiederholt erwähnten Vereines.

Aus diesen Quellen schöpfte auch Franz Deák, indem er die Annahme des Kommissionsantrages mit folgenden Worten empfahl:

„Die Bekenner der Mosaischen Religion sind, wie es scheint, auch hier, in Ungarn, in zwei verschiedene Glaubensparteien getheilt; die eine unterscheidet sich von der andern, wie die Petenten behaupten, auch in wirklichen dogmatischen Fragen. Sie haben, wie mir bekannt ist, hierüber viele angesehene ausländische Rabbiner befragt, und auch diese sind der Ansicht, daß zwischen den zwei Glaubensparteien ein wirklicher dogmatischer Unterschied vorhanden ist".

„Wenn wir nun die Glaubensfreiheit wirklich wünschen; wenn wir dieselbe im Principe bereits ausgesprochen haben; wenn wir sehnsuchtsvoll die Vorlegung des Gesetzentwurfes erwarten, in welchem ausführlich dargelegt sein wird, daß die Religionsfreiheit in vollem Maße ausgeübt werden könne, und in welchem wahrscheinlich auch das ausgesprochen sein wird, daß es jeder Glaubenspartei freisteht, auf dem Wege der Association eine eigene Körperschaft zu bilden: so finde ich's nicht nur unrichtig und schädlich, sondern auch ungerecht, zwei Glaubensparteien, die sich auch in Dogmen von einander unterscheiden, in Eine kirchliche Körperschaft zwingen zu wollen. Es ist ein natürliches Resultat der Religionsfreiheit, daß diejenigen, die sich wirklich in Dogmen von einander unterscheiden, besondere Religionsgenossenschaften bilden dürfen".

„Es können über Stiftungen und andere konfessionelle Angelegenheiten Fragen auftauchen. Diese können die Juden unter einander auf dem Wege der Vereinbarung ordnen; oder, wenn die Vereinbarung nicht gelingt, nach dem Vorgange der binationalen Glaubensparteien der Altglauber, (der orientalischen oder nicht unirten Kirche) gerichtlich darüber entscheiden lassen. Wir werden dagegen nicht das Geringste einzuwenden haben. Die Bitte der Petenten, daß sie nicht gezwungen werden sollen, ist, wie ich glaube, vollkommen billig. Ich acceptire den Antrag der Kommission".

Dieser Beschluß dokumentirt eine merkwürdige Wendung in der Geschichte der ungarischen Legislatur und in der Geschichte der ungarischen Juden.

Im Jahre 1870 petitioniren die orthodoxen Juden beim ungarischen Reichstage um Schutz für die Freiheit ihres Gewissens, und sie petitioniren nicht vergebens. Die

Vertreter der ungarischen Nation sind einmüthig bereit, ihrem Begehren zu willfahren, und die Gewissensfreiheit der Orthodoxie in Schutz zu nehmen.

Welch ein Umschwung! — Die Großväter der Petitoren haben den Großvätern der Protektoren das Entgegengesezte, nämlich die **Protektion des Gewissenszwanges** zugemuthet, und auch sie täuschten sich in ihrer Zumuthung nicht: die ungarische Ständetafel trug seiner Zeit kein Bedenken, auf das Ansinnen der Juden einzugehen, und den Antrag zu stellen, daß die Legislatur der in den jüdischen Gemeinden herkömmlichen und bestehenden Handhabung des Gewissenszwanges den Schutz des Landesgesetzes angedeihen lasse!!

Von den hieher gehörigen Dokumenten ist nur ein einziges, die Eingabe von 1792, veröffentlicht worden*). Die meisten übrigen Dokumente wurden niemals gedruckt, und sie befinden sich auch handschriftlich nur in sehr wenigen Händen. Sie sind aber für die Beleuchtung der durch die neuesten Organisationsbestrebungen provocirten Streitfragen, wie überhaupt für die Geschichte der Religionsfreiheit und der Judenemancipation in Ungarn von so hohem Interesse, daß deren vollständige Mittheilung geboten und unerläßlich erscheint.

Der Uebersichtlichkeit und der daran zu knüpfenden Bemerkungen wegen kann die Eingabe von 1792 nicht von ihren jüngeren Schwestern getrennt werden**).

---

*) Von dem fleißigen und verdienstvollen Lehrer Ignatz Reich in Pest.

**) Die nachstehende Uebersetzung schließt sich enger an den lateinischen Urtext, als ihre Vorgängerin.

Drittes Kapitel.

Motivirter Gesetzesvorschlag, eingereicht von den Juden beim Reichstage des Jahres 1792.

(Der Reichstag wurde am 22. Mai 1792 eröffnet, und am 26. Juni 1792 geschlossen).

I.

Die Juden besitzen die Freiheit, ihre Religion nach dem im Mosaischen Gesetze vorgeschriebenen und durch den konstanten Gebrauch bekräftigten Ritus zu üben. Niemand unter ihnen darf zur Annahme der christlichen Religion gezwungen merden. Auch ist es unter den, von der fromm-dahingeschiedenen Kaiserin und Königin Maria Theresia, wie nicht minder von Josef II., dem Kaiser und Könige, über die den betreffenden Verordnungeu Zuwiderhandelnden verhängten Strafen, Jedem, besonders aber den Ammen, verboten, einen derselben wider dessen Willen zu taufen, oder ihnen zu diesem Ende Kinder wegzunehmen, oder vorzuenthalten. Ferner sollen sie unter keinem Vorwande zur Feier christlicher Feste genöthiget werden; vielmehr ist es ihnen gestattet, in einer solchen Zeit innerhalb der Mauern ihres Hauses geräuschlose Arbeiten zu verrichten. Nur während des Gottesdienstes sollen sie den Laden geschlossen halten.

II.

Wie jedem andern Bürger und Einwohner dieses Königreichs, soll es auch den Juden gestattet sein, von einem Orte nach dem andern, und in allen Städten, Marktflecken und Dörfern, und ohne irgend eine besondere Erlaubniß auch in denjenigen Ortschaften, in denen Privilegien und Statuten den Juden den Eintritt ver-

bieten, zu reisen, und sich daselbst, solange es ihnen beliebt, aufzuhalten. Auch ist ihnen erlaubt, sowohl in königlichen Freistädten, als auch in Marktflecken und Dörfern, auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, wie jeder andere Einwohner, das Inkolat zu erlangen, und mit Bewilligung des Grundherrn Häuser und Grundstücke zu kaufen, zu pachten, zu bewohnen und zu besitzen.

Indem wir das Recht der freien Uebersiedlung, der Niederlassung und des Domizils, welches keinem Einwohner des Königreichs Ungarn verweigert zu werden pflegt, und ohne Verletzung der natürlichen Freiheit auch nicht verweigert werden kann, in dem vorliegenden Punkte auch für uns in Anspruch nehmen, können wir nicht umhin, der königlichen Freistadt Tyrnau zu erwähnen, welche, an dem von Ferdinand I. im Jahre 1539 gegebenen und später von Leopold I. bestätigten Privilegium hangend, den Juden nicht nur den Eintritt in die Stadt, sondern, indem sie den Sinn dieser Privilegien im Widerspruche mit dem Geiste derselben ausdehnt, selbst den Eintritt in das Weichbild der Stadt verbietet. Der Kaiser und König Josef II. hat zwar dieses Privilegium, als der Humanität widerstreitend, aufgehoben; allein nach dessen Tode hat der Magistrat dieser Stadt unter der Form der Restituirung erwähnter Privilegien festgesetzt, daß es keinem Juden mehr gestattet sei, die Stadt oder das Weichbild der Stadt zu betreten, so daß es jedem Bauer freisteht, einen in Umfange der Stadt und ihres Weichbildes angetroffenen Hebräer zu ergreifen, zu binden, zu schlagen, seiner Habe, ja selbst seines Lebens zu berauben.

Wir überlassen es dem weisen Urtheile Ew. Majestät und der Reichsstände, zu entscheiden, ob Statuten oder Privilegien, welche zu einer Zeit, wo man noch verschiedene, die Juden betreffende Fabeln für Wahrheit hielt, erlassen wurden, und die in keinem Theile Europa's mehr bestehen, auch fortan in Kraft erhalten werden müssen. Nur das sei uns hinzuzufügen gestattet, daß es unzweifelhaftes Recht ist, daß weder ein der natürlichen Billigkeit entgegengesetztes, noch ein selbst der Humanität widerstrebendes Privilegium bestehen könne und dürfe. Deshalb finden sich im Gesetzbuche Ungarns mehrere Beispiele, daß die reichstäglich versammelten Stände Gesetze, die sich mit dem Völkerrechte nicht vertragen, und Privilegien, die der gesunden Vernunft widerstreben, durch entgegengesetzte Gesetze abgeschafft haben. Einige Beispiele mögen dies erläutern. Im Jahre 1351 wurden die trockenen Mauten aufgehoben (Art. 8). Im Jahre 1492 wurde das Privilegium der Stadt Visegrád annullirt, nach welchem die Bürger dieser Stadt weder wegen eines Excesses, noch wegen Schulden vor Gericht zitirt werden durften (Art. 102). Im Jahre 1486 wurde die Immunität gewissen Herren, kraft welcher dieselben der Jurisdiktion der Komitate entzogen wurden, für null und nichtig erklärt (Art. 21). Es schien nämlich den reichstäglich versammelten Ständen unbillig, daß man dort Brückenmaut

zahle, wo man über keine Brücke fährt; absurd, daß man einen Theil der Bürger der ordentlichen Gewalt der Richter entziehe; mit der Vernunft nicht übereinstimmend, daß ein Theil des Komitates vom Komitate unabhängig sei, so daß solchergestalt ein Staat im Staate geduldet würde. Wir hoffen daher, daß das erwähnte Privilegium der Stadt Tyrnau, welches einst der Fanatismus und die blinde Leichtgläubigkeit erzeugten, und das dem Geiste der neueren Zeit widerspricht, den ruhmvollen Namen der Ungarn bei andern Nationen befleckt, dem Handel Hindernisse in den Weg legt, die Industrie unterdrückt, und endlich selbst die Humanität verletzt, bei dem gegenwärtigen Reichstage aufgehoben und abgeschafft werden wird.

Und damit es klar werde, wie wenig die hebräische Nation die harte Behandlung verdiene, legen wir beide Privilegien, nämlich das von Ferdinand und das von Leopold, bei. Wir übergehen hier die Untersuchung, ob der Jude Moses wirklich einen geheim geraubten Christen umgebracht habe; ob eine so schwere Anklage durch das Geständniß eines einzigen, in dem Dorfe Galgócz gehängten Juden erhärtet werden könne; ob die, einigen Juden durch die Tortur entlockten, Geständnisse Beachtung verdienen; ob ein auf so wankenden Grundlagen ruhendes Privilegium für legitim gehalten werden müsse; während es doch notorisch ist, daß zu jener Zeit Hunderte von Personen, wegen des Verdachtes der Zauberei verhaftet, unter der Tortur des Verbrechens der Zauberei geständig, in Folge gerichtlicher Urtheile verbrannt, oder auf eine andere Weise umgebracht worden sind, an deren Unschuld in unserm Jahrhundert kein Aufgeklärter mehr zweifelt. Das Eine dürfte nur zu fragen erlaubt sein, ob es denn gerecht sei, das vor dreihundert Jahren von einem einzigen Juden begangene Verbrechen nicht nur an dessen Nachkommen, sondern an dem ganzen jüdischen Volke zu bestrafen. Was haben wir unglücklichen, in diesem Jahrhunderte lebenden Juden, was unsere Kinder, Enkel, was die gebornen und die noch zur Welt zu kommenden Nachkommen verbrochen, daß wir eine so schwere Strafe tragen müssen? Wie viele Morde sind während dieses Zeitraumes von Christen in Tyrnau verübt worden, ohne daß sich die Strafe außer dem Verbrecher noch auf Andere ausgedehnt hätte! Es ist also klar, Allergnädigster Fürst, löbliche Stände, daß die Strenge des Tyrnauer Magistrates, wodurch uns nicht nur der Eintritt in die Stadt, sondern auch der Eintritt in das Territorium derselben verboten wird, alle Mäßigung überschreitet und ungerecht ist. Die Privilegien aber, die der Magistrat vorschützt, können mit den Regeln der Billigkeit nimmermehr in Einklang gebracht werden.

Auch die Hoffnung nähren wir, daß die löblichen Stände von Dalmatien, Kroatien und Slavonien sich diesem unserem gerechten Verlangen nicht widersetzen werden. Denn wenn auch durch das Gesetz vorgesehen ist, daß sich Akatholiken in diesen Königreichen nicht niederlassen sollen, so scheint dieses Gesetz niemals den Zweck angestrebt zu haben, auch das hebräische Volk auszuschließen. Erstens ist es gewiß, daß wir die Ankunft des Messias noch erwarten, während Katholiken und Akatholiken fest glauben, daß derselbe bereits gekommen ist; wir können mithin weder zu den Katholiken, noch zu den Akatholiken gezählt werden. Zweitens ist die Zahl der Juden so gering, deren Religion aber so erotisch, daß kein Vernünftiger besorgen kann, es werde jemals ein Christ zum Judenthum übertreten, oder es könnten die Juden den Christen auf irgend eine Weise gefährlich werden.

Dies ist auch die Ursache, weshalb in verschiedenen Reichen und Provinzen Europa's, in denen der Katholik den Akatholiken, oder der Akatholik den Katholiken gesetzlich ausschließt, ja selbst im Römischen Staate und in der Stadt Rom Juden dennoch geduldet werden. Dazu kommt, daß das Königreich Kroatien zwischen dem Königreiche Ungarn und der Meeresküste liegt, so daß man weder ungarische Produkte dem Meere zuführen, noch ausländische Waaren nach Ungarn importiren kann, ohne seinen Weg über Kroatien zu nehmen, und nöthigen Falls daselbst zu verweilen. Und da wir Juden fast ausschließlich vom Handel leben, und nicht nur durch passiven, sondern auch durch aktiven Handel dem Reiche nützlich sind; so versteht es sich von selbst, daß Bes für unsebauernswürdige sehr drückend, ja gefährlich, und für das ungarische Gemeinwesen in vielfacher Beziehung schädlich wäre, wenn es uns verboten sein würde, durch Kroatien und Slavonien zu reisen, uns des Handels wegen daselbst niederzulassen, und wir den Weg zum Behufe unseres Handels durch die österreichischen Provinzen gegen Triest nehmen müßten. Endlich berufen wir uns auf das Zeugniß all derjenigen kroatischen und slavonischen Ortschaften, in deren Mitte wir in den abgelaufenen Jahren aus Handelsrücksichten gewohnt oder verweilt haben, oder durch die uns unsere Reisen führten. Dieses Zeugniß wird darthun, daß wir uns während der ganzen Regierungszeit Josefs II. ruhig und friedlich, ohne jede Belästigung, ja zu nicht geringem Nutzen der Grundherren und des kontribuirenden Volkes daselbst aufgehalten haben. Seitdem wir diese Königreiche besuchen, hat jedes derselben Gelegenheit gefunden, die gemeinsten Artikel, die vordem fast gar keinen Preis hatten, wie Hadern, Hasenbälge und Knoppern, zu verkaufen. Der Preis anderer Artikel, der früher sehr gering war, ist auf eine erstaunliche Weise gestiegen.

Damit übrigens die privilegirten Städte und Marktflecken in Ungarn und den damit verbundenen Theilen keine Ursache haben sollen, sich über den Andrang der Juden und die Ueberfüllung mit unwürdigen Personen zu beklagen, werden die Vorsteher der in dem bezüglichen Kreise wohnenden Juden hierüber wachen, und in jedem einzelnen Falle dem königlichen Statthaltereirathe getreulich berichten, ob die das Wohnrecht ansuchende Person dazu geeignet, und der Berücksichtigung würdig, und ob es dem Gemeinwesen zuträglich sei, dieselbe aufzunehmen. Wir verpflichten uns gemeinschaftlich, dies genau und pünktlich zu leisten.

III.

Wie allen übrigen Einwohnern, ist es auch den Juden erlaubt, aktiven und passiven, innern und auswärtigen Handel zu treiben. Deshalb muß es ihnen auch gestattet sein, sowohl Jahr- als auch Wochenmärkte ohne alle und jede Belästigung zu besuchen, daselbst ihre Waaren zu verkaufen und andere einzukaufen. Aber auch außer der Marktzeit soll es vorzüglich den ärmeren Juden erlaubt

sein, ihre Waaren von Haus zu Haus, besonders in Dörfern, herumzutragen und feilzubieten, was gewöhnlich Hausiren genannt wird.

Da die wohlthätige Mutter Natur das Königreich Ungarn mit allen guten Gaben mit freigebiger Hand bereichert hat, fordert es die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt ganz gewiß, daß der Gewerbsfleiß derjenigen, die sich bemühen, die Landesprodukte zu verkaufen, welcher Volksklasse sie auch immer angehören mögen, aufgemuntert und erleichtert werde. Denn zwei Hände sind es, durch welche das Glück eines Landes befördert wird: eine, welche produzirt, und eine welche verkauft, d. i: Ackerbau und Handel. Des öffentlichen Schutzes machen sich diejenigen viel würdiger, die mehr dem aktiven, als dem passiven Handel obliegen; daß wir Juden in dieser Klasse den ersten Platz einnehmen, ist wohl hinlänglich bekannt.

Daß die Juden vom Besuche der Wochenmärkte, — der der Jahrmärkte kann gar keiner Frage unterliegen, — nicht abgehalten werden sollen, empfiehlt außer anderen, hier mit Stillschweigen zu übergehenden, Gründen die Rücksicht auf das beklagenswerthe steuerpflichtige Volk; da sich dasselbe die zum Hausgebrauche erforderlichen Artikel bei den Juden um viel billigern Preis verschaffen kann.

Daß ferner den Juden, vorzüglich denjenigen, die ein hartes Geschick in Armuth versezte, erlaubt werde, zu hausiren und sich dadurch Brod zu erwerben, scheint wenigstens bis dahin eine heilsame Maßregel zu sein, wo das hebräische Volk, welches bisher auf den Handel, und fast nur auf den Handel mit den gemeinsten Artikeln beschränkt war, reichlichere Gelegenheit haben wird, sich durch Handwerk und Ackerbau den Lebensunterhalt zu verschaffen. Sonst käme es dahin, daß das beklagenswürdige israelitische Volk, dieser Erwerbsart beraubt oder an deren Ausübung verhindert, durch Hunger zu Grunde gehen, oder doch unfähig würde, öffentliche und Privatlasten zu tragen.

Dann sei es, o König und erlauchte Väter des Vaterlandes, erlaubt, hier zu fragen: Wer hat im Königreiche Ungarn den Handel bisher mehr befördert, als das hebräische Volk? Wir bekennen, daß die Zahl der Kaufleute in Ungarn groß ist; aber wie viele sind unter ihnen, die sich mit der Ausfuhr und dem Verkaufe von Landesprodukten beschäftigen? Wie viele Hunderttausende von Gulden werden durch sie für ausländische Waaren aus-, und der wie vielte Theil für inländische Artikel eingeführt? Wie viele sind vielmehr unter ihnen, welche vermittelst verschiedener Geschäfte entweder selbst, oder durch ihre Genossen fast die ganze Lebenszeit hindurch Geld einsammeln, um dann das gesammelte in die Türkei, oder in andere Gegenden Europas auszuführen? Nicht also denken die Juden, die mit unendlichem Fleiße, mit Arbeit und Mühe die Landsprodukte, Tabak, Getreide, Honig, Wachs, Butter, verschiedene Arten Felle, Knoppern, Hörner, Pottasche, Wolle — und was nicht? — in allen Winkeln des Reichs aufsuchen, kaufen und ausführen. Noch mehr, vielen rohen, unförmlichen Naturprodukten geben sie eine Gestalt, um sie verkäuflich zu machen. Sie brennen Bäume, die sonst oft gar keinen Nutzen brächten, in den entlegensten Wäldern nieder, um Pottasche zu erzeugen. Sie destilliren Weintrestern, um denselben den Weingeist zu entlocken, und einen Kaufpreis dafür zu erzielen. Sie reinigen

die Felle in Dörfern, wo dieselben durch die Unwissenheit der Bauern zu Grunde gehen würden, um sie zum Handel geeignet zu machen. Sie bringen mit großer Mühe getrocknete Beeren zusammen, um dem Weine, der in gewöhnlicher Gestalt nicht gesucht wird, einen Preis zu verschaffen. Sie sind es endlich, die die einheimischen Fabriken unterstützen; die Fabrikanten, indem sie denselben von allenthalben Käufer suchen und herbeistellen, beschäftigen; dem Landwirthe, dem das mit vieler Arbeit erzeugte Produkt aus Mangel an Abnehmern zur Last fiele, hilfreiche Hand bieten. Mit einem Worte: sie sind es, durch deren Fleiß jährlich Millionen ins Land fließen. Und diesem so betriebsamen, nützlichen Volke werden gleichwohl selbst im Handel, den sie in so hohem Maße befördern, Hindernisse in den Weg gelegt; es wird aus den Städten ausgeschlossen und mit verschiedenen Abgaben bedrückt!

IV.

Nicht minder wird den Juden die volle Freiheit eingeräumt, nach den in den Zünften vorgeschriebenen Normen und gegen Erlegung der üblichen Gebühren Handwerke zu erlernen, das Meisterrecht zu erlangen, Gesellen zu halten, und endlich überall, besonders aber in den königlichen Freistädten, soweit es der hochlöbliche k. Statthaltereirath nach dem Verhältnisse anderer Handwerker zulässig findet, Handwerke auszuüben. Ebenso soll ihnen auch das Recht unbenommen sein, mit Bewilligung der Grundherrn in jedem Theile des Königreichs Grundstücke und Felder zu kaufen oder zu pachten, das ist: unter dem Titel der Arenda zu besitzen. Wenn einer von ihnen mit einem oder dem andern Landmanne in Kompagnie treten, oder zum Behufe der Landwirthschaft einen christlichen Knecht halten will, soll ihm dies gestattet sein. Daher liegt den Magistraten aller Komitate und Freistädte die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß jüdische Handwerker oder Ackerbaubeflissene auf keinerlei Weise geneckt, beleidigt, oder an der Ausführung ihres Vorhabens verhindert werden.

Wenn den Juden das Wohnrecht in Ungarn eingeräumt ist, was wir mit dankbarem Herzen anerkennen; wenn sie, was Niemand bezweifelt, alle öffentlichen

und Privatlasten tragen: so fordert ohne Zweifel die Billigkeit, daß ihnen die Subsistenzmittel ebenso geboten werden sollen, wie anderen Bürgern. Wie bitter muß es das in Ungarn wohnende hebräische Volk empfinden, daß jeder Ausländer, aus welchem Welttheile immer derselbe einwandern mag, den Weg geebnet findet, ein Handwerk zu betreiben, oder durch Landbau für sich und seine Familie zu sorgen, und daß es, das hebräische Volk allein, dieser Wohlthat beraubt wird! Wie viele Felder liegen in Ungarn, die noch nicht bearbeitet sind? Wie viele Gegenden des Landes sind von Sümpfen, von Dorngebüschen, von Unkraut und von Sand bedeckt? Welche Masse Geldes wird dem Auslande für verschiedene Industrieartikel zugeführt? Und doch könnten dieselben, wenn die Industrie nur einige Aufmunterung erfährt, zu Hause viel billiger erzeugt werden!

Es ist daher billig, daß dem arbeitsamen hebräischen Volke, das gewohnt ist, Mühen, Hitze, Kälte und Ungewitter geduldig zu ertragen, und bekannter Maßen Scharfsinn zu neuen Erfindungen besitzt, in allen Städten, Herrschaften und Dörfern, und besonders auf den kameralischen Gütern Gelegenheit geboten werde, durch Industrie und Agrikultur das Privatwohl und die öffentliche Wohlfahrt zu befördern. Dadurch werden endlich die gewöhnlichen Witze des Pöbels, welche in der Regel mit Unrecht, zuweilen aber mit Recht gegen das jüdische Volk geschleudert werden, daß es nämlich die Christen mit List und Betrug umgebe, von selbst schwinden. Denn während das beklagenswerthe, unglückliche hebräische Volk auf einen einzigen Erwerb, und zwar gewöhnlich auf den Handel mit den kleinlichsten Artikeln, beschränkt ist; während es das traurige Geschick der meisten Volkgenossen mit sich bringt, daß sie, nachdem sie oft einen ganzen Tag gearbeitet, ungeheure Lasten getragen, und Flecken und Dörfer durchzogen haben, kaum einige Kreuzer Gewinn erlangen können; während sie unter der schweren, auf ihren Schultern lastenden, Bürde erschöpft werden: müssen sie ihren Grundherrn doppelte und dreifache Steuer zahlen, und sich, wohin sie immer gehen, gleichsam mit Geld den Weg bahnen. Selbst die Speise, die sie genießen wollen, den Trank, mit dem sie sich zu erfrischen wünschen, müssen sie um einen höhern Preis kaufen, als andere Bürger. Man gebe den Juden Aecker zu bearbeiten; man weise ihnen Wiesen an, wo sie Viehzucht treiben können; man beschäftige ihre Hände mit nützlichen Handwerken; man gestatte ihnen, in Städten und Marktflecken offene Läden zu halten. Endlich behandle man sie, wie andere Einwohner, und in kurzer Zeit wird jeder von ihnen gehegte Verdacht, als wären sie ränkevoll und betrügerisch, verschwunden sein. Ja, sie werden im ganzen Königreiche nützliche Kontribuenten und brave Bürger werden, und sich als solche die allgemeine Achtung erwerben.

V.

Die in manchen Städten übliche Verpachtung der sogenannten jüdischen Küchen, vulgo Garküchen, wird, da sie den Erwerb der Juden über die Maßen schwächt, aufgehoben.

In der königlichen Freistadt Pest ist es, um nur Ein Beispiel anzuführen, so weit gekommen, daß der arme fremde Jude, wenn er seinen Hunger nur halbwegs stillen will, dem jüdischen Trakteur den dreifachen Preis bezahlen muß. Diese ungebührliche Belastung der ankommenden Fremden ist aber nicht dem Geize des Trakteurs zuzuschreiben, sondern der traurigen Nothwendigkeit, der zu Folge der Trakteur selbst, der jährlich einige tausend Gulden Pachtschilling in die städtische Kassa zahlen muß, gezwungen ist, den Preis der Speisen über alle Gebühr zu erhöhen. Daher kommt es, daß minder vermögliche Juden, die nur ein geringeres Geschäft betreiben, es, — bevor sie sich einer so enormen Zahlung unterwerfen, und den mäßigen Gewinn, den sie auf dem Markte etwa zu erzielen hoffen, in der Traiterie verzehren, — vorziehen, den Markt gar nicht zu besuchen, was sicherlich nur zum Schaden des öffentlichen Handels geschieht. Es entspricht daher der Billigkeit, daß man die jüdischen Trakteure in den königlichen Freistädten in Ansehung der Steuern und Abgaben ebenso behandle, wie die übrigen Erwerbsleute und Wirthe; wie es denn der Billigkeit und der natürlichen Freiheit widerstreitet, die Juden, weil sie essen müssen, mit besonderen Abgaben zu belasten.

VI.

Fortan steht es den Juden, wie anderen Bürgern frei, öffentliche Schulen, sowohl die unteren, als die höheren, zu besuchen, und die wissenschaftlichen Grade zu erlangen; und es ist Niemandem erlaubt, einen Juden, der einem wissenschaftlichen Berufe obliegt, in der freien Uebung seiner Religion zu stören, oder ihm irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen.

Diese bescheidene Forderung des jüdischen Volkes empfiehlt sowohl das Beispiel anderer Nationen, als auch die öffentliche Nützlichkeit, wie nicht minder die Rücksicht auf die Billigkeit. Denn was kann einem edlen Fürsten, was dem ganzen Vaterland erwünschter sein, als daß die Unwissenheit, die Mutter vieler Uebel, so weit es nur geschehen kann, aller Orten aus den Seelen der Unterthanen in die weiteste Entfernung vertrieben werde? Was ist gerechter, als daß jedem, auch dem geringsten Bürger, die Mittel, das von Gott erhaltene Talent nach Kräften auszubilden, nicht entzogen, sondern väterlich dargeboten werden? Was wird sich der Staat, die Industrie, der Ackerbau, der Handel nicht von den Juden versprechen können, wenn zu dessen Naturgaben auch die Pflege der Wissenschaften kommt, und die vorurtheilsvollen Meinungen Vieler durch jene glückliche Wahrheit, welche wissenschaftliche Studien den Geistern einflößen, durch humane Anschauungen berichtigt und abgelöst sein werden!

VII.

Wenn zwischen einem Judem und einem Christen in Folge einer Schuld oder eines Kontraktes oder aus irgend einer andern Ursache ein Rechtsstreit obschwebt, oder wenn ein Jude eines Verbrechens angeklagt wird; so werde der Gegenstand durch das ordentliche, durch die Gesetze bestimmte Gericht, d. i. durch den Herrenstuhl und die Komitatssedria, nicht aber durch die Gemeinden und Dorfrichter verhandelt und abgeurtheilt. Solchergestalt hängt die gefängliche Einziehung, Beurtheilung und Verurtheilung eines jüdischen Deliquenten einzig und allein von dem ab, der das Jus Gladii besitzt. Entsteht aber zwischen dem Grundherrn und einem Juden eine Differenz, so ist der Jude, wie andere Unterthanen zu behandeln, und es darf weder an seiner Person, noch an seiner Familie, noch an seinem Vermögen auf die eigene Autorität des Grundherrn hin eine Gewaltthätigkeit verübt werden; vielmehr muß die zwischen beiden schwebende Rechtssache vor dem kompetenten Richter erkannt und entschieden werden.

Es ist nämlich ungerecht und der gehörigen Ordnung zuwiderlaufend, daß derjenige Richter sei, dem die Gesetze des Vaterlandes hierzu kein Recht übertragen haben; umsoweniger darf gestattet werden, daß jeder rohe Dorfrichter, dem es nicht einmal zusteht, den eines Verbrechens angeklagten Bauer seines Dorfes zu beurtheilen und zu verurtheilen, sich diese Gewalt in Bezug auf einen Juden und dessen Angelegenheiten anmaßen dürfe. Es wäre sehr traurig für die Juden, wenn dieser Mißbrauch auch fortan geduldet würde. Denn was können sich dieselben von dem Bauernpöbel versprechen, den oft Zorn reizt, Rachgier entflammt, blinde Heftigkeit zu Ausschreitungen hinreißt?

VIII.

Dagegen soll es auch in Zukunft gestattet sein, daß die zwischen Juden und Juden schwebenden Streitigkeiten und Rechtshändel nach den eigenen Gesetzen des jüdischen

Volkes, und zwar nach der bisherigen Gepflogenheit vom Rabbiner und von jüdischen Rechtskundigen mit Hinzuziehung der Vorsteher erkennen und aburtheilen zu lassen. Sollte ein Jude mit dem von diesen gefällten Urtheile nicht zufrieden sein, so steht es ihm frei, an die betreffende Jurisdiktion zu appelliren.

Daß das Recht, Streitigkeiten zwischen Juden und Juden von Rabbiner und jüdischen Rechtsgelehrten aburtheilen und entscheiden zu lassen, seit den ältesten Zeiten des Königreiches Ungarn in Kraft war, beweisen die Privilegien, welche ungarische Könige: Béla IV., Sigmund, Albert, Ladislaus Posthumus und Mathias Korvinus dem hebräischen Volke ertheilt haben. Diese Gepflogenheit blieb auch später bis auf unsere Zeit in Kraft, und sie hat auch unter Karl VI. und Maria Theresia, den ruhmvollen Königen des Königreichs Ungarn, keine Aenderung erfahren. Wir hegen daher die zuversichtliche Hoffnung, daß auch Eure k. Majestät und die erlauchten Stände dieselbe unversehrt belassen werden. Mehrere wichtige Gründe scheinen diese Indulgenz zu empfehlen. Der wichtigste dieser Gründe ist folgender. Die unter den Juden schwebenden Rechtssachen sind gewöhnlich mit sehr schwierigen Rechnungen verschlungen und in Gesellschaftsverträgen verwickelt, oder aus vielen anderen Gründen schwierig und komplizirt. Wenn man nun dieselben an ein ordentlichrs Forum verweist, so müßten die von vielen anderen Geschäften in Anspruch genommenen Richter zahlreiche, oft sehr bedeutende, Schwierigkeiten erfahren, bevor sie den Thatbestand ergründen könnten.

Wenn aber solche Prozesse bloß in der Form der Appellation vor den ordentlichen Richter geleitet werden, so wird es diesem nicht mehr schwierig sein, eine von den Rabbiner, Rechtskundigen und Gemeindevorstehern bereits in Ordnung gebrachte, revidirte und abgeurtheilte Rechtssache einer neuen Prüfung zu unterziehen, und ein Urtheil zu fällen, das dem vor das kompetente Forum gebrachten Gegenstande angemessen ist. Die Rabbinatsgerichte können für nichts Anderes angesehen werden, als für Schiedsgerichte, welche durch die einmüthige Uebereinstimmung des ganzen hebräischen Volkes gewählt und eingesetzt wurden. Nach dem in Ungarn bestehenden Rechte steht es jeder Rechtspartei frei, mit Einwilligung der Gegenpartei das ordentliche Forum zu umgehen, und einen Schiedsrichter zu wählen.

IX.

Uebrigens wird den Rabbinen und den Vorgesezten aus dem hebräischen Volke die Gewalt, den der hebräischen Religion zuwiderlaufenden Handlungen Grenzen zu setzen, und diejenigen, die gegen das mosaische Gese

handeln, zu bestrafen, nach der herkömmlichen Gepflogenheit auch in Zukunft belassen.

Wir hoffen, daß Eure k. Majestät und die erlauchten Stände diese gerechte, durch den Usus vieler Jahrhunderte unterstützte Forderung nicht zurückweisen werden.

Viertes Kapitel.

Einige Bemerkungen über den motivirten Gesetzentwurf von 1792.

Der christliche Verfasser des mitgetheilten Schriftstückes hat die Sache seiner jüdischen Klienten mit Geist, Gewandtheit und Gewissenhaftigkeit vertreten. Er zog Alles herbei, was ihm geeignet schien, die Verbesserung der bürgerlichen Lage der ungarischen Juden als einen gerechten, heilsamen, das allgemeine Staatswohl fördernden Akt der Gesetzgebung in ein klares Licht zu setzen. Sein Plaidoyer benützt selbst die jüdische Messiaslehre als Kapital, deren Zinsen den Juden das Domizil in Kroatien, Slavonien und Dalmatien erwirken und sichern sollen!

Das Schriftstück ist ein treues Spiegelbild der damaligen Zustände, welche dem Geschlechte der Gegenwart als ein Stück Mittelalter erscheinen müssen. Drei Stücke läßt indeß dasselbe unerwähnt: die Militärpflicht, die Toleranztaxe und eine etwaige Beschränkung der jüdischen Population.

Die Petita der Juden von 1792 lassen sich in Kürze mit den Worten ausdrücken: Gleichstellung mit den übrigen nichtadeligen Einwohnern des Landes! Auf den Genuß politischer Rechte machen die Juden keinen Anspruch; von dem Genusse derselben waren auch die nichtadeligen Christen ausgeschlossen. Die königlichen Freistädte hatten nur untergeordnete politische Bedeutung: sie hießen frei, ohne es zu sein, während die Komitate, d. i. die Adelsdemokratie, frei waren, ohne es zu heißen.

Gegen die gesetzliche Ausschließung vom Waffendienste erhob die Petition keine Einsprache. Jüdisches und christliches Vorurtheil ging hier, wie in vielen anderen Stücken, Hand in Hand. Die Christen meinten, die Juden wären unwürdig, unter den ungarischen Fahnen zu dienen. Die Juden ließen sich die Ausschließung gerne gefallen, weil es ihnen absolut unmöglich schien, den Soldatendienst mit den Speisegesetzen und der Sabbathruhe in Einklang zu bringen. Sie betrachteten es noch als schwere Kalamität, daß seit 1789 in Folge höherer Befehle in den Freistädten auch jüdische Rekruten gestellt werden mußten. Dieselben wurden nicht zum Landeskontingente gezählt.

Die Ständetafel von 1802 betrachtete die gesetzliche Ausschließung der Juden vom Waffendienste noch als selbstverständlich. In der Diskussion über die Rekrutenstellung sagte der Abgeordnete des Raaber Komitates, Ignatz Bezeródy, unter Anderem: „In den Konskriptionstabellen, welche von Sr. Majestät herabgesendet wurden, soll die männliche Bevölkerung vom 17. bis zum 40. Lebensjahre im Allgemeinen angegeben und verzeichnet werden. Da jedoch in diesem Verzeichnisse auch die Juden, die gegenwärtig keine Soldaten stellen, angeführt sein sollen, so wird daraus folgen, daß die von zahlreichen Juden bewohnten Jurisdiktionen mit der Stellung einer Rekrutenzahl werden belästiget werden, welche das Verhältniß ihrer wirklichen Militärpflichtigen übersteigt.“ Diese Bemerkungen fanden allgemeinen Beifall, und die Ständetafel faßte den Beschluß, die jüdische Bevölkerung von der allgemeinen Volkszahl auszuschließen, und dieselbe, da auch von ihrer Zahl Notiz genommen werden mu[illegible] in eine besondere Rubrik einzutragen *). Erst der fün[illegible]

*) Diar. S. 321 ff.

unter Franz I. gehaltene Reichstag machte die ungarischen Juden militärpflichtig; bei der Ständetafel wurde der, die Militärpflichtigkeit der Juden betreffende, Beschluß am 29. Juli 1807, also genau an dem Tage ausgesprochen, an welchem Napoleon I. ein Jahr früher den jüdischen Deputirten in Paris seine zwölf Fragen vorgelegt hatte. Nachdem auch die Magnatentafel diesem Beschlusse beigetreten war, beriethen die Stände am 31. Juli über die Formulirung des Gesetzes.

Das Mißtrauen gegen die Wiener Regierung wurzelte so tief, daß bei der Ständetafel die Besorgniß auftauchte, die Regierung könnte sich die Abstellung der jüdischen Rekruten wohl gefallen lassen, ohne jedoch dieselben in das Landeskontingent einzurechnen. Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes, „Unter diese, — die Rekruten, — sollen auch Juden angenommen werden", mußte daher folgender Fassung Platz machen: „Zur Anzahl desselben sollen auch Juden gerechnet und angenommen werden *)". „Bei dieser Gelegenheit", so heißt es wörtlich im Diarium, „verlangten mehrere Abgeordnete, daß auch das Wort proportionate hinzugefügt werde. Man könnte sonst meinen, sagten sie, daß die Juden über Gebühr und Verhältniß Rekruten stellen sollen; die Gerechtigkeit und das Naturrecht fordern aber, daß ein Theil der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr belastet werde, als der andere, und die Juden sind ja auch Menschen und Mitglieder unserer bürgerlichen Gesellschaft!" — Das Wort proportionate blieb in Folge verschiedener Gegenbemerkun-

*) Franc I. Decr. V. Art. I., §. 1.: „Ut non successive; sed uno eodemque, quantum fieri potest, brevissimo, idque hyemis tempore statuantur (Tyrones), ac ad horum numerum Judaei etiam referantur et acceptentur."

gen weg, und es wurde den einzelnen Jurisdiktionen überlassen, die Zahl der zu stellenden jüd. Rekruten festzusetzen *).

Seitdem ist auch das Vorurtheil der Juden gegen den Waffendienst gänzlich geschwunden, und der freie Eintritt jüdischer Jünglinge ins Militär, den die Magnatentafel 1807 noch für unmöglich hielt, ist seit einem Menschenalter keine ungewöhnliche Erscheinung mehr.

Ueber die Toleranztaxe führte die Petition von 1792 keine Beschwerde, weil ihre Urheber wußten, daß die Zumuthung, die Sondersteuer aufzuheben, in Wien keine gnädige Aufnahme finden würde. In materieller Beziehung war auch diese Steuer nicht eben drückend: zehn Jahre später, 1802, betrug die Judensteuer in ganz Oesterreich 1.148,373; in Ungarn 139,928 Gulden. Im darauffolgende Jahre, 1803, beziffert sich die Einnahme dieser Steuer in Oesterreich auf 1.228,276; in Ungarn und Kroatien auf 83,671 Gulden.

Ueber Beschränkung der Population hatten sich die ungarischen Juden gar nicht zu beklagen, weil sie davon nicht heimgesucht wurden, wie ihre mährischen und böhmischen Glaubensgenossen. Die Eintheilung in systemisirte, überzählige und tolerirte Judenfamilien kannte das ungarische Gesetz nicht, und Ungarn hatte sich hierüber weder vom humanistischen, noch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte zu beklagen.

In einem höchst eigenthümlichen Verhältnisse stehen die lezten drei Punkte des Entwurfes von 1792 zu einander. Die Urheber des Entwurfes sahen nicht ein, und konnten auf ihrer Kulturstufe nicht einsehen, daß sich konfessionelle Gerichtsbarkeit und Handhabung der Kirchen-

*) Diar. 672 ff.

zucht mit fortgeschrittener Civilisation unmöglich vereinigen lassen. Hätten sie dies eingesehen, so wäre es ihnen klar geworden, daß durch die Gewährung ihres siebenten Petitums die der zwei nachfolgenden Petita im Laufe der Zeit rein illusorisch werden müsse.

Diejenigen, die ihre Kenntniß der Vergangenheit des Judenthums nur aus dem Geschichtswerke des Drs. Grätz schöpfen, werden die, eine eigene jüdische Civilgerichtsbarkeit fordernden, Urheber der ungarisch-jüdischen Petition von 1792 der Unkenntniß des talmudischen Civilrechtes zeihen.

Grätz behauptet nämlich, daß der Amoräer Samuel Jarchinai, Schulhaupt zu Nehardea (219—250), mit seinem Grundsatze: „Dina de-Malkutha Dina" nichts Geringeres habe sagen wollen, als daß die Landesgesetze ebenso rechtskräftig für die Juden sind, wie die eigenen. „Samuel", so fährt Grätz fort, „wollte mit diesem Grundsatze nicht bloß eine abgezwungene Duldung gegen die fremde Gesetzgebung geübt, sondern sie vollständig als Norm anerkannt wissen, deren Uebertretung auch von dem religiösen Gesichtspunkte sträflich sei. Es war dies im Grunde eine Neuerung, welche nur unter den Verhältnissen der babylonischen Juden zu dem parthischen und persischen Staate Anklang finden konnte. Der Samuel'sche Grundsatz von der Heiligkeit der Landesgesetze stand offenbar in Widerspruch mit älteren Halacha's, welche fremde Gesetze als Willkür und Eingriffe behandelten, und ihre Umgehung nicht für sträflich hielten. Aber die Amora's hatten es in der Ausgleichung (sich) widersprechender Halacha's so weit gebracht, daß jene alten, abstoßenden Bestimmungen, und diese neuen, schmiegsamen Grundsätze neben einander bestehen konnten. Die Samuel'sche Aner-

kennung der Landeseinrichtungen wurde in der Folge ein Rettungsanker für die Zerstreuten. Sie versöhnte einerseis die Juden selbst mit demjenigen Staate, wohin das unerbittliche Geschick sie geworfen hatte, ihr religiöses Gewissen fühlte sich nicht in Widerspruch mit den selten milden Gesetzen, die man ihnen auflegte; anderseits konnten die Judenfeinde aller Jahrhunderte, welche den scheinbar fremdenfeindlichen Geist des Judenthums zum Vorwand nehmend, auf Verfolgung und gänzliche Vertilgung der jüdischen Nation riethen, auf ein jüdisches Gesetz verwiesen werden, welches ihre Behauptung mit drei Worten entkräftete. Der Prophet Jeremias gab den nach Babylonien vertriebenen Stämmen die herzliche Ermahnung für ihr Verhalten in die Fremde mit: „Fördert das Wohl der Stadt, wohin ihr vertrieben seid". Samuel hat diese herzliche Ermahnung in eine religiöse Vorschrift umgewandelt: „Das Gesetz des Staates ist giltiges Gesetz". Jeremias und Mar Samuel verdankt das Judenthum die Möglichkeit seines Bestandes in der Fremde *)".

Enthielte nun diese erbauliche Betrachtung historische Wahrheit, so träfe die ungarischen Juden der gerechte Vorwurf der Ignoranz und des Mißverständnisses. Gegen diesen Vorwurf schüzt sie blos der Umstand, daß an der ganzen Betrachtung des Historikers kein wahres Wort ist. Samuel spricht lediglich von den *Prärogativen des Landesfürsten*; nichts in der Welt lag ihm so fern, wie der Gedanke, das jüdische Civilrecht, das er mit glänzendem Erfolge studirte nnd handhabte, zu abrogiren! Das weiß jeder, der sich mit den Elementen des talmudi-

*) Grätz, Geschichte 4, 322. 323. Der Prophet Jeremias hat den Exulanten die Ermahnung nicht *mitgegeben*, sondern den von ihm Entfernten brieflich mitgetheilt.

schen Civilrechtes nur einiger Maßen vertraut gemacht hat*).

Es ist auffallend genug, daß ein deutscher Geschichtschreiber eine Eigenthümlichkeit der ältern deutschen Gesetzgebung ignorirte. Auf die glaubwürdigsten Quellen gestützt, sagt Stobbe: „Die Deutschen gingen da, wo Angehörige fremder Nationen in ihrem Staate wohnten, von dem Princip der sogenannten Persönlichkeit des Rechts aus; sie ließen innerhalb gewisser Grenzen Jeden nach dem ihm angebornen Recht seiner Vorfahren leben. Was der karolingische Staat dem Römer und dem Deutschen eines andern Stammes gewährte, fand er keinen Grund, dem Juden zu verwehren. So erklärten denn auch die karolingischen Könige in ihren Privilegien für Schutzjuden, daß sie nach ihrem Recht leben, in Processen nach ihrem Recht sich vertheidigen sollten. In späterer Zeit trat eine Beschränkung dieses Princips ein, und wurde der Jude in vielen Beziehungen dem Landesrecht unterworfen. Doch wird man auch dann noch behaupten dürfen, daß die Herrschaft des jüdischen Rechts so weit reichte, als die Kompetenz des jüdischen Richters. An manchen Orten war dies ganz ausdrücklich ausgesprochen, an anderen galt es als selbstverständlich. Nach einem Privileg von 1312 soll zu Worms unter den Juden der aus zwölf Mitgliedern bestehende Judenrath nach jüdischen Recht entscheiden; nach einem Würzburger Privileg von 1412 will der Bischof sie für Streitigkeiteu unter einander bei ihrem jüdischen Recht lassen, und ihrem Hochmeister behilflich sein, die Ungehorsamen seinem Spruch zu unterwerfen; nach dem Privileg von 1444 darf der Rabbiner die Juden

*) S. den Aufsatz: Dina de-Malkutha Dina in Ben Chananja V. Jhrg. Nr. 5. 1. 36—40.

vor sich laden, und Recht über sie sprechen „nach ihrer Ordnung und nach jüdischen Rechten*).“

Ueber die Grenzen der autonomen Gerichtsbarkeit entstanden in Deutschland zwischen den Juden und den Municipien zuweilen Streitigkeiten, welche den Monarchen zur Entscheidung unterbreitet wurden. In der Privilegiensammlung der Stadt Frankfurt am Main wird nachstehendes vom 19. November 1366 datirtes Aktenstück angeführt:

„Wir Carl von Gottes Gnade Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheimb, entbieten unserm lieben getreuen Siegfried zum Paradeiß, unserm Schultheysen zu Frankfurt unser Gnad und alles Gutes. Wann wir han vernommen, daß die Juden zu Frankfurt, unser Kammerknecht, ohne Willen, Wissen oder Wort unser und des Reichs-Meister Gesetz unter ihn machen und Gericht unter ihn halten, und wann wir das nicht gestatten wollen, darum gebieten wir dir ernstlich bei Unsern Hulden, daß du sie darum von Unser und des Reichs wegen besserst und straffest, und Vorbaß ohne Unser und des Reichs wegen sie keine Meister haben, Gesetz machen, noch Gericht halten lässest, es sei denn, daß es dich von Unser und des Reichs wegen zeitlich und nützlich dunke. Und wann und weme du die Meisterschaften Unser und des Reichs wegen befihlest, nach Laut der Brieffe, die die Juden unter ihn gemacht han, der soll dabey bleiben ungehindert**).

Die autonome Gerichtsbarkeit wird den Frankfurter Juden auch durch dieses Dekret Karl's IV. nicht ganz entzogen.

Was Stobbe als Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts hervorhebt, kann als solche nur dem römischen Rechte gegenüber gelten. Im römischen Reich waren die Juden durch die kaiserliche Gesetzgebung des vierten Jahrhunderts im Allgemeinen dem römischen Rechte und den römischen Gerichten unterworfen worden. Sonst wurde ihnen allenthalben, in christlichen und in islamitischen Staaten, wenn auch unter verschiedenen Modalitäten, die eigene Gerichtsbarkeit eingeräumt. Die Juden betrachteten

---

*) Stobbe, die Juden in Deutschland S. 142. 143.

**) Schudt, jüd. Merkw. 6. Buch. 9. Kap. §. 12.

dieselbe als integrirenden Theil ihrer Religionsfreiheit. Sie standen mit dem Talmud auf viel zu vertrautem Fuße, als daß sie auf den geistreichen Gedanken hätten verfallen können, den Amoräer Samuel mit dem Propheten Jeremias zu parallelisiren, um ihre civilrechtliche Autonomie aufzugeben. Es ist dies eine nichts weniger als befremdliche Erscheinung in einer Zeit, wo Priester, Edelleute, Bürger und Bauern ihre besonderen Gerichtsbarkeiten hatten.

Mittelalterliche Judenfeinde waren allerdings Gegner der jüdischen Gerichtsbarkeit; aber nicht weil sie einen die Juden dem Staate entfremdenden, Separatismus darin sahen, wie ihnen Dr. Grätz unterschiebt, sondern aus ganz anderen Gründen! Dr. Johann Müller schrieb 1644 in Hamburg: „Man soll den Juden nicht zulassen weltliche Jurisdiktion, oder Botmäßigkeit, dieselbige zu dulden, und streitige Sachen als Richter zu entscheiden. Nachdem der gerechte Gott die Stadt Jerusalem und das ganze jüdische Land verwüsten lassen; die ganze jüdische Policey zerstöret; und die Juden unter die Gewalt des Römischen Kaysers ergeben worden, folget von sich selber, daß ihnen nicht solle gestattet werden, neue Ordnungen zu machen, richterlichen Bescheid zu geben, streitige Sachen zu unterscheiden, andere Juden gerichtlich zu fordern, Steuer anzuordnen und dergleichen *)".

Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der ungarischen Juden enthält zuerst der am 5. Dezember 1251 verliehene, aus 31. Punkten bestehende Freibrief Béla's IV., welchem der Freibrief Friedrich's, Herzog von Oesterreich und Steiermark, vom 1. Juli 1244 zum Vorbilde diente. Der achte Punkt der Urkunde Béla's lautet: „Item,

*) Schndt, jüd. Merkw. 6. b. 9. Kap. § 5.

wenn die Juden thatsächlich unter sich in Uneinigkeit und Streit gerathen, soll sich unser Stadtrichter keine Gerichtsbarkeit über sie anmaßen, sondern wir oder unser oberster Kanzler werden das Richteramt ausüben. Wenn aber der Kläger gegen die Person auftritt, bleibt das Urtheil uns selbst vorbehalten". Hier ist von polizeilichen und strafrechtlichen Fällen die Rede. Die Wirksamkeit des Judenrichters, von welchem in dem Privilegium wiederholt gesprochen wird, war zumeist auf civilrechtliche Processe beschränkt. Die Urkunde Béla's wurde von späteren ungarischen Königen bestätigt, zulezt von Mathias Korvinus, — geboren und von einem getauften Juden, Thuz, aus der Taufe gehoben zu Klausenburg am 22. April 1443, — welcher dieselbe zweimal bestätigte, einmal im ersten Jahre seiner Regierung, und dann nach seiner Krönung. Diese ging am 29. März 1464 vor sich; am 6. April unterzeichnete der König die Kapitulation und am 5. Juni das Privilegium der Juden*). In späterer Zeit ließen sich die jüdischen Gemeinden von den Grundobrigkeiten ermächtigen, die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz zu üben.

*) Aus dieser Zeit stammt die von Endlicher mitgetheilte Urkunde: Rerum Hungaricarum monumenta Arpadiana 472—477. Die Lücken derselben, z. B. im 30. Punkte, sind aus der Urkunde Friedrichs zu ergänzen. S. die Juden in Oesterrich (v. Jos. Wertheimer) 1, 35—44.

Fünftes Kapitel.

Motivirter Gesetzentwurf der Regnikolar-Deputation von 1792.

(Protokoll-Auszug).

Die Judenfrage wurde von dieser Deputation am 12. November 1792 verhandelt. Den Vorsitz führte der Reichspalatin, Erzherzog Joseph. Berichterstatter war Graf Joseph Haller.

Der Berichterstatter erinnerte zuvörderst an die zwei Grundsätze, über welche sich die Deputation in Betreff der Juden geeinigt hatte:

1. Den Juden, welche, wie die vaterländischen Gesetze beweisen, seit Jahrhunderten in Ungarn zugelassen werden, muß nicht nur Sicherheit unter dem Schutze des Gesetzes gewährt, sondern auch Gelegenheit zur Erlangung ihrer Subsistenzmittel geboten werden, damit sie nicht die Noth zu unredlichen Erwerbsarten zwinge.

2. Da die Juden durch Handel und Industrie dem Lande nützlich werden können, so müssen alle hierauf bezüglichen Hindernisse und Beschränkungen weggeräumt werden.

Hierauf trug der Berichterstatter seine Bemerkungen vor, und diese fanden ihren legislativen Ausdruck in folgendem

Gesetzartikel.

Damit die Lage der seit Jahrhunderten in Ungarn wohnenden Juden zum allgemeinen Nutzen und ihrer eigenen Sicherheit geregelt werde, haben die Stände mit Einwilligung Sr. geheiligten Majestät beschlossen, daß — nach Aufhebung der, die Juden in ihrem Nahrungserwerbe und im Handel beschränkenden Gesetze, sowie der die Juden gänzlich ausschließenden Privilegien und Statuten der

Städte und Gerichtsbarkeiten — den Juden, welche dermalen das Inkolat haben, gestattet ist, innerhalb Ungarns mit Ausnahme der königlichen Bergstädte und der montanen Ortschaften, sowohl Wochen- als Jahrmärkte zu besuchen, gleich den Christen Handel zu treiben, das Meisterrecht zu erlangen, und nach den Zunftnormen Handwerke zu betreiben; in den königlichen Freistädten, so wie in privilegirten, keiner grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Marktflecken in den, von den bezüglichen Ortschaften näher zu bestimmenden Stadttheilen und Gassen Häuser zu kaufen und mit Eigenthumsrecht zu besitzen; und im ganzen Umfang der königlichen Freistädte und der privilegirten Ortschaften Läden zu halten und Handel zu treiben, ohne jedoch zu der Gemeinschaft an den königlichen Regalien, zum Magistrate, zur Wahlbürgerschaft, oder sonst zu einem öffentlichen Amte zugelassen zu werden.

In Dörfern und Ortschaften, welche der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, dürfen sie mit Bewilligung der Herrschaft Häuser erbauen, das Wohnrecht genießen, Gewölber eröffnen und Handwerke ausüben.

Die freien königlichen Bergstädte dürfen sie nicht bewohnen, wohl aber bereisen.

In den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien werden sie, unter Vorbehalt der Anordnung des 19. Gesetzartikels vom Jahre 1729, kein beständiges Wohnrecht, wohl aber die Freiheit genießen, sich zum Behufe ihres Handels daselbst aufzuhalten.

In der freien Ausübung ihrer Religion nach mosaischem Ritus dürfen sie durch Niemanden gestört oder beunruhigt werden. An katholischen Feiertagen brauchen sie sich nur des öffentlichen Verkaufens, nicht aber der häuslichen geräuschlosen Arbeiten zu enthalten.

Es ist ihnen verboten, die bei ihnen dienenden Katholiken in der Beobachtung ihrer Feiertage und Kirchengebräuche zu verhindern.

Sie dürfen eigene Schulen errichten, wobei sie sich — mit Ausnahme der Religionsgegenstände — an die für christliche Schulen vorgeschriebenen Normen halten müssen. Denjenigen, die in den Wissenschaften weitere Fortschritte machen wollen, steht es frei, höhere Schulen und die Universität zu besuchen, und in den Wissenschaften sowohl, als auch in den freien Künsten Grade zu erlangen.

Damit sich aber die Zahl der erwerblosen Juden nicht zum allgemeinen Nachtheile vermehre, werden in der Folge nur diejenigen fremden Juden in das Land zugelassen, welche Handwerker, Kaufleute von größerer Bedeutung, oder Kapitalisten sind, die wenigstens 1500 Gulden mitbringen".

Auf die gesetzliche Sanktion der usuellen Kirchenzucht ließ sich die Regnikolar-Deputation von 1792 nicht ein; dies sollte unter gewissen Einschränkungen von einem andern legislativen Faktor fünfzehn Jahre später geschehen! Unzweifelhafte Auskunft hierüber ist folgenden Aktenstücken zu entnehmen.

Sechstes Kapitel.

Petition der Juden beim ungarischen Reichstage von 1807.

(Der Reichstag wurde am 9. April 1807 eröffnet und am 15. Dezember 1807 geschlossen.)

Durchlauchtigster k. k. Prinz, Erzherzog von Oesterreich und Palatin von Ungarn! Hohe Magnaten, Wohllöbliche Stände! Gnädigster Herr, Wohlwollendste Herren! Wir Unterzeichneten, in diesem berühmten Königreiche durch vielfache Widerwärtigkeiten des Mißgeschickes fast bis zur allgemeinen Verachtung herabgedrückt, und mit öffentlichen, so wie mit Privatlasten überbürdet, flehen die Gnade Eurer k. k. Hoheit und das Wohlwollen der löblichen Stände in tiefster Unterthänigkeit an, daß in Gemäßheit des Artikels 38. vom Jahre 1791 durch Uebereinstimmung Seiner geheiligten Majestät und der gegenwärtig reichstäglich versammelten Stände über unsere Stellung etwas festgesezt werde, damit wir von der Willkühr, mit der man uns gewöhnlich behandelt, befreit, durch die Erlangung des Bürgerrechtes zur Stellung nützlicher Bürger in der Gesellschaft, in der wir leben, geführt, und solchergestalt auch in Bezug auf die zu tragenden gerechten Lasten der Gleichheit theilhaftig werden.

Wir zollen, wie es sich ziemt, Eurer k. k. Hoheit, den hohen Magnaten und den wohllöblichen Ständen so viel Verehrung, daß wir all das Mißgeschick, das uns drückt, an diesem Orte aus pflichtmäßiger Bescheidenheit mit Stillschweigen übergehen möchten. Damit es aber nicht den Anschein habe, als bäten wir ohne Grund um die Heilung unserer Kalamitäten, erlauben wir uns leztere mit wenigen Worten zu schildern.

Unsere jüdische Nation ist in den Augen der übrigen Landesbewohner fortwährend verachtet, und von allen Seiten, wenn auch nicht ganz erdrückt, so doch so sehr beschränkt, daß schon der Name Jude anfängt, ein Spottname zu werden. Von der bürgerlichen Gesellschaft ist dieselbe so getrennt, daß sie, — wiewol wir mehrere besondere Abgaben, wie die Toleranz-Taxe, und auch alle allgemeine Lasten und Kontributionen zu tragen haben, — mit Ausnahme des Wohnrechtes Weniger und der mit vielen Hindernissen verbundenen Handelsfreiheit dennoch kein Recht, keinen Nutzen, keine Wohlthat der bürgerlichen Gesellschaft genießt.

Es wäre demnach kein Wunder, wenn dadurch selbst der einst edle und großherzige Charakter unserer Nation eine solche Umwandlung erführe, daß manche Individuen im Ueberdrusse wegen solcher Mühseligkeiten sogar das edle Ehrgefühl verlieren würden.

Wir leugnen nicht, daß unser Los in neuerer Zeit, — wo sich das Dunkel der Vorurtheile zerstreute, und Religionsmeinungen keiner Verfolgung mehr ausgesezt sind, — einiger Maßen gemildert wurde. Gleichwohl wird es nicht zugelassen, daß diese Nation sich des Bürgerrechtes erfreue, solchergestalt auch in den nöthigen Wissenschaften und Künsten ausgebildet werde, und mit den übrigen Bürgern gleiche Wohlthaten genießen könne.

Daher müssen wir bekennen, daß bei diesem traurigen Zustande unserer Angelegenheiten manche Individuen unserer Nation nicht nur dem Staate, sondern auch uns selbst zur Last und zur Schande gereichen. Es ist auch kein Wunder, wenn sich in einer so lange und so sehr bedrückten Nation Betrüger, Wucherer, Diebe oder Uebelthäter finden. Wer kann aber behaupten, daß unsere

Religion die Ursache dieser Verbrechen und Laster sei? Die Vorschriften derselben verbieten ähnliche Handlungen ohne Unterschied, ob dieselben gegen Juden oder Nichtjuden begangen werden. Ja, unsere Religion, welche unter Menschen, die in bürgerlicher Gemeinschaft leben, die älteste Religion ist, empfiehlt und befiehlt die Nächstenliebe; die Treue gegen den Fürsten und die Liebe zum Vaterlande schärft sie zu wiederholten Malen als Grundlage der Religion ein.

Der Ursprung der erwähnten Uebel muß also anderswo gesucht werden, und wenn wir nicht sehr irren, liegt derselbe einzig nnd allein in unserer Ausschließung von den allgemeinen Rechten der bürgerlichen Gesellschaft, vermittelst deren Jeder sein Leben zu erhalten strebt. Unser einziges Subsistenzmittel bildet der Handel, und dieser ist von allen Seiten so eingeschränkt, daß er nur für die Vermöglichern fruchtbringend sein kann. Was sollen aber die Aermeren beginnen, denen das zum Handel erforderliche Vermögen fehlt, und die also des einzigen Subsistenzmittels beraubt sind? Kann man sich darüber wundern, wenn sie vermöge der natürlichen Verpflichtung, ihr Leben zu erhalten, auch zu unerlaubten Mitteln ihre Zuflucht nehmen, die sie aber niemals zu ergreifen geneigt wären, wenn sie die übrigen Erwerbszweige, welche aus der bürgerlichen Gesellschaft, aus der sie schon der Name Jude ausschließt, hervorgehen, nicht unzugänglich finden würden.

Dasselbe Mißgeschick einer harten Nothwendigkeit drückt selbst die vermöglichere Klasse dieser Nation in Bezug auf ihre Kinder, so oft durch Unglücksfälle ihr Vermögen sinkt. Denn wenn auch der wohlhabendere Vater seinen Sohn mit einem beträchtlichen Theile seines Ver-

mögens in baarem Gelde unterstüzt; so kann es doch leicht geschehen, daß der im Handel verunglückte Sohn, — nachdem das, von den übrigen Kindern unaufhörlich in Anspruch genommene Vermögen erschöpft ist, — durch die Uebung seines natürlichen Selbsterhaltungsrechtes mit den positiveu Gesetzen in Kollision geräth, und in die Anwendung unerlaubter Mittel verfällt, weil ihm, sobald der Handel und das Hilfsmittel, den Kommerz weiter fortzuführen, abnimmt, andere Gelegenheiten fehlen, Gewerbfleiß zu üben, und sich solchergestalt die Subsistenzmittel zu verschaffen.

Aus dieser gewöhnlichen Quelle nnserer Uebel fließt auch die unserer Nation so oft zum Vorwurfe gemachte Sitte, frühzeitig Ehen zu schließen. Da nämlich den herangewachsenen Söhnen uur Eine Berufsart offen steht, halten es die Eltern für eine ihrer ersten Obliegenheiten, dieselben zu verehelichen, damit sie ihnen nicht zur Last fallen, und durch die Beschäftigung mit Handel und Kommerz, so wie durch Familiensorgen von Lastern abgehalten werden sollen. Dabei kommt ihnen zu Statten, daß nach der bei unserer Nation einheimischen Gepflogenheit Jeder mit seiner Frau eine größere Summe Geldes, als der Vater seinem Sohne zu geben pflegt, erhält, um dieselbe zur Betreibung des Geschäftes zu verwenden.

Aber wie viele Hindernisse stehen den Juden auch in dieser Rücksicht im Wege? Hier wird behauptet, daß die Zahl der herbeiströmenden Juden bereits zu groß sei. Dort wird dem Neuemanzipirten *), als einem dem Staate angeblich schädlichen Mitgliede, die Niederlassung nicht gestattet. In vielen Städten und Gegenden des Königreichs

*) Neoemancipatus. Der Ausdruck wird hier im altrömischen Sinne von dem selbstständig gewordenen Sohne gebraucht.

wird nicht nur ein bleibendes Domizil, sondern auch jede Geschäftsreise absolut verboten, wie dies erst vor Kurzem gegen die klare Verfügung des 38. Artikels von 1791 in der Militärgrenze geschah, wo uns früher gestattet war, zu wohnen und Handel zu treiben.

Dagegen werden die Söhne der übrigen Bürger zu Handwerken angehalten, wobei sie schon in fünfzehnten Jahre ehrlich ihr Brod verdienen, Gesellen werden, und dann, nach erlangtem Meisterrechte, heiraten; oder sie werden, — und zwar mit Hilfe der Stipendien auch die Armen, — zu den Studien zugelassen, nach deren Absolvirung sie, zu allerlei Aemtern befähigt, mit hinreichenden Subsistenzmitteln versehen sind, ohne daß sie von zarter Jugend an das Vermögen ihrer Eltern in Anspruch genommen hätten.

Das Traurigste für uns ist endlich, daß wir keinen Stachel zur Ehre und Tugend, keine Aufmunterung zur Vollkommenheit und größeren Tüchtigkeit, und noch weniger eine Belohnung derselben besitzen. Daher kommt es, daß wir, von jedem bürgerlichen Rechte und von den Wohlthaten des Staates bisher ausgeschlossen, vor dem Waffendienste zurückschrecken. Denn wenn wir auch dazu verwendet werden, so vegetiren wir dabei entweder deshalb ohne Ruhm, weil uns die dazu erforderliche Erziehung gebricht, oder weil wir, von fortwährenden Qualen gedrückt, uns scheuen, das Gemüth zu einer höhern Anschauung und Denkart zu erheben.

Wir wollen jedoch die Gesetzgebung des Königreichs nicht weiter mit der ausführlichen Aufzählung und der nachdrücklichen Beschreibung dieser und ähnlicher Dinge belästigen. Denn alle diese Uebel, mit denen wir kämpfen, und die ganze Beschaffenheit unserer Angelegenheiten, wo-

rüber wir uns gegenwärtig beschweren, sind den Vätern des Vaterlandes genau bekannt, und finden sich in dem Bittgesuche, welches wir dem Reichstage von 1790 unterthänig unterbreitet haben, ausführlich dargelegt. *).

Diese Zustände wären wahrlich bedeutsam und mit dem Geiste unserer Zeit nicht übereinstimmend, wenn weiter nichts für uns sprechen würde, als der Geist der Humanität. Es spricht aber nach dem Zeugnisse der täglichen Erfahrung auch das direkte Wohl aller Volksklassen zu unseren Gunsten. Jedermann weiß, daß der Handel, als das erste Vehikel des Ackerbaues und der Industrie, gleichsam die Quelle der nationalen Wohlfahrt ist. Wer kann es aber bezweifeln, daß derselbe vorzüglich auch durch unsere unermüdliche Arbeit seit ungefähr zwanzig Jahren zu seinem gegenwärtigen Flore gelangte, und daß er einen noch viel größern Anfschwung erfahren würde, wenn er nicht durch unsere Bedrückung und Ausschließung von der Konkurrenz zum größten Schaden der Landesbewohner vorzüglich gegen die Meere zu das Monopol Weniger geworden wäre.

Beinahe alle übrigen Kauf- und Handelsleute, wie Griechen, Italiäner, Schweizer, Schlesier, beschäftigen sich mit einem passiven Kommerze; sie verbreiten nicht ungarische, sondern ihre eigenen Produkte nnd Fabrikate, wofür sie jährlich eine enorme Masse von Gold und Silber aus dem Lande führen. Ja, selbst ihren angesammelten Reichthum schicken sie allmälig in ihr eigenes Vaterland, wohin sie endlich bereichert zurückkehren Jedermann sieht, daß hierin die Hauptursache des Gold- und Silbermangels liegt, den wir besonders unter den neueren Verhältnissen erfahren. Die Juden hingegen be-

*) Zu der Petition von 1790 konnte ich leider nicht gelangen.

schäftigen sich ausschließlich mit der Ausfuhr einheimischer Artikel, welche sie mit anhaltender Arbeit und unermüdlichem Fleiße in allen Winkeln des Landes aufsuchen, kaufen, ausführen, so daß sie durch aktiven Handel jährlich Millionen einbringen, welche theils sogleich in neue Zirkulation gesezt, und zum Ankaufe ungarischer Produkte verwendet, theils als häusliche Subsistenzmittel benüzt werden.

Wir haben nicht nöthig, dies vor den löblichen Ständen in ein klares Licht zu setzen und mit lebendigeren Farben zu schildern. Es genüge, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, der besten Lehrerin, die Armuth der Kontribuenten in denjenigen Gegenden, die wir nicht betreten dürfen, mit der Lage derselben an den Orten zu vergleichen, wo sie in Folge unserer Konkurrenz Gelegenheit haben, nicht nur allerlei Arten von Produkten, sondern auch sehr geringe, fast unbrauchbare Dinge zu verkaufen. Daher kommt es, daß die Stände des Barser Komitates ihren Ablegaten bei dem gegenwärtigen Reichstage aufgetragen haben, die freie Zulassung der Juden zum Nutzen der Einwohner jeden Standes anzustreben und nachdrücklich zu urgiren.

Aus diesen und anderen Gründen scheinen sich schon die Stände im Jahre 1790 über unser sehr trauriges Geschick erbarmt zu haben, indem sie der staatspolitischen Regnikolardeputation unter Anderm auftrugen, über die Regulirung der Juden und über ihre künftige Stellung in diesem Königreiche einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Diese Deputation hat ihr Operat schon 1792 beendet und gehörigen Orts übergeben. Es bleibt nichts Ander
als daß dieses Operat, dessen Revision bisher d
tigere und dringendere Reichsangelegenheiten

wurde, endlich bei dem gegenwärtigen Reichstage, bei welchem die, die Juden betreffenden, Postulate und Beschwerden zur Sprache kommen werden, in Verbindung mit diesen revidirt, und das, was die Stände über unsere künftige Stellung beschließen, zum Gesetze erhoben werde.

Wir bitten daher unterthänigst Eure k. k. Hoheit, die hohen Magnaten und die löblichen Stände, daß außer dem, was die Regnikolar-Deputation im Jahre 1792 vorschlug, noch folgende Punkte gnädigst gewürdigt und zum Gesetze erhoben werden mögen:

1. Daß unsere freie Uebung des Mosaischen Gesetzes nach den bisher geltenden Gewohnheiten und Zeremonien unter den Schutz und die Protektion des Gesetzes gestellt werde. Und da Menschen, welche die Gesetze der Religion die sie mit dem Munde bekennen, frei mit Füßen treten, auch dem Staate schädlich werden können; so sei uns gestattet, Individuen unserer Nation, die, ohne sich einer andern Religion angeschlossen zu haben, die Vorschriften unserer Religion öffentlich verletzen, im Sinne unserer Statuten zu bestrafen.

2. Daß wir, — da wir mit den übrigen Nationen dieses berühmten Königreichs nicht nur gleiche, sondern selbst größere Lasten tragen, als dieselben, und bereit sind, Gut und Blut für die Erhaltung des Vaterlandes zu opfern, — wenn auch nicht aller, den übrigen Nationen in diesem Königreiche gewährter Begünstigungen theilhaftig werden sollten, — wie die natürliche Billigkeit zu fodern scheint, — so doch von denjenigen Banden befreit werden sollen, welche nicht nur uns, sondern auch den Handel, und mit diesem jeden

nationalen Gewerbfleiß und die daraus fließende Wohlthat gefesselt halten.

3. Daß alle Individuen unserer Nation in fünf Klassen getheilt werden sollen, in 1. Ackerbauer; 2. Fakrikanten oder Handwerker; 3. Kaufleute; 4. Bürger; 5. Hausirer. Leztere sollen mindestens so lange geduldet werden, bis unsere Nation in der Pflege der Künste, der Fabriken, der Handwerke und selbst des Landbaues Fortschritte gemacht haben wird.

Dazu müssen aber Alle genöthigt werden, sich unter der Jurisdiktion, wo sie wohnen, zu einer der genannten Klassen eintragen zu lassen, und bei derselben zu verharren.

Dies ist's, was wir, in der Hoffnung und im Vertrauen auf die allgemeine Gerechtigkeit, der gnädigen Beachtung Eurer k. k. Hoheit, der hohen Magnaten und der löblichen Stände unterthänigst unterbreiten, in tiefster Unterwürfigkeit bittend, unser trauriges Geschick in Dero gnädigen Schutz zu nehmen, und den Uebeln, von denen wir bis auf den heutigen Tag gedrückt werden, eine wirksame Abhilfe zu gewähren.

Die wir übrigens in tiefster Unterthänigkeit ersterben Ew. k. k. Hoheit, der hohen Magnaten und der löblichen Stände unterthänigste Diener: Die gesammten Juden des ganzen Königreichs Ungarn.

Siebentes Kapitel.

Erläuterungen zur Petition von 1807.

Der achtunddreißigste Gesetzartikel von 179⁰/₁, worauf in der Petition Bezug genommen wird, lautet, wie folgt:

„Damit für die Lage der Juden auch vorläufig gesorgt werde, — bis ihre Angelegenheit, und die sie berührenden Privilegien einiger königlichen Freistädte, von einer Regnikolardeputation, die dem nächsten Reichstage Bericht zu erstatten hat, in Verhandlung genommen sind, und über ihre Lage nach dem einhelligen Willen Sr. geheiligten Majestät und der Reichsstände verfügt sein wird, — haben die Reichsstände unter Zustimmung Sr. Majestät beschlossen, daß die innerhalb der Grenzen des Königreichs Ungarn und der Nebenländer wohnenden Juden in allen königlichen Freistädten und in anderen Orten, die Bergstädte jedoch nicht mitverstanden, in dem Statusquo, worin sie sich bis zum 1. Jänner 1790 befanden, belassen, und in denselben, falls sie darin etwa gestört worden sind, wieder eingesezt werden sollen".

Die Polemik der Petition ist gegen die Aeußerungen der Handelsgremien vom Jahre 1802 gerichtet. Dieselben wurden nämlich von einer Regnikolardeputation aufgefordert, über die Handelsverhältnisse Ungarns Gutachten abzugeben, und handelspolitische Vorschläge zu machen. Die christlichen Kaufleute benützten diese Gelegenheit, um sich gegen ihre jüdischen Standesgenossen zu expektoriren, und der lästigen Konkurrenz, so viel als möglich, das Handwerk zu legen.

Das Preßburger Gremium sprach sich folgender Maßen aus: „Die Juden, welche sich, wie der Sand am Meeresgestade, vermehren, und mit einem Gemeingeiste, mit einer Kombination und Thätigkeit, der nichts widerstehen kann, an dem Verderben, an dem Untergang des Bürgers dort, wo sie sich einmal eingenistet haben, unveränderlich arbeiten; — welche laut der neuesten kaiserlichen Befehle in den deutsch-erbländischen Staaten in

jedem Orte nur in gewisser Zahl geduldet, die übrigen aber weggejagt werden; — diesen Auswurf nimmt unser Vaterland ohne Widerrede und unbekümmert auf, ob sie den noch übrigen Wohlstand des Bauers und Bürgers nicht auch zerstören werden".

„Durch welche uns unbekannte Verdienste hat denn die Judenschaft sich den Vorzug erworben, daß nur sie allein, wessen keine andere Menschenklasse sich rühmen kann, frei von allen staatsbürgerlichen nnd den der ärmsten Klasse aufliegenden Lasten, gegen Bezahlung einer Summe, die gar keine Erwähnung verdient, allen Erwerbsständen entgegen in einem Nahrungszweig gehandhabt wird, indeß alle andere Menschen nach der weisen Leitung der Staatsgewalten in verschiedene Zweige sich theilen müssen?"

„Ueber Judenthum ist beinahe unmöglich, etwas Neues mehr zu sagen. Bücher und Schriften haben über diesen Gegenstand Alles erschöpft, und man verfällt in Alltäglichkeiten, wenn man sich darüber auslassen will. Jedermann's Mund in allen Ländern ist von den Ursachen ihrer Schädlichkeit voll. Man erzählt sich die Data dazu überall gleich, und dennoch — statt aller Beweise darüber ist schon die Außerordentlichkeit ihres ganzen Verfahrens der sicherste Beweis. Sie wissen Alles durchzusetzen. Sie bieten für alle Pachtungen am höchsten: sie stellen alle Preise am niedrigsten".

„Kann man denn im Ernste glauben, daß kein Handel und Wandel existiren, kein außer den zwölf Stämmen vom Veit Gebrenner das im Stande gewesen sei? Es müssen also verborgene Ursachen der Grund davon sein. Und in Wahrheit! Man verfolge nur ihre Manoeuvres Schritt für Schritt: man wird die Treiber finden!"

Die Weisheit des Pester Handelsgremiums widmete den Juden zwei Paragraphe ihres Elaborates: §. 5 und §. 6. Ersterer lautet: „Ein gleich wichtiges Hinderniß des ungarischen Handels ist die Begünstigung der Judenschaft in Ungarn, indem sie

a) in alle Familienverhältnisse eindringen, dadurch genaue Kenntniß aller Vorräthe nicht nur erhalten, sondern auch genau wissen, ob Privatverhältnisse die Eigenthümer zwingen, ihre Produkte loszuschlagen;

b) durch ihren Gemeingeist diese Erfahrungen zur Kenntniß nicht nur ihrer inländischen Religionsbrüder gelangen, sondern daran auch das ganze in Europa zerstreute Judenthum theilnehmen lassen;

c) von allen Verfügungen der Regierung in Rücksicht auf Handelsfreiheit und Verbote frühzeitig Kenntniß erhalten; und

d) durch Verfälschung und Vermischung der Produkte den Werth derselben herabwürdigen".

„Es steht hier zwar nicht am rechten Orte, dennoch sei es uns vergönnt, unserm beklemmten Herzen Luft zu machen, und die versammelten Stände des Reichs auf die Schädlichkeit der Juden, vorzüglich der ärmern Klasse derselben, oder der sogenannten Pünkeljuden, aufmerksam zu machen, (da die Erfahrung uns lehrt, daß seit ein Paar Jahren, wo man in anderen benachbarten Staaten sie zu beschränken anfängt, sich ihre Zahl in Ungarn, — ohnerachtet des auf dem 1791-er Landtage in Rücksicht ihrer festgesezten Statusquo's, — ansehnlich vermehrt, und daß Juden, die anderer Orten wegen schlechter Streiche eliminirt worden, bei uns tolerirt werden), daß der hausirende Jude nämlich bei den täglich häufiger werdenden Diebstählen die Hand im Spiel hat; — daß

wegen ihres Zusammenhanges im Lande es unmöglich ist, gestohlenen Sachen auf die Spur zu kommen; — und daß sie an der großen Sittenverderbniß unserer Jugend wesentlich schuld sind".

Der §. 26. lautet: „Wenn der vermögliche und civilisirte Jude den im Merkantilkodex vorgeschriebenen Verbindlichkeiten Genüge thut, so glauben wir, daß derselbe ebensogut, wie der christliche Handelsmann, zur Aufnahme des ungarischen Handels mitwirken kann".

„Der Pünkeljude kann aber dem inländischen Handel nur dann Vortheil bringen, wenn er auf die kleinweise Aufsammlung einiger inländischer Produkte und auf den Handel mit alten Sachen, als Gegenständen, womit sich nicht leicht andere Landesbewohner befassen, beschränkt wird".

„Um demnach den Juden, wie sich Kaiser Joseph in seiner Verordnung wegen derselben ausdrückte, von dem so schädlichen Hang zu hausiren, immer mehr und mehr abzuziehen, und zu bewirken, daß so mancherlei, alle Einwohner des Landes drückende, Uebel an ihrer ersten Quelle abgegraben werden mögen, ohne jedoch deshalb die Juden selbst vertilgen zu wollen, sei es uns vergönnt, den vereinigten Ständen des Reichs nach unserer geringen Meinung jene Mittel zu unterbreiten, durch welche die ärmere Klasse der Juden für's Land unschädlich und dennoch für den inländischen Handel nützlich gemacht werden könnte. Unsere unmaßgeblichen Vorschläge aber sind:

a) daß kein armer fremder Jude nach Ungarn eingelassen werden soll;

b) daß jene arme Juden, so sich unter dem Vorwande des Handels aus fremden Staaten nach Ungarn eingeschlichen haben, nach dem Orte ihres Ursprungs zurückgewiesen werden sollen;

c) daß dem ärmeren Juden der Handel und das Hausiren mit Waaren gänzlich untersagt werden sollte, um ihn dadurch der Gelegenheit, zu stehlen, und des Mittels, das Gestohlene zu verhehlen, zu berauben;

d) daß demselben nur der Handel mit alten Sachen in den Wochenmärkten, und zwar nicht mittelst des Hausirens, sondern in öffentlichen Trödlerhütten gestattet sein sollte;

e) daß derselbe sich mit der Auffammlung im Kleinen von ungarischen Landesprodukten auf dem Lande befassen soll, die er dann in den Wochenmärkten in den Städten feilbieten dürfte;

f) daß er auf dem Lande nicht gegen Waaren, sondern gegen alte Sachen und für baares Geld Produkte auffammeln dürfe;

g) daß nicht jeder Jude die Freiheit hätte, sich mit dem Handel zu befassen, daß nur Ein Glied der Familie seine Nahrung durch den Haudel suchen dürfte, indeß die übrigen Kinder eines Vaters verbunden wären, sich theils auf den Ackerbau zu verlegen, theils Professionen und Künste zu erlernen, und sich davon zu nähren;

h) kein Jude, der sich in einer Stadt niederlassen will, dürfte tolerirt werden, ohne sich vorläufig bei einem Hochlöblichen Statthaltereirathe durch beigebrachte authentische, von dem vorgeschlagenen Centro des Handels untersuchte, sodann der Stadt, in der er tolerirt werden will, mitgetheilte und im städtischen Archive aufzubewahrende Beweise seiner Rechtschaffenheit ausgewiesen zu haben, wo er dann erst die Freiheit des Handels erhalten könnte, wenn er dem Wechselgerichte sich unterwerfen würde;

i) Ihre Ansiedlung sollte nur in der Entfernung einiger Meilen von den Grenzen des Landes statthaben;

k) Exarendirungen städtischer oder grundherrlicher Regalien und Benefizien aber sollten ihnen darum nicht gestattet werden, weil daraus mancher wesentliche Druck für den gemeinen Mann, und manche abschreckende Unbequemlichkeit für die Fremden und Reisenden entspringt, Diebsbanden aber sicherer bei Juden, als bei Christen, ihr Konventikel verheimlichen, und gestohlenes Gut depositiren können".

Das Ofner Handelsgremium gab nachstehende Aeußerung ab: „Wenn wir über die Toleranz der Juden uns erklären, so belebt uns wahrlich nicht Menschenhaß; auch verstehen wir nicht bei unserer Erklärung den gesitteten, ansäßigen, thätigen Juden, sondern wir schränken uns auf die herumziehenden Juden ein".

„Die Menge derselben ist groß. Wenn irgend einer in einem Lande wegen schlechter Streiche exportirt wird, so gewährt ihm Ungarn eine Freistadt. Aber dieser Umstand hat auf die Sittenverderbniß und die Veruntreuungen unserer Dienstboten, ja selbst der edlen Jugend einen mächtigen Einfluß. Ohne sie würde manche Veruntreuung aus Mangel an Gelegenheit, das Gestohlene in Verschwiegenheit verkaufen zu können, unterbleiben, und so mancher junge Mann vom Stande würde nicht gerade dann, wo er für die Welt nützlich werden könnte, an den Wunden, die ihm ein Jude in seinen erfahrungslosen Jahren schlug, bluten".

„Wir glauben, daß es heilsam, und daß es ein Mittel zur allgemeinen Ordnung wäre, die Juden zu konskribiren; diejenigen, so sich nicht gehörig ausweisen können, zu exportiren, sie durch ein Gesetz theilweise vom Handel ab, dagegen zu Handwerkern und Künstlern zu bringen, fremde, herumziehende Juden gar nicht mehr in's

Land zu lassen, das Hausiren ganz zu verbieten, und auf ihre Vermehrung durch die bei ihnen üblichen frühen Heiraten ein wachsames Auge zu haben *)".

In diesen Expektorationen eines engherzigen, bornirten, verblendeten Krämergeistes legte die Elite des deutschen Bürgerstandes in Ungarn 1802 der Legislatur gegenüber ihre Gesinnungen an den Tag. Die Städte Ofen, Pest, Oedenburg, Trentschin uod Tyrnau verlangten im Sinne ihrer alten Privilegien die Ausschaffung der Juden aus ihrem Gebiete. Andere Municipien foderten andere Beschränkungen. Die Rhetorik des Brodneides bot ihre ganze Kraft auf, um die Entwickelung des Wohlstandes im Lande zu verhindern, und die auch sonst bedrohten landwirthschaftlichen Interessen durch mittelalterlichen Judendruck noch mehr zu gefährden.

Die Juden waren beflissen, sich in ihren, an die Legislatur gerichteten, Petitionen gegen gehässige Vorurtheile zu vertheidigen, konnten sich aber selbst weder über politische, noch über kirchliche Vorurtheile erheben.

Politisches Vorurtheil gab ihnen den Gedanken der Pentas ihrer Judenklassifikation ein, welche an die fünf ägyptischen Kasten Diodor's von Sicilien erinnert. Die zwei ersten Judenklassen entsprechen sogar genau den zwei lezten Kasten Diodor's: Ackerbauer und Handwerker!

Kirchliches Vorurtheil diktirte den jüdischen Gemeinden den Wunsch, die von ihnen ausgeübte Kirchenzucht sogar von der Gesetzgebung sanktionirt zu wissen. Hierin standen sie, genau genommen, mit ihren Gegnern auf

*) Acta comitiorum, 138 ff. Die Handelsgremien haben ihre Gutachten nicht in der diplomatischen lateinischen, sondern in deutscher Sprache eingereicht. Die befremdlichen Ausdrücke, die sich in den mitgetheilten Auszügen finden, sind dem Originale entnommen, und dürfen daher nicht als Uebersetzungsfehler angesehen werden.

einem und demselben Standpunkte. Leztere waren unduldsam gegen alle Juden. Sie dachten: diese Juden müssen unsern Unwillen empfinden; warum sind sie nicht Christen, wie wir? — Die jüdischen Gemeindevorstände waren unduldsam gegen ihre laxeren Glaubensgenossen. Sie dachten: diese Juden müssen wir unsern gerechten Zorn fühlen lassen; warum sind sie nicht Juden, wie wir? —

Daß die jüdische Petition nicht ganz erfolglos blieb, beweist nachstehendes Protokoll.

Achtes Kapitel.

Protokoll der Zirkular-Deputation in Betreff der Regulirung der Juden. Verfaßt am 24. Nov. 1807.

Eingabe der Juden, die Toleranztaxe betreffend.

„Beinahe allgemein ist die Klage der Jurisdiktionen des Landes, daß die Juden seit 1790, — wo durch den 38. Artikel festgesezt wurde, daß bis ihre Angelegenheit und die sie betreffenden Privilegien mancher königlichen Freistädte durch die Regnikolar-Deputation in Verhandlung genommen, und über ihre Stellung durch den einstimmigen Willen der gesetzgebenden Gewalten Bestimmungen getroffen sein werden, die innerhalb des Umfangs dieses Königreichs und der demselben einverleibten Theil wohnenden Juden in dem Zustande, in welchem sie sich am 1. Jänner 1790 befanden, zu erhalten, und falls sie darin gestört wurden, in denselben wieder einzusetzen sind,

— durch die während der Zwischenzeit fortwährend geschehenen Einwanderungen aus den verschiedenen erbländischen Provinzen und aus anderen Ländern zu einer geradezu excessiven Zahl herangewachsen, und durch ihren, den Grundsätzen der Moralität zuwiderlaufenden, mit den Regeln einer richtigen Politik unverträglichen Nahrungserwerb den Landeseinwohnern zur Last und Bürde geworden sind.

Was nun die excessive Einwanderung ausländischer Juden und die daraus folgende lästige Vermehrung derselben betrifft, so führt die politische Berechnung zu der Einsicht, daß diese Vermehrung nicht so sehr aus der häufigen Einwanderung ausländischer Juden entspringe, als aus der natürlichen, durch die auf einander folgenden Kriege nicht geschwächten Vermehrung derjenigen, die schon vor 1790 innerhalb der Grenzen dieses Königreichs gewohnt haben. Es ist aber bereits dafür gesorgt, daß letztere beschränkt werde, und die an alle Jurisdiktionen erlassene königliche Zirkular-Resolution vom 18. August 1806 ordnet an, daß all diejenigen, die seit 1790 eingewandert sind, und dem Staate, sowie den Einwohnern zur Last fallen, in ihre Heimat zurückgeschickt werden sollen. Solchergestalt sind in Ansehung der Vergangenheit die erfoderlichen Maßregeln bereits getroffen. Da sich diese nur auf diejenigen beschränken, die sich weigern, einen den Mitbewohnern des Landes nützlichen Beruf zu ergreifen, oder wegen ihrer fortdauernden Unsittlichkeit nach der billigen Entscheidung der betreffenden Jurisdiktion des weitern Aufenthaltes unwürdig erachtet werden; da in der Zukunft, auf welche sich das Gesetz bezieht, diese Menschenklasse, die nach dem Zeugnisse der vaterländischen Gesetze in Ungarn seit Jahrhunderten zugelas-

sen ist, solchergestalt regulirt werden soll, daß sie dem Staate, wie nicht minder den Landesbewohnern, nützlich werden könne, — sich zum Besten des Landes, das sie bewohnt, mit erlaubten Erwerbsarten, die ihr aus Billigkeit und Humanität einzuräumen sind, beschäftige, — und, von den Betrügereien und unredlichen Spekulationen, mit denen sich ein großer Theil derselben zur Ruinirung und Schwächung der ärmern Klasse der Landesbewohner zu ernähren pflegt, abgeleitet, sich in der Folge durch die Wahl und Pflege eines anständigen und unschädlichen Nahrungserwerbes zu einer gemeinnützigen Landesbewohnerschaft umbilde: so wird zur Regulirung der Verhältnisse der Juden folgender Artikel vorgeschlagen.

Gesetzartikel.

Um das Verhältniß der im Königreiche Ungarn seit vielen Jahrhunderten wohnenden Juden zum Behufe des Gemeinwohls und ihrer eigenen Sicherheit zu ordnen, haben die Stände mit Einwilligung Seiner geheiligten Majestät festgesezt:

1. Die den Juden auch bisher gestattete freie Religionsübung nach Mosaischen Riten wird unter den Schutz des Gesetzes genommen, und es ist denselben erlaubt, diejenigen unter ihrem Volke, die den Vorschriften der Religion zuwiderhandeln, zu bestrafen, ohne daß jedoch die Uebertreter zu einer erniedrigenden körperlichen Strafe, oder zu einer Geldbuße verurtheilt werden dürfen. Daher wird es ihnen zur Pflicht gemacht, ihre Disziplinargesetze Sr. Majestät zur Gutheißung zu unterbreiten. Dieselben werden dann den Landesbehörden auf ämtlichem Wege zur Notiznahme mitgetheilt, wobei es sich von

selbst versteht, daß es den Juden verboten ist, sich unter dem Vorwande der Religion in die Verhandlung und Entscheidung der unter ihnen schwebenden civil- oder strafrechtlichen Streitsachen einzulassen. Diese unterliegen vielmehr den betreffenden Jurisdiktionen.

2. Jeder derselben muß zu einer der weiter unten zu bezeichnenden Klassen gehören, und vor der betreffenden Behörde erklären, zu welcher Klasse er gezählt sein will. Ohne Erlaubniß der betreffenden Behörde darf er von einer Klasse zu der andern nicht übergehen.

Diese künftigen Klassen sind:

I. Kaufleute und Kleinhändler. Zu dieser Klasse werden außer denjenigen, die gegenwärtig größern oder kleinern Handel betreiben, von den betreffenden Behörden sowol in Städten, als auch in Marktflecken und Dörfern nur diejenigen zugelassen, die sich ausweisen, so viel Vermögen zu besitzen, als zu diesem Zwecke nach Verschiedenheit der Ortschaften und der Bestimmung der bezüglichen Behörde auch von Christen gefodert wird. Der Hausirhandel ist den Juden fortan sowol in Städten, als auch in Marktflecken und Dörfern einfach verboten.

II. Handwerker und Fabrikanten. Es ist den Juden gestattet, Handwerke jeder Art und Gattung sowol mit eigener Hand, als mit dem Beistande von Gesellen zu betreiben, und ihre Jugend in den Handwerken unterrichten zu lassen. Ja, christliche Meister sind gehalten, auf Anordnung der betreffenden Zunft auch jüdische Kinder in die Lehre zu nehmen, dieselben nach beendeter Lehrzeit für Gesellen, und diese successive nach Vorzeigung des Meisterstückes und nach geschehener Anmeldung bei der herrschaftlichen oder obrigkeitlichen Behörde für

Meister zu erklären, indem sie sonst selbst ihr Meisterrecht verlieren. Dies gilt auch von Fabrikanten. Damit ferner die jüdischen Handwerkslehrlinge nicht härter, als andere, behandelt, oder geneckt werden, oder irgend eine Beleidigung erdulden sollen, wird sowohl die Lokal- als die Staatsbehörde hierüber wachen, und die Zuwiderhandelnden exemplarisch bestrafen müssen.

III. Pächter von Regalbenefizien oder solcher herrschaftlicher Territorien, welche weder Bauern, noch sonstige Einwohner umfassen. Die Pachtung adeliger Güter aber, auf denen sich Unterthanen befinden, dieselben mögen nach dem Urbarialmaßstabe, oder auch durch Kontrakte geregelt sein, ist ihnen, unter Strafe der Nichtigkeit ähnlicher Pachtverträge, deshalb verboten, damit die Unterthanen unter dem Pachtbesitze der Juden, des legalen Schutzes der Grundherren beraubt, nicht mit Gefahr der eigenen Subsistenz dem Gewinne der Pächter geopfert werden sollen. Im Falle solche Pachtungen dennoch vorkommen sollten, sind die Bauern nach Analogie des Artikels 15: 1723. von der dem Juden zu leistenden Robot zu befreien; der Pächter aber wird auf Anklage des Komitats-Fiskus verurtheilt, den vierten Theil des bedungenen Pachtschillings in die Domestikalkassa des Komitates zu entrichten. Ähnliche Kontrakte, welche gegenwärtig vorhanden sind, müssen ein Jahr nach der Publikation des gegenwärtigen Gesetzartikels unter der eben angedrohten Strafe erlöschen.

Nicht minder ist es den Juden verboten, auf grundherrlichen Gütern landwirthschaftliche Ämter zu bekleiden.

IV. Ackerbauer, welche Bauerngründe, oder Allodialgründe, oder solche Grundstücke bearbeiten, die in königlichen Freistädten, oder in privilegirten, keiner Herr-

schaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Marktflecken außerhalb der Ortschaften liegen.

V. Diener, die bei Christen, oder bei ihren eigenen Stammgenossen gegen einen bedungenen Lohn arbeiten.

3. Ungeachtet der, die Juden gänzlich ausschließenden, Privilegien und Statuten mancher Städte oder Jurisdiktionen, dürfen die Juden innerhalb des Umfanges des Königreichs Ungarn, mit Ausnahme der freien königlichen Bergstädte und der Ortschaften, wo montane Hantirungen betrieben werden, allenthalben Jahr- und Wochenmärkte besuchen und sich auch allenthalben niederlassen. In denjenigen Orten, wo sie bisher nur wohnen durften, können sie, wenn sie zehn Jahre daselbst gewohnt haben, — vorausgesezt, daß sie nach dem Urtheile der betreffenden Jurisdiktion oder des Grundherrn nicht aus wahrgenommener Unsittlichkeit als dessen unwürdig erachtet werden, — schon jezt, in solchen Orten hingegen, wo ihnen bisher selbst die Niederlassung verboten, nach zehnjährigem Domizil, — im Falle rücksichtlich der Moralität kein Bedenken obwaltet, — Häuser und Grundstücke kaufen und behalten. Den königlichen Freistädten und den keiner grundherrlichen Obrigkeit unterworfenen privilegirten Marktflecken bleibt es unbenommen, die Juden auf gewisse Straßen oder Stadttheile zu beschränken. Das Recht, Läden zu halten und Handel zu betreiben, ist auf das ganze Gebiet der Stadt oder des Marktfleckens ausgedehnt, ohne daß jedoch die Juden zum gemeinsamen Genusse der Regalien, zum Magistrate, zur Wahlbürgerschaft, oder zu sonst einem öffentlichen Amte zugelassen werden können. In den freien Bergstädten jedoch, so wie in Orten, wo montane Arbeiten betrieben, und bedeutendere Quantitäten von Gold

und Silber erzeugt werden, sind die Juden vom Wohnrechte, aber nicht von der Durchreise, ausgeschlossen.

4. Alle Verträge, Obligationen, Testamente, Handelsbücher, Urkunden und Instrumente, die bestimmt sind, in der gerichtlichen oder außergerichtlichen Behandlnng von Geschäften irgend eine Verpflichtung aufzulegen, müssen in der in der betreffenden Gegend üblichen Sprache abgefaßt werden, widrigen Falls sie null und nichtig sind, und keine behördliche Assistenz genießen. Um sich die hierzu erforderliche Geschicklichkeit zu verschaffen, können die Juden eigene Schulen in der für die Christen vorgeschriebenen Weise errichten, — worunter jedoch die Religion und deren Lehrgegenstände nicht verstanden werden, — oder öffentliche christliche Schulen besuchen. Denjenigen, die weitere Fortschritte in den Wissenschaften machen wollen, steht es frei, eine Akademie oder die Universität zu besuchen, und sowohl in den Wissenschaften, als in den Künsten einen Grad zu erlangen.

5. Die Feiertage der Katholiken müssen sie, so weit es die Oeffentlichkeit betrifft, beobachten; auch haben sie geräuschvolle Privatarbeiten zu unterlassen.

6. Es ist ihnen verboten, Christen, die bei ihnen im Dienste stehen, in der Beobachtung ihrer Feiertage und ihrer Religionsgebräuche zu verhindern.

7. Zur Eheschließung werden sie erst dann zugelassen, wenn der eine oder andere Theil der Brautleute nachweist, daß er zu einer der erwähnten Klassen gehört.

8. Damit sich nicht die Zahl der gewerblosen Juden zur öffentlichen Last und Beschädigung vermehre, werden auswärtige, d. i. gegenwärtig nicht im Lande wohnende Juden in Zukunft nicht ins Land gelassen, solange sie



nicht ausweisen, daß sie ein größeres Geschäft betreiben, und ein Vermögen von mindestens 1500 fl. besitzen.

Da ferner in Folge der Fürsorge des gegenwärtigen Artikels, wodurch die Lage und das Verhältniß der Juden unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden, deren Wohnrecht im Lande nicht mehr prekär ist, und daher auch der Rechtstitel zur Einhebung der Toleranz-Taxe nicht mehr besteht; leztere aber nicht wenig dazu beitragen würde, dieses, durch einen besondern Tribut von den übrigen Steuerpflichtigen abgesonderte, Volk zu verhindern, eine gleiche Stellung mit den übrigen Landesbewohnern anzustreben und zu erlangen, indem dieser Nation aus Rücksicht einer derartigen, separatistisch von ihr selbst zu verwaltenden Taxe die Nothwendigkeit obläge, sich gleichsam als besonderes Gemeinwesen einzurichten, und aus ihrer eigenen Mitte besondere Vorgesezte zu kreiren; und da es endlich gebührlich ist, sie als Kontribuenten vor einer neuen, außerhalb des Reichstages nicht aufzulegenden, Last durch den Schutz des Gesetzes zu bewahren; — damit aber endlich einerseits die Einkünfte des königlichen Aerars, welche in dem Usus, diese Taxe einzuheben, begründet sind, durch das Aufhören desselben nicht vermindert werden, und andererseits der Modus, nach welchem sich die Juden von dieser Steuer befreien könnten, ohne daß die Entkräftung derselben einträte, ihnen erträglich werde: wurde mit gnädiger Einwilligung Seiner geheiligten Majestät festgesezt, daß indem diese Taxe gegenwärtig jährlich 80,000 fl. beträgt, das Kapital dieser Summe, nämlich 1.600,000 fl., im Verlaufe von vier auf einander folgenden Jahren in vier gleichen Raten an das königliche Aerar abgeführt werde, vorausgesezt, daß Seine geheiligte Majestät vermöge ihrer väterlichen Gnade sich des

Geschickes dieser Menschen, — die jezt zum ersten Male anfangen werden, die den anderen Landesbewohnern gleichen Standes zukommende Begünstigung zu genießen, — nicht erbarmen, und nicht geruhen sollte, ihnen den ganzen Betrag, oder doch einen Theil desselben zu erlassen".

Der Vorschlag, die Toleranz-Taxe abzulösen, der vierzig Jahre später unter gewissen Modifikationen zur Ausführung kam, taucht hier zum ersten Male auf. Die Vertreter der ungarischen Judenschaft waren nicht abgeneigt, auf den Vorschlag einzugehen, wie folgende, an die Zirkular-Deputation gerichtete Eingabe beweist.

„Löbliche Deputation! Endesgefertigte — in Rücksicht der wegen Einbringlichkeit des für die Einlösung der Toleranztaxe mit 1.600,000 fl. abzufallenden Kapitals gnädigst aufgestellten Frage — unterfangen sich, gehorsamst darzustellen, daß es wirklich ausführbar sei, diese Summe mit Anstrengung aller unserer Kräfte und wirksamer Assistenz binnen fünf bis sechs Jahren gänzlich abzuführen. Damit wir aber einer*) Verantwortung unterzogen werden, bitten wir inständigst, die Sache dahin huldreich zu leiten, damit dieser Vorschlag nicht von Seite der Nation**), wohl aber durch das Land selbst aufgebürdet wurde. Pest, den 18. November 1807. Naphthali Rosenthal. Liebmann Rosenfeld. Aberham Löbel. Nattan Ofenheimer. Jakob Berliner. Peter Schönwald. Markus Sachs. Aus dem Pester Komitate. — Mandel Mendel, Moyses Leidesdorfer. Moyses Schlesinger. Aus Preßburg. — Moyses Schal, Borsoder Kom. — Josef Singer, Vesprim. — Salamon Rosenthal, Weißenburg. — Simon

*) So steht ganz deutlich in der vor mir liegenden Kopie, während nach dem Zusammenhange wohl „keiner" am rechten Orte wäre.

**) D. h. von jüdisch[illegible]



Ruef, Szathmár. — Römer Simon, Zemplin. — Jakob Krendel, Szabolcs.

Die übrigen Vorschläge der Zirkular-Deputation befriedigten die Juden nur theilweise. Sie sahen sich daher veranlaßt, ungesäumt Schritte zu thun, um einige Modifikationen in dem Gesetzentwurfe zu erwirken. Ungefähr einen Monat nach Abfassung des Protokolls der Zirkular-Deputation reichten sie in Wien folgendes Majestäts-Gesuch ein.

Neuntes Kapitel.

Majestätsgesuch der Juden im Jahre 1807.

„Erhabenster Kaiser und Apostolischer König! Allergnädigster Herr! Da wir bemerkten, daß im Verlaufe des vergangenen Reichstages von mehreren Jurisdiktionen, und vorzüglich von mehreren königlichen Freistädten, Klagen gegen unsere Nation vorgebracht, und diese den Beschwerden und Forderungen des Landes einverleibt wurden, ja daß sogar zur Prüfung derselben die Ernennung einer Kommission erfolgte, sind wir genöthiget, dem Reichstage das ergebenst beigelegte Gesuch zu unterbreiten.

Wir wollen Eurer Majestät durch die Wiederholung der in unserem Gesuche enthaltenen Bitten nicht ungelegen sein, da dieselben auch in dem mit Ehrerbietung beigeschlossenen Elaborate der Zirkular-Deputation dargestellt werden.

Es dürfte vielleicht auch überflüssig und ermüdend sein, diejenigen Punkte neuerdings zu beleuchten, in denen unsere Bitten mit den Vorstellungen der Zirkular-Deputation übereinstimmen.

Möge Ew. geheiligte Majestät uns allergnädigst gestatten, unsere ergebenen Bemerkungen, welche gegen einige Punkte des Elaborates der Zirkular-Deputation gerichtet sind, mit aller Unterwürfigkeit der Unterthanentreue vorzutragen.

In diesem Elaborate wird vorgeschlagen, daß uns der Hausirhandel fast gänzlich verboten werde. Allein dieser Handel bietet gegenwärtig unserer Nation eines der wichtigsten Erwerbsmittel. Durch denselben werden unsere jungen Leute zu größerem Handel und zu wichtigeren Spekulationen herangebildet, und erwerben sie sich diejenigen Sachkenntnisse, ohne welche kein Handel geführt werden kann. Auch kann der Uebergang zu denjenigen Erwerbsquellen, welche sowohl in unserem [illegible], als auch in dem Elaborate der Zirkular-Deputation namhaft gemacht sind, nicht so plötzlich bewerkstelligt werden, so daß nach unserer Ueberzeugung der Hausirhandel mindestens [illegible], [illegible] die bezüglichen Klassen auf den [illegible] Eurer geheiligten Majestät nicht nur eingeführt, [illegible] im Laufe weniger Jahre sich konsolidirt haben werden, einen der [illegible] Erwerbszweige unserer Nation bilden muß. Wir bitten [illegible] Eure Majestät, daß der Hausirhandel [illegible] [illegible]

In dem [illegible] Elaborate der Zirkular-Deputation [illegible]

[illegible]

Theilen des Landes im Besitze ähnlicher Güterpachtungen; durch die bisherigen Gesetze sind sie von denselben nicht ausgeschlossen. Wir können nicht voraussetzen, daß die Absicht der Zirkular-Deputation dahin gerichtet gewesen sei, das Geschick unserer Nation zu verschlimmern, und durch Einschränkung unserer Erwerbsquellen die Immoralität zu vermehren, die unserer Nation so oft zum Vorwurfe gemacht wurde. Der in dem Elaborate angeführte Grund, daß die Unterthanen den Arrendatoren nicht aufgeopfert werden dürfen, scheint die empfohlene Vorsorge durchaus nicht zu rechtfertigen, indem die Grundherren, die uns Güter verpachten, ganz gewiß in ihrem eigenen Interesse aufs sorgfältigste darüber wachen, daß die Grenzen des Urbariums oder des Kontraktes nicht überschritten werden. Und selbst wenn die Grundherren dies zu thun unterließen, so ist doch die beständige Wachsamkeit der Behörde bei der Hand, die jede Unzukömmlichkeit verbietet. Wir bitten daher unterthänigst, Eure geheiligte Majestät wollte geruhen, diesen ganzen Gegenstand in seiner gegenwärtigen Lage zu belassen, und nicht zu gestatten, daß unsere gegenwärtigen Subsistenzmittel beschränkt werden, was auch den Grundherren, die uns ihre Güter verpachten, zum Schaden gereichen würde.

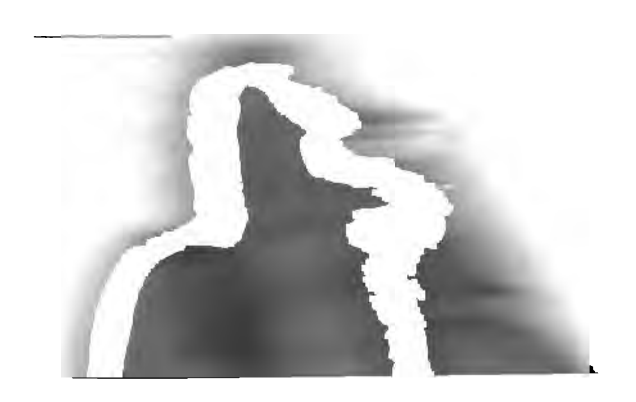
Ferner ist die in dem Elaborate enthaltene Proposition, nach welcher wir zu keiner landwirthschaftlichen Bedienstung bei den Grundherren sollen zugelassen werden, nur ein Folgesatz der frühern Proposition; fällt diese, so muß das, was darauf gebaut wurde, von selbst aufhören.

Außerdem kollidirt die fragliche Proposition mit einem andern, in dem Elaborate enthaltenen, Vorschlage, nach welchem es uns frei stehen soll, uns sowohl an Akade-

mien, als auch an der Universität in höheren Wissenschaften auszubilden; denn was werden die höheren Wissenschaften unseren Söhnen helfen, wenn sie die Früchte derselben in einer so wichtigen Beziehung nicht genießen können?

Was ferner die Zirkular-Deputation am Ende ihres Elaborates über die Ablösung der Toleranz-Taxe vorschlägt, ist in unserem Bittgesuche nicht erwähnt. Dieser Gegenstand ist von großer Wichtigkeit, und ist dazu die ungetheilte Einwilligung aller im Königreiche Ungarn vorhandenen Gemeinden unserer Nation erfoderlich, die wir im vorhinein nicht garantiren können.

Der Hauptzweck des gegenwärtigen Bittgesuches ist, daß Ew. heilige Majestät nach Ihrer gnädigen Einsicht in der Zwischenzeit, bis wieder ein Reichstag abgehalten wird, unsere Stellung durch bestimmte, im Sinne unserer unterthänigen Bemerkungen und des Artikels 38. von 1791 gnädigst erlassene, normative Königliche Resolutionen zu sichern, und das, was hierüber etwa bei dem nächsten Reichstage bestimmt werden sollte, in die Gesetzestafeln einzutragen gnädigst geruhen möge. Die wir übrigens in der tiefsten Unterwürfigkeit und Devotion sind — Pest, 27. Dezember 1807 — Ew. heiligen Majestät ergebenste und treue Unterthanen: Sämmtliche Juden des Königreichs Ungarn.



Zehntes Kapitel.

Handhabung der jüdischen Kirchenzucht in Ungarn.

Moses Mendelssohn schloß am 19. März 1782 die Vorrede zu seinem Manasseh ben Israel mit einer an die jüdischen Gemeinden gerichteten Ermahnung, an die Stelle der üblichen Kirchenzucht Liebe und Duldung treten zu lassen. An das Beispiel der „Nationen" erinnernd, ruft er aus: „O meine Brüder! folget dem Beispiele der Liebe, so wie ihr bisher dem Beispiele des Hasses gefolgt seid! Ahmet die Tugend der Nationen nach, deren Untugend ihr bisher nachahmen zu müssen geglaubt. Wollet ihr gehegt, geduldet und von Anderen verschont sein, so heget und duldet und verschonet euch unter einander! Liebet, so werdet ihr geliebt werden!"

Es war eine feine apologetische Wendung, die Christen auch für die unter den Juden einheimische Kirchenzucht verantwortlich zu machen, und lezterer rein christlichen Ursprung zu geben. Mendelssohn macht auch den Versuch, aus den biblischen und talmudischen Quellen den Beweis zu führen, daß die Juden auch in alter Zeit Duldsamkeit gegen Dissidenten übten. Nachdem er an das Gebet Salomo's erinnert hat, fährt er fort:

„So haben auch unsere Rabbinen vorgeschrieben, von Götzendienern freiwillige Opfer und Gelübde im Tempel anzunehmen, von der Nation selbst keinen Verbrecher, der nicht der Religion völlig entsagt hat, mit seinem Opfer abzuweisen, damit er Gelegenheit und Anlaß zur Besserung finde*). So dachte man zu einer Zeit, als man etwas mehr Recht und Autorität hatte, in gottesdienstlichen Sachen ausschließend zu sein, und wir wollten uns nicht entblöden, Dissidenten aus unseren kaum geduldeten kirchlichen Versammlungen auszuschließen?"

Da man zur Zeit Mendelssohns und noch viel später nicht nur jüdische Zeitgenossen für einander, sondern

*) Chul. 5. a.

auch die Juden der Gegenwart für die der Vergangenheit verantwortlich machte; so ist es begreiflich, daß Mendelssohn nicht umhin konnte, seine freisinnige Anschauung auch in den Talmud hineinzutragen, um auch von diesem den Vorwurf der Intoleranz abzuwälzen. Zu der geschichtlichen Einsicht in die Entwickelungsphasen des Judenthums, und zu der Erkenntniß, daß die Solidarität der Geschlechter ebensowenig einen vernünftigen Grund habe, als die der Individuen, hatte man sich damals noch nicht erhoben. Heutzutage räumt jeder Quellenkundige ohne Widerspruch ein, daß die Opferannahme, auf welche sich Mendelssohn beruft, in ziemlich enge Grenzen eingeschränkt war, und daß das Judenthum nicht nur eine gewisse „Ausschließung vom Gottesdienste", sondern auch andere, und zwar sehr empfindliche, Kirchenstrafen kannte *).

Die ungarischen Juden folgten 1807 ihren alten Gesetzen und Gewohnheiten, und nicht der Apostrophe des Berliner Philosophen, welche ihnen wahrscheinlich ganz unbekannt geblieben war. Sie waren um so ängstlicher, als sich schon 1802 ein entschieden antirabbinischer Reformer hatte vernehmen lassen. Der Name desselben, Markus Nissa Weis, ist jedoch gänzlich verschollen, und sein einziges im Druck erschienenes Schriftchen wird in keiner Bibliographie angeführt **). Ja, ein

*) Maim. Maase Korban. 3. 4. 7. Or. Chaj. 55. Jore Dea 334 [illegible] Misch. 2.

**) Weis überreichte, wie er selbst meldet, beim Reichstage 1802 eine mit rücksichtsloser Schärfe geschriebene Denkschrift. Diese gerieth wider Erwartung des Vf.'s auch in jüdische Hände, und zog demselben viele Unannehmlichkeiten zu. Als einer Rechtfertigung veröffentlichte er: „Der bedrängte Markus Nissa Weis an die Menschheit. Wien, 1803" 8. 45 S. — S. 28 sagt er „[illegible] die mich kennen, ist es bekannt, daß ich immer [illegible] des Talmud und mit Strengem zufrieden lebte; folglich nicht [illegible] Leidenschaften, nicht Ausgelassenheit, auch nicht Schwärmerei, [illegible]

Rabbiner, Aaron Chorin in Arad, hatte sogar die Kühnheit gehabt, den Schutz des kön. ung. Statthaltereirathes gegen ein rabbinisches Tribunal anzurufen, um das am 2. September 1805 über ihn gefällte Urtheil kassiren zu lassen! Der eigentliche Bann durfte in Folge wiederholt erlassener höherer Verordnungen nicht mehr verhängt werden. Man hatte also Ursache, um die Erhaltung der autonomen Kirchenzucht besorgt zu sein.

Indem sich Mendelssohn gegen jede Handhabung der Kirchenzucht aussprach, polemisirte er gegen Dohm, welcher in dem ersten Theile seines Werkes „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden“ die Aufrechthaltung derselben empfohlen hatte. „So wie jede kirchliche Gesellschaft“, sagt Dohm, „müßte auch die jüdische das Recht der Ausschließung auf gewisse Zeiten oder immer haben, und im Falle einer Widersetzung das Erkenntniß der Rabbinen durch obrigkeitliche Beihilfe unterstützt werden“.

Dieser Meinung war auch die ungarische Ständetafel. Und da die Behörden durch verschiedene königliche Verordnungen angewiesen waren, dem katholischen Klerus zur Aufrechthaltung kirchlicher Satzungen Assistenz zu leisten*); so hielten es die Stände für einen Akt der Ge-

---

Nachdenken und genaue Prüfung der göttlichen und talmudischen Gesetze haben jene euch bereits bekannten Grundsätze in mir hervorgebracht. Könnet ihr mit es verargen, daß ich über einen so sehr wichtigen Gegenstand, von welchem unsere Glückseligkeit in diesem und zukünftigen Leben abhängt, nachgedacht habe?“ Die Denkschrift, von welcher schwerlich mehr ein Exemplar vorhanden sein dürfte, hatte den Titel: „Der Jude wie er ist“. Sie war in vier Abschnitte getheilt, und ihr Inhalt ist in der vorliegenden Schrift kurz skizzirt. Der Vrf. lebte zu jener Zeit in Wien. Später soll er nach Siebenbürgen ausgewandert, und daselbst in drückender Armuth gestorben sein.

*) Extractus benignarum normalium Resolutionum in publico — ecclesiasticis ad annum usque 1844 inclusive editarum, ordine materiarum digestus. Ed. 4. Tirn. 1846. S. 286 ff.

rechtigkeit, auch den jüdischen Gewissenszwang innerhalb gewisser Grenzen zu begünstigen.

Die hierauf bezügliche Aeußerung der jüdischen Vertreter ist in den reichstäglichen Akten nicht abgedruckt; die Echtheit derselben kann aber nicht bezweifelt werden. Ich erhielt sie 1841 von dem greisen Isaak Lackenbacher in Groß-Kanischa, und sah sie später bei Sal. Rosenthal in Pest. Sie lautet in wörtlicher Uebersetzung aus dem Lateinischen, wie folgt:

„In Folge des, von unserer Nation eingereichten, die festzusetzende Bestrafung der Uebertreter des Mosaischen Gesetzes betreffenden Gesuches erlauben sich die Unterzeichneten nachträglich zu erklären, daß die im Mosaischen Gesetze auf Religionsübertretung gesezten Strafen kraft einer talmudischen Bestimmung seit jener Zeit, wo der alte, sogenannte hohe Gerichtshof keinen festen Sitz mehr in Jerusalem hat, nicht ausgeführt werden können. Um aber die Uebertreter des Mosaischen Gesetzes auf die rechte Bahn zurückzuführen, und Andere vor ähnlichen Gesetzesübertretungen zurückzuschrecken, wurde es üblich, daß der Rabbiner kraft seines Amtes den Pflichtvergessenen zu sich rufen läßt, dem Sünder das Vergehen oder die Gesetzesübertretung vorhält, um ihn dann theils durch Einprägung sittlicher Lehren, theils durch Androhung von Strafen, denen er sonst unterzogen werden wird, zur Besserung anzuleiten. Wird der Sünder durch diese väterliche und heilsame Drohung nicht gebessert; und ergibt sich durch legale Zeugnisse, daß er sich ein neues Vergehen hat zu Schulden kommen lassen: dann werden gewöhnlich folgende Strafen angewendet, und zwar:

1. Der Sünder muß auf eine gewisse Zeit seinen bestimmten Sitz in der Synagoge verlassen, und sich auf eine hierzu bestimmte Bank begeben.

2. Er wird auf einen, oder höchstens auf drei Tage in eine neben der Synagoge befindliche Kammer in Haft gebracht. Die Haft wird zuweilen mit Fasten verbunden. Endlich

3. Wird er während der Zeit des Gottesdienstes in ein neben der Synagoge befindliches Halseisen gestellt.

Dies sind die bei uns üblichen drei Hauptstrafen. Dieselben werden stufenweise und zwar dergestalt angewendet, daß die erste Strafe vornehmere Sünder, die sich kleinere Vergehen zu Schulden kommen lassen; die zweite vornehmere Sünder, die sich in höherm Maße vergessen; die dritte endlich Jene trifft, welche der niedrigen Volksklasse angehören, und das Gesetz auf die gröblichste Weise verlezt haben.

Uebrigens ist der Rabbiner allein nicht berechtigt, Jemanden zu diesen Strafen zu verurtheilen; vielmehr kann er das nur [illegible]bindung mit zwei gesetzeskundigen Männern thun, die von der Gemein[illegible]t wurden. Dieses Vorgehen hatte durch viele Jahrhunderte den besten E[illegible]iese Strafen die Meisten von Sünden und Vergehungen abge[illegible]

So weit der Bericht. Was nun die Gefängniß-strafe und das Halseisen betrifft, so sind dieselben Errungenschaften einer späteren Zeit; die separate Bank hat dagegen viel ältern Ursprung. Den Leidtragenden war in den Persischen Synagogen schon im eilften Jahrhundert ein besonderer Platz angewiesen*); der Exkommunizirte mußte sich aber schon in der talmudischen Zeit manchen Entbehrungen und Observanzen des Leidtragenden unterziehen.

Aus den Angaben des Berichtes erklärt sich nun die Bestimmung des Gesetzentwurfes der Zirkular-Deputation, nach welcher die jüdischen Religionsübertreter zu keiner erniedrigenden Strafe verurtheilt werden dürfen. Das Halseisen hätte zufolge dieser Bestimmnng beseitigt werden müssen. Da aber der Entwurf nicht zum Gesetze erhoben wurde, erhielt sich dasselbe mehr denn zwei Jahrzehente nach Abfassung des Entwurfs. Nicht nur Greise, sondern auch Männer, die den Mittag ihres Lebens noch nicht hinter sich haben, erinnern sich in vielen Gemeinden lebhaft an die Personen, die sie im Halseisen stehen sahen. Besondere Anerkennung verdient der historische Sinn der kleinen Gemeinde zu Nagy-St.-Miklós im Torontaler Komitate, in deren Sitzungszimmer bis auf den heutigen Tag ein recht ansehnliches Exemplar eines Halseisens aufbewahrt wird. Der Archäolog kann daselbst noch einige andere Gegenstände in Augenschein nehmen, welche eben nicht zu den Requisiten der Gewissensfreiheit gehören, wofür heutzutage besonders die Orthodoxen schwärmen.

Eine Ausschmückung der bestehenden Verhältnisse ließ sich der Bericht zu Schulden kommen, indem er die Handhabung der Kirchenzucht ausschließlich dem Rabbinats-

*) R. Hai bei Tur Jore Dea 393.

Kollegium übertrug, um kundige Theologen als Richter in kirchlichen Angelegenheiten hinzustellen. In Wahrheit gingen die Verurtheilungen nicht von den Rabbinen, sondern in der Regel von den Gemeindevorständen aus, und sie trafen nicht immer „Religionsübertreter“: wer sich eine unehrerbietige Aeußerung über die Gemeinde, den Vorstand oder den Beerdigungsverein erlaubte, mußte sich der über ihn verhängten Strafe unterziehen.

Indem die Zirkular-Deputation erniedrigende Strafen ausschloß, nahm sie die ungarischen Juden gegen ihre eigenen Gemeindevorstände in Schutz. Indem sie die jüdische Kirchenzucht innerhalb gewisser Grenzen aufrecht erhalten wollte, gewährte sie den Juden eine gewisse Parität mit den christlichen Kirchen in Ungarn. Vom heutigen Standpunkte beurtheilt, involvirt das Protokoll der Zirkular-Deputation vom 24. November 1807 eine Begünstigung des Gewissenszwanges. Dagegen feierte in dem Beschlusse des ungarischen Repräsentantenhauses vom 18. März 1870 die Gewissensfreiheit einen Sieg. Die Geschehnisse, welche zwischen diesen zwei Zeitpunkten liegen, sollen, insofern sie geeignet sind, über die gegenwärtige Situation Licht zu verbreiten, durch folgende Mittheilungen zur Kenntniß geschichtsfreundlicher Leser gelangen.

Eilftes Kapitel.

Petition der Juden beim Palatin von Ungarn, Erzherzog Joseph, im Jahre 1811.

Kulturregungen.

„Euer k. k. Hoheit Erzherzog zu Oesterreich, und Palatin in Ungarn!

Die jüdische Nation in Ungarn trägt seit undenklicher Zeit alle Staatslasten, die jeder christliche Unterthan zu leisten schuldig ist, überdies zahlt sie eine besondere Steuer unter dem Namen Toleranztaxe: nur wurde dieselbe vom Militär-Stande befreyt; — dieser Befreyung bediente man sich zum Vorwand, den Juden deswegen nicht als Landeskind zu betrachten, weil er das Land nicht vertheidigt, und daher wurde er von allem Genusse der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen. Seit beinahe 20 Jahren wird diese Nation auch von dieser Pflicht nicht verschont, der Jude muß nun so gut, wie der Christ, sein Blut zur Rettung des Vaterlandes verspritzen. In den meisten Europäischen Staaten zog dieser Umstand die Folgerung nach sich, die Juden, nachdem sie die bürgerlichen Pflichten erfüllen, auch in die Rechte derselben einzusetzen.

Die Juden in Ungarn glauben aus eben diesem Grunde, und auch aus den in der am Reichstage 1807 den löbl. Landesständen eingereichten Bittschrift sub A. enthaltenen Motiven ihren gütigsten Monarchen um die Begünstigung der bürgerlicher Rechte anzuflehen berechtiget zu sein, nur stehet im Wege der daraus dem höchsten Acrario erwachsende Verlust der Toleranztaxe, welche sich mit dem Bürgerrechte nicht vereinbaren läßt. Diese Collision hatte auch die löbl. Landes-Zirkular-Deputation am

Reichstage 1807 wie sub B. in Erwägung gezogen, und sie brachte in Vorschlag, die haftende Summe der jährlichen Toleranztaxe pr fl. 80,000 als Zinsen pr 5 Pzt. von einem Kapital mit 1.600,000 fl. zu betrachten, und in einer Zeitfrist von 4 Jahren dieses Kapital zu reluiren.

Endesgefertigte glauben auf eben diesem Grunde, aber auf leichtere Art den Vorschlag bemeldeter löbl. Deputation ausführbar zu machen.

Die jüdische Nation, die von allem ehrbaren Nahrungserwerb ausgeschlossen, ihr Brod nur im Handel suchen muß, der ohne Kredit nicht leicht betrieben werden kann, in Ermanglung liegender Gründe, die sie zu besitzen nicht befugt sind, ergriff schon vor langer Zeiten das Mittel, sobald einer derselben von dem Seinigen etwas entbehren konnte, sich Silber-Geräthschaft anzuschaffen. Dieses wurde von Eltern auf Kinder erblich gebracht. Diese Silber-Geräthschaften ersezten zum Theil die Stelle der Realitäten, worauf die meisten Creditores Vertrauen sezten, und die in .dringender Noth durch die königl. Versatzämter schleunige Hilfe verschaffen.

Wenn nun den Juden bürgerliche Begünstigungen eingeräumt wurden, wo ein großer Theil dieser Nation von Feldbau, und die in Zünften einverleibten von ihrer Handarbeit ohne Credit zu benöthigen sich ernähren könnte, andere aber die den Credit benöthigen, anstatt des Silbers wirkliche Realitäten, als Häuser, Aecker, Weingärten sich anzuschaffen befugt wären, könnte diese Nation ihr Silbergeräth leichter entbehren.

Endesgefertigte unterfangen sich daher Euer kaiserl. Hoheit fußfällig zu flehen, als gnädigster Mittler geheiligte Majestät dahin huldreichst zu bewege[n] unsere Nation, die so oft inständig erbethene bü[rgerliche]

Rechte, und Begünstigung in Gleichförmigkeit der benachbarten Staaten durch eine allerhöchste Normal-Resolution auch indessen, bis endlich selbe bei dem nächstkünftigen Reichstage in ein Gesetz übergehen kann, unter jener Bedingung huldreich zugesagt werde, daß diese Nation jenes Relutions-Capital von 1.600,000 fl. W. Z. in Silber, und zwar um den, in dem für die k. k. deutschen Erbländer dto 19. Dezember 1809 ergangenen Silber-Einlösungs-Patent festgesezten Preise, das ist die feine Mark Silber à fl. 70. 48 kr. erlege.

Euer k. k. Hoheit, zu einem solchen wichtigen Schritt wäre eine ordentliche Zusammenkunft von den Vorstehern der Juden eines jeden löbl. Comitats- und königl. Freistadt, um über diesen Gegenstand deliberiren, und aus ihrem Mittel Deputirte mit Vollmacht bestellen zu können, erforderlich gewesen. Allein da vermöge allerhöchsten Normalien die Hauptzusammenkünfte oder sogenannte General-Conventiculi der Unterthanen und die Absendung ihrer Ablegaten schärfest verboten sind, so können Endesgefertigte in der Sache nichts Anderes thun, als den sehnlichsten Wunsch des größten Theil der Nation, in deren Gesinnung sie hinlänglich eingeweiht sind (jedoch ohne Verbürgung) auf die Art, wie diejenigen Vorsteher verschiedener Comitate die just zu Pester Leopoldi Marktzeit 1807 in ihren eigenen Handlungs-Geschäften anwesend waren, über den sub B. beiliegenden Deputational-Operat laut C. sich äußerten Euer kais. königl. Hoheit allerunterthänigst zu Füßen legen.

Eingereicht den 12-ten April 1811 Naphthali Rosenthal. Elkan Pinkus, Großhändler in Pest. Adam Mauthner Vorsteher der Juden in Pest".

Um jene Zeit tauchte in der mit Wien in vielfacher

gleich unserm Landesvater, der ebenfalls alles Gute liebt, einen Beweis geben, wie sehr wir die Wohlthat des Friedens, den er für uns bewirkte, empfinden, und wie wir uns bestreben, als besorgte Kinder uns seiner väterlichen Huld würdig zu machen; so hört meinen Vorschlag: Laßt es durch eine neue Stiftung geschehen, eine Stiftung, die dem himmlischen Vater bessere Kinder, dem Könige bessere Bürger, und unserer Gemeinde wahre Glückseligkeit, Heil und ewigen Ruhm verschafft, laßt uns nämlich eine öffentliche Schule für unsere Jugend errichten.

O ihr Väter! werfet euern Blick auf die jetzige Generation; sehet, wie nothwendig Bildung, Wissenschaft und Kenntnisse in der Welt geworden sind; welchen Werth die Großen der Erde darauf setzen, in ihren Ländern gute Lehranstalten zu haben, worin die Jugend zu nützlichen und brauchbaren Menschen gebildet wird, und welcher Eifer überall herrscht, um zu einer höhern Stufe der Bildung und Erkenntniß zu gelangen. Betrachtet sodann den Zustand eurer eigenen Kinder! sehet, wie vernachlässigt und verwahrlost sie aufwachsen! sehet, wie unwissend sie sind! bedenket, welche üble Folgen dies haben wird! Werden eure Kinder sich nicht selbst dereinst über euch beklagen, wenn sie überall gebildete und kenntnißvolle Menschen sehen werden, und sich durch die Schuld ihrer Eltern unwissend und verwahrlost, verachtet und geringgeschäzt sehen, und allen übrigen Menschen nachstehen müssen? Gewiß ist nicht ein Einziger unter euch, der nicht wünscht, das künftige Wohl seiner Kinder zu begründen. Wodurch kann er aber dies thun? Sind nicht Erziehung und Kenntnisse das höchste Gut, welches Eltern ihren Kindern geben können? Sollte also nicht jeder mit Freu[illegible] die Händ[illegible] zu bieten? Würde wol ein

verdient derselbe, hier seinem ganzen Wortlaute nach mitgetheilt zu werden: „Meine lieben Mitbrüder! Jedem meiner Mitbrüder ist bekannt, welch ein wichtiger Gegenstand unter den Verordnungen unserer heiligen Religion es ist, Begebenheiten im Angedenken zu erhalten, die auf unser Schicksal einen wichtigen Einfluß gehabt haben, und deren Jahrestag durch religiöse und wohlthätige Handlungen öffentlich und feierlich auszuzeichnen. Unseren meisten Festtagen, die in unserer heiligen Thora verordnet sind, liegt dieses zu Grunde, und diesem zu Folge entstanden in späteren Zeiten viele Feste, Bet- und Fasttage, nicht nur nach Begebenheiten, die die ganze Nation angingen, sondern auch nach solchen, die sich bei einem Theile derselben, in einem Lande, in einer Provinz, oder auch nur bei einer Gemeinde, und unter einer Familie sich ereigneten, und die noch bis auf den heutigen Tag fortdauern.

„Wollen wir, meine Mitbrüder, nicht auch dieses befolgen? Noch sind zwar die Leiden, die der letzte Krieg über uns verbreitet hat, in frischem Andenken; stellt sie aber euch noch einmal recht lebhaft vor, und bedenket, was noch Alles hätte erfolgen können, wenn der alles beglückende Friede nicht wieder zu Stande gekommen. Sind wir für dieses große Ereigniß wegen nicht vorzüglich [illegible] dem [illegible] und allmächtigen Weltenregierer Dank, [illegible] Alles [illegible] auch die Herzen der Könige und Fürsten leitet, [illegible] Dankbarkeit zu [illegible], und das [illegible] [illegible] unseren Kindern und Nachkommen [illegible] [illegible]? [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Dankbarkeit [illegible] gegen Gott, der [illegible] [illegible] und [illegible] Erfahrungen und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] durch [illegible] Dankfest [illegible] an den Tag legen, und [illegible]

…en und Leidenschaf-
…ichts ab, dann ent-
…e, treten die heilig-
…zügellos. Ganz anders
…n richtige Begriffe ge-
…st mit festen und weisen
…wenn sie den Schöpfer
…gelernt, um das Wahre
…Alles hängt im mensch-
…Begriffen, festen und ver-
…guter Einfluß erstrecket sich
…ern auf alle menschlichen Ge-
…nd sie allein bewahren den
…Uebertretungen.

…, daß man es bei einer so an-
…die unsrige, die so manche wür-
…zählt, noch immer gleichgültig
…in den Ehestand treten, die nicht
…Torath Mosche verstehen und kaum
…hreiben können. Unsere Gemeinde hat
…Männer genug; sie sollte allen übri-
…ngarns zum Muster und Vorbilde dienen,
…! selbst viel kleinern Gemeinden in Böh-
…und Kenntnissen nach.

…m Tage fühlen wir mehr den erniedrigten
…in wir leben, unser Wunsch, nicht mehr als
Geschöpfe, sondern als Menschen und Bürger
… und den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt
…n, wird immer dringender und heißer, und wir
von der Güte und Humanität unseres vielgeliebten
…archen, und von der aufgeklärten und edlen Den-
…gsart unserer edlen Stände Ungarns alles zu hoffen.



einziger sein, der nicht gern eine solche Anstalt wünscht? Ich weiß wol, daß es kein kleines Unternehmen ist, daß es Aufopferung kostet; wollte aber nicht jeder gern dem Ewigen ein solches Dankopfer bringen? und kosten etwa die sogenannten Talmud-Thora und Normalschule keine Aufopferungen? Kosten sie nicht jährlich beinahe 1500 fl.? Was frommen sie aber? Zeiget einmal drei Knaben auf, die Torath Mosche (die 5 Bücher Moses) gründlich kennen, die einen Novi (Propheten) verstehen, die der hebräischen und deutschen Grammatik und Sprache kundig sind, oder durch eure Lehranstalten sonst etwas Nützliches gründlich erlernt haben? Wenn wir den Müßiggang unserer jungen Männer und ihren Verfall in so manche Fehler bebetrachten; müssen wir uns nicht selbst Vorwürfe machen und eingestehen, daß sie bessere und nützlichere Menschen geworden wären, wenn sie in ihrer Jugend etwas Nützlicheres gelernt hätten, zum richtigen Denken wären angehalten, und ihr Geist mit richtigen und deutlichen Begriffen wäre gebildet worden?

Glaubt ihr aber etwa, daß eure jeztbestehende hebräische Schule eure Kinder in unserer heiligen Religion mehr befestige, o! dann irret ihr euch sehr. Nichts, gewiß nichts ist in unseren Zeiten und bei der jetzigen Beschaffenheit der Welt der Religion gefährlicher, als die Art, wie ihr bisher eure Kinder erzogen habt. So lange sie Kinder sind, lassen sie sich freilich am Gängelbande führen und hängen blindlings den Lehren der Religion an; treten sie aber einmal, unwissend, ohne geläuterte Begriffe, ohne vernünftige Grundsätze in die große Welt, dann sind oft einige Beispiele, ein einziger Zweifel, der in ihrer Seele entsteht, hinreichend, sie auf Abwege zu führen; ist aber gar Unwissenheit noch mit Leicht-

sinn und mit einem Hange zu Begierden und Leidenschaften gepaart, o! dann hält sie gar nichts ab, dann entreißen sie sich allem Religionszwange, treten die heiligsten Gesetze mit Füßen und werden zügellos. Ganz anders ist es, wenn sie von Jugend auf an richtige Begriffe gewöhnt worden sind, wenn ihr Geist mit festen und weisen Grundsätzen gebildet worden ist, wenn sie den Schöpfer aus seinen Werken haben kennen gelernt, um das Wahre vom Falschen zu unterscheiden. Alles hängt im menschlichen Leben von erläuterten Begriffen, festen und vernünftigen Grundsätzen ab; ihr guter Einfluß erstrecket sich nicht nur auf Moralität, sondern auf alle menschlichen Geschäfte und Handlungen, und sie allein bewahren den Menschen vor Irrthum und Uebertretungen.

Es ist kaum glaublich, daß man es bei einer so angesehenen Gemeinde, wie die unsrige, die so manche würdige Männer unter sich zählt, noch immer gleichgültig ansehe, daß Menschen in den Ehestand treten, die nicht einmal ein Kapitel in Torath Mosche verstehen und kaum ihren Namen unterschreiben können. Unsere Gemeinde hat würdige und reiche Männer genug; sie sollte allen übrigen Gemeinden Ungarns zum Muster und Vorbilde dienen, und steht, leider! selbst viel kleinern Gemeinden in Böhmen an Kultur und Kenntnissen nach.

Mit jedem Tage fühlen wir mehr den erniedrigten Stand, worin wir leben, unser Wunsch, nicht mehr als verächtliche Geschöpfe, sondern als Menschen und Bürger behandelt, und den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt zu werden, wird immer dringender und heißer, und wir haben von der Güte und Humanität unseres vielgeliebten Monarchen, und von der aufgeklärten und edlen Denkungsart unserer edlen Stände Ungarns alles zu hoffen.

Ist es also nicht unsere Pflicht, unsere Jugend in den Stand zu setzen, Bürgerglück zu fühlen, und Bürgerpflichten und Tugenden ausüben zu können? Ist es nicht unsere Schuldigkeit, uns von dem Vorwurf zu bewahren, daß unsere Unfähigkeit schuld sei, wenn wir nicht zu der Stufe des Glücks gelangen, wohin wir hätten kommen können?

Es ist außer meiner Fähigkeit, den Plan zu einer Schule zu entwerfen; ich glaube aber, daß es nicht schwer sein wird, etwas Gutes und Zweckmäßiges zu Stande zu bringen, da man so viele gute Schulanstalten in Deutschland zum Muster hat, woraus man die beste und für uns passendste wählen, oder das Gute aus jeder nehmen, und daraus ein schönes Ganze zusammensetzen kann. Nur muß das bestimmt werden, daß in diese Schule die hebräische, deutsche und lateinische Sprache, T. N. Ch. (ת"נ"ך) Mischnioth, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, und noch andere zur Normalschule gehörige Gegenstände gelehrt werden. Ob in der höheren Klasse auch der Talmud gelehrt werden soll, mag erst entschieden werden, wenn die Schule zu Stande gekommen sein wird.

Zur Gründung einer solchen Lehranstalt wird freilich ein starker Fond erfodert; ich zweifle aber nicht, daß der größte Theil unserer Gemeinde ihr Opfer dazu, dem Ewigen zu Ehren, mit Freuden darbringen wird. Ich rechne übrigens auch auf milde und reiche Beiträge vieler Wiener und Pester Einwohner, die das Preßburger Inkolat haben, und zweifle nicht, daß auch wohlthätige Fremde dazu beitragen werden. — Wenn es möglich wäre, daß außer der Bestreitung der Kosten der Schule, auch Stiftungen zum Behufe derjenigen könnten gemacht werden, die aus dieser Schule treten, um sie zu höheren Schulen,

oder zu Professionen zu befördern, dann wäre freilich diese Anstalt ganz vollkommen.

Wenn also meine Worte, liebe Mitbrüder, Eingang bei euch gefunden haben; wenn ihr meine Aufforderung beherziget, und meinen Vorschlag genehmiget, und angenommen habt, so erwählt ohne Verzögerung eine Comission, die darüber deliberire, den Plan zu der Schule und zu dem nöthigen Fond entwerfe und ausarbeite, die Lehrgegenstände und die Schulbücher bestimme, die Schulgelder festsetze, und die Lehrer ernenne, auch in der Folge die Aufsicht über diese Anstalt übernehme.

Auf die Einwendung, die ihr etwa machen könntet, daß euch der Krieg auch hart mitgenommen, daß die Feuersbrunst und feindliche Einquartirung euer Vermögen geschmälert haben, rufe ich euch wiederholt zu: Ihr seid eurem himmlischen Vater ein Dankopfer und euren Kindern väterliche Sorgfalt zur Begründung ihres künftigen Wohls schuldig. Ihr verliert daher nichts, da ihr dadurch euern Kindern den größten Reichthum verschafft.

Laßt also, liebe Mitbrüder! meine Worte Eingang in euere Herzen finden! unsere Kinder werden uns dafür segnen. Mit Freuden werden sie sich dieses Jahrestages erinnern, mit Wonne und Fröhlichkeit ihn feiern. Wir werden uns dadurch das Wohlwollen unsers allgeliebten Königs, die Achtung der Edeln Ungarns zuziehen, und die Nacheiferung anderer Gemeinden bewirken. Dann werden wir mit der größten Freude rufen: Diesen Tag gab uns der Ewige, laßt uns ihn feiern mit Wonnegesang *)!!"

Die auf die Jugenderziehung gerichteten Ermahnungen dieses Aufrufs sind in manchen Gegenden Ungarns auch jezt, nach Verlauf von sechzig Jahren, nicht über-

*) Sulamith III. 2, 292—299.

flüssig geworden, und zwar nicht nur bei jüdischen Eltern und Gemeinden. Seinem Style nach der läßt Aufruf zahlreiche literärische Erzeugnisse hinter sich, die viel später von jüdischen Schriftstellern in Ungarn erschienen sind.

Der Friedensschluß, von welchem der Verf. spricht, ist der Friede von Wien, welcher am 14. Oktober 1809 zu Stande gekommen war.

Zwölftes Kapitel.

Der ungarische Reichstag von 1825—1827 und die Juden.

Die Einberufung dieses Reichstages, durch welchen das seit 1812 unterbrochene, gesetzliche Verfassungsleben in Ungarn wieder in Fluß gebracht werden sollte, wurde nicht nur von den politisch Berechtigten, sondern von allen Einwohnern des Landes freudig begrüßt. Dem Adel konnte nichts willkommener sein, als der Augenblick, der ihn zu der Ausübung seiner angeerbten Rechte gelangen ließ, ihm Gelegenheit bot, seiner Erbitterung Wort und Ausdruck zu geben, und der Konstitution mindestens im Korpus Juris neue Bürgschaften zu verschaffen. Aber auch die Nichtadeligen konnte die Einberufung des Reichstages nicht kalt und gleichgiltig lassen, da sie gewohnt waren, die legislative Verbesserung ihrer Lage nur von der legitimen, reichstäglichen Gesetzgebung zu erwarten.

Diese Erwartung hegten auch die Juden, und sie zögerten nicht, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich zu lenken. Die Einberufung des Reichstages wurde

von Franz I. am 3. Juli 1825 zu Bergamo unterzeichnet. Am 15. September 1825 fand zu Preßburg die Eröffnung des Reichstages statt. Und schon am 11. Oktober 1825 waren jüdische Gemeindevertreter in Preßburg versammelt, um über die beim Reichstage erfoderlichen Schritte zu berathen.

Bei dieser Versammlung waren die jüdischen Einwohner folgender Komitate vertreten: Bács, Baranya, Csongrád, Eisenburg, Gran, Oedenburg, Pest, Preßburg, Somogy, Tolna, Torontál, Wieselburg und Zala. Einzelne Vertreter waren von den Glaubensgenossen mehrerer Komitate bevollmächtiget. Der Repräsentant Eisenburg's war zugleich der Mandatar der Juden Kroatiens.

Die Versammlung wählte aus ihrer Mitte eine Kommission, welcher sie eine doppelte Aufgabe stellte:

1. beim Reichstage eine Petition um Erweiterung der bürgerlichen Rechte einzureichen;

2. eine, den veränderten Bevölkerungs- und Vermögensverhältnissen Rechnung tragende, neue Repartition der Toleranz-Taxe auszuarbeiten. Eine solche Repartition betraf nur die Judenschaft ganzer Jurisdiktionen. Die Umlage der stipulirten Quote auf die einzelnen Gemeinden wurde in jeder Jurisdiktion, die auf die einzelnen Kontribuenten in jeder Gemeinde vorgenommen. Zu jener wählte jede Gemeinde der Jurisdiktion, zu dieser die betreffende Gemeinde ihre Repräsentanten.

Die Kommission, welcher die Lösung dieser beiden Aufgaben oblag, bestand aus folgenden acht Männern: Isaak Breisach, Wolf Breisach, Wolf Brody, Menka Engländer, Markus Holländer, Löb Königsberg, Abraham Hirsch Lemberger, Markus Stern.

Die Kommission beeilte sich, einem Hofagenten die

Abfassung einer Petition zu übertragen. Die diplomatische Sprache war in Ungarn noch immer die lateinische; aber das ungarische Wort war bei der Ständetafel bereits beliebt geworden. Die jüdische Petition wurde daher lateinisch und ungarisch abgefaßt. Sie lautete, wie folgt:

„Durchlauchtigster k. k. Erzherzog und Palatin des Königreichs Ungarn! Durchlauchtige Würdenträger und Großen des Reichs! Löbliche Reichsstände! Unser gnädigster Herr, unsere wohlwollenden Herren!

Schon im Jahre 1791, zu einer Zeit, wo man in mehreren anderen Ländern Europas an die Erleichterung des Zustandes unseres gedrückten Volkes gar nicht dachte, trachteten die Reichsstände Ungarns bereits, das Los der Israeliten zu verbessern.

Allein diese humane, der Zeit, in welcher wir leben, so wie der ungarischen Nation zum Ruhme gereichende, Absicht konnte in Folge mannigfacher, innerer und äußerer Verhältnisse seitdem nicht in Vollzug gebracht werden.

Unbewegliche Güter dürfen wir nicht in Pacht nehmen.

Im Handel haben haben wir mit größeren Hindernissen zu kämpfen, als die übrigen Einwohner dieses glücklichen Vaterlandes.

In mehreren Gegenden ist uns die Niederlassung untersagt.

In der Ausübung von Handwerken begegnen wir vielen Schwierigkeiten.

Die Aufzählung aller unserer Beschwerden würde eine lange Reihe bilden, und nur das Gefühl unseres Schmerzes erwecken. Wir wollen daher den großherzigen Reichsständen mit einer ausführlichen Aufzählung unserer Beschwerden nicht zur Last fallen.

Soviel ist jedoch gewiß, daß unser Los in Ungarn nach dem Zeugnisse der ungarischen Gesetze im zwölften und sechzehnten Jahrhundert ein günstigeres war, als es in der Gegenwart ist, und daß mehrere, Schutz gewährende, Gesetze ihren wohlthätigen Einfluß auf unsern Zustand verloren haben.

Mit unauslöschlichem Danke gedenken wir des Reichstages von 1791, dessen Sorgfalt sich auf die Bekenner aller Religionen in diesem Reiche erstreckte. Was die Weisheit und das Wohlwollen der ungarischen Reichsstände anstrebten, kam unserm Volke in anderen Ländern zu Gute, wo dessen Lage seitdem verbessert wurde.

Um uns zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden, begannen folgende Staaten, unsern Zustand zu verbessern: das Großherzogthum Baden 1809; Preußen und Mecklenburg 1812; Baiern 1813; Dänemark 1814.

Die richtige Beurtheilung menschlicher Angelegenheiten scheint den Nimbus alter Irrthümer und Vorurtheile immer mehr zu zerstreuen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß wir weder arbeitsunfähig noch träge sind; daß es uns nicht an Lust fehlt, zu arbeiten, Handwerke und Wissenschaften zu betreiben, und zur Vertheidigung des Vaterlandes Waffendienste zu leisten.

Wol wissen wir, daß bei dem gegenwärtigen Reichstage viele andere wichtige Gegenstände zur Verhandlung kommen werden, welche die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in höherm Maße auf sich ziehen, als unsere Lage. Wir wissen aber auch, daß alle Elaborate der Reichstags-Deputation von 1791 zur Sprache kommen werden. Sollte es jedoch geschehen, daß die Elaboraten-Klasse, zu welcher unsere Angelegenheit gehört, bei dem gegenwärti-

gen Reichstage nicht an die Reihe kömmt; so bitten wir in tiefster Unterthänigkeit die Reichsstände, unsern Zustand zu Herzen nehmen zu wollen, denn unser Elend hat die höchste Stufe erreicht. Die Israeliten Ungarns sind sehr, und vielleicht mehr verarmt, als die übrigen Landesbewohner, die der Klasse der Armen angehören. Die Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse könnte vielleicht mit einem andern Berathungs-Gegenstande in Verbindung gebracht werden.

Mögen also die Reichsstände geruhen, uns in ihren wohlwollenden Schutz zu nehmen, unsere unglückliche Lage zu beherzigen, unsere Lasten zu erleichtern, die Menschenrechte auch auf uns auszudehnen, und uns, wenn auch stufenweise, zu nützlichen Bürgern des Vaterlandes zu machen.

Der Segen Gottes und der, die Blüte des Landes abzielende, Fleiß werden die in Beziehung auf unsere Lage ergriffenen Maßregeln begleiten. Die Stimme unserer Dankbarkeit wird bis zu dem Herrn des Himmels dringen, dessen unerschöpfliche Güte alle Völker in ihren Busen aufnimmt.

Wir fassen unsere Bitten nicht in bestimmte, spezielle Punkte zusammen. Wir setzen unser Vertrauen auf die Weisheit und das Wohlwollen der Reichsstände. Nur dann werden wir unsere Beschwerden und unsere Wünsche speziell vortragen, wenn die Reichsstände die Auseinandersetzung derselben anordnen werden, um dieselben einer Prüfung zu unterziehen.

Vorläufig gestatten wir uns, die Stände Ungarns mit dem größten Vertrauen und der tiefsten Unterthänigkeit um diese Anordnung zu bitten. Wir kennen die Großherzigkeit und die tiefe Einsicht des Herrn Erzherzog-

Palatins und der ungarischen Nation, und von ihnen allein erwarten wir unser ganzes Wohl, indem wir in tiefster Unterthänigkeit bleiben

Seiner kaiserlicheu Hoheit, des Herrn Erzherzogs, Der durchlauchtigsten Würdenträger des Reichs, Der löblichen Stände, Preßburg, 4. Februar 1826, unterthänigste Diener: Die Israeliten Ungarns".

Mit der lateinisch und ungarisch abgefaßten Petition vertheilten die jüdischen Deputirten unter die Mitglieder der beiden gesetzgebenden Tafeln auch ein hebräisch und deutsch erschienenes, schön ausgestattetes Gedicht zur Krönung der Königin Karoline Auguste (25. September 1825). Ignatz Bernhard Oppenheimer aus Preßburg war Verfasser des deutschen Gedichtes; die hebräische Uebersetzung lieferte sein Vater Bernhard Oppenheimer*), welcher sich als rabbinischer Schriftsteller einen Namen erworben hat**).

Das Gedicht war auf Kosten der ungarischen Judenschaft in splendider Ausstattung in Wien erschienen. Es ist das erste politische Erzeugniß, welches ungarische Juden einer Krönung gewidmet haben.

Die jüdischen Deputirten waren mit dem unmittelbaren Erfolge ihrer Bemühungen so zufrieden, daß sie, gestüzt auf die ihnen bei Mitgliedern der Stände- und

*) Steiuschneider identificirt Vater und Sohn; Baer seu Ignatz Bernhard; auch schreibt er Preßburgensis statt Posoniensis (Cat. libr. hebr. in Bibl. Bodl. p. 2079).

**) Durch sein 1829 erschienenes Werk Me Be'er, welches bei Fürst fehlt, von Steinschneider aber angeführt wird. B. O. war Kaufmann, und hielt sich als solcher zwischen 1810 und 1830 sehr häufig in Wien auf, wo er zu dem Kreise aufgeklärter Esoteriker gehörte, der nur Wenigen zugänglich war. Die hervorragendsten Mitglieder dieses Kreises waren: Ben-sew, der Grammatiker und Lexikograph; Moses Kunitzer, der schon 1796 als Schriftsteller aufgetreten war; Löb Jeiteles, der Begründer der chald. Grammatik unter den Juden; der Censor Löb Harzfeld und Andere. Der nachmals berühmt gewordene Isaak Samuel Reggio stand nur in loser Verbindung mit den Adepten der Aufklärung.

Magnatentafel zu Theil gewordene, freundliche Aufnahme, in einem an die Gemeinden gerichteten Rundschreiben die frohesten Hoffnungen auf eine bessere bürgerliche Zukunft aussprachen.

Diese Hoffnungen blieben jedoch unerfüllt. Als der Reichstag durch den 22. Gesetzartikel die aus dem Jahre 1486 stammende Ausschließung der Venetianer und Polen vom Grundbesitze *) aufhob, und diese Verfügung mit den veränderten Zeitumständen motivirte; hätte er durch eine höchst natürliche Ideenverbindung auf den Gedanken geführt werden können, aus gleichem Grunde auch die auf den Juden lastenden Beschränkungen und Ausnahmsgesetze aufzuheben. In den zwanziger Jahren war man aber noch zu sehr gewöhnt, die Juden nach einem eigenen Maßstabe zu messen, als daß man sich hätte entschließen können, ein allgemeines Princip auf dieselben anzuwenden. Ja, der ungarische Reichstag von 1825—1827 machte sogar den Versuch, eine alte, obsolet gewordene Judenbeschränkung aufzufrischen. Im 31. Gesetzartikel wird nämlich unter anderen alten Gesetzen auch der 29. Gesetzartikel vom Jahre 1741 in Erinnerung gebracht, um den Juden den Weinhandel im Hegyaljaer Gebirge zu verbieten. Das Verbot von 1741 betraf allerdings nicht nur die Juden, sondern auch die Griechen, Armenier und Raizen; diese berührte es jedoch nur, wenn sie türkische und nicht ungarische Unterthanen waren. Materiellen Nach-

*) Das Gesetz lautet: „Da die Venetianer und Polen es auf alle mögliche Weise und mit allerlei Kunstgriffen versuchten und noch versuchen, die zur heiligen Krone gehörenden Grundstücke und Herrschaften an sich zu reißen und zu usurpiren, und dieselben auch thatsächlich usurpirt haben: so wird unter Strafe des Hochverrathes verboten, ihnen Schlösser, Festungen, Städte, Marktflecken, Güterantheile, oder andere liegende Gründe zu verkaufen, zu überschreiben, zu verpfänden, in Lehen zu geben, zu schenken, oder auf irgend eine Weise zu überlassen und einzuhändigen (Matth. I. Decr. VI. Art. 32)".

theil hat die Erinnerung des Verbotes den Juden nicht verursacht, da dasselbe nach wie vor, unbeachtet blieb. Dies konnte ihnen aber keinen Trost gewähren, als der Reichstag am 18. August 1827 geschlossen wurde, ohne ihren schmerzlichen Wunden Heilung gebracht zu haben.

Dreizehntes Kapitel.

Erwachen des Gemeingeistes. Utopische Organisationsentwürfe. Kapoch's Projekt.

Die Bollwerke, welche der ungarische Reichstag von 1825—1827 durch seinen dritten, vierten und fünften Gesetzartikel zu errichten strebte, hatten ohne Vergleich weniger zu bedeuten, als das Bollwerk der ungarischen Nationalität und Kultur, zu welchem opferwilliger Patriotismus bei diesem Reichstage den Grundstein legte; die ersten Spenden zur Gründung einer ungarischen gelehrten Gesellschaft wurden bei diesem Reichstage auf den Altar der nationalen Kultur niedergelegt. Der Impuls dazu ward bei der Ständetafel in einer Scene gegeben, welche in der Geschichte der Parlamente vielleicht nicht ihres Gleichen hat.

Paul Nagy aus dem Oedenburger Komitate, der glänzendste Redner der Ständetafel, erhob in der Zirkularsitzung am 3. November 1825 über die seit 1790 mehrfach ventilirte Frage seine Stimme. Mit zündenden Worten wies er darauf hin, daß die ungarische Literatur bisher von armen, beim schwachen Scheine glimmender

Kampen arbeitenden, theils selbst am Hungertuche nagenden Gelehrten und Schriftstellern gehegt und gepflegt wurde, und daß es nunmehr die Reichen sind, die ihre Opferwilligkeit an den Tag legen müssen.

Die auf Nagy's Rede folgende lautlose Stille unterbrach der damals noch junge Graf Stefan Széchenyi, der hinter dem Sitze des großen Redners als Zuhörer stand. Er sprach: „Ich habe hier keine Stimme. Ich bin nicht Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Aber ich bin Gutsbesitzer. Wenn also ein Institut ensteht, welches die ungarische Sprache entwickelt, und dadurch die ungarische Erziehung unserer Mitbürger fördert, opfere ich demselben die einjährigen Einkünfte meines Gutes." Diese Summe betrug, wie die Anwesenden wußten, nicht weniger, als sechzig Tausend Gulden!

Der Antrag des die Hausordnung verletzenden jungen Magnaten rief einen unschreiblichen Jubel hervor. Die Nachahmung des gegebenen Beispiels ließ keinen Augenblick auf sich warten. Noch in derselben Sitzung spendeten: Graf Georg Andrássy, Ablegat des Gömörer Komitates, 10,000; Gr. Georg Károlyi, Szatmárer Ablegat 40,000; Abraham Vay aus dem Zempliner Komitate 8,000 Gulden. Im Laufe des Reichstages wurden 250,000 Gulden gespendet.

Den Bürgern und Juden wurde zu jener Zeit gar nicht zugemuthet, sich an diesen Spenden zu betheiligen. Aber die glänzenden Kundgebungen eines neuerwachten Gemeingeistes konnten auch auf die bürgerlich ausgeschlossenen Juden ihre Wirkung nicht verfehlen. Größere und kleinere Gemeinden unternahmen Neubauten: Synagogen, Spitäler, Ritualbäder. In Privatzirkeln und Gemeindesitzungen wurden verschiedene, doch nur lokale Zustände

berührende Vorschläge zur Sprache gebracht. Unter dem Eindrucke der frohen Hoffnungen auf die nahe bevorstehende Verbesserung der bürgerlichen Lage hielten es einzelne Utopisten sogar für zeitgemäß und angezeigt, mit kirchlichen Organisationsplänen in größerem Style hervorzutreten. Ueberraschender Weise geschah dies zu gleicher Zeit von orthodoxer und reformatorischer Seite. Die Orthodoxie wurde von einem Laien, Arjeh Löb Rapoch in Vesprim, die Reform von einem Rabbiner, Aaron Chorin in Arad, vertreten.

A. L. Rapoch wurde 1780 in Vesprim geboren. Sein Vater, ein Schneider, wollte ihn seinem eigenen Handwerke widmen; der Knabe zog es aber vor, in's Gymnasium zu treten. In Folge dessen mußte er bei einer Tante Unterkunft suchen, da er durch den, in der jüdischen Gemeinde zu Vesprim bis dahin nicht vorgekommenen, Besuch des Gymnasiums den Zorn der Eltern gegen sich heraufbeschworen hatte.

Dieses Verhältniß wurde ihm unleidlich. Er verließ nach einjährigem Besuche das Gymnasium, um beim Ortsrabbiner Unterricht im Talmud zu nehmen. Nach gehöriger Vorbereitung besuchte er die damals blühende Jeschiba zu Pápa unter dem berühmten Wolf Rapoport, um sich dann als achtzenjähriger Jüngling dem Handel zu widmen.

Als Kaufmann ließ er das Studium der talmudischen Halacha bald gänzlich fallen; haggadischer Lektüre widmete er bis in sein spätestes Alter gerne manche freie Stunde. Ja, hin und wieder pflegte er sich sogar selbst in haggadischen Produktionen zu versuchen. Wenn nun noch hinzugefügt wird, daß er deutsch und ungarisch geläufig las und schrieb; so wird man zugeben müssen, daß er in den zwanziger Jahren zu den gebildeteren Juden in Ungarn gehörte. Seine Orthodoxie war bis auf die geringsten Minutien tadellos. Er bekleidete in der Vesprimer Gemeinde verschiedene Aemter, und war zu wiederholten Malen „Judenrichter", wie zu jener Zeit und noch viel später der erste Gemeindevorsteher genannt wurde. Als Judenrichter kam er, da der Bischof Grundherr von Vesprim war, mit den bischöflichen Beamten häufig in Berührung. Auch mit den Komitatsbeamten hatte er Gelegenheit öfters zu verkehren. Er galt wegen des reichen Anekdotenschatzes, worüber er verfügte, für einen guten Gesellschafter. Bei seiner glühenden Liebe zu seinem Volke und bei seinem sanguinischen Temperamente war es natürlich, daß er „die schönen Ordnungen anderer Nationen", wie er sich ausdrückte, auch für die ungarischen Juden nachahmenswerth fand. Ein gleicher psychischer Prozeß wiederholte sich in neuester Zeit im Herzen vieler Utopisten.

Ich machte die Bekanntschaft Rapoch's im Jahre 1846 in Pápa, wo er sich kurz vorher niedergelassen hatte. Seine wahrheitsgetreuen Mittheilungen machten ihn für mich zur historischen Quelle. Nachdem ich im Dezember 1849, in Folge der

Fürsprache des Freiherrn Georg v. Sina bei dem Feldzeugmeister Haynau, aus meiner politischen Haft im Neugebäude zu Pest glücklich heimgekehrt war, überreichte mir Rapoch, indem er mich zu meiner Befreiung beglückwünschte, zwei Schriftstücke, die er hoch zu halten schien. Er drückte die Hoffnung aus, daß ich noch einst Gebrauch davon machen werde. Beide Piecen sind seine eigene Handschrift; die eine ist mit deutschen, die andere mit jüdisch-deutschen Buchstaben geschrieben.

Das deutsche Schriftstück enthält in sieben und dreißig Punkten eine Darstellung des Wirkens Rapoch's in der Vesprimer Gemeinde. Er gründete eine Trivialschule, erwirkte aber auch bei der Grundobrigkeit zu Gunsten des jüdischen Gemeindevorstandes das Recht der ersten Instanz in Zivilsachen, sowie das Privilegium, widerspenstige Gemeindeglieder zu einem Arreste bis auf sieben Tage verurtheilen zu dürfen: jenes Recht und dieses Privilegium waren auch anderen Gemeinden, im ausgedehntesten Umfange der Gemeinde zu Altofen, von den betreffenden Grundobrigkeiten verliehen worden.

Das jüdisch-deutsche Schriftstück, welches am 26. August 1826 bei der jüdischen Gemeinde zu Vesprim protokollirt, und an die jüdische Deputation in Preßburg expedirt wurde, enthält einen Organisationsplan für die ungarische Judenschaft, und lautet wie folgt:

„An die geehrten Herren Deputirten in Preßburg."

„Geliebte Stammgenossen! Da nach Ihrem Schreiben der Zeitpunkt da ist, wo wir Juden vielleicht Gunst und Gnade finden werden in den Augen des Königs und der Großen des Reichs; so wäre vielleicht gut, an unseren schlechten, eingeschlichenen Wegen, die bis dato eingeführt waren, Aenderungen vorzunehmen. Es wäre gut und schön, darüber eine Ordnung festzusetzen, die aber nur vermittelst der Gewalt einer obern Stelle eingeführt werden kann, sonst nicht".

„Zwar, liebe Brüder, wer bin ich, daß ich Männer, die in allen Gegenständen gewiß mehr Wissenschaft besitzen, und viel mehr approbirt sind, als ich, auf Dinge, die das allgemeine Interesse betreffen, aufmerksam machen soll. Nur habe ich, liebe Brüder, mir aus unserer lieben, heiligen Thora Beweise genommen, indem Gott, gelobt sei Er, ein Beispiel aufgestellt hat in unserer heiligen

Thora, daß man die kleinste Kreatur, die er erschaffen hat, nicht beschämen soll; denn Er hat seine Herrlichkeit auf einem Dornbusch glänzen lassen. Auch ist aus unseren Väter-Abschnitten (Pirke Aboth) bewiesen, daß öfters auch ein Großer von einem Kleinen etwas lernen kann. Noch mehr steht in unseren heiligen Schriften: Wo Gott seine Größe offenbart, offenbart er auch seine Herablassung! Dahero: weil Sie große Männer sind, ist Ihre Demuth eben so groß, daß gewiß Ihnen mein Schreiben nicht zur Last fallen wird, und daß Sie mich nach der guten Seite beurtheilen werden".

„Liebe Brüder! Betrachten wir unsere Nation in aller unserer Ordnung, und betrachten wir andere Nationen mit ihrer Ordnung! Wie gebildet sind andere Nationen durch ihre guten eingeführten Ordnungen! Kalviner, Lutheraner und Raizen haben zu ihrer Religion ebenfalls keine Fundation (d. Vrf. will sagen: keine staatliche Subvention); aber durch ihre Mühe, gute Ordnungen einzuführen, haben sie es so weit gebracht, daß sie zu allen Stellen in Ehren angestellt werden. Unsere Religion und Nation werden täglich verschlimmert in Religion, in Tugend, in Kenntnissen, in Ehre!

„Liebe Brüder! Ich glaube, der Fehler liegt an uns selbst; weil sich des Allgemeinguten niemand annimmt. Die Großen nehmen sich des Allgemeinen nicht an; die Kleinen können sich dessen nicht annehmen, denn: 1. fehlt ihnen dazu das Vermögen; 2. macht ihre Stimme keinen Eindruck. So bleiben wir zurück, und gehen täglich in die größte Beschämung".

„Liebe Brüder! Es wäre nöthig, bei unsere Nation Verschönerungen einzuführen. Ich glaube, jeder redliche Mensch wird leicht einsehen, das solches für's Allgemeine

gut und schön ist, und daß unsere Nation dadurch vielleicht glänzen, ja mit weniger Unkosten für die Religion verbessert werden wird, wie folgt“:

1. „Daß nicht jeder so leicht als Rabbiner soll aufgenommen werden; vielmehr soll man zuvörderst überzeugt sein, daß derselbe dieses Amt nicht nur zu seinem Nutzen benützen wird, sondern dazu, um dem Volke Gottes die Wege Gottes zu zeigen, und daß er die Nation nicht wird wanken lassen nach ihrem Wunsche*), wobei er nur sich zu bereichern sucht.“

2. „Daß nicht jeder so leicht soll ein Schächter sein können, da darauf sich unsere ganze Religion gründet, und allgemein bekannt ist, daß die Schächter wenig gottesfürchtig sind. Sobald sie eine Kabbalah (Licenz) bekommen haben, — sie mögen deren würdig sein, oder nicht, — sind sie sehr leichtsinnig“.

3. „Auch die Vorbeter, welche die Vertreter der Gemeinde vorstellen sollen, sind überhaupt nicht gottesfürchtig.“

4. „Die Jugendlehrer, welche unsere Schäflein bilden sollen: göttlich, weltlich, menschlich, wissen zumeist selbst nicht, Gott zu ehren; sie besitzen keine Menschenliebe, keine Ehrfurcht, keine Tugend. Der Eine ist aus Polen, der Andere aus Mähren durchgegangen, und mehr dergleichen. Diese Leute besetzen sich hier als Lehrer; sie sollen unsere Schäflein bilden“!

5. „Im Falle, daß ein Kind fähig ist, eine Jeschiwa zu besuchen, weiß dasselbe nicht, wohin es sich wenden soll. Es hat keinen bestimmten Platz, wo es lernen und unterstüzt werden soll. Es steht unter keiner Aufsicht;

*) D. h. daß er sich in der Handhabung der Kirchenzucht nicht lau benehmen wird, um die Gunst der Reichen zu gewinnen.

vielmehr dient die Jeschiwa zum Nachtheil, wo die jungen Leute alles Schlechte lernen".

„Dahero, liebe Brüder! Um diesen verschlimmerten eingeschlichenen Mißbrauch abzuändern, soll nach meinem Dafürhalten Folgendes geschehen, was unser Volk zum erwünschten Ziele führen wird".

1. „Sollen zwei Männer aus unserm Lande gewählt werden: redliche, kluge, und populäre Männer. Diese sollen an die Spitze der Landesjudenschaft gestellt werden. Im Falle, daß unserer Nation in der Religion etwas fehlen sollte, werde durch sie Abhilfe gebracht. Sie sollen zum allgemeinen Besten Schritte machen. Warum soll das Volk Gottes einer Heerde ohne Hirten gleichen?"

„2. Sollen aus unserm Lande drei große Talmudgelehrte, kluge, einsichtsvolle, fromme, wahrheitsgetreue, uneigennützige Männer gewählt werden. Diese sollen von der Landesjudenschaft einen ihrer Würde angemessenen Gehalt beziehen. Sie sollen ihren Sitz im Mittelpunkte des Landes haben. Ihre Pflicht soll sein: Wer ein Rabbiner, Moreh Zedek, Dajjan, Schächter, Vorbeter, oder Lehrer werden will, der muß vor ihnen Vorstand haben, um von ihnen approbirt zu werden, ob er die erfoderliche Fähigkeit besitze. Ist dies der Fall, soll er von ihnen unentgeltlich ein Attest erhalten, um von den Betreffenden aufgenommen werden zu können. Ohne dieses Attest kann er nicht aufgenommen werden".

„3. Ein Kantor, Vorbeter, Schächter, der nicht gottesfürchtig ist, soll zu einem solchen Amte nicht angenommen werden."

„4. Kein Lehrer soll existiren, der nicht das Unterrichtsverfahren kennet. Dann muß er gottesfürchtig und eine beliebte Person sein. Nur ein solcher kann als Lehrer

angestellt werden, der sich seine ganze Lebenszeit gut und brav aufgeführt hat, aber kein Anderer.

„5. Rabbiner, Dijjanim, Schächter, Kantoren, Vorbeter, Gemeindediener und Lehrer sollen ihr hinlängliches Auskommen aus der Gemeindekassa erhalten, und nicht an den Geschenken Einzelner ihre Stütze haben. Die Gemeindekassen sollen demgemäß eingerichtet werden“.

„6. In jeder Gemeinde sollen Schulen eingerichtet werden für die kleinen Kinder, in Klassen eingetheilt, wo die Kinder nach neuer Art lernen sollen; es soll sich aber nicht jeder nach Belieben einen Hauslehrer (Bachur) oder Rabbi nehmen können. Nur zur Repetirstunde soll es ihm erlaubt sein, einen solchen zu nehmen. In jedem Falle muß er zum Fond zahlen“.

„7. In den besonders großen Gemeinden sollen drei oder vier Jeschiwa's errichtet werden mit ihrem hinlänglichen Gebrauche und der Aufsicht dazu. Diese Jeschiwa's sollen von der Landesjudenschaft unterstützt werden“.

„8. Um einen Rabbiner aufnehmen zu dürfen, muß die betreffende Gemeinde Fond haben, einen Rabbiner zu erhalten. Der Bezirk (Galil) muß dazu zahlen, und jeder im Bezirke wohnende Jude soll in Betreff der Religion dem Rabbiner unterworfen sein“.

„9. Rabbiner, Kantoren, Prediger (Darschanim) sollen nicht zur Last der Welt herumreisen. Wer seine Kenntnisse zeigen will, soll auf seine eigenen Kosten reisen“.

„10. Niemanden soll es erlaubt sein, außerhalb seines Komitates Hilfe zu begehren; sondern jeder der arm ist, soll in seinem Komitate unterstützt werden.“

„11. Dienstleute sollen nicht angenommen werden, wenn sie nicht von dem Orte, wo sie in Dienste waren, ein Attest über ihre gute Aufführung bringen. Jeder Herr

soll verpflichtet sein, seinen Dienstleuten bei ihrer Entlassung ein Attest über ihre Aufführung zu geben, welches vom Gemeindevorstande bekräftiget werden soll".

„12. In jedem Komitate soll ein Waisenvater gewählt werden für alle im Komitate wohnenden Juden. Derselbe soll die Waisengelder auf die beste Art manipuliren. Auch sollen in jedem Komitate drei Männer als Waisenväter ernannt werden. Diese sollen, wenn ein jüdischer Familienvater abstirbt, die Theilung der Verlassenschaft für die Waisen und die Wittwe auf die beste Art besorgen."

„13. In jeder Gemeinde, wo ein Rabbiner und Gemeindevorstand, oder ein Rabbinatskollegium (Beth-Din) und ein Gemeindevorstand existirt, sollen dieselben Macht haben, diejenigen Leute in ihrem Distrikte, die öffentlich Sünden begehen, nach den Grundsätzen unserer heiligen Religion zu bestrafen."

„14. Die oben §. 3. bemeldeten 3 Rabbinen sollen auch verpflichtet sein, jedes Jahr auf ihre Unkosten, und zwar jeder ein Drittheil des Landes zu bereisen, um nachzusehen und zu forschen über die Aufführung der Rabbinen, Dajjanim, Kantoren, Schächter und Lehrer. Die Fehler, die sie finden, sollen sie verbessern. Die Reisekosten muß ihnen die Landesjudenschaft ersetzen."

„15. Sollte eine Gemeinde mit ihren Leuten (Kultusbeamten und Domestiken) nicht zufrieden sein, muß sie ihre Einwendungen wider dieselben bei den erwähnten drei Männern einreichen. Diese untersuchen, ob die Einwendungen gegründet seien. Nur durch die drei Rabbi[illegible] können sie (die Angeklagten) versezt oder verwechselt [illegible] den. Sollten die Rabbinen solche Leute finden, wel[illegible] ihrem Religionsamte nicht religiös sind, steht es [illegible]

frei, dieselben auf der Stelle von ihrem Amte abzusetzen, und sollen dieselben zu einem solchen nicht mehr angenommen werden".

„15. Sollte Einer durch Feuer oder durch andere Umstände unglücklich werden, wo das Komitat (d. i. die jüd. Einwohner des Komitates) nicht im Stande wäre ihm genug Hilfe zu leisten, so sollen sich die Vorsteher des Komitates schriftlich an die übrigen Komitate wenden, um Hilfe zu erlangen; aber auf keinen Fall soll es erlaubt sein, daß der Einzelne herumreise, um Hilfe zu suchen."

Vierzehntes Kapitel.

Chorin's Projekt.

In derselben Zeit, in welcher Rapoch seinen orthodoxen Organisationsplan der Aufmerksamkeit und Beherzigung der jüdischen Deputation empfahl, erschien auch der reformatorische Organisationsplan Aron Chorin's, Rabbiners zu Arad, dessen Lebensverhältnisse als bekannt vorausgesezt werden dürfen*).

Wie der orthodoxe Rapoch, so geht auch der für die Reformation des Judenthums begeisterte Chorin von der Voraussetzung aus, daß sein Projekt nur mit Hilfe der Regierung ausgeführt werden könne. Demgemäß soll bei der Regierung erwirkt werden, daß dieselbe den ungarischen Juden gestatte:

1. „Eine Synode unter dem Schutze der Landesregierung zusammenzuberufen und zu errichten."

*) A. Chorin. Eine biographische Skizze von Dr. Weil. Szegedin, 1863.

2. „Einen Religionsfond folgender Art zu begründen:

a) von jeder Verlassenschaft eines Israeliten, wenn diese 1000 fl. oder mehr beträgt, soll eine stufenmäßige Steuer, und zwar sollen von 1000 bis 2000, von 2000 bis 4000, von 4000 bis 8000, von 8000 bis 10000 und darüber gewisse Prozente zum Religionsfonde gegeben werden."

b) „Ebenso soll von jeder Mitgift, wenn diese 1000 fl. beträgt, und zwar von 1000 bis 2000, von 2000 bis 3000 von 3000 bis 4000, von 4000 bis 5000 und darüber eine verhältnißmäßige Steuer zum Religionsfonde bezahlt werden".

c) „In jeder Gemeinde, oder wenn diese der Zahl nach zu klein ist, in dem Komitate, soll ein Kommissär ernannt werden, welcher die zum Religionsfonde bestimmte Steuer einheben, auch bei Gelegenheit befugt sein soll, freiwillige milde Gaben zu sammeln und quartaliter an die hiezu bestimmte Deputation zu überschicken."

„Diese dem steuernden Publikum nichts weniger als lästige Steuer soll unter der Aufsicht der hohen Landesstelle der Verwaltung des von der Synode ernannten Consistoriums anvertraut, und bestimmt sein":

I. „Zur Besoldung des Konsistoriums, bestehend aus einem Raßi, zwei geistlichen und zwei weltlichen Assessoren und einem Sekretär".

II. „Zur Errichtung und Erhaltung einer ordentlichen Hauptschule, nach einem bestimmten Zeitraume, und eines mittelst des Konsistoriums geprüften und anzustellenden Rabbiners und öffentlichen Jugendlehrers. Der Mißbrauch, daß sich die Gemeinde eigensinnig, nur zu oft unsinnig, einen Rabbiner wählt, muß aus dem Wege geräumt werden".

III. „Zur Unterstützung armer Kinder, die sich einer nützlichen Thätigkeit, besonders dem Ackerbaue widmen".

IV. „Prämien für diejenigen, die sich in wissenschaftlichen Kenntnissen, oder in bildenden Künsten vorzüglich auszeichnen".

„Jedes Jahr im Mai schickt das Konsistorium einen Bericht an die hohe Landesstelle, der das Wesentliche über die Verwaltung des Fondes, dessen Zuflüsse und Vermehrung enthält, und nach den befindlichen Umständen und der Zunahme desselben, auch Vorschläge zu mehrern, das gemeine Wohl befördernden, nützlichen Anstalten unterbreitet, um nach Gutachten der Behörde im künftigen Jahre Gebrauch davon zu machen".

In Ansehung der Synode beruft sich Chorin auf seine anderweitige Auseinandersetzung, nach welcher die Rabbiner seit dem Erlöschen der Ordination (Semicha), nicht als Gesetzverweser, oder Handhaber des Gesetzes, sondern als bloße Sachverständige betrachtet werden müssen, die an das Vorgeschriebene gebunden sind, und sich nach dem bestehenden Kodex, Schulchan Aruch, verhalten müssen". Anno 1826 gab also auch Chorin zu, daß der Schulchan Aruch dem Rabbiner zur Richtschnur dienen müsse; die Orthodoxie hätte diesen Umstand beim Kongresse als ein argumentum ad hominem gegen ihre Gegner verwerthen können.

Kann nun von den, dem Schulchan Aruch subordinirten Rabbinern die Reform nicht ausgehen, wem soll die Initiative dazu anvertraut werden? Anno 1826 antwortet Chorin: dem Staate, oder genauer ausgedrückt: dem Souverän!

Er fährt nämlich fort: „Wenn der Staat Willens ist, den Zustand der von der heiligen Vorsehung seiner

Leitung anvertrauten israelitischen Unterthanen zu verbessern, mit der sich selbst belohnenden Beschäftigung sich zu befassen, diese Unterthanen der bürgerlichen Gesellschaft näher zu bringen, und unter ihnen Erziehung, Ackerbau und bürgerliche Gewerbe, wie es der Geist der Zeit erfodert, einzuführen; so muß dies, um keinen Eingriff in die Religion zu machen", durch eine Synode geschehen. Zu diesem Behufe müssen „die im Staate oder in der Provinz befindlichen, bekannten, israelitischen, literärisch gebildeten, der Sittlichkeit beflissenen, vorurtheilsfreien Schriftgelehrten zusammenberufen, und insbesondere unter dem Schutze des allergnädigsten Souveräns vor allen Verfolgungen von den leider noch so vielen fanatischen Rabbinen gesichert werden. Diese wählen alsdann einen dazu geeigneten, dem Berufe gemäß dazu qualifizirten Schriftgelehrten, er sei auch bisher kein bestellter Rabbiner, zum Naßi, d. i. Oberhaupt der Synagoge in diesem Staate oder in dieser Provinz, welcher von dem allergnädigsten Landesvater in dieser Würde bestätigt wird *)". Dieser Synode kommt dann das Recht zu, die ihr zeitgemäß scheinenden Reformen ein- und durchzuführen.

Wahrscheinlich war es der Hinblick auf das Pariser Sanhedrin und die Kirchenverfassung der französischen Juden, welcher Chorin auf seinen Organisationsplan führte. Während aber Naßi und Synode in Paris nur Manifestations-Organe waren, will er sie zu Reformations-Organen erheben. Die Erhebung soll wol durch den Staat, aber in Uebereinstimmung mit dem Talmud vermittelt werden. Mit den Besten seiner damaligen Gesinnungsgenossen hegt Chorin ernstlich und aufrichtig die Erwartung, daß die jüdischen Zeitgenossen zögern werden, den Nachen

*) Iggereth Elassaf 43. 44.

ihres gewerblichen und sozialen Lebens dem Strome der Gegenwart anzuvertrauen, solange sie nicht durch eine synodale Licenz dazu ermächtiget werden. Diese Erwartung war illusorisch. Ohne die projektirte Reformation abzuwarten, warf sich ein bedeutender Theil auch der ungarischen Juden einer rituellen Revolution in die Arme. Ursprünglich gaben dies die Betreffenden selbst zu. In unserer Zeit hat diese Revolution intensiv und extensiv so weite Dimensionen angenommen, daß die Anhänger derselben es nicht mehr Wort haben wollen, daß sie nach Chorin's und nach Mendelssohn's Theorie *) auf revolutionärem Boden stehen. Daher ist es ihnen unbegreiflich, wie sich die alten Legitimisten weigern, in ihnen, den ehemaligen Kandidaten des Halseisens und des Karcers, ihre Gesetzgeber zu erkennen!

Fünfzehntes Kapitel.

Principielle Verwandtschaft der Organisationsentwürfe Rapoch's und Chorin's.

Die Zielpunkte Rapoch's und Chorin's befinden sich in diametralem Gegensatze zu einander. Jener will das Herkömmliche konserviren, dieser will es reformiren. Jener dringt vor Allem darauf, daß die Handhabung der rituellen Vorschriften unter strenge Aufsicht und Kontrole gestellt werde; dieser läßt dieselbe ganz in den Hintergrund treten. Jenem scheint es unerläßlich, daß die herkömmliche Religionspolizei erhalten, ja gekräftiget werde; dieser schämt sich, hierüber auch nur ein Wort zu verlieren.

*) Werke 3, 355.

Dagegen schweigt Rapoch von der Heranziehung der jüdischen Jugend zum Ackerbau, zu Handwerken und Wissenschaften, was von Chorin in den Vordergrund gestellt wird.

Je augenfälliger diese Gegensätze sind, desto frappanter ist die Uebereinstimmung Beider in den eigentlichen Organisationsprincipien. Beide gehen in ihren Entwürfen von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Die ungarische Judenheit soll eine neue, von ihrem bisherigen Kongregationalismus wesentlich abweichende, Organisation erhalten;

2. Die künftige Organisation der ungarischen Judenschaft ist auf zentralistisch-hierarchischer Basis zu errichten;

3. Das Gebäude der neuen Kirchenverfassung kann nur mit Hilfe der Regierung aufgeführt werden.

Ja, selbst in den speciellen Bestimmungen gehen die beiden Entwürfe Hand in Hand. Rapoch will drei Schriftgelehrte und zwei Laien an die Spitze der jüdischen Gemeinden gestellt wissen; Chorin's Konsistorium soll aber ebenfalls aus drei Schriftgelehrten und zwei Laien zusammengesezt sein. Das hierarchische Element ist in beiden Entwürfen begünstiget, in dem Chorinischen sogar noch entschiedener begünstiget, als in dem Rapochischen.

In den Kreisen der heutigen Fortschrittspartei muß diese Begünstigung der Hierarchie eine sehr strenge Beurtheilung, ja, eine einstimmige Verurtheilung erfahren.

Das theologische Manifest gegen den Schomre ha-Dath-Verein sagt von demselben: „Der Verein hat ein Rabbiner-Kollegium an seine Spitze gestellt, dem er die oberste Leitung in religiösen Dingen im ganzen L[illegible] vindicirt; er hat so den Grundstein zu einer dem Ju[illegible] thume fremden Hierarchie gelegt — er ist [illegible]

lich". Wenn aber die Hierarchie dem Judenthume wirklich so fremd ist, woher kommt es, daß die beiden Organisatoren von 1826, der Orthodoxe und der Reformator, ohne gegenseitige Verabredung ebenfalls auf den Gedanken kamen, an die Spitze der jüdischen Gemeinden in Ungarn ein Rabbiner-Kollegium zu stellen, und demselben „die Leitung in religiösen Dingen zu vindiciren?"

In Wahrheit kann nur ungeschichtliche Bornirtheit den so oft wiederholten, allgemein klingenden Satz hinstellen: dem Judenthume ist jede Hierarchie fremd! Die Eingaben von 1792, 1807 und 1811 beweisen, daß die ungarischen Juden diesen Satz zu jener Zeit nicht kannten; Vielen leuchtete derselbe, wie sich weiter unten zeigen wird, auch 1831 noch nicht ein. Zu den jüdischen Gemeinden des Orientes ist dieser antihierarchische Liberalismus bis auf den heutigen Tag noch nicht vorgedrungen.

Statt so offenkundige Thatsachen zu leugnen, oder zu ignoriren, muß man sie aus der jüdischen Religionsgeschichte erklären, und sagen: Die Vergangenheit des Judenthums ist ein reichlich bewässerter, in üppiger Vegetation prangender Garten, von welchem das Wort des Propheten gilt: „An dem Bache, an seinem Ufer hüben und drüben, erheben sich allerlei Fruchtbäume; nicht verwelken ihre Blätter, und kein Ende nehmen ihre Früchte; alle Monate bringen sie neue Frucht: denn ihr Wasser geht aus dem Heiligthume aus. Ihre Früchte dienen zur Speise, und ihre Blätter zur Heilung*)". Hier finden die mannigfaltigsten Richtungen Nahrung und Befriedigung. Hier bieten sich auch Gegensätzen Anhaltspunkte dar.

Derjenige kennet also das lebensvolle, vielbewegte, an Erzeugnissen des Geistes und Gemüthes so unendlich

*) Ezech. 47, 12.

reiche Judenthum sehr wenig, der sich dem Wahne hingibt, als wäre dem Judenthume alles das fremd, wofür er in sich selbst keinen Anhaltspunkt findet. Solche Einseitigkeit macht unduldsam. Umfassendere Kenntniß der Vergangenheit ist eine sichere Schutzwehr gegen exklusiven Eifer. Vielen, vielleicht den meisten, gebildeten Juden der Gegenwart ist es ein wohlthuendes Bewußtsein, daß ihr Judenthum keine Hierarchie kennet. Sie sind im Rechte, solange sie dies im Namen ihres, im Unrechte, sobald sie es im Namen des Judenthums verkünden. Das Judenthum kann im Hinblicke auf seine Vergangenheit und Gegenwart auch seine hierarchisch gesinnten Bekenner nicht desavouiren. Es erblickt seine Kinder in Altorthodoxen und Reformern, in Neuorthodoxen und Chaßidäern, in der Kongreßmajorität und iu der Kongreßminorität, ja selbst in den unverbesserlichen Gegnern der Kongreßidee! Auf seine besondere Vorliebe können diejenigen Kinder am sichersten rechnen, die sich mit den Geschwistern am friedfertigsten vertragen. Tiefe Betrübniß empfindet es, so oft es seine häuslichen Angelegenheitan vor ein externes Forum bringen sieht.

Lezteres ließen sich die Urheber des Kongresses zu Schulden kommen, und sie sind wegen dieser Urheberschaft von liberalen Zeitblättern oft genug getadelt worden. Die Publicistik hat den ersten, den Kongreß vorbereitenden Schritt beim Kultusminister als etwas Beispielloses, noch nicht Dagewesenes, Unerhörtes dargestellt. Hierin ging sie aber zu weit. Die Urheber des Kongresses folgten 1867 nur dem Beispiele von 1792, 1807, 1811 und schlugen keinen andern Weg ein, als den, welchen 1826 Orthodoxe und Reformer einzuschlagen geneigt waren. Der Gedanke, die Regierung bei der Organisation der kirchlichen Angelegenheiten interveniren zu

lassen, und diese Intervention selbst zu provociren, hatte weder für jene, noch für diese etwas Abschreckendes oder Fremdartiges, und sie genirten sich gar nicht, dies unumwunden auszusprechen. Gerade die Besseren und Gebildeteren beider Parteien konnten sich dieses Gedankens nicht entschlagen, da sie, von den Zuständen der Gegenwart unbefriedigt an jeder Selbsthilfe verzweifelten, und daher nicht abzusehen vermochten, wie ohne Einschreiten der weltlichen Autorität eine bessere Zukunft herbeigeführt werden könnte. Daß Verbesserungen auf allen Gebieten des Kulturlebens, und daher auch auf kirchlichem Gebiete, sich nur von Innen heraus auf eine wahrhaft befruchtende Weise entwickeln können, sahen sie nicht ein; selbst eine viel spätere Zeit blieb dieser Erkenntniß verschlossen. Rapoch, Chorin und die Kongreßmajorität nehmen in dieser Hinsicht einen gleichen Standpunkt ein.

Sechzehntes Kapitel.

Die Pester Gemeinde im 3. Jahrzehent des 19. Jahrhunderts.

Die jüdische Gemeinde zu Pest, wiewol der Seelenzahl nach nicht mehr unansehnlich, spielte zur Zeit der Organisationsversuche von 1826 noch eine sehr untergeordnete Rolle im ungarischen Israel. Ohne Jeschiba unter der Leitung eines renommirten, zahlreiche Jünger anziehenden Rabbiners konnte zu jener Zeit in Ungarn überhaupt noch keine jüdische Gemeinde Ansehen geniessen. Die Pester Gemeinde selbst betrachtete sich stillschweigend als

Filiale der Gemeinde zu Altofen, deren Gottesacker zumeist auch die in Pest verstorbenen jüdischen Erdenpilger aufnahm. Das Verhältniß der Unterordnung lockerte sich erst, als die Pester Gemeinde einen eigenen Friedhof erhielt, und sich trotz des Veto's des Altofner Rabbiners nicht scheute, ihre Todten auf demselben zu begraben. Erst jezt fühlten sich die Pester Juden als unabhängige, selbstständige Gemeinde.

Im Sommer des Jahres 1827 trat eine Bewegung in der Pester Gemeinde hervor, deren Urheber selbst keine Ahnung von dem Erfolge hatten, der ihr Beginnen in der Folgezeit krönen sollte.

Die Wiener Gemeinde hatte am 9. April 1826 ihren neuen Tempel eingeweiht und eröffnet. Derselbe gehörte bald zu den, von vielen Fremden besuchten, Sehenswürdigkeiten der Residenz. Der Eindruck, den der Gottesdienst auf die fremden, jüdischen Besucher machte, war ein sehr verschiedener. Diejenigen, die gewohnt waren, in ihrer Heimat die Synagoge öfters zu besuchen, versicherten, daß sie ihre Andacht in dem neuen Tempel schon deshalb nicht verrichten können, weil es ihnen sehr schwer fällt, sich, der Tempeleinrichtung gemäß, beim Gottesdienste ruhig und lautlos zu verhalten. Andere hingegen, welche der herkömmliche Synagogenkultus seit Jahren nicht mehr angezogen hatte, waren entzückt von Mannheimer's Flammenworten und Sulzer's herzgewinnendem Gesange: ihnen, die dem väterlichen Glauben fast entfremdet waren, wurde hier das Judenthum werth und theuer. Manche betraten den Tempel in der Seitenstettengasse als Indifferente, und verließen denselben als Enthusiasten.

Zu diesen gehörte Gabriel Ullmann, der Sprößling einer aus Deutschland stammenden Familie, welc

sich in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Preßburg niedergelassen hatte, und in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts sehr orthodoxe Rabbinen und katholisch-ungarische Edelleute zu ihren Mitgliedern zählte. Moritz Ullmann, Vorsteher der Pester Gemeinde, Gabriel's reicher Bruder und Schwiegervater, hatte sich in die katholische Kirche und den ungarischeu Adel aufnehmen lassen; seine Gattin Frumet, Tochter des in weiten Kreisen geachteten Simon Hirschel in Peterwardein, gab das Beispiel seltener Glaubenstreue: sie trennte sich von einem theuern Gatten, geliebten Kindern und einer glänzenden Stellung, um in stiller Zurückgezogenheit als Jüdin zu leben.

Gabriel Ullmann, der seit 1809 in Pest wohnte, kehrte in die Heimat mit dem Vorsatze zurück, der Wiener Kultusform in der Synagoge des Judenvereins, (Cheßed Nëurim, Jugendliebe), dessen Mitglied er war, eine neue Stätte zu gewinnen. Gedacht, gethan! Ullmann's Vorschlag fand bei seinen Synagogengenossen ungetheilten Beifall. Die Vereinssynagoge wurde neu eingerichtet. Denhof aus Altofen, ein mit trefflichen Stimmitteln begabter junger Mann, wurde als Kantor, und Joseph Bach, Bibellehrer an der Altofner Gemeindeschule, als Prediger angestellt.

Die ersten, in den Tischrifesten gehaltenen Predigten Bach's wurden von den Zuhörern als Meisterstücke der Beredsamkeit bewundert. Sie sind auch im Drucke erschienen, ohne daß die Bibliographie bisher Notiz davon genommen hätte. Der Titel derselben lautet wörtlich:

„Homiletische Erstlinge, als Muster einiger religiös-moralischer Vorträge zur Erbauung und Veredlung des sittlichen Gefühls vor einer angesehenen Versammlung mosaischer Confession in der, nach dem gegenwärtig in der k. k. Residenzstadt Wien bestehenden mosaischen Ritus, umgestalteten Cheßed-Neurim-Synagoge

gehalten von Joseph Bach, öffentlichem Lehrer der hebräischen Sprache, und der biblischen Exegesis zu Altofen*)".

Auf der Kehrseite des Titelblattes steht ein Motto aus Cicero's „Pflichten" in der Originalsprache**). Daß er lateinisch versteht, beweist der Vrf. auch dadurch, daß er sich auf „Liber primus Chronicorum cap. 28. v. 9." beruft. Die daselbst angeführte Bibelstelle leitet er mit folgenden Worten ein: „Mit heiliger Begeisterung, ruft der beliebte orientalische Sänger, seinem Sohne, den die Nachwelt, den Weisesten seiner Zeit nannte, mit väterlicher Herzlichkeit zu.***)

Mit diesen Worten beginnen „Einige Betrachtungen über den wohlthätigen, wahrhaft religiöse Gefühle fördernden Einfluß, der in gewöhnlicher Volkssprache zu haltenden, leicht faßlichen, auch dem nicht Schriftkundigen gemeinverständlichen Religions-Vorträge". Diese Apologie der populären Predigt enthält unter Anderem folgende Worte: „Wir gelangen aber zur Liebe und Verehrung Gottes, nur durch jenen stillen Beobachtungsgeist, den nur sorgfältige Erziehung, und ausgedehnte wissenschaftliche Bildung geben können".

Unerschöpflich ist der Vrf. an Komplimenten, mit denen er nicht nur seine „ehrwürdigen Mäcene", Gabriel Ullmann und Leon Pollak, sondern auch seine sämmtlichen Zuhörer überschüttet. Von den Vorstehern und Führern des Jugends-Vereins sagt er: „Diese Großsinnigen — alles Edle, alles wahrhaft Gute, mit Wärme und Hochgefühl umfassend, — sind es, die einen

*) Das Büchlein erschien in Pest 1827, gedruckt bei Mathias Trattner, Edlen von Petrócza (8. 66,)

**) Der erste Spruch findet sich de off. 1, 87. Auf., der zweite das. 2, 14. Der dritte schließt nicht, wie der Vrf. anführt, „concedat laurea lingua", sondern: „concedat laurea laudi", das. 1, 22.

***) Die Interpunktion ist durchwegs dem Originale entnommen.

neuen Geist in mir geschaffen, die durch ihren belebenden Einfluß, durch ihre seelenvolle Anregung, mich mit Rednerkraft belebten, hier auf dieser ehrfurchtsvollen Tribune, einer achtbaren ehrenwerthen Versammlung, das Wort Gottes zu verkünden (S. 56)".

Auch seine christlichen Zuhörer, die sich auf Einladung einzelner Vereinsmitglieder eingefunden hatten, erwähnt er mit dankbarer Anerkennung.

„Schließlich, — sagt er in den „Betrachtungen" — „habe ich noch den edel denkenden, durch literärischen Geist beleuchteten, die Schwächen und Mängel Talentloser, von den Musen wenig oder gar nicht Begünstigter, mit rücksichtsvoller Schonung beachtenden Leser, inständigst zu bitten, vorliegende, vor einem zahlreichen und achtbaren Auditorium mosaischen Glaubens, und in Gegenwart mehrerer Honoratioren verschiedener Stände römisch-katholischer Confession, von mir öffentlich vorgetragenen Gelegenheits-Reden, an den lezt verflossenen Feyertagen, glimpflich beurtheilen zu wollen. (S. XIV.)

Die Gebildeten der Pester Gemeinde fanden an all dem nicht den geringsten Anstoß. Sie billigten auch unbedingt die Erklärung Bach's in der Dedikation, der zu folge seine „Erbauungsreden" ihren ganzen sowohl innern, als äußern Werth verlieren, und in ein Nichts dahinschwinden müssen, wenn uns das Bild jener lebenskräftigen Kanzelreden vorschwebt, die wir, aus dem Munde eines der gefeiertesten Kanzelredner neuerer Zeit, zu hören so oft das Vergnügen haben". Es ist hier der geistreiche und freisinnige Franziskaner Stanislaus Albach gemeint, dessen nationalistisch gefärbte, mit vieler Eleganz vorgetragenen Predigten jederzeit auch jüdische Zuhörer anzogen, unter denen Bach nur selten fehlte.

Die Neujahrspredigt, die mit einem besondern, ganz eigenthümlichen hebräischen Titel versehen ist*), schildert die Bedeutung des Festes mit folgenden Worten:

---

*) דרוש לראש השנה להעיר נפש אחי על איזה התפעלות ורעיונות, אשר יתעוררו ויבלבו כל חושב דעת, על תכונת היותו בימי חלדו ועל מטרת תעודתו.

„Ja, heute ist der verhängnißvolle Tag, von Leben und Tod, von Seyn und nicht Seyn! Aufgezeichnet wird's heute mit dem Griffel der Zeit, wer das Ende seiner Lebensjahre erreiche, wer in der Blüthe seiner Lebenszeit, die finstern Hallen der Erde betrete; wer ein Opfer des Feuers, des Wassers, des Kriegesschwertes werde (S. 24.)"

Liturgie und Predigt befanden sich solchergestalt in glücklicher Harmonie!

Von der Heiligkeit des Versöhnungstages sprechend, sagt der Vrf.:

„Völker entfernter Zonen, staunten diesen großen Tag bewundernd an! staunen noch, wie ein vom Staub geborner, gleichsam übermenschlich werden könne. Ja, dieser große Versöhnungstag, hebt uns in Achtung bey allen Nationen der Erde, er zeigt, daß wir stark genug sind, in rein geistigem Bewußtseyn, irdischen Reizen zu widerstehen, und den Anlockungen von außen, mit Widerstand zu begegnen, um im Menschen, das rein Göttliche wirken zu lassen (S. 37)."

Indem der Redner seinen Zuhörern einschärft, die Ehre des Nächsten zu schonen, ruft er aus:

„Ist das etwa weniger als sonstiges geraubtes Gut? O, bey weitem mehr; geraubtes oder sonst entwendetes Gut, läßt sich allenfalls wieder erstatten, Ehre hingegen, dieses imaginäre Gut, dieses in unserer Einbildungskraft bestehende Ideal von Menschenwürde, Ehre, einmal durch Lästerzunge, durch Scheelsucht angeschwärzt und befleckt, läßt sich schwer wieder rein waschen (S. 45)".

In einer die Jugenderziehung betreffenden Ermahnung kommen die Worte vor:

„Und da die Kinder Euch, verehrungswerthe Erzieher, euch geliebte Eltern, als Norma wählen, so seyd ihnen stets ein musterhaftes Vorbild (S. 42)."

Die öffentliche Meinung in Pest hielt trotz alldem Bach für einen Prediger, der den Wiener Mannheimer übertrifft, weil er ein „größerer Hebräer ist". Nur in Ansehung des Vortrages gab man Manheimer den Vorzug. Bach wurde auch in der Folge auf einige Wochen nach Wien geschickt, „damit er von Mannheimer die Mimik lerne".

Für die politische Bildung des Predigers und der Zuhörerschaft ist folgender Herzenserguß charakteristisch:

„Wer unter uns, th. Br., wird bei dieser Anregung, nicht von den tiefsten Gefühlen dankbarer Freude durchdrungen, gegen unsern erhabenen Wohlthäter, gegen unsern Allerhöchsten, durch die seltensten Regententugenden, in der Geschichte als wohlthätiger Stern glänzenden Monarchen? Wer unter uns, wird nicht geleitet vom zarten Bande kindlicher Anhänglichkeit, an unsern glorreichen, durch seinen ausgezeichneten Vatersinn, für alle unter allerhöchst dessen weisen und sanften Scepter beglückten Völker des österreichischen Staatenvereins, von seinen Unterthanen aller Confessionen angebetheten Kaiser Franz den Ersten! — Wem haben wir Sicherheit unseres Vermögens, unserer Person, unseres Lebens schönsten Genuß, die Freiheit unseres Gottesdienstes, die sittliche und intellektuelle Bildung unserer Kinder, jeden Froh- und Hochgenuß? Wem haben wir dies alles zu danken? Wem anders, als dem guten Vater, der Landesfürsten Edelsten? Wem anders, als dem Demant erster Größe, unter den Monarchen des Erdkreises, dem die Ruhe, der Wohlstand, das Glück seines Volkes, das glänzendste Diadem ist, das je eines Königs Stirne mit Glanz schmücken kann? Lasset uns in Jubeltönen einstimmen, in den, das Gemüth so vieler Millionen zartrührenden Herzensruf: Gott erhalte uns Franz den Kaiser! und das allerdurchlauchtigste Kaiserhaus (S. 62)!"

Und doch waren es nicht Oesterreich und sein Kaiser, sondern Ungarn und seine Institutionen, denen die ungarischen Juden den Statusquo von 1791 verdankten, der trotz seiner vielfältigen Beschränkungen dennoch von Jahr zu Jahr mährische, böhmische, und galizianische Juden nach Ungarn lockte.

Mehr Geschmack, als die homiletischen Erstlinge, verräth die Ansprache, welche der Rabbiner Israel Wahrmann dreizehn Jahre früher, am 25. Oktober 1814, zur Feier der Anwesenheit der drei Alliirten in Ofen-Pest, in der Pester Synagoge gehalten hat*). Einige Tage später, 5. Nov. 1814, wurde auch eine jüdische „Normalschule" in Pest eröffnet, die aber später einging.

Es war dies nicht die erste synagogale Feier, welche in Ungarn bei Gelegenheit eines politischen Er-

*) Der Titel der, die Ansprache, die Gesänge und die Gebete enthaltenden Schrift, lautet: „Andachtsübung der Israeliten der kön. Freystadt Pesth, zur Feier des glücklichen Tages an dem Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser Franz der I., mit des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen Majestäten, diese Stadt mit ihrem Besuche beehrten. Ofen, gedruckt mit königlich ungarischen Universitäts-Schriften." 4. 18. Die Schrift wird in keiner Bibliographie erwähnt.

eignisses abgehalten wurde. Franz I. wurde am 6. Juni 1792 in Ofen gekrönt. Am vorhergehenden Tage hielt die Altofner Gemeinde einen feierlichen Gottesdienst ab. Die dabei gehaltene Predigt wurde ebenfalls durch den Druck veröffentlicht.*)

Die seit 1807 von den Juden eingereichten Petitionen wurden einer Regnikolar-Deputation übergeben, deren Arbeiten 1831 in einem Quartbande erschienen**). Ueber die Judenfrage sind folgende drei Entwürfe darin enthalten.

Siebzehntes Kapitel.

Motivirter Gesetzentwurf der Regnikolar-Deputation im Jahre 1831.

„Von der Regulirung der Juden".

A. Motivirung.

„Um zum Behufe der Regulirung der Juden irgend etwas mit Erfolg unternehmen zu können, ist zuvörderst nothwendig, daß die ausländischen Juden vom Königreiche einfach fern gehalten werden. Denn sobald eine Lücke für ihre Zulassung offen bleibt, wird es nicht an solchen fehlen, die den Privatnutzen über die öffentliche Wohlfahrt stellen, und das Gesetz selbst, sobald es bedingt ist, ebenso umgehen werden, wie sie bisher die über den Gegenstand erlassenen heilsamen Verordnungen

*) „Anrede des Alt-Ofner Oberrabbiners Moises Minz, an die dasige Judenschaft bey den Krönungs-Feyerlichkeiten des Königs von Ungarn Franz des Ersten, und allerhöchst deroselben Gemahlin, unserer allergnädigsten Königin Maria Theresia. Auf Geheiß der Alt-Ofner Judengemeinde, aus dem Hebräischen übersetzet von Moises Emanuel Leibnicker, Mitglied derselben, und Abraham Kohn, Normallehrer daselbst. Mit einem Anhang Biblischer Texten und Erklärungen. Gedruckt mit k. Universitätsschriften". 8. 31. Hierauf folgt ein unpaginirtes Dankgebet, 2 8-Blatt. Von keinem Bibliographen erwähnt.

**) Opinio excelsae regnicolaris deputationis motivis suffulta, [illegible] pertractandis in consequentiam articuli 67: 1790—91 elaboratis syste[illegible] ticis operatis articulo 8. 1825—1827 exmissae circa objecta ad deputat[illegible] nem publico-politicam relata. Pestini, Typis Trattner Károlyanis. 1[illegible]

umgangen haben. In der That wird das Verbot allein dem Zwecke nicht entsprechen; nur durch eine hinzugefügte Strafbestimmung kann erzielt werden, daß es auch wirksam sei. Nach dem Urtheile der wohllöblichen Deputation ist vor Allem zu verordnen, daß Jeder, der einen auswärtigen Juden, sei es unter welchem Vorwande immer, aufnimmt, demselben die Bewilligung zur Niederlassung im Königreiche und in den annektirten Theilen verleiht, oder dadurch, daß er die Augen zuschließt, an der Aufnahme Theil nimmt, mit Rücksicht auf seinen Stand zu einer Geldstrafe von 200 fl., die zum Fonde des Zuchthauses verwendet werden, oder, wenn er ein Nichtadeliger ist, unerläßlich zu einer nach der Einsicht des Richters zu bestimmenden körperlichen Strafe verurtheilt werden soll.

Was nun die Regulirung der inländischen Juden betrifft, so ist dieselbe nach der Meinung der Reguikolar-Deputation nach dem gegenwärtigen Kulturgrade dieses Volkes abzuwägen, und zwar von dem Gesichtspunkte, daß die Juden vorläufig weder so beschaffen erscheinen, daß man sie an allen Rechten, welche die übrigen Bürger genießen, könnte theilnehmen lassen, noch durch Laster dergestalt entartet sind, daß sie keine Beispiele rechtschaffener Männer aufzuweisen hätten, und daß, — wenn sie nur von der Uebung solcher Rechte und jener Erwerbsarten zurückgehalten werden, worin sie der Sittlichkeit und dem Eigenthume der Reichseinwohner gefährlich und in ihren unredlichen Kunstgriffen noch mehr bestärkt werden könnten, — keine Hoffnung vorhanden wäre, sie in weiterm Maße zu bessern. Denn es ist nicht zu leugnen, daß ein Theil der Uebel, die diesem Volke vorgeworfen werden, auch der Unterdrückung und der hie und da alles Maß überschreitenden Beschränkung derselben zuzuschreiben ist.

Das Judenthum selbst enthält in Ansehung seiner Dogmen nichts, was der Moralität und den Pflichten des sozialen Lebens hinderlich wäre. Es ist daher den Juden das Recht der Religionsübung nach dem von dem Mosaischen Gesetze vorgeschriebenen Ritus auch fortan, und zwar mit der Hinzufügung zu gestatten, daß sie gehalten sein sollen, auf öffentlichen Plätzen die Feste der Katholiken zu beobachten. Zugleich verwende man aber besondere Sorgfalt auf die Wahl der Religionsverweser, die ein wichtiges Mittel bilden, Aberglauben zu verbreiten oder zu verscheuchen; ferner auf das strenge Verbot von Büchern, in denen antisoziale Grundsätze den Dogmen beigemischt sind.

Als Diener der Religion sind mithin in Zukunft nur solche anzustellen, die in einer unter staatlicher Aufsicht zu errichtenden Anstalt ihrer Bestimmung gemäß unterrichtet wurden, und in derselben hinlängliche Beweise ihrer Geschicklichkeit zur Amtsführung gegeben haben. Der Druck oder die Einfuhr von Büchern, die nicht zu den streng heiligen oder rituellen gehören, und von Religion handeln, sie mögen in rein hebräischem, oder korruptem jüdischem Idiome geschrieben sein, muß verboten werden.

Ferner ist nothwendig, daß die Juden gewisse, feststehende Familiennamen führen, und daß auch sie ihre, von den Dienern der Religion zu führenden Matrikelbücher haben, welche nach der Art. 23: 1827 vorgeschriebenen Modalität der betreffenden Behörde zu unterbreiten sind.

Nächst der Religion ist es besonders die Erziehung, der man in der Bildung der Sitten das Meiste verdankt. Um jene Einhelligkeit der Gesinnungen mit den üb-

rigen Reichsbewohnern, welche vorzüglich angestrebt werden muß, zu erzielen, kann es kaum ein passenderes Mittel geben, als den gemeinschaftlichen Unterricht, der mit Weglassung der Dogmen in allen übrigen Stücken auf gleichen Grundsätzen ruht. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge scheint es jedoch genügend, festzustellen, daß vorzüglich in größeren jüd. Gemeinden unter Staatsaufsicht eigene, nach der Weise des öffentlichen Normalunterrichtes zu organisirende Trivialschulen errichtet, und denselben nur solche jüdische Lehrer vorgesezt werden sollen, die sich entweder in den bestehenden pädagogischen Instituten die Fähigkeit zum Unterrichte erworben, oder dieselbe in einer vor dem Direktor der Nationalschulen abgelegten Prüfung an den Tag gelegt haben. Das Recht, christliche Schulen, sowohl National (Elementar)schulen, als andere Lehrinstitute zu besuchen und wissenschaftliche Grade zu erlangen, soll den Juden auch fortan gewahrt bleiben.

Damit aber die Nothwendigkeit des Besuches der eigenen oder der christlichen Schulen den Juden auch wirklich auferlegt werde, hält es die Deputation für nothwendig, zu verordnen, daß diejenigen, die zur Zeit der Verlautbarung des diese Angelegenheit betreffenden Gesetzes das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, weder zu einem Berufe oder Geschäfte, noch zu einem jüdischen Gemeindeamte oder Dienste zugelassen werden dürfen, solange sie nicht mit einem glaubwürdigen, von dem betreffenden Schuldirektor ausgestellten, Zeugnisse vor dem betreffenden öffentlichen Magistrate darthun, daß sie eine Nationalschule besucht, und in derselben den erfoderlichen Unterricht genossen haben.

Wirksamer, als alle diese Kulturmittel, wird es sein, wenn den Juden, nachdem ihre bürgerliche Lage festgestellt und ihnen die Gelegenheit, ihren gegenwärtigen Lastern zu fröhnen, abgeschnitten ist, der Weg geöffnet wird, den Lebensbedarf auf eine ehrenhafte Weise zu erwerben. Zu diesem Behufe will es die Deputation durch das Gesetz entschieden wissen:

Daß die Juden im Königreiche Ungarn und in den einverleibten Theilen, — ungeachtet der Artikel 19: 1729. und 46: 1741. und aller Privilegien und Statuten, und mit alleiniger Ausnahme der freien königlichen Bergstädte und anderer montanen Ortschaften, — des Wohnrechtes theilhaftig sind.

Von Manchen ist zwar vorgeschlagen worden, daß in Bezug auf die Königreiche Kroatiens die Artikel 19: 1729. und 46: 1741, und in Bezug auf einige Städte, die, die Ausschließung der Juden von ihren Territorien betreffenden Privilegien aufrecht erhalten werden sollen. Allein nachdem der Handel gegen das Meer zu gerichtet ist, und selbst die Regnikolar-Deputation von 1790—91, die Verbindung der einverleibten Theile mit Ungarn berücksichtigend, den Artikel 19: 1729. für die dermalige Lage der Dinge so zu deuten beschlossen hat, daß Juden des Handels wegen sich auch in den einverleibten Theilen aufhalten dürfen; nachdem aus glaubwürdigen Verzeichnissen hervorgeht, daß in allen Komitaten und Freistädten der einverleibten Theile Juden in größerer, oder kleinerer Anzahl wohnen; nachdem ferner die gegenwärtige Regulirung den Zweck hat, den Lastern und unendlichen Kunst[illegible] sen dieses Volkes, gegen welche sich manche Städte durch Privilegien schützen [illegible] ten, auf eine passende Weise ein Ende zu machen: so scheint, wenn man b[illegible] Titel des II. Theils (des Verböczischen Tripartitums) und Artikel 38: 1790—[illegible] berücksichtiget, nichts vorzuwalten, das die reichstäglich versammelten Stände a[illegible]

8*

ten könnte, die so eben empfohlene Maßregel durchzuführen, wenn auch die Herren Abgeordneten von Kroatien und die der Städte Preßburg, Oedenburg und Leutschau in dieser Beziehung ihre entgegengesetzten Anschauungen in der Form der hier beiliegenden Separatvota ausgedrückt haben.

Zum Ackerbaue sollen die Juden nicht nur zugelassen, sondern unter der gnädigen Einwilligung Sr. Majestät auch aufgemuntert werden, indem denjenigen, die selbst Aecker bearbeiten, die Toleranztaxe erlassen, und sie in Ansehung der öffentlichen Lasten mit den übrigen Kontribuenten auf gleiche Weise behandelt werden sollen.

Denen, die im Königreiche Ungarn und den einverleibten Theilen wohnen, ein wohlgesittetes Leben führen, und das erfoderliche Vermögen besitzen, stehe es endlich auch frei, Handel mit Waaren und Produkten und Handwerke zu betreiben. Die Ausübung des Hausirhandels Individuen zu erlauben, die bekannter Maßen wohlgesittet sind und einen bleibenden Wohnsitz haben, wird von der betreffenden Jurisdiktion abhängen.

Ausgeschlossen sind dagegen die Juden von der Führung aller öffentlichen Aemter, welchen Namen und Grad dieselben auch immer haben mögen; von der Erwerbung und Pachtung adeliger Rechte und, mit Ausnahme ihrer eigenen Schankhäuser, von dem Kleinverschleiße aller geistigen Getränke. Denn die Uebel, welche dem Volke zugeschrieben werden, verdanken ihren Ursprung eben solchen Gelegenheiten, das steuerpflichtige Volk zu unterdrücken und auszuplündern.

Es ist auch festzusetzen, daß Urkunden und Schriftstücke der Juden, die in gerichtlicher oder außergerichtlicher Behandlung von Geschäften irgend eine Verpflichtung aufzulegen bestimmt sind, worunter auch ihre Ehekontrakte verstanden werden, fortan in einer landesüblichen Sprache und Schrift abgefaßt werden müssen, und die Rabbinen und Gesetzeskundigen nur über Eheangelegenheiten und rein religiöse Fragen entscheiden, es aber nicht wagen dürfen, über einen andern Rechtsstreit abzuurtheilen, da alle sonstigen Rechtsfälle in den Wirkungskreis des Ortsgerichtes und der betreffenden Appellationshöfe gehören. — Nachdem alles dies im Gesetze festgestellt ist,

Gestatte man den Juden, die nach zurückgelegter Großjährigkeit fünfzehn Jahre ununterbrochen im Königreiche wohnen, und sich über einen redlichen, tadellosen Lebenswandel ausweisen, in den königlichen Freistädten unter den Vorsichtsmaßregeln Häuser zu kaufen, daß eine von einem und demselben Erwerbe lebende Familie nur Ein Haus erwerben, und die Zahl der auf diese Weise von Juden erworbenen Häuser den hundertsten Theil der übrigen, den Christen gehörenden Häuser in keinem Falle überschreiten dürfe. Solchergestalt

Werden die Städte und die anderen privilegirten Ortschaften nur denjenigen Juden bleibendes Wohnrecht zuerkennen, die in ihrer eigenen Mitte Grundbesitzer sind, mit Waaren oder Produkten Handel treiben, Magistern freier Künste, Handwerksmeistern, und denjenigen, die die Lizenz zur Betreibung des Hausirhandels besitzen. Bedingten Aufenthalt gewähren sie den Studenten, Handwerksgesellen und Dienstboten strenge als solchen, und zwar diesen Allen nur, wenn sie Inländer sind und ausschließlich den erwähnten Berufsarten leben. Alle Uebrigen sind in ihren Geburtsort zurückzuweisen.

Im Zusammenhange mit dem Gesagten empfiehlt sich folgender

B. Gesetzartikel über das Verhältniß der Juden im Königreiche Ungarn und den einverleibten Theilen.

Einwanderung auswärtiger Juden in dieses Königreich und in die einverleibten Theile ist gänzlich verboten. Zu diesem Zwecke und um das Verhältniß der übrigen Juden dem gegenwärtigen Bildungsgrade derselben entsprechend zu regeln, wird in Folge des Artikel 38: 1790 —1791 festgesezt:

§. 1. Wer einen ausländischen Juden unter was immer für einer Bedingung aufnimmt, demselben zu bleibendem Aufenthalte Bewilligung gibt, oder dessen Aufnahme duldet, oder auf irgend eine Weise dazu behilflich ist, wird mit Rücksicht auf seinen Stand nnd Charakter, auf Anklage des Magistrats-Fiskals, zu einer Geldbuße von 200 fl., die für Rechnung des Zuchthausfondes eingehoben werden, verurtheilt, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer nach der Einsicht des Richters näherzubestimmenden körperlichen Züchtigung unerläßlich bestraft, der Jude aber wird sogleich abgeschoben.

§. 2. Die übrigen Juden genießen, ungeachtet des Artikels 19: 1729 und mancher Privilegien, im ganzen Königreiche und in den einverleibten Theilen das Wohnrecht; nur die Bergstädte und andere Ortschaften mit montanen Beschäftigungen bilden hievon eine Ausnahme.

§. 3. Es ist ihnen erlaubt, die Religion nach dem durch das Mosaische Gesetz vorgeschriebenen Ritus zu üben; doch sind sie gehalten, die Feste der Katholiken, so weit es die Oeffentlichkeit betrifft, zu beobachten. [illegible] orten dürfen sie an denselben geräuschlose [illegible] nehmen.

§. 4. Um dem Aberglauben und jede den Foderungen des sozialen Lebens widerstreitende Doktrin zu beseitigen, wird der Druck und die Einfuhr von Büchern in hebräischer Sprache oder Schrift, mit Ausnahme derer, die zur Klasse der eigentlich heiligen oder rituellen gehören, verboten. Zu Religionsverwesern dürfen in Zukunft nur diejenigen angestellt werden, die unter öffentlicher Aufsicht auf eine ihrer Bestimmung entsprechende Weise unterrichtet worden sind. Ihnen liegt es ob, auch Matrikelbücher in einer landesüblichen Sprache pünktlich zu führen, und nach der im Arkikel 23: 1827 vorgeschriebenen Modalilät der betreffenden Behörde zu unterbreiten.

§. 5. Die Juden müssen einen festen Namen und Familiennamen führen; den Behörden aber liegt es ob, die Vorstände der jüdischen Gemeinden zu veranlassen, daß sie die Individuen ihrer Nation in ununterbrochener Evidenz halten, die Herumstreichenden und Vagabundirenden überwachen, und dieselben zum Behufe des Schubes so wie auch zu dem Behufe unausbleiblich anzeigen sollen, damit auch den, der sie aufnahm, die §. 1. nach Umständen festgesezte, vermittelst der richterlichen Einsicht der Uebertretung anzupassende, Strafe treffe.

§. 6. Die Juden können alle öffentlichen Lehranstalten besuchen, und sich unter öffentlicher Aufsicht auch eigene Elementarschulen errichten. Als öffentliche oder Privatlehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, die sich ausweisen, daß sie in der eingeführten normalen Lehrmethode hinlänglich unterrichtet sind. Juden, welche zur Zeit der Verlautbarung des gegenwärtigen Gesetzes das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen weder zu einem Amte unter den Ihrigen, noch zur Erlangung des Meisterrechtes, noch zur Ausübung des Han-

dels zugelassen werden, solange sie nicht beweisen, daß sie in den Lehrgegenständen der Normalschule unterrichtet sind.

§. 7. Urkunden und Schriftstücke der Juden, die bei Gericht oder in außergerichtlichen Geschäften eine Verpflichtung aufzulegen bestimmt sind, und daher auch deren Ehekontrakte, müssen in einer landesüblichen Sprache und Schrift abgefaßt sein. Rechtssachen, die zwischen Juden und Juden, oder zwischen diesen und Christen vorkommen, unterliegen den Lokalgerichten oder den betreffenden Appellationsstellen. Rabbinen und jüdische Rechtskundige dürfen nur über reine Religionsfragen, zu welchen auch die Eheangelegenheiten gehören, und über diese alle nur in religöser Rücksicht, nicht aber in Betreff der civilrechtlichen Folgen, nach den Grundsätzen des Ritus entscheiden. Aber auch die Norm dieses Gerichtes und die durch dasselbe zu verhängenden Disziplinarstrafen sind der Bestätigung der öffentlichen Behörde zu unterbreiten.

§. 8. Wohlgesitteten Individuen, die einen bleibenden Wohnsitz haben, den Hausirhandel zu gestatten, wird von der betreffenden Behörde abhängen. Juden, die selbst den Ackerbau betreiben, werden keine anderen öffentlichen Lasten tragen, als die übrigen Steuerpflichtigen.

§. 9. Einfach ausgeschlossen sind dieselben von jedem wie immer Namen habenden öffentlichen Amte, von der Erwerbung adeliger Rechte, von der Güterpachtung, und, mit Ausnahme der jüdischen Schankhäuser, von dem Kleinverschleiße aller Gattungen geistiger Getränke. Der diesem Gesetze zuwiderhandelnde Grundherr wird auf Anklage des Magistratualfiskus zum Verluste der bedungenen Pachtsumme verurtheilt, die vorräthigen geistigen Getränke werden konfiszirt, der jüdische Pächter oder Schankwirth

wird von der Obrigkeit aus dem Orte des Kleinschanks entfernt.

§. 10. Jedem andern, den übrigen Reichsbewohnern erlaubten, Berufe können auch die Juden ohne alle Beschränkung obliegen. Der Pflicht, nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung Militärdienste zu leisten, dürfen sie unter keinerlei Vorwand enthoben werden.

§. 11. Juden, die ausweisen, daß sie nach erlangter Großjährigkeit fünfzehn auf einander folgende Jahre im Lande gewohnt und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben, werden zum Ankaufe von Häusern in königlichen Freistädten dergestalt zugelassen, daß eine von einem und demselben Erwerbe lebende Familie nur Ein Haus erwerben, und daß die Zahl der von Juden besessenen Häuser den hundertsten Theil der übrigen, in der betreffenden Stadt vorhandenen, Häuser nicht übersteigen dürfe. Demzufolge

§. 12. werden die Städte und die anderen privilegirten Ortschaften in Zukunft nur den einheimischen jüdischen Grundbesitzern, Waaren- und Produktenhändlern, Magistern freier Künste, Handwerkermeistern, und die Conzession besitzenden Hausirern bleibende Wohnsitz, Studenten aber, Soldaten, Handwerkergesellen und Dienern strenge als solchen, Aufenthalt gestatten, und zwar all diesen nur, wenn sie Inländer sind, und ausschließlich den erwähnten Berufsarten obliegen.

Achtzehntes Kapitel.

Zwei Separatvota zu dem Gesetzentwurfe der Regnikolar-Deputation im Jahre 1831.

I. Separatvotum des kroatischen Ablegaten über den die Juden betreffenden Gesetzvorschlag.

Bevor ich mein Votum in Betreff des den Juden in den Königreichen Kroatien, Slavonien und Dalmatien einzuräumenden Wohnrechtes ausspreche, scheint es mir nothwendig, einige Betrachtungen über die Juden vorauszuschicken.

Zahlreiche Gesetze des Vaterlandes, namentlich das Gesetz des Ladislaus 1, 10; das Koloman's 1, 76, 2, 1. 2. 3. und das des Andreas 2, 24., legen Zeugniß ab, daß die Reichsbewohner die Betrügereien der Juden, die immer Wege und Mittel fanden, in das Reich einzubrechen, verabscheuend, stets trachteten, dieselben fern zu halten. Ja im Jahre 1576 trafen sie sogar durch §. 3. des 2. Artikels die Verfügung, daß Juden, die im Reiche Häuser besitzen, gehalten sind, so bald als möglich, auszuwandern. Allein wie gering der Erfolg war, welcher der ausgesuchten Schlauheit der Juden gegenüber diesen Gesetzen entsprach, und daß vielmehr Gesetze gegeben werden mußten, um sie von der Pachtung der Dreißigstgefälle und der Mauten zu entfernen, zeigen mehrere Bestimmungen des Gesetzbuches auf die unzweideutigste Weise; und zwar 1630: 15. 1649: 79. und 1723: 15. §. 3., in denen dem Vizegespan unter Strafe der Amtsentsetzung die Entfernung der Juden von der Verwaltung der Mauten zur Pflicht gemacht, und zugleich dem bezüglichen Gerichte vorgeschrieben wird, sich des Dorfes oder des Marktfleckens, wo ein Jude nach zweimaliger Warnung die Verwaltung der Maut inne hat, zu bemächtigen, und dieselben mit dem nächst angrenzenden Mautorte zu verbinden; auch wurde Jeder von der Entrichtung der Maut befreit. Die Ursache dieser heilsamen Gesetzesverfügung wird im Artikel 91. §. 8, vom Jahre 1647 angegeben, daß nämlich die Juden unfähig des Genusses der Rechte des Königreichs, treu- und gewissenlos sind.

Doch wozu berufe ich mich auf alte Gesetze? Haben doch die Repräsentationen, welche die Stände 1802, 1807 und beim letzten Reichstage in Angelegenheit der von den Juden geübten Weinfälschung und in Betreff der Förderung der Tabakkultur entsendeten, die verderblichen Künste der Juden mit so lebendigen und kräftigen Farben geschildert, daß zu den, in der Sr. Majestät rücksichtlich der Tabakkultur unterbreiteten Vorstellung enthaltenen, Worten nichts hinzugefügt werden kann. Diese Vorstellung enthält nämlich folgendes:

Die Verwaltung des Tabaks ist durch ein Mißgeschick der Landesbewohner, auf dem Wege einer vorgenommenen Versteigerung in die Hände der Juden gerathen. Die schweren Ausschreitungen der Juden, und die künstliche, mit geheimen Machinationen befolgte, gleichsam in ein böses Sistem gebrachte Art von Vexationen, sind von mehreren, das traurige Los der Kontribuenten auch in dieser Beziehung beklagenden, Jurisdiktionen höhern Orts mehr denn einmal dargestellt worden. Damit aber

ihre schlaue Handlungsweise und ihr schändliches Streben, aus dem Betruge und der Mißhandlung der Produzenten Nutzen zu ziehen, vollständig enthüllt werden könne, scheint es angezeigt, die Umstände dieser Angelegenheit näher zu betrachten und zu prüfen. Nämlich: Der geheime und einzige Hebel der jüdischen Manipulation ist die von der Bahn des Rechten und Billigen abweichende Anstrengung, den Tabakhandel ihren gemeinen Spekulationen unterzuordnen. Die zum Throne Sr. Majestät gelangten Klagen und Beschwerden schildern die Betrügereien, welcher sich die Juden bedienen, um die Konkurrenz der Käufer zu entfernen und den Preis des Tabaks zu drücken, die Schlechtigkeiten, die sie zum ungeheuren Schaden der Erzeuger begehen, und die wucherische Verschmitztheit, mit welcher sie in Folge verschiedener Antizipationen auch den geringen Theil des Gewinnes, der dem Produzenten nach so vielen Defraudationen bleibt, sich zuzueignen wissen. Bei Gelegenheit der Festsetzung der Lizitationsbedingnisse sind sie, wie die Erfahrung lehrt, stets beflissen, sich mit unberechenbarer, nationeller Betriebsamkeit und zum Schaden vieler Personen Reichthum zu verschaffen.

Diese Methode der Juden, die in Ansehung des Tabakhandels so getreu geschildert ist, ist in jedem von denselben betriebenen Handelszweige vorhanden, so daß sie mit Recht die Blutsauger des Volkes genannt werden müssen.

Wenn ich also, — abgesehen von verschiedenen anderen Gesetzen, die in Betreff der Juden gegeben wurden, — nur die sehr weisen, oben zitirten Gesetze; wenn ich die zu ihrer Unterdrückung von den reichstäglichen Ständen Sr. geheiligten Majestät so oft unterbreiteten Beschwerden; wenn ich ihre, zu Betrügereien und Diebstälen geneigte, Natur und Beschaffenheit betrachte, und erwäge, daß ohne sie und ihre Mitwirkung kaum ein Diebstal begangen wird, indem sie denselben leiten, dirigiren, die entwendeten Effekten verbergen, oder sogleich in eine andere Jurisdiktion schaffen. Wenn ich mir das vergegenwärtige, was von Polen, wo sie den Adel der Güter fast beraubten, und sowol die berühmtesten alten Familien, als auch das Volk auf den Bettelstand brachten, sondern auch das, was von denjenigen ungarischen Komitaten, wo sie sich vermehrt haben, glaubwürdig erzählt wird; wenn ich alles dies überlege: so bin ich nahe daran, zu zweifeln, ob ihnen das Wohnrecht selbst im Königreiche Ungarn einzuräumen sei. Denn wenn sie angehalten würden, den Acker zu bearbeiten, so werden sie dies nicht selbst, sondern, um mich so auszudrücken, durch christliche Sklaven bewerkstelligen; sie aber werden nach der ihnen angebornen Weise sich mit Betrügereien und Diebereien beschäftigen.

Das zu ihren Gunsten angeführte Argument, daß nämlich die Juden in Ungarn zur Beförderung des Handels nothwendig sind, ist nach meinem ergebenen Dafürhalten um so weniger stichhaltig, als im russischen Reiche der Handel ununterbrochen Fortschritte macht, dies aber um so gewisser ohne Juden geschieht, als es gewiß ist, daß die Juden aus einem großen Theile desselben vertrieben wurden. Ja, Erfahrene stimmen darin überein, daß die Juden, indem sie durch ihre Betrügereien den Kredit wankend machen, dem Handel mehr schaden, als nützen. Wenn sie Geld angehäuft haben, verstecken sie es, sagen Krida an, und ruiniren zahlreiche Familien.

Da aber die wohllöbliche Regnikolar-Deputation beschlossen hat, die Stellung der Juden vermittelst des vorgeschlagenen Gesetzes zu begründen, so kann und will

ich dies nicht verhindern. Doch wage ich, mir von der Billigkeit der reichstäglich versammelten Stände zu versprechen, daß so wie die Regnikolar-Deputation des Jahres 1793 eine vorgeschlagene, wiewol edlere Maßregel in Rücksicht auf die Munizipal-Rechte der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien nicht auf deren Umfang ausdehnte; ohne die Stände dieser Königreiche zu vernehmen; so auch jezt die in denselben geltenden Rechte und Statuten Berücksichtigung finden werden.

Der 19. Artikel von 1729 ist in den Statuten der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien begründet, welche durch den Artikel 120 von 1715 so festgesezt sind, daß ihre Giltigkeit nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Sie sind sowol durch die königlichen Inaugural-, wie durch die besonderen an diese Königreiche erlassenen Diploma bekräftiget, und bilden die Munizipalrechte, welche unter der Aegide der heiligen Krone acht Jahrhunderte hindurch unverlezt und unberührt bestanden haben. Wenn die Juden von den freien königlichen Bergstädten und anderen montanistischen Ortschaften ausgeschlossen sind; warum soll ihnen im Widerspruche mit den Munizipalrechten das Wohnrecht in den annektirten Königreichen (Kroatien, Slavonien und Dalmatien) gestattet werden? Wie sie nämlich wegen ihrer Betrügereien von dort ausgeschlossen, so dürfen sie aus gleichem Grunde auch in die fraglichen Königreiche nicht zugelassen werden, nachdem die Statuten derselben durch den Artikel 46. von 1741. zu Gunsten und zur Erhaltung der orthodoxen Religion gegründet, und durch das einmüthige Votum der Stände bekräftigt sind, weshalb daselbst keine andere, als die von Christi Blut benezte, von den Aposteln und heiligen Vätern überlieferte und gegründete Religion geduldet, und daher auch die jüdische nicht zugelassen werden darf.

Wenn es bedenklich ist, einige Familien der, denselben wegen der glänzenden Verdienste ihrer Vorfahren gewährten, erblichen Obergespanswürde zu berauben; so muß es noch bedenklicher sein, die munizipalen Rechte der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien zu abrogiren. Jene Würde ist nämlich in Widerspruch mit dem Dekrete des Andreas Art. 16 und dem Wladislaw's 5, 3. verliehen worden; diese hingegen sind durch zahlreiche Geseze bestätiget und bekräftiget.

Diesen Munizipalrechten steht auch der 38. Artikel von 1790 nicht entgegen. Denn dieser gestattet den Juden, die in einer, der Konstitution Ungarns ungünstigen Zeit daselbst aufgenommen werden mußten, nur einen zeitweiligen Aufenthalt, bis nämlich die Stände über das Verhältniß derselben vorgesehen haben werden, wobei natürlich die Rechte Anderer und die Geseze unverlezt bleiben, die als Begünstigung der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien gegeben wurden, und auf welche Begünstigung dieselben niemals verzichtet haben. Wenn sich vielleicht seit der Zeit, wo der Artikel 38: 1790 gegeben wurde, einige Juden in die Königreiche eingeschlichen haben, so konnte dies nur durch die Nachsicht, den Eigennuz, oder die Unwissenheit mancher Magistrate geschehen, ohne daß derlei Fehlgriffe irgend ein Recht verleihen könnten.

Uebrigens geht meine Denkart nicht so weit, daß ich die Absicht hätte, de Juden jeden Eintritt in Kroatien, Slavonien und Damatien zu verbieten. Mög sie sich hier einer größern Freiheit erfreuen, als in dem benachbarten Steiermark, r sie zwar die Märkte besuchen, daselbst kaufen und verkaufen, sonst aber keine 24 St

den verweilen dürfen. Denn außer dem, was ihnen in Steiermark gestattet ist, soll ihnen hier in Gemäßheit des Gutachtens der Regnikolar-Deputation von 1793 auch freistehen, sich wegen des Handels aufzuhalten, und als Großhändler und rechtbeschaffene Kaufleute Magazine und Niederlagen im Sinne von Artikel 26. §. 14. 1790 in Pacht zu haben, ohne stabiles Inkolat erlangen zu können. In diesem Sinne glaubte ich mein Separatvotum abgeben zu müssen. Pest, 31. März 1830. Stephan Osegowich, Regnikolar-Deputirter.

II. Separat-Votum der Freistädte

zu den §§. 2. 5. 8. 11. und 12. des von der wohllöblichen Regnikolar-Deputation in Betreff der Regulirung der Juden vorgeschlagenen Gesetzartikels.

Da die wohllöbliche Regnikolar-Deputation in den §§. 2. 5. 8. 11. und 12 des über die Verhältnisse der Juden vorgeschlagenen Gesetzartikels vorschlägt, „daß dem jüdischen Volke ohne Rücksicht auf manche Privilegien und Statuten überall, mit Ausnahme der freien königlichen Bergstädte und Bergortschaften, das Wohnrecht eingeräumt, der Hausirhandel gestattet, ja selbst die Berechtigung, eine gewisse Zahl von Häusern anzukaufen, verliehen werden; so erklären die Unterzeichneten in der Ueberzeugung, daß dadurch in den königlichen Freistädten mehrere spezielle, die Juden von dem Weichbilde derselben ausschließende, durch vieljährigen Usus bekräftigte Priviliegien eine schwere Beeinträchtigung erleiden, und daß die Bürger und Einwohner derselben von einer Gefahr bedroht sind, kraft der ihnen obliegenden Pflicht und mit aller Ehrerbietung, daß sie den erwähnten Vorschlägen aus folgenden Gründen nicht ihre Zustimmung geben können:

1. Da die 1791 reichstäglich versammelten Stände, indem sie die Artikel 38. und 67. festsetzten, und die Regulirung der Stellung der Juden der staatspolitischen Deputation übertrugen, in dem 67. Artikel den Gegenstand gar nicht erwähnten, im 38. Artikel aber einzig und allein die Bestimmung trafen, daß bei der Verhandlung dieser Angelegenheit auch die auf die Juden bezüglichen Privilegien mehrerer Freistädte in Erwägung gezogen werden sollen; so scheint deren Absicht durchaus nicht gewesen zu sein, daß diese, ihrem Ursprunge nach von den betreffenden königlichen Freistädten im Interesse ihrer Sicherheit angestrebten, in Folge großer Verdienste gewährten, und durch die konstante Gepflogenheit von Jahrhunderten bekräftigten Privilegien aufgehoben werden sollen, und dies um so weniger, als der von demselben Reichstage gegebene 25. Gesetzartikel entschieden ausspricht, daß die königlichen Freistädte auch in Zukunft in ihren legalen Rechten und Privilegien erhalten werden müssen. Aber es ist auch in einem konstitutionellen Staate, wie es der unsrige ist, in welchem die Rechte aller Reichs-Bewohner auf Privilegien ruhen, bedenklich, zu der Abschaffung der Privilegien der königlichen Freistädte, die den vierten Stand des Königreichs bilden, zu schreiten. An jenem Prinzipe hielt auch die wohllöbliche Regnikolar-Deputation fest, indem sie glaubte, daß unter anderen persönlichen Priviligien auch die Privilegien derjenigen wenigen Familien, denen die Ehre

und Würde erblicher Obergespäne übertragen sein soll, auch jezt aufrecht zu erhalten sei.

2. Der achte Titel des zweiten Theils, den die Regnikolär-Deputation als Grund der von ihr entwickelten Anschauung anführt, nach welcher Privilegien durch Gesetze aufgehoben werden können, spricht lediglich von solchen Privilegien, die auf den Nachtheil oder Schaden anderer Stände, die Abschaffung der Adelsfreiheit gerichtet sind, gegen das gemeine Recht, oder gegen die öffentliche Wohlfahrt des Reiches verliehen wurden; andere Privilegien aber, von denen dies nicht behauptet werden kann, dürfen nach dem angeführten achten, so wie nach dem siebenten und eilften Titel des ersten Theils nicht außer Kraft gesezt werden; vielmehr heben sie selbst Gesetze auf, vorausgesezt, daß sie durch fortlaufenden Usus bekräftiget wurden. Was in's Besondere die legitimen Privilegien der Städte betrifft, so verfügen außer dem zitirten Artikel 25: 1790 und §. 63. 7: 1715 noch zahlreiche andere Landesgesetze, daß dieselben aufrecht zu erhalten sind.

3. Daß die Privilegien, welche den Städten gegen die, den Bürgern und auch den adeligen Einwohnern drohende, Bedrückung von Seite der Juden verliehen wurden, weder gegen die Vorrechte der legalen Reichsstände, noch gegen die Reichsgesetze, sondern nur zur eigenen Vertheidigung und Sicherheit der Reichsbewohner gespendet worden sind, lehrt die traurige Geschichte vergangener Zeiten. Es scheint daher den Städten selbst in höchstem Grade gefährlich und dem Geiste der Gesetze durchaus zuwiderlaufend, diese Privilegien zu Gunsten eines, der bürgerlichen Rechte unfähigen, im Königreiche nicht rezipirten, nach Artikel 2 vom Jahre 1578 das Indigenatsrecht nicht einmal besitzenden Volkes und zwar sogleich und peremtorisch aufzuheben, während der bei weitem größte Theil desselben in einem versunkenen Zustande der Sittlichkeit allen Lastern der Ungerechtigkeit und schlechten Kunstgriffen nachhängt, und daher dieselben Gefahren noch immer die Städte bedrohen.

4. Wenn den Juden in Städten ohne Einschränkung der Familienzahl das Wohnrecht eingeräumt, und der Hausir- und Detailhandel gestattet wird; so ist mit Recht zu befürchten, daß dieses Geld besitzende Volk an Orten, die zu Handel und Spekulation geeigneter sind, zu einer alles Maß überschreitenden Zahl heranwachsen, den größten Theil des Wohlstandes der alle bürgerlichen und öffentlichen Lasten tragenden Kontribuenten zerstören, durch Anbot eines gesteigerten und höhern Miethzinses alle bequemeren Wohnungen, zum Schaden der Bürger und des Adels, an sich reißen, die vorzüglichsten Straßen besetzen, die solideren und schöneren Gebäude durch das Besitzrecht an sich bringen werde, so daß die Christen bald verarmt und aus ihren Wohnsitzen verdrängt sein werden. Daß diese Furcht nicht eitel und ungegründet ist, beweist der traurige Zustand der Einwohner derjenigen Städte, in denen sich die Juden vor mehreren Jahrhunderten unter dem Einflusse eines unglücklichen Geschickes niederlassen konnten. Ihre verdammlichen Betrügereien und ihre sehr starken Wuchergeschäfte werden in öffentlichen Akten, in den Diplomen der Könige und in Edikten lebendig geschildert. Die Wahrheit des Gesagten bestätigt auf eine traurige Weise das Beispiel des benachbarten Polens und Galiziens, wo eine unzählige Menge von Juden nicht nur das ärmere Volk, sondern auch Dynasten und Orte, die der Christenheit heilig sind, und Kirchenbenefizien, auf welche sie das Pfandrecht hat, in ihren Banden gefesselt hält.

5. Indem die hochlöbliche Regnikolar-Deputation selbst anerkannte, daß die Juden, wie sie gegenwärtig bestehen, als eine Last des Gemeinwesens betrachtet werden müssen, hat sie in den §§. 3. 4. 5. 6. 7. unzweideutig ausgesprochen, daß es vorzüglich nothwendig sei, daß durch die Einführung einer bessern Jugenderziehung der schädliche Aberglaube dieses Volkes beseitigt, und jede demselben inwohnende, den Verhältnissen des sozialen Lebens zuwiderlaufende Doktrin entfernt, und es solchergestalt zu einer höhern Stufe der Moralität erhoben werde. Es läßt sich mit Recht besorgen und vorhersagen, daß dieser heilsame Erfolg bei jenem Vorgehen nicht erreicht werden kann, dem zufolge es ihnen, nachdem alle Fessel gelöst sind, freistehen wird, die königlichen Freistädte zu überschwemmen, und im Besitze des Hausir- und Detailhandels, woran sie gewöhnt sind, den Betrügereien zu leben, vor jeder schwerern Arbeit aber zurückzuschrecken.

6. Unter anderen Mitteln, durch welche das Volk, das jedenfalls seinem größten Theile nach an so viele Laster gewöhnt ist, zu einer bessern Lebensweise geführt werden könnte, wäre, wenn auch nicht das einzige, so doch das wirksamste die Arbeit. Den Juden, die selbst zur Zeit, als sie eine unabhängige Nation bildeten, sich mit keinen erwerblichen Handwerken beschäftigten, ist vor Allem der Hausir- und Kleinhandel, von welchem ihre Demoralisation, ihr Betrug und ihre Christenunterdrückung vorzügliche und immerwährende Nahrung erhält, einfach zu verbieten, und das Wohnrecht im Königreiche, folglich keinem Andern als denjenigen zu gestatten, welche sich durch schwerere Arbeit, wodurch sich auch die Christen erhalten, beschäftigen, indem sie das Feld bearbeiten, Handwerke, Wissenschaften oder freie Künste betreiben, oder den Reicheren, die mit den vorgeschriebenen Eigenschaften ausgerüstet, ausschließlich dem geregelten Großhandel obliegen. Sonst ist nach unserer vollen Ueberzeugung kein Erfolg ihrer Verbesserung zu erwarten.

7. Da es insolange, als dieses Volk nicht durch bessere Erziehung und Unterweisung, und vorzüglich durch Gewöhnung an ehrenhafte Arbeit zu jenem Kulturgrade und Charakter des sozialen Lebens gehoben ist, daß ihm ohne schwere Gefährdung der übrigen Klassen auch andere bürgerliche Rechte werden verliehen werden können, selbst nach dem vorgeschlagenen Gesetzentwurfe den Prälaten, Magnaten und Edelleuten, als Grundherren, nicht aufgelegt wird, wider ihren Willen und ihre Zustimmung Juden in ihr Territorium aufzunehmen; so meinen wir ergebenst, daß dasselbe auch für die königlichen Freistädte, besonders für diejenigen, die mit Privilegien versehen sind, in Anspruch genommen werden könne. Pest, 31. März 1830. Georg Gyurikovits, Senator der k. Freistadt Preßburg und Regnikolar-Deputirter. Franz Wagner, Bürgermeister der k. Freistadt Ordenburg und Regnikolar-Deputirter. Josef Kritschke, Richter zu Leutschau, Regnikolar-Deputirter.

Neunzehntes Kapitel.

Eine jüdische Stimme über den Entwurf der Regnikolar-Deputation*).

In Beziehung auf die Maßregeln zur Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden in Ungarn sprach die hohe Deputation die Ansicht aus:

„Daß den Bildungsvorschlägen der größte Vorschub geleistet wird, wenn die bürgerliche Aufnahme der Juden begründet und durch die Eröffnung des Zutrittes zu anständigen Erwerbsmitteln die denselben anklebenden Gebrechen unterdrückt und vernichtet werden". Und da die geistige und moralische Erhebung des Juden in andern Ländern, wo sie erfolgt ist, und von den Regierungen begünstigt ward, immer als die Vorbereitung zu einer unumschränkten Aufnahme in den Staatsverband betrachtet wurde, so wie namentlich in unserm größern Vaterlande die allerhöchsten Dekrete für Galizien vom Jahre 1782 und für Böhmen vom Jahre 1790 sich dahin ausgesprochen haben, daß es die Absicht des Monarchen sei, den Unterschied, den die Gesetzgebung zwischen jüdischen und christlichen Unterthanen beobachtet habe, allmälig ganz aufzuheben; so ist auch in der ausgesprochenen Ansicht der hohen Deputation die Hoffnung begründet, daß die gänzliche Ausgleichung aller bürgerlichen Differenzen zwischen den israelitischen und übrigen Unterthanen der Zukunft vorbehalten ist.

---

*) Vrf. dieser 1831 geschriebenen Bemerkungen ist Leopold Breuer, — später als Religionslehrer in Wien rühmlich bekannt, — der zu jener Zeit im Hause Leon Pollak's Erzieher war, und auf Pollak's Veranlassung ein Memorandum „über das Verhältniß der Juden in Ungarn" schrieb. Diesem Memorandum ist die vorliegende „Beleuchtnug" entnommen. Das Manuscript wurde mir von dem Vrf. selbst übergeben.

Dieser hochherzigen Absicht aber stehen die einzelnen, zur gesetzlichen Sanction, ohne Beisatz der Zeitweiligkeit, in Vorschlag gebrachten Beschränkungen und Zurücksetzungen hinderlich im Wege.

Artikel 1. wird die Aufnahme fremder Juden unbedingt, mit Androhung schwerer Strafen, verboten. Es kann zwar keinem Staate zur Pflicht gemacht werden, das Inkolat Ausländern zu ertheilen, welche zu solchem Anspruche durch nichts berechtigt sind. Allein bei dem jetzigen Zustande der Industrie in Ungarn und der Bildung der Juden wäre es einerseits dem Vaterlande eben so ersprießlich, wenn Fabrikanten, Künstler, Gelehrte oder sonst durch Intelligenz und Betriebsamkeit bekannte Männer eine freundliche Aufnahme in demselben fänden, als andererseits ein solches Verbot den Namen und Glauben des Juden an und für sich neuerdings mit einem Makel behaften würde, und ihn einer Aechtung unterwürfe, die doch gewiß nicht in der Absicht einer so hochherzigen gesetzgebenden Versammlung liegen kann. Noch drückender ist der damit in Beziehung stehende Schluß des

Artikel 12., nach welchem alle ausländischen Juden, Handlungsdiener, Gesellen und Lehrer, die nicht 15 Jahre nach zurückgelegter Volljährigkeit im Lande wohnen, aus dem Königreiche zu verweisen sind. Die Abschaffuug ausländischer Handlungsdiener und Gesellen müßte den jüdischen Handels- und Gewerbstand in die größten Verlegenheiten setzen. Viele müßten ihre geschicktesten und verläßlichsten Handlungsdiener oder Gesellen entlassen, ohne sogleich andere, eben so brauchbare, an ihre Stelle setzen zu können. Ein gleiches Bewandniß hat es mit dem Lehrstande. Bei dem bisherigen gänzlichen Mangel an Bildungs-Anstalten für die Juden in Ungarn bestehet der

größte Theil des gebildeten Lehrstandes im Lande aus böhmischen und mährischen Individuen, selbst die Lehrstellen an den bereits errichteten israelitischen Schulen sind mit solchen Ausländern besezt. Durch die Rückwirkung des in Vorschlag gebrachten Fremden-Gesetzes würden demnach die wohlthätigsten Anstalten unter den Juden aufgelöst werden.

Art. 4. schlägt das Verbot des Druckes sowohl, als der Einfuhr aller in hebräischer Sprache verfaßten Bücher vor, welche nicht zu heiligen Ritual-Verrichtungen gehören.

Der Zweck dieses Gesetzes ist: den Aberglauben und jede der menschlichen Gesellschaft schädliche Irrlehre aus der Mitte der Juden zu verbannen.

Es ist nicht zu leugnen, daß bei den Juden sich mancher Aberglaube eingeschlichen, der ihrer Ausbildung, da wo er fest wurzelt, hinderlich ist; und es wäre zu wünschen, daß diesem Uebel durch zweckmäßige Mittel zuvorgekommen würde. Allein durch ein solches Zensurgesetz wird der Zweck schwerlich erreicht werden.

Denn einerseits erhalten derlei Bücher durch das Verbot nur einen um so größeren Werth; das Volk klammert sich daran, wie an einem Gute, das ihm geraubt werden soll: andererseits ist die Grenzlinie zwischen dem, was zu heiligen Ritual-Verrichtungen gehört, und dem, was Aberglaube ist, so schwer zu ziehen, daß ein solches Gesetz, ohne den Vorwurf des Religions- und Gewissenszwanges auf sich zu laden, und zu einer peinlichen Inquisitions-Maßregel zu werden, nicht leicht gehandhabt werden kann. Das beste Mittel gegen den Aberglauben ist der auf Vernunft und reinen Glauben gegründete Jugend-Unterricht und ein reiner, geläuterter und erbaulicher Gottesdienst. Wird in den Schulen und Tempeln

das reine Licht des Glaubens und das heilige Feuer einer innern reinen Gottes- und Menschenliebe gehütet und gepfleget, dann verschwindet und verliert sich die Finsterniß mit allen ihren Werken, und es werden Verfasser und Verleger ihre Zeit und ihr Geld zu was Einträglicherm verwenden, als Bücher herauszugeben, die bei einem gebildeten Volke nichts als Spott und Verachtung finden. Uebrigens ist in dieser Beziehung mehr gesunde Vernunft und mehr praktischer Sinn im Juden, als man ihm gewöhnlich zutrauet.

Artikel 6. gestattet den israelitischen Gemeinden die Errichtung eigener Elementarschulen. Es wäre auch zweckmäßig, den größeren Gemeinden, die einen Rabbiner halten können, die Errichtung solcher Schulen zur Pflicht zu machen, ohne jedoch den Privaten das Recht zu benehmen, ihre Kinder in christlichen Schulen oder durch befugte Privatlehrer unterrichten zu lassen. Nur dürfte solchen Privaten daraus kein Recht erwachsen, sich den allgemeinen Beiträgen zur Erhaltung der öffentlichen Schulen zu entziehen.

Artikel 7. ertheilt den Rabbinen und Legisten die Entscheidung in Religionsstreitigkeiten; bestimmt jedoch, daß jene gerichtlichen Aussprüche, insofern sie strafenden Inhalts sind, der öffentlichen Rechtsverwaltung zur Beurtheilung unterbreitet und vorgelegt werden müssen.

Diesen Bestimmungen liegt ein Irrthum zum Grunde, der aus einer unrichtigen Ansicht vom Judenthume und aus der ebenso unrichtigen Gleichstellung der Rabbinen mit den Geistlichen christlicher Konfessionen entspringt.

Unter den Juden gibt es durchaus keine Religionsstreitigkeiten, indem das Judenthum — wie es Mendelssohn, der gründliche und treue Anhänger des Judenthums,

in seinem Jerusalem klar erwiesen — keine Dogmen hat, die einer besondern Deutung und Auslegung unterliegen. Alle Disputationen im Talmud und bei den spätern Rabbinen beziehen sich einzig und allein auf das Gesetz. Hierin sind aber die Rabbinen bloß Consulenten, Gewissensräthe, wozu sie die Gemeinden bestellen; aber keineswegs richterliche Behörde, die den Einzelnen zur Beobachtung des Ceremoniels in seinen Einzelheiten verhalten könnte. Wollte der Staat den Rabbinen hierin eine richterliche Gewalt und Macht einräumen, wollte er sie als vom Staate sanktionirte Handhaber des Gesetzes anerkennen; so würde er den Juden ein größeres Uebel zufügen, als selbst die vollständige Emanzipation gut zu machen im Stande wäre, da deren wohlthätige Wirkung für die geistige, und hiemit auch moralische Erhebung der Juden sogleich im Keime vernichtet würde. Der Jude wäre leiblich befreit, aber zur ewigen geistigen Knechtschaft verbannt; die Observanz träte an die Stelle der Religion, und der bindende Buchstabe an die Stelle des lebendigen Geistes. Dem Rabbiner ist alles, auch das Unbedeutendste, ein Heiliges, und muß ihm ein Heiliges sein; ihm ist der Jude, der mit entblößtem Haupte seinen Hunger stillt, oder am Sabbat sich eines Regenschirms bedient, so gut ein Sünder und Abtrünniger, wie der gegen eines der göttlichen Gebote sich vergeht. Gegen jenen schärft er seinen Haß, weil er in der Verletzung einer rabbinischen — wenn auch spätern Verordnung — seine eigene Autorität verlezt und gefährdet sieht, und in dem andern nur ein menschliches Vergehen, gegen das er nachsichtig ist.

Als Beweis, wie schädlich solche Gewalt in den Händen unserer Rabbinen wäre, und wie leicht der Staat

durch solche Machtertheilung die ärgste Zerrissenheit unter den Juden eher herbeiführt als verhütet, mag die ehemalige holländische Gemeinde-Verfassung der Juden dienen.

In jenem Lande waren die Juden vor der französischen Herrschaft eine vom Staate autorisirte Korporation; die Rabbinen hatten richterliche, die Gemeinde-Vorsteher executive Gewalt über ihre Untergebenen.

Diese wurde aber in religiöser Beziehung so despotisch geübt, griff so hemmend in alles edlere Streben ein, daß die Bessern unter den dortigen Juden, nach langem vergeblichem Kampfe im Jahre 1792 in einen engen Bund, unter dem Namen Adath Jeschurun — Gemeinde der Frommen — gegen die Tyrannei der Rabbinen und der Gemeindevorsteher zusammentraten, und es wäre gewiß zur öffentlichen Religionsspaltung gekommen, wenn die Regierung nicht die Gemeinde-Verfassung der Juden aufgehoben und den Blinden das Schwert aus den Händen genommen hätte. Erst dann konnte die bürgerliche Gleichstellung der Juden in jenem Lande ihre wohlthätigen Wirkungen äußern. Es entwickelten sich die edelsten Tugenden des Bürgers unter den holländischen Juden; Wissenschaft und Kunst, Gewerbfleiß und Landbau hoben sich unter ihnen, und erst nach der, für die religiöse Umgestaltung des Judenthums freilich etwas zu frühzeitigen Zusammenberufung des Synhedrion in Paris im Jahre 1807 wurde für die Juden ein aus Rabbinen und Laien gebildetes Konsistorium in Amsterdam angeordnet, welches, wie in Frankreich, die Aufsicht über die Rabbinen führen, und über die Aufrechthaltung und Verbreitung der vom Synhedrion ausgesprochenen Grundsätze wachen sollte. Zu einer solchen Sinodal-Versammlung sind aber in Ungarn weder die Rabbiner, noch

die Gemeinden für jezt geeignet. Eine solche Veranstaltung wäre erst dann von dem gewünschten Erfolge, wenn leztere durch mehrjährigen Bestand der Volksschulen gebildet, und erstere durch wissenschaftlich gebildete Männer ersezt sind.

Bis dahin mögen die Rabbinen, wie bisher, bloß als Schriftgelehrte betrachtet werden, welche bei häuslichen Ritual-Vorfallenheiten, über die an sie gestellten Fragen zu entscheiden haben, und darin ihren Beruf finden, das Wort Gottes öfter und verständlicher und erbaulicher, als es bisher geschehen, ihren Gemeinden zu verkünden; ihnen mit Rath und Trost in Haus und Leben an die Hand zu gehen, und Herzen und Seelen durch Wort und Lehre für den Glauben und die Liebe zu gewinnen.

Oeffentliche Religionsverletzungen, die zugleich mit dem Staatsgesetze collidiren, oder auf die Moralität des Volkes nachtheilig einwirken könnten, gehören vor das Forum der Zivilbehörde, und die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, solche Individuen vor der betreffenden Behörde zur Rechenschaft zu ziehen. Störungen durch öffentliche Verletzungen der heiligen Feste und Feiertage gegen die Mosaischen Vorschriften, wenn solche in ihrer Mitte von ihren Gemeindemitgliedern ausgehen, mögen die Gemeinden nach gemachter Anzeige, mittelst Assistenz von Seite der Behörde verhindern. Uebertretungen der bestehenden Ehegesetze und namentlich sogenannte verbotene Ehen in den ausgeschlossenen Verwandtschaftsgraden, können um so weniger stattfinden, wenn, wie bereits erwähnt, nur der Rabbiner die Trauung vollziehen kann. Von Strafen aber wegen Religionsübertretungen kann bei dem Juden um

so weniger die Rede sein, da diese, wie es der verewigte Mendelssohn in der genannten Schrift Jerusalem gleichfalls erwiesen hat, dem Geist der Mosaischen Lehre ganz fremd und zuwider sind.

So wie diese Lehre in Beziehung auf die höchsten religiösen Wahrheiten keinen blinden Glauben, sondern Erkenntniß Gottes im Geiste und im Gemüthe verlangt; ebenso verlangt sie auch in Beziehung auf die Verehrung Gottes und die Beobachtung des Gesetzes einen freiwilligen Gehorsam und keine knechtische Observanz; wo demnach Strafen gegen die Uebertreter des Gesetzes angeordnet sind, da sind diese bloß aus dem politischen Gesichtspunkte zu betrachten. Staat und Religion waren bei den alten Hebräern nach den Absichten ihres Gesetzgebers um so inniger mit einander verwebt, da ersterer auf Religion gestüzt, und in ihr seinen Fortbestand suchen und finden sollte. Die Verfassung war eine theokratische. Darum waren auch alle Verordnungen, selbst polizeiliche und landwirthschaftliche Vorschriften, durch die Religion geheiliget. Jedes Gebot oder Verbot war aus einem religiösen und aus einem politischen Gesichtspunkte betrachtet. In lezterer Beziehung war die Uebertretung eines religiösen Gebotes auch ein Vergehen gegen den Staat und gegen das belebende Prinzip, das ihn erhielt. Nach der Aufhebung dieses leztern Motivs gibt es jezt nur ein religiöses Judenthum, aber kein politisches, daher sind auch die Strafen wegen religiösen Vergehungen ganz gegen den Geist der mosaischen Lehre, und die Gemeinden haben jede öffentliche Störung und jedes Aergerniß zu verhüten, nur insofern es ihrem Bestand und ihrer innern Verbindung gefährlich und hinderlich werden könnte.

Artikel 8. macht die Bewilligung des Hausirhan-

dels von der betreffenden Behörde abhängig, und befreiet blos die israelitischen Ackersleute von besonderen Juden-Abgaben.

Wenn es einerseits wünschenswerth ist, für die Juden selbst höchst wünschenswerth, daß dahin gewirkt werde, sie von dem ärmlichen und schmählichen Erwerbe des Hausirhandels abzubringen, und solidern Gewerben zuzuführen; so wäre es doch andererseits sehr hart, wenn Tausende, die bis jezt kein anderes Erwerbs- und Ernährungsmittel hatten, und ohne ihr Verschulden nichts anderes erlernten, durch positive Beschränkungen dem Mangel und dem Elende preisgegeben würden. Die in diesem Artikel ausgesprochene Maßregel ist aber nicht viel weniger als eine schon jezt eintretende Beschränkung; denn da die Behörden in den Städten größtentheils aus Kaufleuten bestehen, so würden diese einem Juden die Ertheilung von Hausier-Päßen unter den nichtigsten Vorwänden verweigern. Zudem dürfte erst noch manches Decennium vergehen, ehe die Hindernisse, die dem jüdischen Handwerker von Seiten der christlichen Zünfte entgegentreten, selbst durch ein Gesetz gänzlich beseitiget würden.

Artikel 9. schließt die Juden von der Bekleidung wie immer benannter, öffentlicher Aemter aus, und verbietet ihnen bei Strafe der Konfiscation die Güter-Pachtung.

In wiefern die gesetzliche Ausschließung der Juden von aller Amtsbekleidung nachtheilig auf die Bildung derselben einwirken müsse, ist bereits dargethan worden. Es wurde jedoch damit nicht beabsichtiget, mit dem Staate in dieser Beziehung zu rechten. Der bisherige Zustand der Juden war von der Art, daß sie es kaum wagen könne-

solchen Wünschen in ihrem gepreßten Herzen Raum zu geben, geschweige denn, sie der Welt vorzulegen. Allein wenn man bedenkt, wie langsam die Verbesserung des Schicksals der Juden vorwärtsschreitet; wie viel die Zeit schon vorgearbeitet haben muß, bevor die kleinste Beschränkung, und wäre sie auch nur durch Herkommen sanktionirt, dem Juden abgenommen wird; so muß es ebenso schmerzlich als niederschlagend für sie sein, wenn gerade jezt, wo sie mit dem theuern Vaterlande durch neue feste Bande verbunden werden sollen, ein Gesetz gegen sie in solcher Ausdehnung geschaffen wird, das ihnen vielleicht auf Jahrhunderte hinaus die Hoffnung benimmt, die edelsten Kräfte des Geistes zum Nutzen des Vaterlandes zu verwenden.

Wie niedrig auch die Stufe der Bildung bei dem größten Theile der Juden in Ungarn sein mag, — was auch die hohe Deputation zu einem solchen Vorschlag veranlaßt zu haben scheint, — so müßte es doch ebenso erhebend als stärkend und ermunternd zum rüstigen Vorwärtsschreiten sein, wenn diese Ausschließung der Juden vom Staatsdienste nur als eine zeitweilige ausgesprochen würde, bis sie sich durch Benützung der ihnen ertheilten bürgerlichen Aufnahme das Vertrauen des Staates erworben haben.

Wie lange auch das hohe Ziel hinausgeschoben werden mag, die Möglichkeit, es einst zu erreichen, würde die Israeliten zu den größten Anstrengungen ermuntern, und ihnen Kraft und Ausdauer zu den edelsten Bestrebungen verleihen. Für die nächste Zukunft dürfte die Zulässigkeit zu Physicaten und zur Advokatur, die mehr dem praktischen Leben angehört, so wie die Bekleidung öffentlicher Lehrstellen, in denen das Talent seine Befriedigung

finden könnte, einen passendeu Mittelstand darbieten, — und es bliebe dem Talente im Reiche der Wissenschaft nicht bloß der beschränkte Kreis der ärztlichen Praxis, sondern auch die freiere Aussicht und Gelegenheit, als Rechts-Konsulenten, als öffentliche Lehrer, als Phisici und Apotheker seine Fähigkeit zu bewähren, und um den Staat und die menschliche Gesellschaft sich verdient zu machen.

In Beziehung auf das Verbot der Güterpachtung ist ebenfalls in dieser Schrift, bei der Darstellung des Rechtszustandes der Juden, dargethan worden, welche Nachtheile eine solche Ausschließung nicht nur den Juden, sondern auch den Güterbesitzern bringen müsse, und wie überhaupt dieser, wie allen ähnlichen Beschränkungen die frühere Denkweise zum Grunde liegt: Die Juden solidarisch für die Vergehungen Einzelner aus ihrer Mitte verantwortlich zu machen. Hier dürften demnach bloß die Modifikationen angegeben werden, unter welchen die Gestattung der Pachtung das geeignetste Mittel würde, den Juden dem Betriebe des Landbaues näher zu bringen.

Bisher war der jüdische Güterpächter exceptis excipendis ohne alle Kenntniß des Landbaues und der Landwirthschaft. Durch das Gesetz auf den Handel angewiesen, konnte er sein Augenmerk von diesem nicht abwenden; der Reiche betrachtete den Güterpacht als eine bloße Spekulation, nicht als Lebensbeschäftigung, wohnte oft entfernt von dem Pachtgute in irgend einer jüdischen Gemeinde, und erzog auch seine Kinder nach alter Weise für den Handel.

Es dürfte demnach zweckdienlich sein, wenn für eine Reihe von Jahren folgende Modifikationen für den jüdischen Pächter angegeben würden.

1. Jeder Jude, der nach Erscheinung des Gesetzes ein Gut in Pacht nehmen will, hat sich entweder durch ein Zeugniß auszuweisen, daß er die Landwirthschaft theoretisch in einer ökonomischen Lehranstalt, oder praktisch im Dienste bei einem Landwirthe gründlich erlernt hat, oder er hat sich durch eine Prüfung über die erforderlichen Kenntnisse zur Verwaltung zu qualifiziren. Diejenigen Israeliten, die bereits im Besitze von Pachtgütern sind, haben diese Bedingung innerhalb dreier Jahre Genüge zu leisten.

2. Der jüdische Güterpächter muß auf seinem Pachtgute wohnen, damit seine Kinder Geschmack und Neigung an dem Landbau gewinnen. Es bleibt aber dem Juden unbenommen, auch mehrere Güter zugleich zu pachten, und die übrigen durch andere verwalten zu lassen, die, wenn sie Juden sind, sich ebenfalls über die Kenntniß der Landwirthschaft ausweisen müssen.

3. Ein Jude, der ungesetzlicher Bedrückungen gegen den Bauer überführt wird, verliert für seine Person das Recht, jemals Güter in Pacht zu nehmen.

Artikel 11. bewilligt den inländischen Juden den eigenthümlichen Ankauf von Häusern in königl. Freistädten, beschränkt sie aber dahin, daß eine von demselben Erwerbe lebende Familie nur ein Haus kaufen, und die Anzahl der Judenhäuser den 100-sten Theil der übrigen in der Stadt befindlichen Häuser nicht übersteigen dürfe.

Dieser vorliegenden Beschränkung liegt nicht, wie in den zunächst vorhergehenden Fällen, die Absicht zu Grunde: den Juden die Anwendung eines ihnen gestatteten Rechts in ihren Wirkungen heilsam zu machen; sie ist ohne alles äußere Motiv, in sich selbst gegründet; beabsichtigt nichts anders, als — Beschränkung, — und indem sie noch im-

mer von der Absicht ausgehet, die Juden im Lande als Fremde zu betrachten, die man nicht allzusehr dürfe um sich greifen lassen, steht sie nicht nur mit dem liberalen, humanen Geiste im Widerspruch, der im ganzen Elaborate vorherrscht; sondern ist auch in directem Widerspruch mit dem Prinzipe, von dem die Bewilligung selbst ausgehen muß.

Die Bewilligung des Possessionsrechts an die Juden ist ein Akt der Gerechtigkeit; sie restituirt ihnen ein Recht, das ihnen unter König Colomanus ertheilt, und erst später durch das egoistische Interesse der Städte entzogen wurde. Sie ist eine nothwendige Consequenz aus der Ertheilung des Inkolats-Rechts, wodurch die Juden de jure zu dem gemacht werden, was sie de facto seit Jahrhunderten sind — zu Landeskindern, die ihrem Vaterlande mit Liebe und Treue anhängen. Sie ist aber auch in materieller Beziehung von den wohlthätigsten Folgen für die Juden, und zugleich ersprießlich für das Land selbst. Sie gibt den Wohlhabenden Mittel an die Hand, ihre Kapitalien ganz oder zum Theil aus dem gefahrvollen Strudel der Geschäfte, zu denen sie bis jezt sich gezwungen fühlten, zu retten, und solche ihren Kindern in Liegenschaften zu sichern. Die Klagen des christlichen Handelstandes über zu große Präponderanz der Juden im Handel werden dadurch zum Theil beschwichtigt, der Werth der Grundstücke in Städten durch vermehrte Concurrenz gesteigert, und dem Vaterlande werden um so treuere Bürger gewonnen, als die Liebe zum Boden die Liebe zum Vaterlande erhöht, und der Grundbesitz das Gesammt-Interesse mit dem Privat-Interesse aufs innigste verbindet.

Aus welchem Gesichtspunkte man nun auch die Ertheilung des Besitzrechtes betrachten mag, immer stehet

die Beschränkung dem Hauptzwecke gerade entgegen, und hebt ihn ganz auf; als ein Recht betrachtet, das den Juden als Landeskindern ertheilt wird, kommt es ihnen als solchen in dieser Form nicht zu Gute; denn der Einzelne, und wäre er auch der Verdienteste, kann auf das Recht keinen Anspruch machen, wenn Andere sich desselben, gleichsam als eines Privilegiums, bereits bemächtigt haben".

Zwanzigstes Kapitel.

Latente Reform.

Die Regierungsmänner, denen Breuer's Memorandum unterbreitet wurde, müssen von der nachdrücklichen Verwahrung gegen die Strafgewalt der Rabbinen und dem dieselbe begleitenden Raisonnement nicht wenig überrascht gewesen sein: der Advokat polemisirt hier gegen seinen eigenen Klienten.

Wenn die Regnikolar-Deputation vorschlug, den Juden die Handhabung der Kirchenzucht zu gewährleisten, so machte sie diesen Vorschlag nicht motu proprio, sondern auf ausdrückliches und wiederholtes Verlangen der Juden selbst. Die der Deputation vorliegende Petition von 1807 empfahl die Handhabung der Kirchenzucht sogar von staatlichem Gesichtspunkte, indem sie andeutete, daß denjenigen Juden, die den Satzungen der Synagoge öffentlich Hohn sprechen, auch in bürgerlicher Beziehung nicht zu trauen wäre. Der Verfasser des Memorandums hat keine Kenntniß von den jüdischen Petitionen; er kann daher nicht ah-

nen, daß die Pfeile seiner Polemik gegen seine eigenen Glaubensgenossen, gegen die legitimen Vertreter der ungarischen Judenschaft, gerichtet sind.

Wäre es Anno 1831 unter den ungarischen Juden über den erwähnten Differenzpunkt zwischen den Petitionen und dem Memorandum zur Abstimmung gekommen, so würde sich die Majorität ohne Zweifel zu Gunsten der Petitionen erklärt haben. Kaum in zwei, drei Gemeinden hätte sich die Mehrheit gegen die Handhabung der Kirchendisciplin ausgesprochen. Das Memorandum machte daher mit Unrecht die Rabbinen zum Sündenbock des Gewissenszwanges. Die Petitionen, die diesen Zwang als eine heilsame, des Schutzes der Legislatur würdige Maßregel hinstellten, gingen nicht von den Rabbinen, sondern von den Gemeinden aus. Die Rabbinen, die der Kirchendisciplin das Wort redeten, waren nur Dolmetscher der öffentlichen Meinung. Der Organisationsentwurf Rapoch's läßt sogar deutlich genug erkennen, daß es Laien gab, die mit dem indulgenten Vorgehen mancher Rabbinen unzufrieden waren. Auch kam es im vorigen Jahrhundert vor, daß der Preßburger Vorsteher Leidesdorfer den Sohn des berühmten Hamburger Rabbiners Jonathan Eybeschützer als einen sabbathianischen Ketzer verfolgte, während der Ortsrabbiner, Isaak Levi, sich standhaft weigerte, an der Verfolgung Theil zu nehmen. Noch vor dreißig Jahren waren es Laien, welche tumultuarische Scenen herbeiführten, als Chorin vom mährischen Landesrabbiner, Holdheim von Rapoport auf eine urbane Weise empfangen wurden. In der antikongreßlichen B[illegible] wegung der Orthodoxie spielen nicht Rabbinen, sond[illegible] Laien die Hauptrolle, und die Kongreßmajorität irrt s[illegible] indem sie den Widerstand der Orthodoxen einer „ge[illegible]

chen Pression" zuschreibt. Wo sich der Widerstand ohne diese Pression nicht regt, dort bleibt die Pression wirkungslos!

Trotz seiner resoluten Einsprache gegen die Strafgewalt der Rabbinen hält es das Memorandum dennoch für rathsam, die Feier des Sabbathes und der Feste unter die polizeiliche Aufsicht der jüdischen Gemeindevorstände zu stellen. Ein Jahrzehent nach Abfassung des Memorandums wurde folgendes Zeugniß ausgestellt:

„Von Seite der israelitischen Gemeinde in der k. Freistadt Temesvar wird hiemit auf Ansuchen des Gemeindevorstandes zu N. urkundlich bewahrheitet, daß allen hiesiegen Israeliten, sie mögen eine Firma haben, oder den Kleinhandel ausüben, überhaupt aber, daß Allen, welche sich mit einem öffentlichen Handlungsgeschäfte befassen, die öffentliche Feilbietung ihrer Waaren an Sabbathen und sonstigen israelitischen Feiertagen, sowohl bei ganz, als halb offenen Thüren strengstens untersagt, und die Gemeinde, kraft der ihr von einem löblichen Magistrate am 23. Februar 1835. Nr. 4576. ertheilten Instruktion §. 10. ermächtigt sei, jede Uebertretung der religiösen Vorschrift, der mosaischen talmudischen Satzungen an den betreffenden Individuen gerichtlich zu ahnden und somit allen derlei Unfugen zu steuern, wozu in erforderlichem Falle auch von Seite der löblichen Stadthauptmannschaft die nöthige Assistenz stets geleistet zu werden pflegt. Aus der am 23. Jänner 1842 zu Temesvar abgehaltenen Gemeindesitzung. Franz Gotthilf, Vorsteher der I. Gde. Vidi Joh. Nep. Koronghi, Bürgermeister".

Die herkömmliche Kirchenzucht war also in den ersten vierziger Jahren nicht ganz abgeschafft, vielmehr schien es selbst gebildeten Juden angezeigt, dieselbe innerhalb der, auch bei den Christen üblichen, Grenzen beizubehalten.

Wäre man nun zu jener Zeit daran gegangen, der ungarischen Judenschaft eine einheitliche Kirchenverfassung zu geben, so hätte dieses Unternehmen schon an der Abgrenzung der Kirchenzucht scheitern müssen, indem die Einen einen weitern, die Anderen einen engern Spielraum dafür in Anspruch genommen hätten. Glücklicher Weise traten keine Organisatoren auf, so daß sich in jeder einzelnen Gemeinde ein ihren Verhältnissen und Bedürfnis-

sen entsprechender modus vivendi entwickeln konnte, welchem sich auch die Orthodoxen fügten, wenn derselbe auch mit ihrer Theorie nicht ganz im Einklange stand. Die, die Qualifikation zu den kommunalen Ehrenämtern festsetzenden, Kongreßbeschlüsse ließen diese Theorie gänzlich unbeachtet, und die Orthodoxie säumte anch nicht, gegen diese prinzipielle Beeinträchtigung ihres Systems Verwahrung einzulegen.

Einen eigenthümlichen Eindruck macht in der Gegenwart die Versicherung des Memorandums: „Unter den Juden gibt es keine Religionsstreitigkeiten, da das Judenthum, wie schon Mendelssohn lehrte, keine Dogmen hat!“

Der erste Theil der Versicherung wird in dem Vaterlande des Memorandums seit einigen Jahren sehr geräuschvoll dementirt. Ungarn, wo sonst gerade in kirchlicher Beziehung der holdseligste Friede herrscht, ist in neuester Zeit der klassische Boden jüdischer Religionsstreitigkeiten geworden!

Seitdem die Kongreßaffaire die Geister beschäftiget, ist es besonders die von dem Fortschritte befolgte, originelle Methode, welche die psychologische Beobachtung fesseln muß.

Der Fortschritt wirbt in der solidesten Absicht um die Hand der Orthodoxie. Er schmachtet sehnsuchtsvoll nach dem Jawort der spröden, unerbittlichen Geliebten, um mit ihr verbunden zu werden uud verbunden zu bleiben für Freud und Leid, für Lust und Last, für alle erwünschten und unerwünschten Fälle. Die Angebetete war wol berechtigt, vou dem bibelfreundlichen Liebhaber freundliche, im Style des Hohenliedes gehaltenen Zurufe zu vernehmen.

Statt der Liebe athmenden Apostrophen muß aber die Geliebte Anzüglichkeiten und Sottisen vernehmen!

Trotz ihrer Kontinuität bereitet die Geschichte ihren Freunden, wie im Großen, so im Kleinen, dennoch manche Ueberraschung. Wer hätte wol geglaubt, daß die Schmähungen, die ein Robert Bellarmin im sechzehnten Jahrhundert gegen die Protestanten schleuderte, hinter den im Zeitalter der Gewissensfreiheit von Juden gegen Juden geschleuderten Schmähungen zurückbleiben werden? Und doch sollte dem Kardinal, der auch der hebräischen Grammatik seine Aufmerksamkeit zugewendet hat, diese Ehrenrettung zu Theil werden! Denn wenn der jüdische Fortschritt sich in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nicht scheut, die Orthodoxie als Tephritis putris darzustellen; so wird man den Jesuiten Bellarmin noch wegen seiner Toleranz loben müssen, da er sich begnügt, die protestantischen Ketzer mit den Heuschrecken zu vergleichen.

Was das Memorandum, auf Mendelssohn's Jerusalem gestützt, über Dogmen sagt, konnte allenfalls zu einer Zeit gesagt werden, wo die Juden das fruchtbare Feld ihrer eigenen Religionsgeschichte brach liegen ließen. Es wird aber dem Beschlusse des ungarischen Repräsentantenhauses vom 18. März 1870 gegenüber in öffentlichen Versammlungen und vielgelesenen Journalen noch immer der Satz wiederholt: das Judenthum kennt keine Dogmen!

Die Freunde dieser These begehen auch hier den Fehler, daß sie sich des Geschlechtswortes statt des possessiven Fürwortes bedienen. Sie müßten sagen: **Unser** Judenthum besteht in unserer Gesinnung, und in den Thaten, welche aus dieser Gesinnung hervorgehen, auf

etwaige Dogmen reflektiren wir nicht, davon abstrahiren wir ganz und gar!

Diese subjektive Erklärung kann aber das Judenthum, d. i. das objektive, nicht unterschreiben, ohne seine reiche dogmatische Literatur zu verleugnen, welche die Wortführer der Dogmenlosigkeit nicht kennen, oder unbeachtet lassen. Samuel David Luzzatto, dessen ganzes Leben jüdischen Studien gewidmet war, hat an dem Rabbiner-Kollegium zu Padua ein ganzes Menschenalter hindurch die dogmatische Theologie des Judenthums faktisch gelehrt, und Zunz, der erste Kenner der jüdischen Literatur in unserer Zeit, kann es dem Kirchenhistoriker Gfrörer nicht verzeihen, daß derselbe behauptet, das Judenthum habe keine Dogmengeschichte. Wie käme aber das Judenthum zu einer Geschichte der Dogmen, wenn es überhaupt gar keine Dogmen besäße?

Das Memorandum bespricht auch die von der Regnikolar-Deputation vorgeschlagene Gründung einer Rabbinerschule, und will in derselben folgende Gegenstände gelehrt wissen:

1. „Hebräische Sprache und inniges Verständniß der h. Schrift und ihrer Auslegungen (Exegesis und Hermeneutik)".
2. „Talmud- und Ritualgesetze (Schulchan Aruch, aus dem der Kandidat eine Prüfung abzulegen hätte)".
3. „Die höheren Religionswahrheiten und Sittenlehren nach Anleitung der alten herrlichen Werke in diesem Fache (Moral und Dogmatik nebst Religionsphilosophie)".
4. „Geschichte der Juden."
5. „Katechetik und Homiletik und praktische Uebungen in beiden".

Die Wortführer der latenten Reform von 1831 nahmen demnach nicht den gerinsten Anstand, den Schulchan-Aruch als legitimen Ritual-Kodex anzuerkennen, wie dies 1826 auch von Chorin geschehen war. In sehr entschiedenen Ausdrücken bekannte sich zu derselben Anschauung

einer der größten Theologen der Kongreßmajorität. In einem dem k. ung. Ministerium erstatteten Berichte erklärt derselbe den Schulchan Aruch für einen „Kodex, welcher ebenso, wie der Talmud selbst, von der Gesammtjudenheit als unbedingt maßgebend und allgemein bindend anerkannt wurde.“ Nach seiner Ueberzeugung „bildet dieser Codex gegenwärtig das bindende Element, welches allein im Stande ist, die Judenheit als einheitliche Religionsgenossenschaft dauernd aufrecht zu erhalten.“ In gleichem Sinne legte eines der hervorragendsten Mitglieder der Kongreßmajorität am 14. November 1868 bei Gelegenheit eines ihm zu Ehren veranstalteten Fackelzuges folgendes Bekenntniß in ungarischer Sprache ab:

„Ich beuge mich mit Achtung vor unserm Ceremonialgesetzbuche Schulchan-Aruch, und wenn ich auch anerkenne, daß dasselbe viel Traditionelles enthält, das mit den Verhältnissen und Wünschen unserer Zeit nicht übereinstimmt; so ist es doch meine innigste Ueberzeugung, daß die ungarischen Israeliten nicht berechtigt sind, an diesem, für die gesammte Judenheit verpflichtende Kraft besitzenden, Gesetzbuche Abänderungen zu dekretiren. Denn nur dann, wenn einst aus allen Welttheilen die dazu berufenen und berechtigten Repräsentanten sich, nicht zu einer Landes-, sondern zu einer allgemeinen Weltsynode versammeln werden, — erst dann wird, wie ich glaube, die Zeit gekommen sein, uns auf eine Analyse und Diskussion dieser Fragen einzulassen“.

Wie es trotz all dem kam, daß die Kongreßmajorität einige Wochen später sich nicht herbeilassen wollte, die Autorität des Schulchan Aruch anzuerkennen, ist ein Räthsel, dessen Lösung Andere versuchen mögen.

Ueber die einzuführende Kirchenverfassung äußert die vorliegende Denkschrift von 1831 folgendes Desiderium:

„Um der kirchlichen Verfassung der Israeliten mehr Einheit zu geben, und somit auf die Gesammtbildung des Volkes kräftiger einzuwirken, wäre zu wünschen, daß die Gesammtheit der Juden in Ungarn in kirchlicher Beziehung in Diözesen nach den vier Kreisen*) eingetheilt würden. Ein jeder dieser Kreise soll einen Oberrab-

*) Diesseits und jenseits der Donau; diesseits und jenseits der Theiß.

biner haben, dem die Aufsicht über die Rabbinen, wie über sämmtliche Schulen und Gotteshäuser in dem ihm angewiesenen Kreise obliegt. Zum Kreisrabbinate dürfen nur Jene zugelassen werden, welche sich mit Zeugnissen sowol über die Gymnasialstudien, als über alle Wissenschaften, die in den philosophischen Lehrkursen vorgetragen werden, auszuweisen im Stande sind".

Auch die Kreirung einer Zentralbehörde wird vorgeschlagen. Das Memorandum sagt hierüber:

„Das von der Regnikolar-Deputation vorgeschlagene Institut zur Bildung jüdischer Religionsvorsteher soll in Pest, der Hauptstadt des Landes, dem Sitze der Universität, und in der Nähe der obersten Behörde errichtet werden. Die Professoren dieses Kollegium's, deren mit dem Ortsrabbiner wenigstens drei sein müssen, bilden in Verbindung mit einer zu bestimmenden Anzahl von Notabeln, bei deren Wahl vorzüglich auf Bildung und Rechtlichkeit zu sehen wäre, einen Oberkirchenrath, oder wie man ihn sonst nennen will, für ganz Ungarn, dem die Aufsicht über die Kreisrabbiner obliegt, mit denen sie über vorzunehmende Reformen, wie über sonstige heilsame Verfügungen und Veranstaltungen zu konferiren haben".

Diese Vorschläge modifiziren zumeist nur den utopistischen Entwurf Chorin's. Ein Dreier-Kollegium wird, wie in den Organisationsentwürfen Rapoch's und Chorin's, auch in dem Memorandum an die Spitze der religiösen Angelegenheiten der ungarischen Judenschaft gestellt. Die gebildeten Wortführer des Fortschrittes, die sich nicht scheuen, von Reform zu sprechen, kennen noch 1831 kein anderes Ideal einer Kirchenverfassung, als — zentralistische Hierarchie!!

Einundzwanzigstes Kapitel.

Erwachendes Mißtrauen der Orthodoxen gegen die Reformer.

Der Eifer in dem Streben, sich und ihren Nachkommen eine bessere bürgerliche Zukunft zu begründen, ist bei den ungarischen Juden seit 1790 keinen Augenblick erkaltet.

Den kurzen Reichstag von 1830, — eröffnet am 8. September, geschlossen am 20. Dezember, ließen sie unbenützt vorübergehen, weil sie aus dem königlichen Einberufungsschreiben wußten, daß das Elaborat, das auch den Entwurf eines Judengesetzes enthielt, gar nicht zur Verhandlung gelangen werde. Der Hauptzweck dieses Reichstages war die Krönung Ferdinands zum Könige von Ungarn, welche auch am 28. September vor sich ging. Am 5. September war von der Pester Gemeinde ein in jüdischer Schrift abgefaßtes Rundschreiben an die Gemeinden versendet worden, welches die Aufforderung enthält, zur Beglückwünschung des neugekrönten Königs Deputirte zu entsenden, was auch geschah*). Aber der nächstfolgende Reichstag, — eröffnet am 20. Dezember 1832, — war kaum einberufen, als schon in Pest eine jüdische Konferenz abgehalten wurde, um über die nächste Aufgabe der ungarischen Juden zu berathen. An dieser Berathung partizipirte auch Gabriel Ullmann, welcher seit dem Monate Mai 1830 zum Vorstand der Pester Gemeinde gehörte, und seit Juli 1830 Vorsteher des israelitischen Handelsgremiums war. Da nämlich die christlichen Kaufleute sich weigerten, ihre jüdischen Standesge-

*) Die Krönung ist auch von Juden in hebräischer und deutscher Sprache besungen worden; die Gedichte sind mir jedoch niemals zu Gesichte gekommen.

nossen in ihr Gremium aufzunehmen, bildete sich auf Befehl des Palatins ein eigenes israelitisches Handelsgremium. Ullmann hatte sich bei den Orthodoxen sehr verhaßt gemacht. Durch ihn wurde 1827 die Wiener Kultusreform in Pest eingeführt. Von ihm wurde 1830 die Erhebung der Synagoge des Jugendvereins zur Gemeindesynagoge durchgesezt. Ihm gehörte die Initiative zu der im August 1833 von der Pester Stadtbehörde ausgeführten Auflösung der bestehenden jüdischen Wohlthätigkeitsvereine und die Sperrung ihrer Synagogen. Seine, von mehreren Konferenzmitgliedern unterstüzte, dem Herkommen entsprechende Motion, die Vertretung der ungarischen Judenschaft beim Reichstage einem engen Ausschusse zu übertragen, erregte daher das Mißtrauen der Orthodoxen, denen es nicht unbekannt war, daß der vierte Punkt des Entwurfes der Regnikolar-Deputation von der künftigen Qualifikation der Rabbinen spricht. Am lebhaftesten regte sich dieses Mißtrauen in dem Preßburger Gemeindevorsteher und Deputirten Abraham Hirsch Lemberger, dem der Standpunkt der Petitionen von 1792, 1807 und 1811 heilig war, und der daher seinen Kollegen Ullmann lieber im Halseisen, als am grünen Tische gesehen hätte.

Da Preßburg der Siz des Reichstages war, so lag es Lemberger ob, die Gemeinden vom Stande der Angelegenheit zu unterrichten. Er war klug genug, den eigentlichen Grund seines Mißtrauens zu verschweigen. Er konnte dies um so leichter thun, als auch die von ihm ausgesprochene Furcht vor der Kreirung des Distriktsvorsteherthums sicherlich keine simulirte war. Das

Rundschreiben Lemberger's an die jüdischen Gemeinden*)

lautete wie folgt:

„Mit Gottes Hilfe, Preßburg, 13 Kislew 593**) Friede den Herren Vorstehern und Führern der Gemeinde Jeschurums im Komitate N.

Ich habe Sie im Monate Adar 591***) ersucht, bei Ihrem Komitate zu erwirken, daß in dem Werke Publico Politica, wo es sich um die Regulirung unserer Stammgenossen handelt, besonders die Abschnitte 9. und 11****) zu unserm Besten abgeändert und modifizirt werden mögen.

Ich habe von mehreren Komitaten bereits den Bericht erhalten, daß es mit Gottes Hilfe gut ausgefallen ist, und ich hoffe, daß es auch in Ihrem Komitate auf Ihre gütige Verwendung nach Wunsch ausgefallen sein dürfte. Auf jeden Fall aber es sei gut oder schlecht, ersuche ich, mir einen kurzen Extrakt, — wo möglich alle zwölf, wenigstens aber obige zwei Abschnitte, — einzusenden, damit wir wissen, auf welche Komitate wir rechnen können, und an wen man sich zu halten hat, um bei dem bevorstehenden Landtage das Weitere mit Gottes Hilfe veranstalten zu können.

Ich wünsche auch, daß Sie, wie es bisher immer gebräuchlich war, aus Ihrer Mitte einen Deputirten, zu dem Sie Ihr Vertrauen haben, ernennen, und ihn mit Vollmacht versehen. Es kann zwar erst dann zu unserm Besten etwas geschehen, wann das Werk Publico Politica vorgenommen wird, was wir uns werden sehr angelegen sein lassen, Ihnen Solches einige Wochen vorher anzuzeigen; früher aber wären Ihre Reisespesen unnütz, und die Thora will Israels's Geld geschont wissen*****).“ Doch wenn Sie Ihren Deputirten früher hieher beordern wollen, ist auch ganz recht. Wenn zur Ersparung der Kosten zwei benachbarte Komitate gemeinschaftlich einen Deputirten wählen wollen, ist es ebenfalls recht. Dieser von jeher bestehende Gebrauch scheint mir viel besser zu sein, als dasjenige, welches einige Komitate unlängst in Pest vorgeschlagen haben, nämlich das ganze Geschäft ausschließlich nur an sechs oder acht Personen zu übertragen. Denn

1. Ein jeder im Komitate erwählte Deputirte kennet genau die Beschwerden der dort wohnenden Juden und ihre Bedrückungen, welche sechs oder acht Individuen nicht wissen können.

---

*) Das Schreiben wurde in jüdischer Schrift abgefaßt und versendet.

**) 5. Dezember 1832.

***) Feber—März 1831.

****) §. 9. und §. 11 des Gesetzentwurfes. S. oben.

*****) התורה חסה על ממונן של ישראל Menach 76, b. Der Talmud findet diese Maxime auch in der Schrift angedeutet, und zwar in den an Mose gerichteten göttlichen Worten: „Also sollst du ihnen Wasser aus dem Felsen hervorbringen, und die Gemeinde tränken und ihr Vieh (4 M. 20, 8)“. Die besondere Erwähnung des Viehstandes wird in volkswirthschaftlichem Sinne aufgefaßt.

2. Ein jeder im Komitate wohnende Deputirte hat gewöhnlich Bekanntschaft bei seinem Obergespan und Vizegespan, und kann in gerechten Sachen doch leichter etwas wirken. Sechs oder acht Personen können nicht mit allen, besonders mit den entfernten Komitatsdeputirten, bekannt sein.

3. Wenn man diesen Gebrauch einführt, daß man die Angelegenheit des ganzen Landes an einige Personen ausschließlich überträgt, und sie zu Allem bevollmächtiget, so könnte daraus, wenn auch die jetzigen Deputirten noch so edel und rechtschaffen denken, eine Art Landesvorsteher oder sogenannte „Rosche Medinoth" entstehen, und wir wissen, welche Nachtheile und Geldversplitterungen in den frühern Zeiten in Böhmen und Mähren durch die Rosche-Medinoth entstanden sind. Daher müssen wir vorsichtig sein, und sorgfältig alles vermeiden, wodurch für uns in folgender Zeit der mindeste Nachtheil entstehen könnte. Ein jeder, dem das Wohl der Nation am Herzen liegt, wird hoffentlich diesfalls mit mir vollkommen übereinstimmen.

Dies sind die Worte Ihres Freundes, der immer Ihr Wohl wünscht und Ihre baldige Antwort erwartet: Abraham Hirsch Lewuw (Lemberger.)

Um die an die Gemeinden gerichtete Aufforderung Lembergers zu verstehen, muß man sich erinnern, daß die zur reichstäglichen Behandlung vorbereiteten Elaborate zuvörderst den Municipien, d. i. den Komitaten und königlichen Freistädten, zur Prüfung zugesendet wurden. Die Municipien ertheilten ihren Abgeordneten genaue Instruktionen, an welche sich leztere beim Reichstage halten mußten. Lemberger fodert also die Gemeinden auf, dahin zu wirken, daß die betreffenden Bestimmungen in den Instruktionen zu Gunsten der Juden modificirt werden sollen. Er spricht mit Recht nur von den Komitaten, weil die königlichen Freistädte zu jener Zeit beim Reichstage nur ein Kollektivvotum hatten. Auch war von ihnen, wie das Separatvotum beweist, nur eine judenfeindliche Instruktion zu erwarten.

Die Reformer, denen nicht nur die Realisirung des vierten Punktes, sondern noch manche andere, durch die Legislatur zu vermittelnde Verbesserung am Herzen lag, und denen zur Ausführung ihrer Absichten ein engeres Komité geeigneter schien, waren über die wahre Ursache

der Preßburger Besorgniß keinen Augenblick in Zweifel. Dies beweist folgendes

Schreiben Chorins an Gabriel Ullmann.*)

Euer Wohlgeboren

geruhen gütigst aufzunehmen, daß ich beigebogen eine Copie des vom Herrn Lemberger aus Preßburg an meine Gemeinde erlassenen Briefes übersende, um Sie davon in Kenntniß zu setzen. Zu dieser Mittheilung finde ich mich um so mehr veranlaßt, als die Bemerkungen dieses Schreibens ebenso tadelnswürdig, als ungegründet sind, und von Jedem, dem die Verbesserung unserer Lage am Herzen liegt, mit schmerzlichem Gefühle wahrgenommen werden können. Ich will diesem Herrn, den ich nicht kenne, zwar keine muthwillig unedle Absicht zumuthen; aber leider! dessen schiefe Denkungsart läßt sich unverkennbar daraus schließen, indem er statt eines organisirten moralischen Körpers ein vervielfachtes Chaos wählt, welches nie mit vereinigten Kräften zusammen nach einem Ziele hinzuwirken im Stande ist.

Leider ist es gerade die Hauptursache, daß unsere Nation so tief herabgesunken ist, weil sie zerstückelt ist; der Mangel eines Vereinigungspunktes hat alle Nationalität in Israel untergraben, und die Bande des religiösen Vereins aufgelöst. Was dieser gute Mann sich als ein Unheil bringendes Resultat vorgestellt, ist gerade das, was unser Wohl begründen soll: Einheit ist die Seele; die in jedem physischen oder moralischen Körper wirken kann und soll. Dadurch würde das lose gewordene Band des religiösen Körpers wieder zusammengeknüpft, der leider in Israel herrschende Egoismus unterdrückt, wie es schon unsere seligen Lehrer ausgesprochen haben**).

Doch wohin verleitet mein Eifer mich? Ich hielt es für zweckmäßig, Ew. Wohlgeboren hierüber aufmerksam zu machen, damit Sie und Ihre Kollegen, die Herren Deputirten, — Gott erhalte Euch gesund, und segne Eure Wege! — die Schritte des Herrn Lemberger beobachten mögen. Es ist noch immer eine unbeantwortete Frage: Welche Verirrungen der menschlichen Gesellschaft schädlicher sind, ob die des bösen Willens, oder die des fanatischen Aberglaubens.

In der Hoffnung, daß Sie mein Gegenwärtiges mit eben der Güte und Nachsicht aufnehmen wollen, die Sie so oft gegen mich erwiesen haben, zeichne ich mit innigster Verehrung und Freundschaft

Arad, 14. Dezember 1832.

Euer Wohlgeboren ergebener Diener A. Chorin.

*) Das Original dieses Briefes ist in meinen Händen.

**) Hier folgen die hebräischen Worte: חבור עצבים אפרים הנח לו, ודרשת חז"ל ידועה Diese „bekannte Auslegung“ findet sich im Midrasch Rabba 1. M. Abschn. 38. An Hosea 4, 17. anknüpfend, lehrt der Midrasch, daß selbst die Abgötterei Israel's ungeahndet bleibt, so lange es sich den Frieden bewahrt. Chorin führt diese Stelle auch im Iggereth Elassaf S. 78. an.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Das Parnaßimthum in Preßburg.

Während Pollak und Breuer sich anstrengten, die drohende Gefahr einer gesetzlich sanktionirten Handhabung der Kirchenzucht von den Gemeinden abzuwenden, säumte Lemberger in Preßburg nicht, in entgegengesetztem Sinne Versuche zu machen.

Er konnte sich nicht verhehlen, daß die zur Vertretung der Juden beim Reichstage gewählte Deputation, in welcher die Pester Repräsentanten den Ton angaben, sich standhaft weigern werde, das auf die Kirchenzucht bezügliche Verlangen der früheren Petitionen zu wiederholen. Im Namen der Preßburger Gemeinde zu petitioniren ging ebenfalls nicht, weil davon wenig Erfolg zu erwarten war, und weil Lemberger, als Mitglied der Deputation, Vorsicht genug besaß, um sich hinter dem Rücken derselben auf keine, seinen eigenen Namen tragende, Aktion einzulassen. Er wendete sich daher an R. Moses Sofer, der natürlich keinen Anstand nahm, folgendes, die Dringlichkeit der Kirchenzucht darstellendes, Majestätsgesuch zu unterzeichnen.

Ew. k. k. apostolische Majestät!

Endesunterzeichneter fühlt sich verpflichtet vermög seinem aufhabenden Amte eines Religionslehrers in einer der ansehnlichsten Gemeinden Ungarns, in einem rein religiösen Gegenstande seine allerunterthänigste Bitte Ew. Majestät zu Füßen zu legen, welche durchaus keinen andern Zweck hat, als das ewige und zeitliche Wohl seiner Mitmenschen zu befördern, und sie in der Religion, Tugend und Moral zu stärken.

Es haben sich in mehreren Gemeinden Ungarns Fälle ereignet, daß einige Israeliten die Religion öffentlich übertreten und Verbrechen begangen haben, welche in den fünf Büchern Moses ausdrücklich verboten, und mit den schwersten Strafen, manche sogar mit der Todesstrafe belegt sind. Denn in einem Orte eröffnen einige Israeliten am Sabbat und anderen Feiertagen ihre Gewölber und betreiben ihre Handelsgeschäfte; in einem zweiten eröffnen Einige am Sabbat

ihre Komptoirs und verrichten ihre Schreiberei wie an Wochentagen; in einem dritten verfertigen einige israelitische Schneider am Sabbat ihre Kleider; in einem vierten hat ein Israelit seine Tante geheirathet, welches nach den mosaischen Gesetzen auf's Schärfste verboten ist, und mit ihr auch Kinder erzeugt, welche nach eben diesem Gesetze als Bastarde zu betrachten sind; und endlich an einem fünften Orte verkaufen Israeliten an einem öffentlichen Jahrmarkte am Sabbat ihre Waaren in ihren Markthütten zum Aergerniß aller Nebenstehenden. Alle diese Verbrechen wurden öffentlich begangen, ohne daß ein Rabbiner oder Vorsteher diesen öffentlichen Skandal verhüten konnte.

Der Unterzeichnete könnte die Orte und die Individuen namentlich angeben, wo und durch wen diese Religionsübertretungen verübt wurden. Da er aber weit entfernt ist, für Jemanden eine Strafe erwirken zu wollen oder sonst zu beunruhigen, sondern sein einziger Wunsch dahin geht, dem Uebel vorzubeugen, daß derlei Fehler ferner nicht geschehen sollen, daher glaubte er die Namen verschweigen zu müssen.

Wenn aber diesem öffentlichen Skandale nicht bald vorgebeugt würde, so müßten für das öffentliche Wohl unendliche Nachtheile daraus entstehen; denn

A. Die Religion lehrt dem Menschen die Pflichten, die er gegen Gott, gegen seinen Monarchen und gegen seinen Nebenmenschen zu erfüllen hat. Wenn diese Vorschriften nicht befolgt werden und hierdurch die Religion öffentlich herabgewürdigt wird: so müssen daraus sehr natürlich für den Staat und für die ganze menschliche Gesellschaft die nachtheiligsten Folgen entstehen.

B. Wenn die mosaische Religion, deren Vorschriften bisher von den Israeliten noch immer genau befolgt wurden, nun anfängt öffentlich übertreten zu werden, so könnte dieses schlechte Beispiel — weil das Ueble viel leichter gelernt wird, als das Gute — auch die Grundfesten der christlichen Religion erschüttern.

Daher um diesen Uebeln bei Zeiten vorzubeugen, bittet der Unterzeichnete fußfällig, Eure geheiligte Majestät geruhen allergnädigst den Befehl zu ertheilen, daß mittelst Zirkulare im Königreiche Ungarn angeordnet werden möge, daß es allen Israeliten auf's Strengste verboten ist, am Sabbat oder an sonstigen Feiertagen ihre Gewölber, Werkstätten und Schreibstuben zu eröffnen, oder sonst wo immer, besonders an öffentlichen Orten, Handelsgeschäfte zu betreiben und eine Profession auszuüben, und überhaupt denselben auferlegt werde, sowol in Ehesachen, als in anderen Angelegenheiten die mosaischen Religionsvorschriften genau zu befolgen; daß den Rabbinern, Religionslehrern und Gemeindevorstehern zur Pflicht gemacht wird, jede sich ereignende öffentliche Religionsübertretung der weltlichen Behörde sogleich anzuzeigen, welche alles dasjenige gegen den israelitischen Religionsübertreter verfügen soll, was sie gegen die öffentlichen christlichen Religionsübertreter nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften immer zu verfügen hat.

Da der Unterzeichnete keinen andern Zweck vor Augen hat, als blos die Aufrechthaltung der Religion, Tugend und Moral: die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, und das ewige und zeitliche Wohl seiner Mitmenschen zu befördern: da ferner ein jeder Tag, an welchem — zur Verhütung des Uebels — diese allerhöchste

Verordnung früher erlassen wird, als eine große Wohlthat zu betrachten sei; daher kann derselbe von Eurer Majestät allerhöchsten Weisheit und Gerechtigkeitsliebe die baldige allergnädigste Gewährung seiner gerechten unterthänigsten Bitte mit aller Zuverlässigkeit hoffen.

Eurer k. k. apostolischen Majestät unterthänigst-gehorsamster

Moses Schreiber, Oberrabbiner in Preßburg.

Am 11. Dezember 1832.

Da dieses Gesuch ohne Erfolg blieb, brachte R. Moses sein Anliegen nochmals zur Sprache. Seine zweite Petition lautet, wie folgt:

Eure k. k. apostolische Majestät!

Endesunterzeichneter hat zur Aufrechthaltung der Religion und zur Verhütung aller öffentlichen Verbrechen bereits im Monat Dezember voriges Jahres 1832 seine unterthänigste Bitte Eurer Majestät zu Füßen gelegt.

Er war noch nicht so glücklich, hierauf einen günstigen Bescheid zu erhalten. Da aber dieses Uebel immer weiter um sich greift; da noch immer mehrere israelitische Individuen in ihren Gewölben und Markthütten an Sabbat und Feiertagen öffentlich ihre Waaren verkaufen; da diejenigen, welche eine nach den mosaischen Gesetzen verbotene Ehe eingegangen, in dieser Blutschande fortleben, und noch immerfort Bastarde erzeugen; da diese öffentlichen Skandale nicht allein für die israelitische, sondern auch für die christliche Religion die verderblichsten Folgen nach sich ziehen müssen: da endlich die Behörden, bei denen man diesfalls Klage angebracht und um Abhilfe gebeten hat, sich bei ihrem besten Willen dennoch deswegen hiezu nicht berechtiget glauben, weil in Hinsicht der Israeliten und deren öffentlichen Religionsübertretungen bis jetzt keine besonderen Vorschriften bestehen: daher sieht sich der Unterzeichnete nothgedrungen, und wagt es hiemit Eure Majestät neuerdings fußfällig zu bitten, allerhöchst dieselben geruhen mittelst Zirkulare an alle Behörden im Königreiche Ungarn den allergnädigsten Befehl baldigst zu ertheilen, daß alle in Hinsicht der Christen an Sonn- und Feiertagen bestehenden Verbote der öffentlichen Verkäufe und Arbeiten auch auf die Israeliten an Samstag und ihren Feiertagen anwendbar sein sollen; auch die in Hinsicht des Ehebruches, Blutschande und dergleichen bei den Christen bestehenden Verbote sind eben auf die Israeliten anwendbar; und daß überhaupt alle auf diese und noch andere öffentliche Skandale und Religionsübertretungen bei den Christen angeordneten Strafen auch an die israelitischen öffentlichen Religionsübertreter statuirt werden sollen. Es ist die gegründetste Hoffnung vorhanden, daß durch die baldige Erlassung des allergnädigsten Zirkulars dem umsichgreifenden Uebel vorgebeugt, und die Religion aufrecht erhalten werden könnte. Preßburg, am 21. April 1833.

Unterthänig-gehorsamster

Moses Schreiber, Oberrabbiner in Preßburg.

Die königl. ung. Hofkanzlei ertheilte endlich folgenden Bescheid:

„8862/1002. Vermöge der, durch die kön. ung. Statthalterei, in der am 19. Febr. l. J. Nr. 3346 anher erstatteten Repräsentation vorgetragenen Beweggründe sind die Zirkular-Verordnungen, welche der Preßburger Judengemeinde-Oberrabbiner Moyses Schreiber zu dem Ende, daß die Uebertretungen der mosaischen Gesetze und Religionsgebräuche auf das Wirksamste verhindert werden, an alle Landesgerichtsbarkeiten abzusenden gebeten, um so mehr zu unterlassen, weil es ohnedies zu jeder Zeit zu den Rechten und Pflichten der Vorsteher und Vorgesezten der jüdischen Gemeinden gehörte: verwegene Uebertretungen des mosaischen Gesetzes auf dem ihnen zukommenden Wege zu verhindern, die Befolgung der Gebote derselben zu verwirklichen, ja sogar nach Erforderniß der Umstände die Uebertretungeu mit disziplinarischen Strafen zu ahnden; wo aber derlei Thaten mit einem Verbrechen oder öffentlichen Aergerniß verbunden wären, oder gar die öffentliche Ruhe störend, die Sicherheit der Mitbürger mit Gefahr bedrohen dürften, da ist die Abhilfe und gesetzliche Bestrafung zuerst zwar von der betreffenden Behörde, wofern aber diese die angesuchte Assistenz versagen würde, nebst spezifischer Angabe der bezügl. Uebertretungen des mosaischen Gesetzes und der Verweigerung der von der Behörde abverlangten Hilfe auch von den höheren Dikasterien zu erbeten. Den oben berührten Rabbiner aber, dessen Bittgesuch hiemit rückgesendet wird, ist mittels Indorsat von Seite dieser königlichen Statthalterei zu erklären, daß nachdem er in diesem Bittgesuche in allgemeinen Ausdrücken auch solch einen Fall erwähnt, welcher mit dem Verbrechen der Blutschändung

verbunden ist, folglich nicht unbestraft gelassen werden kann, der Bittsteller diesen Fall der königlichen Statthalterei je eher mit Angabe aller Umstände und Personen aufs genaueste vorzulegen haben wird, damit nach dem Einlaufen dieser Angaben zuerst zwar eine ämtliche Untersuchung dieses Gegenstandes, dann aber nach Befund der Sache auch eine gesetzliche und öffentliche Bestrafung angewendet werden könne. Uebrigens muß das Resultat gegenwärtiger Anordnung auf jeden Fall zur höchsten Kenntniß gebracht werden. Gegeben in Wien, am 18. Juli 1833".

Der Schluß dieser Entscheidung beweist deutlich genug, daß die Eingabe des Preßburger Rabbiners ihren Eindruck auf Kaiser Franz nicht verfehlte. Dieselbe hätte auch einen bedeutendern Erfolg erzielt, wenn sie um ein Jahrzehent früher unterbreitet worden wäre. Jezt mußte sie fruchtlos bleiben. Bei dem Statthaltereirathe in Ofen, auf dessen Veranlassung eruirt wurde, daß R. Moses in Betreff der Blutschande falsch unterrichtet war, hatte das Pollak-Breuerische Memorandum im Sinne der Gewissensfreiheit gewirkt. Auch fehlte es weder in Ofen noch in Wien an jüdischen Informationen, die vor der Gewährung des Preßburger Ansuchens nachdrücklich warnten. Den Passus des Hofkanzleibescheides, daß es ohnedies zu allen Zeiten Pflicht und Recht der jüdischen Gemeindevorstände war, die Kirchenzucht zu handhaben, soll der Hofkanzler, Graf Adam Revicky, selbst in das Dokument gebracht haben, um den Monarchen, dessen volles Vertrauen er besaß, zu beruhigen. Der Passus enthielt auch durchaus keine Unwahrheit. Die Pflicht und das Recht, wovon derselbe spricht, wurden zu jener Zeit und auch später noch in vielen Gemeinden, und zwar nicht ausschließlich in Bezug auf die Feier der Festtage geübt. So kam es

1840 in Makó im Csanáder Komitate vor, daß auf Anordnung des Rabbiners und Gemeindevorstandes der Gottesdienst am zweiten Tage des Wochenfestes nicht eher begann, bis sich einige Frauen, deren Haar auf dem Vorderhaupte sichtbar war, aus der Frauengallerie entfernt hatten. Der Proceß, der hieraus entstand, wurde vor das Forum des Grundherrn, d. i. des Bischof's der Csanáder Diöcese gebracht! Der Bischof Lonovics, der gelehrteste Prälat Ungarns, ließ sich durch Chorin's Urtheil bestimmen, die Toilette der Makóerinnen in Schutz zu nehmen.

Ueberhaupt war es die grundherrliche oder municipale Obrigkeit, welche der Ausübung des, in der Entscheidung der königl. ungarischen Hofkanzlei bekräftigten, Rechtes der jüdischen Gemeindevorstände hindernd in den Weg trat. Es kann sich nicht eine einzige jüdische Gemeinde rühmen, zu irgend einer Zeit spontan den Beschluß gefaßt zu haben, daß sie aus Respekt gegen die Gewissensfreiheit das Halseisen mit Zubehör abschaffe. Die Abschaffung mußte erfolgen, sobald ein Verurtheilter den Muth hatte, sich an die bürgerliche Autorität zu wenden, und diese ihm ihre Protektion angedeihen ließ. Von diesem Augenblicke an erschien die Handhabung der Kirchenzucht zwar nicht ungerechtfertigt, aber doch unausführbar. So lange sie ausführbar war, hielt man sie auch für vollkommen gerechtfertiget. Der Gemeindevorstand zu Preßburg glaubte nur nach Recht und Pflicht zu handeln, indem er durch Vermittlung des gräflich Pálffy'schen Fiskals einen Kaufladen sperren ließ, weil die sieben Trauertage in denen sich der Besitzer in Folge eines Todesfalls des Geschäftsbetriebes hätte enthalten sollen, noch nicht abgelaufen waren.

Dieses Beispiel behördlicher Assistenz war noch im

frischesten Angedenken, als die Gemeinde zu Großwardein den Preßburger Rabbiner auffoderte, daß er ihr zur Aufrechterhaltung der Sabbathruhe seinen Beistand angedeihen lasse. R. Moses führt das eben erwähnte Beispiel als nachahmenswerth an; wiederholt aber zugleich mit Nachdruck die Erklärung, daß die Oeffnung des Ladens am Sabbathe auch dort, wo die Behörden sich weigern, Assistenz zu leisten, für den Urheber des Frevels nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben dürfe: „derselbe muß, solange er in seiner Auflehnung gegen das Gesetz verharrt, so betrachtet werden, als wäre er aus der Gemeinschaft Israel's geschieden; er ist weder Jude, noch Christ, noch Mohamedaner *)!"

Diese geharnischte Fassung des Urtheils war darauf berechnet, der Behörde zu Großwardein zu imponiren, und dieselbe zur Beseitigung des Aergernisses zu bewegen. Dem Urtheile selbst werden wol auch die theologischen Autoritäten der Kongreßmajorität ihre Zustimmung nicht versagen, da sie sonst die von ihnen so feierlich verkündete Anhänglichkeit an den „mosaisch-rabbinischen" Standpunkt geradezu verleugnen würden!

Als R. Moses Sofer das Zeitliche segnete, 13. Okt. 1839, erfreute sich die Orthodoxie einer unangefochtenen Alleinherrschaft in seiner Gemeinde. Aber schon vier Jahre später sah sich der Preßburger Vorstand veranlaßt, gegen Reformbestrebungen in die Schranken zu treten, wie das nachstehende, mit diplomatischer Treue kopirte Gesuch beweist.

Hochlöbliche k. ung. Statthalterei!

Die erste und heiligste Pflicht, zu deren Erfüllung der Mensch auf seine irdische Laufbahn aufgefodert wird, ist der unerschütterliche Glaube an Gott und die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Religionsausübung. Ohne sie kann der Mensch

*) Chatham Sofer, Ch. Misch. Nr. 195.

so wird es mir gewiß heilige Pflicht sein, der Wahrheit die Ehre zu geben. Ich mache aus meinen Gesinnungen hierüber kein Hehl, und habe es in der zu Szegedin (19. Mai 1843) gehaltenen und im Drucke erschienenen Einweihungsrede ausdrücklich gesagt, daß es zwar nicht gestattet sei, eine durchgreifende, d. i. eine den historischen Boden verlassende, die religiöse Einheit auflösende Umgestaltung des Kultus vorzunehmen, daß jedoch eine zeitgemäße Reform desselben nicht nur erlaubt, sondern Pflicht und dringendes Bedürfniß sei. Daß hierbei von Schisma und Sektirerei keine Rede sein kann, geht schon aus dem Umstande hervor, daß ich in beiden Gotteshäusern meiner Gemeinde abwechselnd fungire, und von beiden Theilen als ihr gemeinschaftliches Religionsoberhaupt geachtet und geehrt werde. Dasselbe gilt von Rapoport in Prag. Jeder Unbefangene muß einsehen, daß da, wo die Differenzpunkte jedes Dogma und jedes Gesetz unberührt lassen, und nur Aeußerlichkeiten, wie die Gesangs- und Vortragsweise, betreffen, die Einheit und Einigkeit der Gemeinde nicht im mindesten gefährdet werden kann, wenn auch im Kultus die größte Mannigfaltigkeit herrscht. Es kann und wird Ihnen nicht schwer fallen, den gesunden und vorurtheilsfreien Sinn der Behörde hiervon zu überzeugen".

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Das Parnaßimthum in Pest.

Die behördliche Assistenz wurde in Preßburg von den Orthodoxen, in Pest von den Reformern in Anspruch genommen. Mit behördlicher Hilfe vollzog Gabriel Ullmann die Auflösung der Vereinssynagogen in Pest: eine Gewaltthat, welche in den Besuchern dieser Synagogen eine unaussprechliche Erbitterung hervorrief, was aber nicht verhinderte, daß sich der Vorstand der Pester Gemeinde noch sechs Jahr später sehr lobend darüber aussprach. Er that dies in folgendem, die anderweitigen, wirklichen Verdienste Ullmanns nach Gebühr hervorhebenden Zeugnisse:

„Dem Herrn Gabriel Ullmann wird hiermit von Seite des gefertigten Gemeindevorstandes auf Ansuchen das Zeugniß ertheilet, daß er von Monat Juli 1830 bis Mai 1833 als Vorsteher, und von Mai 1833 bis Ultimo Dezember 1836 als Vorsitzer, mithin durch 6½ Jahre dieser Gemeinde seine Dienste gewidmet habe. Er hat durch die ganze Dauer seiner Amtswaltung solche vielfache Beweise seines rastlosen Bestrebens zur dauerhaften Begründung des Gemeindewohls an den Tag gelegt, daß zur Zeit, als er im Monate Dezember 1836 sein Amt wegen geschwächter Gesundheit niederlegte, sowohl die löbliche Magistratual-Commission, als auch die ganze Gemeinde ihm vermöge hier anruhenden Restaurations-Protokoll-Extrakte die volle Anerkennung seiner vielfach um diese Gemeinde erworbenen Verdienste und Meriten zu Theil werden ließ. Ins Besondere muß hier lobend erwähnt werden, daß Hr. G. U. zur Zeit der traurigen Cholera-Epoche im Jahre 1831 durch kluge und wohlthätige Verfügungen sehr viel zum Troste und Erhaltung der nahrungslosen Menschheit mitgewirkt. Nicht minder kann es ihm größtentheils verdankt werden, daß im Jahre 1832 die hierorts ehedem den allerhöchsten Verordnungen zuwider und zum großen Nachtheile der Gemeinde bestandenen israelitischen Privatvereine und Winkel-Synagogen unter Einwirkung des diesstädtischen löbl. Magistrats hohen Orts aufgelöst und förmlich aufgehoben wurden. Stets für die Wohlfahrt dieser Gemeinde eifrigst besorgt, kann es seinem unermüdeten Eifer zugeschrieben werden, daß im Jahre 1833 die so sehr nothwendige Regulirung und statutenmäßige Begründung der Gemeinde hohen Orts bewirkt, und obrigkeitlich effektuirt wurde. Vorzüglich aber ist seine eifrige Aufmunterung und rege Thätigkeit der Grundhebel, wodurch im Jahre 1834 der Reorganisirung der hierortigen israelitischen Lehranstalt zur bessern

so wird es mir gewiß heilige Pflicht sein, der Wahrheit die Ehre zu geben. Ich mache aus meinen Gesinnungen hierüber kein Hehl, und habe es in der zu Szegedin (19. Mai 1843) gehaltenen und im Drucke erschienenen Einweihungsrede ausdrücklich gesagt, daß es zwar nicht gestattet sei, eine durchgreifende, d. i. eine den historischen Boden verlassende, die religiöse Einheit auflösende Umgestaltung des Kultus vorzunehmen, daß jedoch eine zeitgemäße Reform desselben nicht nur erlaubt, sondern Pflicht und dringendes Bedürfniß sei. Daß hierbei von Schisma und Sektirerei keine Rede sein kann, geht schon aus dem Umstande hervor, daß ich in beiden Gotteshäusern meiner Gemeinde abwechselnd fungire, und von beiden Theilen als ihr gemeinschaftliches Religionsoberhaupt geachtet und geehrt werde. Dasselbe gilt von Rapoport in Prag. Jeder Unbefangene muß einsehen, daß da, wo die Differenzpunkte jedes Dogma und jedes Gesetz unberührt lassen, und nur Aeußerlichkeiten, wie die Gesangs- und Vortragsweise, betreffen, die Einheit und Einigkeit der Gemeinde nicht im mindesten gefährdet werden kann, wenn auch im Kultus die größte Mannigfaltigkeit herrscht. Es kann und wird Ihnen nicht schwer fallen, den gesunden und vorurtheilsfreien Sinn der Behörde hiervon zu überzeugen“.

Ich behielt die Entdeckung für mich, konnte aber nicht umhin, meinem Nachbar, dessen Bekanntschaft ich kurz vorher gemacht hatte, nicht nur die Eintheilung der Predigt, sondern auch manche Kraftstelle ins Ohr zu raunen, bevor der langsam deklamirende Prediger die bezüglichen Worte aussprach. Mein Nachbar war nicht wenig erstaunt darüber, die Gedanken, ja die Worte des Predigers errathen zu sehen. Er theilte die Bravour einigen Freunden mit, und die meinem Ingenium gezollte Bewunderung ergözte mich nicht wenig.

Ein von mir verfaßter und in der Allgemeinen Zeitung des Judenthumes vom 21. September 1837 erschienener Korrespondenzartikel lüftete endlich den Schleier des Geheimnisses. Die Kunde davon kam von Wien aus früher nach Pest, als das Blatt selbst. Jakob Kern schrieb mir darüber am 13. Oktober 1837 nach Preßburg:

„Fahren Sie, lieber Freund, auch weiter fort der Judenzeitung Beiträge zu liefern? Ist dies der Fall, so muß ich die Licenz benützen, zu der mich eine treue, aufrichtige Freundschaft berechtigt, Ihnen zu sagen, daß Ihre Mittheilung vom Monat August hier einen Eindruck gemacht hat, den ich verwünschen muß. Unsere hiesigen Travristen sind durch diese, allerdings zu harten, Worte Bachisten geworden, und Alles schreit Zetter über den Verfasser. Ja, ich höre, Hr. G. Ullmann habe eine Gegenerklärung einrücken lassen, die Ihnen sehr hart an den Leib geht“.

Am 3. November 1837 schrieb mir Kern:

„Das endliche Erscheinen des Blattes Nr. 60 fühlte manches durch die Fama aufgeregte Gemüth ziemlich ab. Nur mancher Unverständige fährt noch fort in seinem Eifer. Es sind, wie ich höre, von mehreren Seiten Briefe an Dr. Philippson gerichtet worden, welche ein Anathema übers andere gegen Sie enthalten. Dieser Gelehrte wird wol das rechte Pro von dem miserabeln Kontra zu unterscheiden wissen. Ihre wahren Freunde, zu denen ich mich zählen kann, belustigen und ergötzen sich an dem lächerlichen Eifer dieser guten Männer, die nicht wissen, was sie wollen. Als ich vor einigen Tagen unsern höchstverehrten Rabbi (Schwab) besuchte, erfuhr ich von ihm, daß ein Schreiben des Dr. Philippson, an Sie gerichtet, vom Buchhändler Kilian an H—r übergeben worden sei: dieses Schreiben habe dann Bach erbrochen erhalten. Der Inhalt desselben soll eine Würdigung und Anerkennung Ihres Talentes sein“.

Erziehung und Heranbildung der israelitischen Jugend zu Stande gekommen, welche Anstalt mit erfreulichem Erfolge fortgedeiht, und an deren Leitung er auch gegenwärtig als Mitglied der Inspektions-Commission thätigen Antheil nimmt.

In Anbetracht dieser ausgezeichneten Verdienste gereicht es diesem Gemeindevorstande zum Vergnügen, dem Herrn G. U. hiermit die öffentliche Anerkennung derselben kundzugeben, und ihn als einen der vollkommensten Achtung und Auszeichnung würdigen und musterhaften Mann allenthalben aufs Vorzüglichste anzuempfehlen. Zum Urkund dessen folget Gemeindefertigung und Siegel. Pest, 22. April 1838. Der Vorstand der Pester Israelitengemeinde: Herman Löwy, Vorsteher. Herman Breisach, Waisenvater. L. Schönwald. Ignatz Lerner. Siegfried Lichtenstern. David Adler".

Die Auflösung der Wohlthätigkeitsvereine und der damit verbundenen Synagogen führte für nicht wenige Familien selbst materielle Nachtheile herbei, da die Sitze auch in den gemieteten Betlokalen ein Eigenthum bildeten, welches die Besitzer käuflich an sich gebracht hatten, und durch käufliche Ueberlassung an Andere verwerthen konnten. Die aufgelösten Vereine ergaben sich, wenn auch murrend, in ihr Geschick. Sie wußten nicht, daß die „allerhöchsten Verordnungen", denen sie zum Opfer fielen, für Ungarn niemals erlassen wurden, und demnach auch gar nicht vorhanden waren.

Die Synagoge des Jugendvereins erlag nicht dem Interdikte, sie war 1830 zur Gemeindesynagoge erhoben worden. Der Prediger Bach, der zum Inventar dieser Synagoge gehörte, hatte sich mittlerweile entschlossen, der homiletischen Produktion zu entsagen, und seine Zuhörer mit den Predigten Salomon's und Kley's zu erbauen. Der Zuhörerschaft fiel es nicht im Geringsten auf, solche Predigten aus dem Munde des Verfassers der homiletischen Erstlinge zu vernehmen. Ich hörte Bach im November 1835 zum ersten Male; und da ich kurz vorher die Hamburger Predigten gelesen und Anderen vorgelesen hatte, so war es kein Wunder, daß ich sogleich die Quelle der Predigt erkannte, welche ich zu hören bekam.

Ich behielt die Entdeckung für mich, konnte aber nicht umhin, meinem Nachbar, dessen Bekanntschaft ich kurz vorher gemacht hatte, nicht nur die Eintheilung der Predigt, sondern auch manche Kraftstelle ins Ohr zu raunen, bevor der langsam deklamirende Prediger die bezüglichen Worte aussprach. Mein Nachbar war nicht wenig erstaunt darüber, die Gedanken, ja die Worte des Predigers errathen zu sehen. Er theilte die Bravour einigen Freunden mit, und die meinem Ingenium gezollte Bewunderung ergözte mich nicht wenig.

Ein von mir verfaßter und in der Allgemeinen Zeitung des Judenthumes vom 21. September 1837 erschienener Korrespondenzartikel lüftete endlich den Schleier des Geheimnisses. Die Kunde davon kam von Wien aus früher nach Pest, als das Blatt selbst. Jakob Kern schrieb mir darüber am 13. Oktober 1837 nach Preßburg:

„Fahren Sie, lieber Freund, auch weiter fort der Judenzeitung Beiträge zu liefern? Ist dies der Fall, so muß ich die Licenz benützen, zu der mich eine treue, aufrichtige Freundschaft berechtigt, Ihnen zu sagen, daß Ihre Mittheilung vom Monat August hier einen Eindruck gemacht hat, den ich verwünschen muß. Unsere hiesigen Trappisten sind durch diese, allerdings zu harten, Worte Bachisten geworden, und Alles schreit Zetter über den Verfasser. Ja, ich höre, Hr. G. Ullmann habe eine Gegenerklärung einrücken lassen, die Ihnen sehr hart an den Leib geht“.

Am 3. November 1837 schrieb mir Kern:

„Das endliche Erscheinen des Blattes Nr. 60 kühlte manches durch die Fama aufgeregte Gemüth ziemlich ab. Nur mancher Unverständige fährt noch fort in seinem Eifer. Es sind, wie ich höre, von mehreren Seiten Briefe an Dr. Philippson gerichtet worden, welche ein Anathema übers andere gegen Sie enthalten. Dieser Gelehrte wird wol das rechte Pro von dem miserabeln Kontra zu unterscheiden wissen. Ihre wahren Freunde, zu denen ich mich zählen kann, belustigen und ergötzen sich an dem lächerlichen Eifer dieser guten Männer, die nicht wissen, was sie wollen. Als ich vor einigen Tagen unsern höchstverehrten Rabbi (Schwab) besuchte, erfuhr ich von ihm, daß ein Schreiben des Dr. Philippson, an Sie gerichtet, vom Buchhändler Kilian an H—r übergeben worden sei: dieses Schreiben habe dann Bach erbrochen erhalten. Der Inhalt desselben soll eine Würdigung und Anerkennung Ihres Talentes sein“.

Die Entgegnung, welche am 9. Nov. 1837 erschien, stellt die den Prediger Bach betreffende Thatsache nicht in Abrede; sie spricht bloß von der Indignation, welche der Bericht hervorrief, hinzufügend: „So viel ist gewiß, wäre der Berichterstatter hier geblieben, er würde wahrlich sehr viel Unannehmlichkeiten erfahren haben".

Vor dem Richterstuhle der Geschichte müssen alle diese Vorgänge als Erzeugnisse einer erst aufkeimenden, in der Entwickelung des Kindesalters begriffenen Kultur erscheinen. Die jüdischen Gemeinden zu Hamburg und Berlin hätten in den dreißiger Jahren sicherlich nicht der Schauplatz solcher Vorgänge sein können.

Für die geschichtliche Anschauung liegt hierin durchaus nichts Auffallendes. Wie immer und allenthalben, finden sich auch hier nur die allgemeinen Kulturzustände in den jüdischen Kulturzuständen abgespiegelt. In der Pester jüdischen Gemeinde findet man es ganz in der Ordnung, einem Zeitungskorrespondenten Unannehmlichkeiten zu bereiten, weil er es gewagt, durch seine Mittheilung das Mißfallen der Gemeinde zu erregen. In derselben Zeit mißfällt es den Hörern der Geometrie an der Pester Universität, daß ein Jude es wagt, sie zu seinen Kommilitonen zu machen, und sie besinnen sich keinen Augenblick, dem Eindringling Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Die Geschichte kennet keine Wiederholungen, wol aber zahlreiche Geschehnisse, welche bald durch die Motive der dabei thätigen Kräfte, bald durch die Thaten selbst, bald durch ihre Folgen, bald durch alle diese Momente einen analogen Charakter haben. Die Bewegnng in der Pester Gemeinde von 1836 fand in der Bewegung von 1859 eine ihr verwandte Analogie.

Meisel's Antrittspredigt war von Jost im Ben Chananja recensirt worden. Die Recension schloß mit den Worten: „Da Hr. M. sonst als tüchtiger Redner gerühmt wird,..... so schreiben wir die Antrittsrede nicht einem Mangel an Fähigkeit zu, sondern einer falschen Ansicht von dem Bildungsgrade seiner neuen Gemeinde, oder, wofern der Redner diesen richtig aufgefaßt hat, dem traurigen Zustande derselben und ihrer Unfähigkeit zu beurtheilen, was der Geschmack heutiges Tages billige oder verwerfe" *).

Jost's Recension provocirte folgendes

„Sendschreiben an Herrn Leopold Löw, Oberrabbiner in Szegedin".

„(Vorläufig nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt)".

„Euer Wohlehrwürden!

Die Gefertigten sind Männer der That, nicht des Wortes. Seit einem Zeitraume von vielen Jahren mit aller Hingebung dafür besorgt und bemüht, die Ehre unserer hiesigen Kultusgemeinde nach Außen und nach Innen aufrecht zu halten, leitet uns ein reges Pflichtgefühl, der weitern Ausdehnung einer skandalösen Polemik hiermit ernstlich entgegenzutreten.

Es schüchtert uns in unserm Fürgehen selbst die Satyre eines Dr. Jost nicht ein! — als naturwüchsige Männer des Handelns und Wirkens ..... ziehen wir es vor, der Böswilligkeit mit dürren Worten die Larve herabzureißen, anstatt daß wir durch eine etwaige Antikritik einem sonst hochverehrten Gelehrten willkürliche Entstellungen nachweisen, und also Hand anlegen möchten an Autoritäten, die wir so gern bewundern und verehren möchten! — Denn nicht bloß dem intelligenten, sondern auch dem gemeinen Alltagsmenschen unter unseren Glaubensgenossen wird das Gefühl der Pietät und der Achtung für Bescheidenheit und Anspruchlosigkeit des wahren Verdienstes schon von seiner Kindheit an tief in die Seele geprägt; die Antiken und die Modernen stellen uns einen Moses, einen Hillel, einen Maimonides, einen Mendelssohn und noch viele andere als die leuchtenden Muster menschlicher Heroen auf, Muster, die in der ausgezeichneten Persönlichkeit unseres unvergeßlichen Oberrabbiners Schwab eine Wiederholung fanden.....

Nun zur Sache.

Nach dem Ableben unseres theuern Freundes und Lehrers, des gottseligen Schwab, wurde bald die Nothwendigkeit erkannt, das verwaiste Rabbinat in Pest zu besetzen. Die Lösung der so schwierigen Aufgabe war wol nicht leicht zu erzielen.

*) B. Chan. 2. Jhrg. S. 534.

Es waren gar viele berechtigte Ansprüche, die ihrer Natur nach zu den komplicirtesten gehören, zu berücksichtigen; in vorderster Reihe aber mußte man offenen Animositäten behutsam ausweichen, wenn nicht dem Unfrieden, ja dem drohenden Schisma sogar, eine offene Wahlstatt gebildet werden sollte.

Eine Wahl zu treffen, die ohne Ausnahme Jedermann zufrieden gestellt hätten, gehörte diese etwa zu den Möglichkeiten?

Die Wahl fiel auf den Herrn Dr. W. A. Meisel, einen Mann, der 16 Jahre, von seinem 26. bis zu seinem 42. Lebensjahre, stetig, in einer ansehnlichen norddeutschen Gemeinde in musterhafter Einigkeit mit derselben als Rabbiner fungirte, dessen mannigfache literarische Leistungen Anlaß gaben, in ihm den Mann zu erkennen, der den Bedürfnissen der israelitischen Gemeinde Pest's Genüge leisten könnte.

Herr Dr. Meisel hat sein Amt, dessen Attribute eine Masse von Schwierigkeiten biethen, angetreten, und hat sich ebensowohl durch seine eminente Befähigung als Kanzelredner, wie auch durch die Entwickelung einer gesunden kräftigen Energie und lebendigen Thatkraft nicht bloß die Achtung, ja die innigste Verehrung, sondern auch die brüderliche Liebe des bei Weitem größten Theils seiner Gemeinde erworben.

Ob diese Behauptung eine wahrhafte sei, oder nicht? — Kommen Sie einmal, Herr Rabbiner, zur Predigt in unsern Tempel! — sehen Sie da die leuchtenden Augen, das stumme Entzücken Tausender von Männern und Frauen, die an den Lippen dieses ihres Meisters hangen! Sie würden es wahrlich bald erkennen, daß Herr Doktor Meisel hier bereits solche Wurzel gefaßt hat, die wahrlich durch hämische Journalartikel weder vernichtet, noch untergraben werden könnte.

Einzelne Unzufriedene jedoch, von Parteirichtung rein individueller Natur aufgestachelt, ermüden zwar nicht gehässige Elemente gegen den hochverehrten Rabbi zu bilden, und wiederholen so die traurigen Bilder, die man sonst mit den Gottlob verschwundenen Ghettos als schon eingegangen hätte erachten sollen.

In Ihrer Monatschrift scheint sich vorzüglich ein Tummelplatz dieser Art zu bilden, der einer gewissen, Gottlob nur sehr kleinen Fraktion den willkommenen Raum für die Entwickelung solcher giftiger Gährungsstoffe bietet.

Beliebt es Ihnen, Herr Rabbi, mit uns in einen Kampf einzugehen?

Wir wagen es, den Kampf aufzunehmen. Wir wollen, wenn es Ihnen so gefällt, ganz daran vergessen, daß wir*) vor einigen Jahren nicht müde wurden, zur Zeit als Ihre eigene Persönlichkeit in traurigen Kämpfen mit einer Partei in Pápa verwickelt gewesen, uns Ihrer anzunehmen, und uns für Sie bei dem damaligen Statthalter, Herrn Baron Geringer, kräftig zu verwenden; wir wollen dieses Ehrenpfand aum erwähnen, und Sie bloß freundlich warnen, uns unsern guten Frieden nicht zu stören.

Wir widerlegen von vornhinein den naiven Vorwand, daß sie als Herausgeber einer Zeitschrift eine Arena offen halten müssen Für und Wider ...... Als praktische Männer wissen wir schon, was aus einem Guckucksei ausgebrütet zu

*) Unter diesem „wir“ sind nicht die Unterzeichner des Sendschreibens, sondern die Mitglieder des Toleranztax-Komité's zu verstehen, deren Mehrere der Pester Gemeinde angehörten, die aber zur Zeit der Abfassung des Sendschreibens theils nicht mehr am Leben waren, theils nicht mehr in Pest ihren Wohnsitz hatten.

werden pflegt ..... Wir beurtheilen den Rabbiner als den natürlichen Repräsentanten des Friedens und der Liebe, anders, als wir den profanen Redakteur einer Zeitschrift beurtheilen dürfen. Wir, gewisser Maßen selbst die Profanen, dächten doch, ein Rabbiner, der Lehrer und Führer seines Volkes, sollte eher den Schem als den Cham vor Augen haben, er sollte Skandale verdecken, nicht aber um seines eigenen Ich's willen, Gott verhüte das! den Skandal provociren.

Fehlt es uns übrigens auch, nach der Meinung des Herrn Dr. Jost, — über dessen Handlungsweise wir uns eines jeden Urtheils enthalten zu müssen glauben, — vielleicht noch an Intelligenz; die Thatsachen betreffend, mögen sich Euer Wohlehrwürden versichert halten, wird es uns an Mitteln nicht fehlen, der Böswilligkeit männlich, kräftig und mit Erfolg entgegenzutreten. Wir bedürfen der Ruhe und der Besonnenheit, um dem guten Willen und dem segenreichen Wirken Raum und Gelegenheit zu geben, das zu entwickeln, was uns Noth hat.

Reibungen und Störungen des Friedens in unserer Gemeinde, werden wir unter Gottes Beistand zu beseitigen wissen.

Wir hoffen, daß Sie in Erinnerung so mancher Antecedentien diese Warnung beherzigen und dem offen ausgesprochenen Wunsche Folge leisten werden, und verharren mit aller Hochachtung ......

Pest, den 13. November 1859.

Dieses Sendschreiben trug fünfzig Unterschriften. Die hervorragendsten Mitglieder der Pester Gemeinde ließen sich herbei, zu unterschreiben, ohne zu ahnen, daß das unterzeichnete Schriftstück nach Inhalt und Form den für ihre Gemeinde so wenig schmeichelhaften Schluß der Recension Jost's nicht widerlegt, sondern auf die unzweideutigste Weise bestätigt.

Das Sendschreiben wurde gelesen, geprüft, diskutirt. Gleichwol ließ sich die Bemerkung nicht vernehmen, daß eine Recension, wie die Jost'sche, durchaus nichts Unerhörtes ist, vielmehr zahllose Antecedentien hat. Den maßgebenden jüdischen Kreisen in Pest erschien die eben nicht günstige Beurtheilung einer Predigt, welche die Zuhörer begeistert hatte, als ein Attentat gegen die Gemeinde, besonders gegen die Häupter und Führer derselben. Die Elite der Gemeinde beeilt sich daher, den Redakteur, der die Beurtheilung der Oeffentlichkeit übergab, zu warnen,

und ihrem warnenden Rufe durch die denselben begleitenden, ziemlich klar ausgedrückten Drohungen Nachdruck zu geben.

Wie in der Bach-Affaire von 1836, so gibt sich auch in der Meisel-Affaire die Jugend der Kultur zu erkennen. Zwischen der Demonstration des Sendschreibens und der den Kongreß vorbereitenden Eingabe des Pester Gemeindevorstandes liegt aber kaum ein Jahrzehent! Es muß mithin auch an diese Eingabe und an die Projektirung des Kongresses der Maßstab einer jungen Kultur gelegt werden. Die aufstrebende, von edlem Thatendrange bewegte Jugend ist in der Regel utopistisch. Sie hält es im Selbstgefühle ihrer Kraft für ein Leichtes, ihre Ideale zu verwirklichen. In ihrem Feuereifer unterläßt sie es, die Berechtigung der Ideale und die Zulänglichkeit der ihr zu Gebote stehenden Mittel unbefangen zu prüfen, und den in den Personen und Zuständen liegenden Hindernissen die Berücksichtigung zu schenken, die denselben gebührt.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Der erste Anlauf zur Emanzipation.

Die Bemühungen der jüdischen Vertreter bei dem am 16. Dezember 1832 eröffneten und am 2. Mai 1836 geschlossenen Reichstage waren rein vergeblich; die Judenfrage kam gar nicht zur Sprache. Den denkenden ungarischen Juden blieb höchstens der Trost, daß selbst die bescheidenen Vorschläge der Regnikolar-Deputation bei den

Räthen der Krone keinen Anklang gefunden, und mithin die darauf bezüglichen Verhandlungen der gesetzgebenden Tafeln keinen Erfolg erzielt hätten.

Diesen Trost gewährte dem ungarischen Juden der Hinblick auf die Lage seines Leidensgefährten, des ungarischen Bauers. Der von Preßburg aus mit allem Eifer betriebenen Befreiung und moralischen Hebung des Bauernstandes widersezten sich die Machthaber in Wien, so daß Franz Deák, der schon bei diesem Reichstage Führer der Opposition war, in seiner, am 4. November 1834. gehaltenen, klassischen Rede ausrief: „Diese Regierung, die das Los des steuerzahlenden Volkes so oft im Munde führt, dem Volke aber mit Aufopferung ihres Eigennutzes nur selten geholfen hat; diese Regierung, die in dem vorliegenden königlichen Reskripte neue Opfer von uns fodert, ohne die blutenden Wunden unseres Vaterlandes, über welche wir uns so oft bitter beschwerten, heilen zu wollen; — diese Regierung will, wie es scheint, nichts Anderes erzielen, als daß das Volk die dem Aerar zu Gute kommenden Lasten leichter tragen könne; das will sie aber nicht, daß dieses Volk, auf eine höhere Stufe des Strebens und der Bildung gehoben, in sich selbst das reiche Frucht bringende Kapital seiner Kraft und seines Fleißes finde."

Der Judengesetzentwurf der Regnikolar-Deputation von 1831 sollte aber niemals mehr die Ehre genießen, als legislatives Material benüzt zu werden. Er hatte sammt den ihm zu Grunde liegenden Petitionen und den ihn begleitenden Separatvoten Eine Bestimmung: der Geschichte anheimzufallen, um der Nachwelt Kunde zu bringen von den Verirrungen und Vorurtheilen, die in dem gesegneten Ungarn noch in den drei ersten Jahrzehenten des neun-

Pester Gemeinde. Schwab löste die ihm gestellte Aufgabe auf eine sehr würdige Weise. Zum ersten Male war eine Petition der ungarischen Judenschaft aus einer jüdischen Feder geflossen. Einen Kulturfortschritt bekundet dieselbe auch insoferne, als sie weder die Kirchenzucht, noch die Civilgerichtsbarkeit berührt.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

1840—1850.

Süße Hoffnungen nährte die ungarische Nation beim Eintritte in das fünfte Jahrzehent des neunzehnten Jahrhunderts. Im Laufe desselben sah sie sich zu wiederholten Malen bitter enttäuscht, am bittersten beim Schlusse dieses denkwürdigen Jahrzehents. Dasselbe erfuhr die ungarische Judenschaft in Bezug auf ihre besonderen Angelegenheiten und Interessen. Ja, sie empfand die Qual der Enttäuschung selbst in Zeitpunkten, wo im ganzen Vaterlande Jubelklänge der Freiheit ertönten.

Höchst kläglich endete für die Juden schon der erste Anlauf zu ihrer bürgerlichen Gleichstellung. In seiner ersten Fassung lautet der hierauf bezügliche Gesetzartikel der Ständetafel, wie folgt: „Die jüdische Religion wird in Zukunft für eine im Reiche recipirte erklärt, und hinsichtlich ihrer Anhänger festgestellt: §. 1. Die Toleranztaxe wird abgeschafft. §. 2. Die Juden werden im Bereiche der ungarischen Krone aller bürgerlichen Rechte der übrigen Nichtadeligen des Landes theilhaftig gemacht".

Eine liberalere Fassung konnte dem Emancipationsgesetze in einem feudalen Lande unmöglich gegeben werden.

Auf diese Fassung wollte jedoch die Magnatentafel nicht eingehen. Ihr Nuntium führte bei der Ständetafel folgende Modifikation des Gesetzartikels herbei: „§. 1. Die Toleranztaxe wird abgeschafft. §. 2. Die Israeliten dürfen in allen Theilen oder Gegenden, so wie in allen Theilen der Städte, ohne Einschränkung wohnen. §. 3. Es steht ihnen frei, adelige Güter in Pacht zu nehmen, so wie nicht nur Urbarial-, sondern auch königlich freistädtische Grundstücke in allen Stadttheilen auf ewig zu kaufen. §. 4. Sie dürfen wegen ihrer Religion unter keinerlei Vorwand in der Errichtung von Fabriken oder in der Betreibung der Handwerke und des Handels verhindert werden. Die von ihnen bisher geübten Wissenschaften und Künste dürfen sie auch fortan üben. §. 5. Aus anderen Ländern einwandernde Juden müssen nachweisen, daß sie entweder 1000 fl. C. M. besitzen, oder daß sie fähig sind, sich durch eine Wissenschaft, eine Kunst, oder ein Handwerk ihre Subsistenz zu verschaffen. §. 6. Alle diesem Gesetze widersprechenden Gesetze, Gewohnheiten, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben". In dieser Fassung ging der Gesetzartikel am 6. April 1840 an die Magnatentafel und von dieser zur Sanktion nach Wien.

Aus der Wiener Retorte ging folgende wahrhaft perfide Fassung des Gesetzes hervor: „Bis zur ausführlichen Verfügung des Gesetzes in Betreff des Zustandes der Juden wird jezt festgesezt: §. 1. Alle Juden, die im Lande oder den damit verbundenen Theilen geboren sind, so wie jene, welche die Erlaubniß, sich hier wohnhaft niederzulassen, in gesetzlichem Wege erhielten, können, falls gegen dieselben rücksichtlich ihrer sittlichen

Aufführung keine gegründete Einwendung erwiesen wird, im ganzen Lande und den damit vereinigten Theilen wo immer unbeschränkt wohnen, mit alleiniger Ausnahme der im 38. Artikel von 1791 benannten Bergstädte und jener Orte, aus welchen sie in Rücksicht auf die Bergwerke und montanistischen Anstalten Kraft des alten gesetzlichen Herkommens gegenwärtig ausgeschlossen sind. §. 2. Unter den bestehenden Bedingungen dürfen auch Juden Fabriken errichten, Handel und Gewerbe mit eigener Hand oder mit Hilfe von Gesellen ihres Glaubens treiben, und ihre Jugend in denselben unterrichten, sodann jene Wissenschaften und freien Künste, deren Ausübung ihnen bis jezt frei gestanden, auch ferner ausüben. §. 3. Uebrigens sind sie verpflichtet, stabile Vor- und Zunamen zu führen, und die Geburten durch ihre Religionslehrer in Matrikeln eintragen zu lassen; ferner §. 4. Alle Urkunden und Verträge in einer der im Lande und den vereinigten Theilen üblichen Sprachen abzufassen. §. 5. Sofern die Israeliten im Gebrauche des freien Ankaufs bürgerlicher Gründe sind, wird dieser Gebrauch in solchen Städten auch für die Zukunft bestätigt. §. 6. Alle diesen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Gesetze, Gebräuche, Verordnungen oder Statuten werden für aufgehoben und ungiltig erklärt".

Die königliche Resolution vom 10. Mai 1840, welche diesem Gesetzartikel zur Grundlage diente, rief in den Reihen der Emancipationsfreunde bei der Ständetafel wahre Indignation hervor. Dieselben hatten in Rücksicht auf die praktische Erreichbarkeit den Magnaten nach-, und die ursprüngliche Fassung des Gesetzartikels aufgegeben. Was die königliche Resolution gewährte, erschien ihnen als ein Hohn gegen den Reichstag und gegen den Geist

des Jahrhunderts. Sie schämten sich, mit einem solchen Gesetzartikel vor ihre Kommittenten und vor die gebildete Welt zu treten. Viele Ablegaten schlugen daher vor, die Resolution ad acta zu legen, da die bürgerliche Lage der Juden dadurch keine Verbesserung erfahre. Andere waren der Meinung, man dürfe einen solchen Schritt nicht thun, ohne die Vertreter der Juden zu befragen.

Von lezteren war nur der Preßburger Vorsteher, M. H. Singer, in Preßburg anwesend. Dieser wurde von der Sachlage verständigt, und sandte sogleich eine Estafette an seinen, ebenfalls zur jüdischen Landesrepräsentanz gehörenden Schwager, Hermann Löwy aus Pest, welcher sich seiner Geschäfte halber eben in Wien befand.

Löwy wohnte bei einer Familie Oppenheimer in der Preßgasse, und ich war sein Zimmernachbar.

Wir sahen uns täglich, und Löwy, ein Talmudist aus der alten Schule, liebte es, sich über talmudische Materien mit mir zu unterhalten. Wir waren eben in einer mitternächtlichen pilpulistischen Disputation verwikkelt, als die Estafette von Preßburg ankam. Der einzige Kollege Löwy's, der sich in Wien befand, war Joseph Löbl Boskowitz aus Pest, zu welchem ich Löwy auf dessen dringendes Verlangen begleitete. Um zwei Uhr nach Mitternacht verließen wir Boskowitz, der über einen hartnäckigen Schnupfen klagte, unverrichteter Sache. Um drei Uhr standen wir reisefertig auf der Polizeidirektion, um Passirscheine zu holen. Das Geschäft nahm eine ganze Stunde in Anspruch. Um zehn Uhr, — 11. Mai 1840, — wurde Löwy in Preßburg in der dem Landhause gegenüber befindlichen Zuckerbäckerei von einigen Ablegaten über den Inhalt der königlichen Resolution belehrt, zugleich erhielt er auch das in lateinischer Sprache abge-

faßte Aktenstück selbst. Nachdem ich dasselbe in der Wohnung M. H. Singer's ins Deutsche übersezt hatte*), fand eine Besprechung statt, in welcher ich die Annahme der Resolution empfahl, indem ich geltend machte, daß die Zulassung der Juden in alle königlichen Freistädte den Wohlstand und die Bildung unter denselben fördern werde. Löwy eignete sich dieses Motiv zur Annahme der königlichen Resolution um so bereitwilliger an, als er überhaupt nicht geneigt war, die Verantwortlichkeit für die Zurückweisung der Resolution zu übernehmen. Er erklärte sich daher den mit ihm konferirenden Ablegaten gegenüber für die Annahme der Resolution, die auch wirklich erfolgte, nachdem die Ständetafel unmittelbar vor dem Schlusse des Reichstages, 12. Mai, den Versuch gemacht hatte, den Widerruf derselben zu erwirken. Die Repräsentation der Ständetafel fand keine günstige Aufnahme; am darauf folgenden Tage wurde der Reichstag geschlossen. In der Reihe der bei demselben zu Stande gekommenen Gesetzartikel ist der Artikel „von den Israeliten“ der neunundzwanzigste.

Den Ablegaten der königlichen Freistädte, den Erben des Geistes der Handelsgremien von 1802, erschienen die judenfreundlichen Reden und Gesetzesvorschläge des Adels als ein Attentat gegen den Bürgerstand. Sie erblickten selbst in dem neuen, judenfeindlichen Gesetzartikel eine ungebührliche Begünstigung der Juden, weil ihnen die Erweiterung des Niederlassungsrechtes in den königlichen Freistädten ein Dorn im Auge war.

*) Im Orient 1, 176. ist das Original der Resolution und eine mangelhafte deutsche Uebersezung mitgetheilt, in welcher civitates (Städte) mit „Staaten“ wiedergegeben wird. Die civitates regiae montanae (königl. Bergstädte) erscheinen in der Uebersezung als königl. Bergländer. Die Dikasterien hält der Uebersezer für Gerichte. Das consilium R. Locumtentiale ist ihm der „k. Rath Statthalter“!!

In manchen Städten konnte diese Niederlassung nur mit Hilfe des kön. Statthaltereirathes bewerkstelliget werden.

Es zeigte sich aber bald, daß die Judenfreundlichkeit auch in den meisten Komitaten ein leicht erlöschendes Strohfeuer gewesen war. Der aus sozialer Absonderung, nationeller Antipathie, kirchlichem Vorurtheile und politischer Kurzsichtigkeit hervorgegangene Judenhaß fand auch hier seine Wortführer und Vertreter, deren Zahl sich mehrte, so oft das Wechselgesetz des lezten Reichstages einem jüdischen Gläubiger gegen einen adeligen Schuldner zu Gute kam. Baron Joseph Eötvös trat bald nach dem Schlusse des Reichstages von $18^{39}/_{40}$ mit einer ausführlichen, in der Ofenpester Revue erschienenen Monographie den judenfeindlichen Vorurtheilen entgegen. Ein junger, aristokratisch erzogener Magnat, führt er die Sache seiner unterdrückten jüdischen Landsleute mit unübertroffener, unübertrefflicher Wärme. Die Juden, die seine Abhandlung in deutscher Uebersetzung lasen, waren davon entzückt; das ungarische Original hatte keinen merklichen Einfluß auf die öffentliche Meinung. Die von Eötvös, Ladislaus Szalay, Moritz Lukács und August Trefort herausgegebene Revue fand nur in einem engen Kreise Verständniß und Würdigung.

Im westlichen Europa war es besonders die liberale Tagespresse, welche, wie dem Kultur- und Legislaturfortschritte überhaupt, so auch der bürgerlichen Gleichstellung der Juden ins Besondere sehr förderlich war. In Ungarn fehlte dieser Faktor der Civilisation. Dem Landesgesetze ist zwar alle und jede Censur fremd; aber die Wiener Regierung handhabte die Censur auch in Ungarn im Geiste Metternichs. Politische Fragen durften

die Gesetzgebung, nicht durch die Regierung, sondern durch die Juden selbst beseitigt werden können".

Die Gehässigkeit dieser, zwei verschiedene Fragen untereinander werfenden Aeußerung, berührte jüdische Leser um so schmerzlicher, als sie sich erinnerten, daß der in Wahrheit emancipationsfreundliche Eötvös vier Jahre früher denselben Punkt berührt, aber hervorgehoben hatte, daß Katholiken und Protestanten seit Jahrhunderten in Frieden mit einander leben, wiewol erstere beinahe einen Drittheil des Jahres nicht mit lezteren tafeln können, wenn sie ihre Fasten beobachten wollen.

Kossuth's zweijähriges Schweigen über die Judenfrage hatte ohne Zweifel mit dazu beigetragen, daß die Gegner der Emancipation sich auch in den Komitaten vermehrten*). Seine an die Juden gerichtete Reformfoderung eigneten sich viele liberale Männer im Lande an, wodurch die pure bürgerliche Gleichstellung der Juden unpopulär gemacht, und jeder darauf bezügliche Gesetzentwurf mit einer Tara überflüssiger, den Foderungen der Gewissensfreiheit durchaus nicht entsprechender Bestimmungen umkleidet wurde.

In diesem Geiste wurde bei dem, am 14. Mai 1843 eröffneten und am 13. November 1844 geschlossenen Reichstage, dessen Repräsentation in Betreff der Juden einen liberalen Geist athmete, die Auflösung der jüdi-

*) Für die vollständige Gleichstellung mit den Nichtadeligen, wofür 1840 mehr denn 40 Komitate gestimmt hatten, stimmten jezt nur 13 Komitate: Békés, Bihar, Borsod, Csanád, Csongrád, Mármaros, Pest, Sohl, Temes, Tolna, Torontál, Ung, Zala. Für die Erlangung des Bürgerrechtes in den Städten stimmten am 10. Okt. 1843 die Komitate: Abauj, Arad, Bars, Békés, Bihar, Borsod, Csanád, Csongrád, Eisenburg, Heves, Hont, Liptau, Mármaros, Neograd, Pest, Sohl, Somogy, Szabolcs, Temes, Tolna, Torontál, Trencsin, Ung, Vesprim, Weißenburg, Zala; — Buccari, Fiume, Turopolya 21 Komitate stimmten dagegen. Unter den kön. Freistädten stimmte nur Szegedin dafür.

schen Gemeinden mit in einen auf die Juden bezüglichen Gesetzartikel aufgenommen, wodurch der Amalgamirung der Juden mit der christlichen Bevölkerung Vorschub geleistet werden sollte.

Ein gleicher Vorschlag sollte auch in den ersten Apriltagen 1848 reichstäglich verhandelt werden. Der betreffende Gesetzentwurf beschränkte sich aber nicht auf die Auflösung der jüdischen Gemeinden; es waren auch folgende Punkte darin enthalten: 1. Zum Behufe der ehelichen Verbindung zwischen Christen und Juden wird die Civilehe eingeführt. 2. Die aus christlich-jüdischen Ehen hervorgegangenen Kinder werden in der christlichen Religion erzogen. 3. Die Emancipation der Juden kömmt beim nächsten Reichstage zur Sprache. Dieser Gesetzentwurf wäre ohne Zweifel angenommen worden, wenn er zur Verhandlung gekommen wäre. Daß dies nicht geschah, erwirkte ich bei einem der Berichterstatter, Dionysius Pázmándy, einem der kenntnißreichsten und ruhigsten Mitglieder des Reichstages, der später mit Ladislaus Szalay als Vertreter der ungarischen Regierung nach Frankfurt ging, und beim nächsten Pester Reichstage Präsident des Repräsentantenhauses war. Pázmándy übernahm es, seinen Kollegen Moritz Szentkirályi, der gemeinschaftlich mit ihm den projektirten Gesetzartikel auszuarbeiten hatte, und den zu jener Zeit allmächtigen Kossuth dafür zu gewinnen, daß der Entwurf nicht zur Sprache komme. Schwab in Pest hatte mich zu dieser Intervention aufgefodert.

Der am 12. November 1847 eröffnete und am 10. April 1848 geschlossene, denkwürdigste ungarische Reichstag ließ die Hoffnungen der ungarischen Juden unerfüllt. Dagegen gaben mehrere Städte, vor Allen Preßburg, das

in Ungarn unerhörte Schauspiel von Judenhetzen, und der sonst so gründliche Geschichtschreiber Michael Horváth gibt irrthümlich an, die gereizte Stimmung der Bürger sei theilweise aus dem Umstande zu erklären, daß die Juden in Folge ihrer bürgerlichen Gleichstellung sich hervorgedrängt haben!

In Wahrheit hätten die aus Racenhaß, Zügellosigkeit und Raublust hervorgegangenen Judenhetzen nicht stattgefunden, oder doch keinen so wühlenden und wüthenden Charakter angenommen, wenn Kossuth den Muth hat, dem Vorurtheile die Spitze zu bieten. Er war und blieb bis an das Ende der Revolutionsepoche Herr der Situation. Diesem Umstande ist es zumeist zuzuschreiben, daß von den neun Sektionen des ersten demokratischen Reichstages, der am 5. Juli 1848 in Pest mit unbeschreiblichem Jubel eröffnet worden war, nur drei für die sofortige Vornahme der Emancipationsfrage stimmten, während sechs foderten, daß zuvörderst ein Naturalisirungs- und Niederlassungsgesetz votirt werde, und daß sich die Regierung wegen Durchführung sozialer und nationeller Reformen mit den intelligenten Juden ins Einverständniß setze. Damit hing auch die am 8. Juli 1848 vollzogene Konstituirung des „Central-Reform-Vereins der ungarischen Israeliten" zusammen*). Konnte sich ja selbst

*) Der Verein wurde durch nachstehenden Erlaß aufgelöst: „Z. 15118. An das Bürgermeisteramt der königlichen Freistadt Pesth. Mit hohem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ist nachstehendes eröffnet worden: „„Da der Bestand der Pester Genossenschaft für die Reform im Judenthume gesetzlicher Grundlagen entbehrt, und da es nicht zulässig ist, daß ein Theil einer gesetzlich bestehenden israelitischen Religionsgemeinde sich zur Durchführnng beliebiger Reformen im Widerspruche mit der Gemeinde von derselben ausscheide, indem durch die Gestattung eines solchen Vorganges die Aufrechthaltung jüdischer Cultusgemeinden unmöglich gemacht und nur der Zersplitterung derselben in regellose Sekten der Weg gebahnt würde, so ist die besagte Reformgenossenschaft aufzulösen und ihre Mittglieder sind noch fer-

die revolutionäre Nationalversammlung zu Ende ihrer Laufbahn nicht entschließen, die unbedingte Emancipation der Juden auszusprechen!

Der im Stadthause zu Szegedin am 28. Juli 1849 von dem Ministerpräsidenten Bartholomäus Szemere der Nationalversammlung vorgelegte, und von dieser angenommene Gesetzentwurf lautete, wie folgt:

§ 1. Da die Verschiedenheit der Religion unter den Bürgern des Vaterlandes keine Verschiedenheit in Bezug auf Recht und Pflicht begründet; so wird diesem Principe gemäß erklärt, daß jeder innerhalb der Grenzen des ungarischen Staates geborne, oder sich gesetzlich niederlassende Einwohner Mosaischer Religion dieselben politischen und bürgerlichen Rechte besizt, welche die Bekenner anderer Religionen besitzen.

§. 2. Die Bedingungen der gesetzlichen Niederlassung werden von der Regierung durch eine provisorische Verordnung festgesezt werden.

§. 3. Die zwischen Christen und Juden zu schließenden Ehen werden rücksichtlich ihrer bürgerlichen Folgen für gesetzlich erklärt. Solche Ehen werden vor der bürgerlichen Behörde geschlossen. Die Form der Eheschließung wird provisorisch durch eine Verordnung bestimmt werden.

§. 4. Zugleich wird dem Minister des Innern aufgetragen:

a) daß er eine aus Geistlichen der Anhänger des Mosaischen Glaubens und aus Gewählten des Volkes bestehende Versammlung zusammenrufe, theils damit dieselben ihre Glaubensartikel kundthun, beziehungsweise reformiren, theils damit sie in Betreff ihrer künftigen Kirchenverfassung zeitgemäße Verbesserungen einführen sollen.

b) Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister des Innern mit der Weisung zur Pflicht gemacht, daß die Bekenner der Mosaischen Religion durch geeignete Regeln zur Ausübung von Handwerken und zum Ackerbaue angeleitet werden sollen."

---

nerhin als Glieder der Pester isr. Cultusgemeinde zu behandeln; hiedurch erledigt sich die Ministerialberufung des Vorstandes der genannten Genossenschaft und ihres Predigers Einhorn gegen die, von dem Pester Magistrate auf der Grundlage einer Statthalterei-Verordnung angeordnete Abgabe der bisher von ihr geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln an die Pester isr. Cultusgemeinde, und gegen das daran gerichtete Verboth weiterhin Trauungen oder Aufgebothe in ihrem Bethhause verrichten zu lassen; so wie das Ministerialgesuch der isr. Cultusgemeinde in Pesth und ihres geistlichen Vorstandes des Oberrabbiners Schwab um Auflösung der besagten Reformgenossenschaft und Sperrung ihres Tempels!! Wovon dieses Bürgermeisteramt zu Folge hoher k. k. Statthalterei-Verordnung am 20. Oktober l. J. Z. 20347 mit dem Bedeuten verständiget wird, hiernach zum Vollzug dieses hohen Erlasses das Erforderliche einzuleiten. Pesth am 25. Oktober 1852. In Abseín des k. k. Pest-Ofner Distrikts-Obergespannes der k. k. Statthaltereirath Friedrich m. p.

Aus dem Geiste dieses Gesetzes erklärt sich die günstige Aufnahme, welche die Einberufung des Kongresses ursprünglich auch in den Reihen der Opposition innerhalb und außerhalb des Reichstages fand. Die fortgeschrittene politische Bildung, die Bedeutung der Juden in handelspolitischer und volkswirthschaftlicher Rücksicht, das Drängen der liberalen Tagespresse und das Beispiel der ganzen civilisirten Welt, — alles dies vereinigte sich, die unbedingte Emancipation der Juden als einen nicht weiter zu verschiebenden Akt der Gesetzgebung erscheinen zu lassen. Es kam daher Niemandem in den Sinn, die präventiven oder repressiven Klauseln der vierziger Jahre aufzuwärmen. Die Motion, mit der bürgerlichen Gleichstellung der Juden die Einführung der judenchristlichen Civilehe zu verbinden, wurde von Franz Deák zurückgewiesen, und das Inkolatsgesetz kam nur beiläufig zur Sprache. Die Reminiscenzen aus den vierziger Jahren wurden erst durch die Kongressidee von Neuem geweckt. Viele gebildete Christen waren ganz ernstlich der Meinung, daß die jüdische Fortschrittspartei nichts Geringeres im Schilde führe, als die Realisirung der Wünsche Kossuth's von 1844 und 1849, nämlich die feierliche Abrogation der Speisegesetze und die Urgirung der Civilehe, damit „sich das Blut Árpád's mit dem Gelde Abraham's verbinde". Manche erinnerten sich, daß der den Kongreß berufende Minister in seiner Schutzschrift von 1840 die reformatorischen Bestrebungen der deutschen Juden rühmend hervorhob*); sie sezten also reformatorische Intentionen bei ihm voraus. Der Kongreß

*) Eötvös kennt die einschlägige deutsche Literatur und citirt die neuesten Schriften, Chorin kennet er nicht. Die literärischen Erzeugnisse eines Juden kamen zu jener Zeit nicht in den ungarischen Buchhandel; die ungarische Journalistik nahm keine Notiz davon. Hieraus erklärt sich, daß Eötvös von Chorin keine Notiz nahm.

selbst zeigte das Illusorische aller Reformationshoffnungen. Zugleich stellte sich aber heraus, daß man die emancipirten Juden nach einem ganz andern Maßstabe beurtheile und noch ganz anderen Grundsätzen behandle, als die zu emancipirenden: in diesen sah man nur Juden; in jenen muß man auch Wähler berücksichtigen. Der ungarische Jude von 1848 konnte allenfalls noch für pädagogisches Material gehalten werden. Der von 1868 nahm bereits seinen Platz unter den politischen Faktoren ein. Die Führer der Fortschrittspartei sahen dies nicht vorher, und auch im k. ung. Kultusministerium kam man ziemlich spät zur Einsicht in die wirkliche Beschaffenheit der Situation.

Die Rede, welche Szemere hielt, als er den angeführten Gesetzentwurf einbrachte, begann mit folgenden Worten: „Mir erscheint jezt Ungarn so, als wären dessen verschiedene Völker um eine große Speisetafel versammelt. Ihr Vermögen, ihr Leben, ihr Friede, ihre Freiheit, ihre Ehre, ihr Ruhm, ihr Glück, ihre Hoffnung auf die Zukunft, ihr Segen für ihre Nachkommen ist auf der Tafel niedergelegt. Alle Völker Ungarn's umgeben die Tafel, und vertheidigen dieselbe bis auf den lezten Tropfen Blut, bis in den Tod. Seitwärts steht eine Volksklasse, welche sich ebenfalls zur Vertheidigung der mit Schätzen beladenen Tafel erhob; aber ihre Freiheit befindet sich nicht auf der Tafel, ihr Recht ist unter den Rechten, an deren Vertheidigung sie theilnimmt, nicht garantirt, so daß sie fremdes Recht, fremde Ehre und Freiheit zu vertheidigen scheint. Gleichwol vergießt sie ihr Blut mit den übrigen Völkern auf gleiche Weise. Diese Volksklasse sind die Juden."

„Meine Herren! Wenn das jüdische Volk ebenfalls

dort ist auf dem Schlachtfelde; wenn es sein Blut vergießt für ein Vaterland, welches es noch nicht zu seinen Bürgern zählt; wenn es Gut und Blut freudig opfert für eine Freiheit, die es nur erhofft, für Rechte, welche es nicht besizt, wie sie die Uebrigen, an deren Seite es kämpft, besitzen: so ist es, wie ich glaube, eine Foderung der Gerechtigkeit, daß jezt, wo der Feind dieses Volk mit größeren Lasten und Qualen drückt, als die übrigen Völker, der Zeitpunkt gekommen ist, wo die Nationalversammlung nicht mehr säumen darf, das heilige Prinzip zu verkündeu, dem zufolge auch die Juden Bürger des Vaterlandes und den übrigen Bürgern in Recht und Pflicht gleichgestellt sind."

Ein glänzenderes Zeugniß konnte dem Patriotismus der ungarischen Juden nicht ausgestellt werden. Ihre treue Hingebung für die ungarische Sache bewährte sich nicht nur auf dem Schlachtfelde, sondern auch bei zahllosen anderen Gelegenheiten, was auch allgemein anerkannt, und von Schriftstellern ersten Ranges, wie von Nikolaus Jósika, nach Gebühr gewürdigt wurde.

Um diese Hingebung psychologisch zu erklären, muß man auf das Jahr 1840 zurückgehen. Damals war es das durch den Mitteladel repräsentirte ungarische Element, welches die Juden vollständig emanzipiren wollte. Die heftigsten Gegner ihrer Emancipation sahen die Juden in dem Spießbürgerthum der königlichen Freistädte und in der Wiener Regierung. Es war mithin natürlich, daß sie das ungarische Element in eben dem Maße anzog, als sie das deutsche erbitterte. Wiewol deutsch sprechend, wurden die Juden immer mehr für das ungarische Element begeistert, das ihnen bis dahin fast ganz fremd geblieben war. Die Korrespondenten der ausländischen konfessionellen Blätter priesen das Ungarthnm und sprachen von der

Magyarisirung der ungarischen Juden. Zwei Correspondenzen aus dem „Orient“ mögen hier als Beispiele einen Platz finden.

„Preßburg, März 1840.

„Der gerade Sinn und die unverfälschte Gutherzigkeit eines Naturvolkes hat also ein unheiliges Vorurtheil früher besiegt, als die hohe Civilisation Deutschlands, wo, wie man sich oft gegen Frankreich und das sonstige Ausland rühmt, jeder Bauer schreiben kann, und jeder Gevatter Schneider sein Tageblatt liest. In Ungarn gibt es noch keine so weit verbreitete Fibelbildung, auch keine ihre Zeit so hoch überragenden Geister, wie in Deutschland; aber das Volk in Ungarn ist auch nicht so überreich an buchstabendürren Philisterseelen und verschrobenen Formelmenschen, die den Sauerteig übermächtiger Satzungen statt des Gehirns im Kopfe tragen. Ehre den Magyaren!“

„Preßburg, 17. März

„Wenn je eine Berathung den ritterlichen, unverdorbenen Adel des ungarischen Volkes bekundet, so ist es diese über die Gleichstellung der Juden und deren Zulassung zu dem Bürgerrechte der Söhne Ungarns; denn nur derjenige, der seinen Nebenmenschen frei wünscht, ist auch selbst wirklich frei...... Wie wir in ganz Ungarn diese Berathung und deren Beschluß aufgenommen, werden unsere Brüder in Deutschland allein wissen; unter 200,000 unserer Brüder erscholl die Kunde dieser Berathung wie ein Ruf der Erlösung. In den Annalen der Geschichte wird man neben Dohm und Krug auch die Namen Dubravicky und Eötvös lesen. Mit Begeisterung werden wir uns in die Nationalität Ungarns versenken, seine Sprache reden, und seine Lieder singen, die Kisfaludy, Döbrentei, Székely, Kölcsey, Teleki, Szenvey, Bajza, Berzsenyi

sollen uns mit den Zauberlauten des Vaterlandes an das gewonnene Vaterland knüpfen*).

Die ungarische Sprache kam bei den Juden auch wirklich immer mehr in Aufnahme. Da dieselbe um jene Zeit in den Gymnasien als Unterrichtssprache an die Stelle der lateinischen trat, und die Zahl der jüdischen Gymnasialschüler von Jahr zu Jahr zunahm: so vermehrte sich zusehends die Zahl der Juden, die sich des korrekten ungarischen Ausdruckes in Wort und Schrift bedienten. Die in magyarischen Gegenden Gebornen und Erzogenen hatten hierin einen Vorsprung vor ihren übrigen Glaubensgenossen.

Allmälig ließ sich auch auf literärischem Gebiete ein Umschwung bemerken. Vor 1840 war keine einzige ungarische Zeile von einem jüdischen Autor erschienen; selbst bei politischen Kasualien bedienten sich die Juden der deutschen und hebräischen Sprache. Die jüdischen Gemeinden des Somogyer Komitates ließen 1832 neben einem deutschen Gelegenheitsgedichte auch ein ungarisches drucken, um ihren neuinstallirten Obergespan Alexander Mérey zu begrüßen. Dieses erste und einzige literärische Produkt, das vor 1840 von Juden in ung. Sprache herausgegeben wurde, ist aber aus christlicher Feder geflossen**).

*) [illegible] Mit der neuern ungarischen Literatur [illegible] der Correspondent [illegible] manchen Dichter [illegible] mit seinem Range [illegible] Dichter [illegible] [illegible].

**) Der deutsche Titel des bibliographisch [illegible] lautet: „Gedicht nebst Anhang [illegible] Sprache [illegible] bei der feierlichen Installirung des Obergespans des löbl. Somogyer [illegible] Herrn Herrn A. M. von [illegible] k. k. wirklichen Kämmerer [illegible] von den sämmtlichen [illegible] Gemeinden [illegible] herausgegeben [illegible] gedruckt bei [illegible] 1832 [illegible] Lit.-Blatt.

Gleichzeitig mit der ungarischen Publicistik begann auch das nationell-literarische Streben der Juden seine Laufbahn. Aber während jene aus Kossuth's klassischer Feder, wie die Minerva aus dem Haupte Jupiters, wohlgerüstet hervorging, blieben diesem die Schwierigkeiten des Anfängerthums nicht erspart. Dies erfuhr auch der Verein für Verbreitung der ungarischen Sprache unter den Juden, welcher 1844 in Pest ins Leben trat, und für welchen auch der ruhige und besonnene Schwab, ohne selbst ungarisch zu sprechen, sogar von der Kanzel Propaganda zu machen strebte. Er hatte auch seine 1840 geschriebene, gegen die judenfeindlichen Angriffe des Domherrn Gasparich gerichtete Schutzschrift von Moritz Bloch übersetzen lassen, damit sie in ungarischer Sprache veröffentlicht werde*). Bloch wurde bald nachher zum korrespondirenden Mitgliede der ungarischen gelehrten Gesellschaft gewählt, was nicht wenig dazu beitrug, die ungarischen Sympathien bei der jüdischen Bevölkerung zu steigern.

*) Schwab selbst meldete dies in einem konfidentiellen Briefe vom 27. Juni 1840 mit folgenden Worten: „Ein Geistlicher in Gran hat unlängst einen furchtbaren Schmähartikel gegen die Juden und den Talmud in einer magyarischen Zeitung erscheinen lassen. Ich fühlte mich zu einer kräftigen Entgegnung aufgefodert, und diese ist mir unter der Hand zu einer ziemlich langen, Abhandlung angewachsen. Sie erscheint nächstens als Broschüre, und zwar in ungarischer Sprache, in welche ich sie übersetzen ließ. Ich hätte es allerdings lieber gesehen, wenn ich mein Geisteskind an meiner Hand und in seiner natürlichen Gestalt hätte in die Welt einführen können. Allein abgesehen davon, daß es dann bei der Zensur nicht durchgekommen wäre, weil diese gegen deutsche Schriften weit strenger und feindlicher verfährt, als gegen ungarische; würde ich auch den Zweck verfehlt haben. Hierlands läßt sich einmal mit der deutschen Sprache gar nichts mehr ausrichten, und muß Alles, was für Nichtjuden bestimmt ist, und nur einiger Maßen beachtet werden will, in nationalem Kostüm erscheinen. Eben deshalb kann hier von Einführung deutscher Gebete und Gesänge keine Rede mehr sein. Eine derartige Reform, wenn sie nicht zu Gunsten der ungarischen Sprache geschieht, würde als Anhänglichkeit an das germanische Prinzip betrachtet werden, und die Israeliten in einem antinationalen Lichte erscheinen lassen. Vielleicht werde ich Ihnen mein Mannskript durch H. Herrmann Löwy zukommen lassen. Ich habe mich über Manches sehr freisinnig ausgesprochen.“

Andererseits vernahmen ungarische Kreise 1844 mit ungetheilter Freude die Nachricht, daß in der Synagoge zu Großkanizsa ungarisch gepredigt wurde, was in Arad und in Pápa bald Nachahmung fand. Meine ein Jahr später erschienene Predigt „Jesajas der Lehrer unserer Zeit“ ließ die Redaktion des in Preßburg erscheinenden konservativen „Jelenkor“ (Gegenwart) in der Beilage des Blattes unverändert abdrucken, um ihr größere Verbreitung zu verschaffen.

Diese Zuvorkommenheit des konservativen Blattes galt dem nationellen Momente. Die warmen Vorkämpfer der Emancipation durfte man in Ungarn ebensowenig, wie in anderen Ländern, in den Reihen der Konservativen suchen. Die in deutscher Sprache erscheinende konservative Pester Zeitung vertrat den Juden gegenüber, wenn auch etwas gemildert, noch immer den Gremialstandpunkt von 1802. Vorkämpfer der Emancipation, wie Franz Deák, Gabriel Klauzál, Edmund Beöthy, Stephan Bezerédy, B. Joseph Eötvös, Gr. Karl Zay und Andere, waren zugleich Vorkämpfer der Opposition. Allmälig setzte sich also bei den Juden die Ueberzeugung fest, daß dem Siege ihrer guten Sache der Sieg der Opposition vorangehen muß. Die Juden ließen sich daher in mehreren Komitaten zu Opfern herbei, um bei Beamten- und Deputirtenwahlen der Opposition zum Siege zu verhelfen. Aus dieser Solidarität der Juden mit der Opposition ist das Verhalten derselben in den Jahren 1848 und 1849 zu erklären. Es ist keine Uebertreibung, wenn man sagt: die königliche Resolution vom 10. Mai 1840 trug wesentlich dazu bei, die Reihen der Honvéds zu vermehren.

Nur Eine Episode spielte sich 1846 in scheinbar

entgegengesezter Richtung ab: die Ablösung der Toleranztaxe.

Den Impuls zu dieser Vereinbarung gab der Palatin, Erzherzog Joseph, bei welchem ein hierauf bezüglicher Vorschlag schon 1811 Anklang gefunden hatte. Seitdem kam die Angelegenheit nicht zur Sprache. Die Regierung schwieg, weil die Toleranztaxe zur Zeit der Suspension der Verfassung (1812—1825) ziemlich regelmäßig eingezahlt wurde, und weil auch später Abschlagszahlungen einliefen, wiewol die Rückstände endlich mehr als zwei Millionen Gulden betrugen. Vor 1840 schwiegen die Juden ebenfalls, weil sie fürchteten, die Ablösungssumme nicht erschwingen zu können. Erst nach dem Schlusse des Reichstages von $18^{39}/_{40}$ begannen die Verhandlungen über die Ablösung der Toleranztaxe. Am 29. August 1841 fand in Pest die erste hierauf bezügliche Konferenz statt; aber erst am 14. März 1846 wurde die Versammlung der ungarisch-jüdischen Gemeindevertreter geschlossen, welche die Einzahlung der von der Regierung gefoderten Befreiungssumme von 1.200,000 unter gewissen Modalitäten übernahm. Die Ausführung dieser Modalitäten wurde einem Komité übertragen. Den gänzlichen Abschluß der Verhandlung brachte folgende Kundmachung des Kammerpräsidenten:

„Ueber die allerunterthänigste Bitte der hierländischen Israeliten, wegen Aufhebung der ihnen obliegenden Toleranztaxen, haben Se. Majestät, in Beachtung der obwaltenden Rücksichten, sich in Gnaden bewogen gefunden, die Juden-Toleranztaxe in Ungarn, mit königl. Reskripte vom 24. Juni l. J. Z. ^{5188}/P. P. für die Zukunft gänzlich aufzulassen.

Gleichwie diese allerhöchste Willensmeinung den gesammten mit der Einhebung der gedachten Taxen beauftragten Behörden und Aemter unter Einem zur Darnachachtung bedeutet wird, eben so findet man hievon auch das Verwaltungs-Komité im Nachhange des Erlasses vom 27. v. M. Z. ^{824}/p. Cass. zur erfreulichen Nachricht und gehörigen Verständigung der hierländigen Israeliten-Gemeinden in Kenntniß zu setzen. Ofen, am 2. Juli 1846. Graf Széchen."

Zu den Emancipationsbestrebungen der vierziger Jahre gehört auch die Gründung von Handwerkervereinen in Großkanischa und Pest. Der erste derartige Versuch wurde zwar viel früher in Preßburg gemacht. Die vom 21. Jänner 1820 datirten und von dem Rabbinate gutgeheißenen Statuten berufen sich auf eine Verordnung des Statthaltereirathes vom 5. Feber 1805, in welcher es heißt: „Den Juden wird gestattet, sowohl auf eigene Faust, als auch mittelst Gesellen von ihrer Nation Gewerbe zu treiben und Lehrlinge aufzunehmen, bis ihre Anzahl zur Einführung einer Zunft hinlänglich sein wird“. Nach §. 6. der Statuten werden Knaben, die untauglich sind, eine Jeschiwa zu besuchen, angehalten werden, ein Handwerk zu erlernen. Der Gemeindenotär Bär Fränk*) referirt 1821 über das Gedeihen des Vereins. Derselbe wirkte jedoch nur kurze Zeit, und war eigentlich nicht viel mehr, als eine Demonstration des Vorstandes. Dieser leistete nämlich den, die Primärschule gründenden, Reformern heftigen Widerstand; er wollte daher zeigen, daß es auch ihm am Herzen läge, zeitgemäße Einrichtungen ins Leben zu rufen. Eine sehr ersprießliche Wirksamkeit entwickelte der Pester Verein, dessen Streben auch in Regierungskreisen Anerkennung fand. Der konfidentielle Bericht Schwab's über eine am 12. Jänner 1845 stattgehabte Audienz des Pester Vorstandes beim Palatin dürfte noch jezt mit Interesse gelesen werden: „Wir, — Schwab

*) Derselbe hat mehrere asketische Schriften in deutscher Sprache und jüdischer Schrift herausgegeben, die in Fürst's Bibliotheka 1,290 angeführt werden. F. führt das. zwei Preßburger Schriftsteller an: Bär Fränk und Bernhard Fränkel. Von lezterem führt er Ein Buch an, und bemerkt dazu: „Der Vrf. hat mehrere Jugendschriften veröffentlicht, die aber mir nicht genau bekannt geworden.“ In Wahrheit ist Bär Fränk und Bernhard Fränkel eine und dieselbe Person, und die Jugendschriften, die Dr. F. „nicht genau bekannt geworden“, werden von ihm selbst unter Bär Fränk angeführt. Steinschneider hat auch hier Preßburgensis statt Posoniensis.

war Sprecher der Deputation, — verweilten ziemlich lang bei ihm, und er war sehr gesprächig. Er erkundigte sich umständlich nach unseren Gemeindeanstalten und Einrichtungen. Vorzüglich war es der Handwerkerverein, über den er sein Wohlgefallen äußerte, und zu dessen Aufrechterhaltung er uns nachdrücklichst ermunterte. Ich sagte, ihm, daß auch in Kanischa ein solcher Verein besteht und guten Erfolg hat. Der gute Mann konnte sich nicht genug wundern, wie es uns bei dem eingewurzelten Hange der Juden zum Handel möglich wird, so viele Zöglinge, — wir haben jezt deren 45, — aufzutreiben. Auf meine Bemerkung, daß die inneren Hindernisse unbedeutend sind gegen die äußeren, die uns von den Zünften in den Weg gelegt werden, erwiderte er: „Lassen Sie sich dadurch nicht irre machen. Es geschieht dies keineswegs aus Religionshaß; auch dem Christen machen es die Zünfte sauer, wenn er sich ansässig machen will. Besonders fürchten sie den Juden, weil dieser in der That mäßiger, fleißiger, überlegter und mit einem kleinen Gewinn zufriedener ist, als gewöhnlich der christliche Gewerbsmann". „Die Macht des Zeitgeistes", — fügt Schwab hinzu, — „bleibt immer bewundernswürdig. Vor einem Viertel Jahrhundert hätte dieser Mann zu einer jüdischen Deputation sicherlich nicht also gesprochen. Schade nur, daß es nicht angeht, diese Worte zu veröffentlichen". Allein troz dieser wohlwollenden Aeußerung und troz der Ablösung der Toleranz-Taxe sahen sich dennoch diejenigen getäuscht, welche zuversichtlich erwarteten, daß sich die bürgerliche Gleichstellung der Juden unter den königlichen Propositionen von 1847 befinden werde.

Zu den gänzlich verunglückten Projekten jener [illegible] gehört die Gründung eines Kulturvereins, wofür ich [illegible]

sonders schwärmte, und worüber ich mit den Gebrüdern Kunewald in Pest korrespondirte. Leztere schrieben mir am 13. Juni 1844:

„Ihr verehrtes Schreiben vom 5. d. M. legten wir dem Präses des ungarischen Vereins, Hrn. med. Dr. Philipp Jakobowits, Schwiegervater unseres Bruders Jonas, vor, und sind wir von ihm ersucht worden, Ihnen seine Freude über Ihre würdigen, vielseitigen Bemühungen zur Hebung der israelitischen Konfession in der öffentlichen Meinung auszudrücken, und Sie zu ersuchen, den gütigst zugesagten Statutenentwurf gefälligst anfertigen und einsenden zu wollen: damit er, gestüzt auf die Autorität Ihres so geachteten Namens und unter Mitwirkung Ihres ehrwürdigen Herrn Schwiegervaters (Schwab's) denselben dem Vereine vorlegen, und dadurch vielleicht etwas Gemeinnütziges und Gutes bewirken könnte. Für die Güte, womit Sie uns als fähig erachten, an der Spize des fraglichen Unternehmens zu stehen, sagen wir Ihnen unsern verbindlichsten Dank, bedauern aber, das in uns gesezte Vertrauen aus dem Grunde nicht in gewünschter Weise rechtfertigen zu können, weil wir aus Grundsaz durchaus keinen öffentlichen Posten annehmen. Nichtsdestoweniger versäumen wir keine Gelegenheit, wo über das Gemeinwohl unserer Glaubensbrüder berathen wird, unsere Ansichten unumwunden und ohne Rückhalt auszusprechen. So werden wir auch, sobald Ihr erwähnter Entwurf vorliegt, denselben mit allen uns zu Gebote stehenden Gründen zu unterstützen suchen. Genehmigen Sie auch die Versicherung, daß uns Ihre inzwischen im Pesti Hirlap aufgenommene beredete Entgegnung viel Vergnügen verursachte. Die Angreifer werden sich dadurch überzeugen, daß sie uns nicht mehr ganz ungestraft zum Spielballe ihrer Launen nehmen können“.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Organisationsentwürfe. Confessio fidei.

Der Antagonismus zwischen Orthodoxen und Reformern spizte sich seit 1840 immer mehr zu. Die Anfoderungen der leztern waren zwar sehr bescheiden, die Orthodoxie sezte aber jeder Neuerung heftigen Widerstand entgegen. Der Uebergang vom Cheder zur Schule, der in einigen Gemeinden vollzogen wurde, führte oft heftige Streitig-

keiten herbei. Einzelne Versuche, studirte oder gebildete Rabbinen anzustellen, waren von günstigen Erfolgen begleitet, andere führten zu Zwiespalt in den Gemeinden und zu gehässigen Religionsprocessen. In den Konferenzen der jüdischen Deputirten in Pest kam es oft zu heftigen, leidenschaftlichen Expektorationen. Das auf die Gründung eines Rabbiner-Seminars bezügliche Projekt, welches zuerst der aus Baiern eingewanderte Mathematiker und Talmudist David Kohen in Sátor-Alja-Ujhely — allerdings in einer höchst abenteuerlichen Form — zur Sprache brachte (1806) und das auch in dem Gesetzentwurfe der Regnikolar-Deputation von 1831 befürwortet wurde, tauchte immer von Neuem auf, und veranlaßte die orthodoxen Rabbinen, einen heftigen Widerstand zu organisiren. Schwab schrieb hierüber am 18. März 1844: „Wir mögen gut reden von Zeitbestrebungen und Zeitbedürfnissen. Es droht uns eine starke Reaktion von Seite der Rabbinen, die, wie ich gewiß weiß, einen lebhaften Briefwechsel unterhalten, um zu Gegenschritten aufzufodern. Vorzüglich ist es das Gerücht von der Gründung eines Seminars, das beim Reichstage von hier aus angeregt werden soll, — im Vertrauen gesagt verhält es sich wirklich also; ich habe David Oesterreicher, (damals Vorsitzer der Pester Gemeinde), dazu aufgefodert, — was die Herren furchtbar aufregt und die Feuertrommel schlagen läßt". Am folgenden Tage, 19. März 1844, fand in Pest eine Konferenz der jüdischen Deputirten statt, welche mit einem heftigen Wortwechsel und gegenseitigen Invektiven endete.

Das Resultat der orthodoxen Korrespondenz war die Pakser Rabbinerversammlung. Schwab berichtet hierüber in einem Familienbriefe, wie folgt:

„Ich will es versuchen, euch ein Bild von diesem Ereignisse zu entwerfen. Nach eurer Abreise (6. Aug. 1844) antwortete ich dem Pápaer Rabbiner, daß ich der Versammlung nicht beiwohnen werde, da mir deren Ziel unbekannt ist. Am 11. August zeigte mir Oesterreicher die Beantwortung seines Briefes von Leo Holländer in Eperjes. Dieser interessirt sich für die Sache und bemüht sich, dieselbe in ein günstiges Licht zu stellen. Er schreibt: „Der Zweck des Pápaer Rabbiners ist ein Konsistorium, das Rabbinen anstellt und überwacht, und das nicht bloß aus Geistlichen, sondern auch aus Laien bestehen soll, um solchergestalt eine Gleichförmigkeit im Judenthum Ungarns herzustellen, und einen gleichen Lehrplan und gleiche Schulbildung zu verbreiten. In wie fern dieser Wille wahr ist, kann ich nicht verbürgen. Diese Tage erhielt ich ein Schreiben aus Pápa vom Rabbiner, daß er zur Synode auch freisinnige Rabbinen berufen habe". Ihr könnet denken, daß diese Korrespondenz mit Holländer nicht geeignet ist, Oesterreicher's Interesse für den Gegenstand zu wecken. An demselben Tage zeigte mir L. H. Schlesinger einen Brief des Preßburger Rabbiners, worin ihm derselbe mittheilt, daß er der Versammlung nicht beiwohnen werde, und daß er ein Gleiches auch von mir voraussetze. Dem Briefe war die Antwort des Preßb. Rabbiners an den Pápaer beigelegt, woraus eine starke Gereiztheit und Empfindlichkeit spricht. Zu gleicher Zeit erhielt ich ein Schreiben von dem Rabbiner zu St. Georgen, — dem „Boten Gottes", wie er sich in der Unterschrift nennt, — worin er sich rechtfertigt, daß er nicht persönlich bei mir war, und mich um Gottes und der Thora willen auffodert und beschwört, bei der Versammlung zu erscheinen*). Indessen war ich, wie ihr wisset, fest entschlossen, nicht zu gehen. Als ich aber Montag (19. Aug.) Abends von einem Spaziergange nach Hause kam, traf ich einen Abgeordneten der Versammlung. Dieser übergab mir ein von R. Göz Schwerin im Namen der ganzen Versammlung unterzeichnetes Schreiben, und außerdem noch einen Privatbrief dieses wahrhaft würdigen Rabbiners aus Baja. Diesen dringenden Auffoderungen gegenüber hielt ich es nicht mehr für angemessen, auf meinem Entschlusse zu beharren. Ich reiste Dienstag (20. Aug.) Morgens mit dem Dampfboote nach Paks ab, ohne eigentlich zu wissen, was ich daselbst thun soll. Auch auf dem Schiffe konnte ich meine Gedanken nicht sammeln, da die mitreisenden Kollegen mich nicht zu Athem kommen ließen. Wir waren nämlich zur Erbauung und Ergözung der übrigen Reisegefährten bis an Ort und Stelle in Pilpul begriffen.

Um 12 Uhr Mittags in Paks angelangt, entschädigte mich ein gutes Mittagmahl bei dem dortigen Gemeindevorsteher Abraham Herrmann, wo ich und die Rabbinen von Pápa und Baja wohnten und speisten. Von den nachmittägigen speziellen Berathungen, zu denen ich geladen wurde, hielt ich mich fern; ich wollte nur an der Plenarversammlung theilnehmen. Ich verhielt mich daher passiv, und gab nur den Zuhörer ab. Der Pápaer Rabbiner erzählte mir die Entstehungsgeschichte der Versammlung. Den ersten Impuls dazu gab der Rabbiner von St. Georgen, der schon vier Jahre früher aus eigenem Antriebe herumreiste, um Unterschriften von Rabbinen zu sammeln, damit der Entartung der Zeit gegenüber etwas geschehe; er wurde aber verhindert, sein Vorhaben auszuführen. Nun sei er, der Pápaer Rabbi-

*) להודיענו ארח משפטו בעניני הדת והאמונה ולהאציל מרוח קדשו עלינו So heißt es wörtlich in dem Briefe.

ner, von den Kollegen zu Bonyhád (Mos. Perles) und Ungvár (Mayer Eisenstädter) aufgefodert worden, die Rundreise fortsetzen zu lassen, und eine Versammlung zu veranstalten. Von seinem Einverständnisse mit Holländer ließ er vor mir nichts merken. Dagegen theilte er mir im Vertrauen mit, seinen Grafen, — Karl Eßterházy, Grundherrn von Pápa, — informirt zu haben, daß die Versammlung eine Zentralbehörde schaffen werde, und zwar nicht nur für die religiösen Angelegenheiten, sondern auch für die schnellere Magyarisirung der Juden, weshalb auch der Graf als Obergespan des Tolnaer Komitates, (wo Paks liegt), dem Vicegespan die Weisung gegeben habe, der Versammlung allen Vorschub zu leisten, und einen Bezirksstuhlrichter zu derselben zu beordern. Dies leztere machte den R. Pápa, wie ich merkte, sehr unruhig, und er war sehr froh, als Abends die Nachricht kam, der Stuhlrichter hätte abreisen müssen, und würde vor Freitag nicht zurückkommen. Aber ich selbst sah es gerne, von keinem Nichtjuden in der Debatte beengt zu sein. Die Nacht beschäftigte mich mit dem Nachsinnen über die Frage, wie ich mich meiner und meiner Stellung würdig zu benehmen habe, und ich entwarf in Gedanken den Antrag, den euch David (der rühmlichst bekannte Publicist Dr. David Schwab), mitgetheilt hat (s. weiter unten). So gerüstet kam ich Mittwoch (21. August) Morgens zwischen acht und neun Uhr ins Gemeindehaus zur Sitzung. Ich und R. Göz und R. Pápa kamen oben an zu sitzen. Lezterer ergriff auf Auffoderung eines Mitgliedes das Wort, und stellte den Antrag, daß die Versammlung einen Protokollführer wähle. Aus den Vorschlägen, die gemacht wurden, ersah ich, daß es auf eine Protokollführung in rabbinischer Sprache abgesehen sei. Ich gab mein Erstaunen hierüber zu erkennen, woraus sich eine lange Debatte entspann, bei welcher R. Pápa äußerte: „Da heutzutage jedes Volk darauf sieht, seine Nationalsprache zu erhalten, müssen auch wir Rabbinen darauf sehen". Endlich gelang es mir durchzusetzen, daß der Notär der jüd. Gemeinde gerufen wurde, damit er das Protokoll in deutscher Sprache führe; später sollte dasselbe ins Ungarische übersezt werden. Nun begann die eigentliche Verhandlung, indem R. Pápa das hebräische Rundschreiben vorlas, welches der Rabbiner zu St. Georgen auf seiner Missionsreise den Rabbinen präsentirte, und von denselben als Beweis ihrer Zustimmung unterzeichnen ließ. Er schloß mit dem Worte: Es ist daher nöthig, zwölf Rabbinen zu wählen, denen die Leitung aller Religionsangelegenheiten übergeben werden soll. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Nach einer Pause rückte ich mit meinem Antrage heraus, nachdem ich zuvörderst gezeigt hatte, welche Erwartungen Juden und Christen im ganzen Lande von dieser Versammlung hegen, und wie es nothwendig sei, etwas zu thun, woraus hervorgehe, daß man in Wahrheit das Heil Israel's vor Augen habe, und nicht bloß zur eigenen Ehre eine Hierarchie zu schaffen gewillt sei.

Ihr könnet denken, wie verblüfft die Leute saßen, als sie diese Sprache hörten. Sie wußten nicht zu antworten, und dennoch konnten sie keinen einzigen Punkt meines Antrages billigen: das war es, was sie schrecklich beunruhigte. Ich drang darauf, daß mein Vorschlag in extenso ins Protokoll aufgenommen werde; sie konnten aber auch dies nicht zugeben. Sie hätten etwas darauf erwidern müssen, und sie wußten nicht, was. Der ganze Tag verstrich mit Hin- und Herreden. Ich verthei-

digte die gute Sache mit Nachdruck, mit Bitten und Vorstellungen aller Art; aber vergebens. Man zog vor, lieber kein Protokoll zu führen, als meinen Antrag aufzunehmen. Was ich bewirkte, war, daß ich die guten Leute zur Einsicht führte, wie gefährlich eine geistliche Macht sei, und daß sie jeder mißbrauchen könne, wenn ihr nicht ein Gegengewicht in Laien gegeben wird. Da sie jedoch von einer Zuziehung von Laien nichts wissen wollten, so kamen sie Alle zurück von dem Vorschlage, zwölf Rabbinen zu wählen, und erklärten einstimmig, es dürfe kein Rabbinatsgericht bestehen. Nun waren sie „kahl von hier, und kahl von hier". Der erste Vorschlag rücksichtlich der zwölf Rabbiner wurde, wie gesagt, verworfen; der meinige war ihnen nicht zu ketzerisch, aber zu weltlich, zu fremdartig. Sie konnten sich nicht darein finden, wiewol ich Ihnen die Sache so plausibel, als nur möglich, darzustellen suchte. Vorzüglich hielt ich den Gesichtspunkt fest, daß die bedauerlichste Erscheinung im heutigen ungarischen Israel darin besteht, daß in Vielen die Anhänglichkeit an ihren Stamm und Glauben erkaltet ist, wozu nicht wenig die Verachtung beiträgt, welche der Jude und seine Religion von Außen erfahren, und daß daher Alles, was dahin wirkt, den Juden und seine Religion zu Ehren zu bringen, auch dazu beitragen muß, jene Liebe und Anhänglichkeit zu wecken. Daher, sagte ich, muß auch das Streben nach bürgerlicher Gleichstellung als ein religiöses betrachtet werden. Die Leute hatten aber für alles dies keinen Sinn. Nur die Rabbinen von Baja und Temesvár (Hirsch Oppenheim) stimmten mir in allen Stücken bei; sie zeigten aber gar keine Energie, so daß ich allein stand.

Abends gingen wir auseinander. Die Meisten, vorzüglich R. Pápa, waren fast in Verzweiflung. Sie sahen, daß sie gar nichts gethan haben, und wußten nicht, wie sie dies vor der Welt werden vertreten können. Das veranlaßte sie, sich am kommenden Morgen (22. Aug.) beim dortigen Rabbiner zu versammeln, wo sie in aller Eile beiliegendes Machwerk verfertigten*), um, — wie sie mir sagten, und wie sie sich in dem Aktenstücke ausdrücken, — etwas gethan zu haben.

Zu Ende ihres Schriftstückes haben sie Manches aus meinem Vorschlage aufgenommen, und man kann daraus die Macht der Zeit ermessen. Sie baten mich fast demüthig, mit zu unterfertigen, was aber nicht geschah. Auch der Rabbiner von Baja hat nicht unterzeichnet.

Uebrigens bin ich mit diesen Leuten bis zum letzten Augenblicke in gutem Einvernehmen geblieben. Sie haben mich vielmal versichert, daß sie in meinen Charakter und in meine Frömmigkeit volles Vertrauen setzen. Und man muß die Macht der Wahrheit und der guten Sache bewundern, wenn man erwägt, daß ich bei Allem, was diese Leute von mir gehört haben, unangefochten blieb; vor zwanzig Jahren wäre ich sicherlich gesteinigt worden".

*) Es wurden in Paks zwei Dokumente unterzeichnet: Eines Montag am 19. August, und Eines Donnerstag am 22. August. Im Wesentlichen unterscheiden sich die beiden Aktenstücke nicht von einander; doch hat das letztere, besonders in der Einleitung, eine mildere Fassung. Diese wurde wahrscheinlich gewählt, um Schwab zur Unterschrift zu vermögen. Mir liegen beide Schriftstücke vor. Die folgende Uebersetzung hält sich an das Dokument ältern Datums, das mit größerer Sorgfalt gearbeitet ist.

Der Eindruck, den Schwabs antihierarchische Paränese auf die Versammlung machte, war in keinem Falle ein bleibender, da sie nach wie vor bei ihren Intentionen verharrte. Folgende in hebräischer Sprache abgefaßten Punkte enthalten die Darstellung ihres Ideals der neu einzuführenden Organisation.

1. Die ungarischen Gemeinden werden in vier Bezirke getheilt. An der Spitze der religiösen Angelegenheiten des Bezirkes steht ein aus drei Rabbinen bestehendes Kollegium, welches von Delegirten der in dem Bezirke befindlichen Lokalrabbinen gewählt wird. Diese Delegirten sind verpflichtet, jährlich eine Versammlung zu halten, welcher auch nichtdelegirte Rabbinen des Bezirkes mit Sitz und Stimme beiwohnen dürfen. In jedem dritten Jahre ist eine Generalversammlung im Mittelpunkte des Landes abzuhalten, zu welcher 1—3 Rabbinen aus jedem Komitate delegirt werden müssen, an der jedoch auch nicht delegirte Rabbinen Theil nehmen können.

2. Rabbinats-Diplome dürfen fortan nur von den Bezirkskollegien ertheilt werden. Selbst zur Autorisirung eines More Zedek muß der betreffende Rabbiner zwei Kollegen zuziehen. Diplome und Zeugnisse werden gratis ertheilt.

3. Streitigkeiten zwischen Rabbinen und Gemeinden gehören vor das Forum des Bezirkskollegiums, vor welches sich jeder Rabbiner stellen muß; doch steht es demselben frei, an die Generalversammlung zu appelliren.

4. Jedem Lokalrabbiner liegt die Verpflichtung ob, die Schächter, Soferim und Lehrer zu überwachen und die Kinder zu prüfen. Der Unterrichtsplan wird von der Generalversammlung festgesezt.

5. Der More Zedek muß zu einer vorzunehmenden

Trauung von dem ihm vorgesezten Rabbiner ermächtigt werden. Ohne Ermächtigung darf er keine Trauung vornehmen. Auch der Rabbiner darf keine Trauung vollziehen, bevor die Brautleute Zeugnisse über ihre Abstammung, ihre Familie und ihre Aufführung beigebracht haben.

6. Auf den Schächter muß das Augenmerk des Rabbiners fortwährend gerichtet sein. Der Rabbiner darf daher niemals als Schächter fungiren.

7. Die große Rabbinerversammlung wird die erfoderlichen Anordnungen treffen und ihr Augenmerk dem Synagogenritus und den Gebeten, sowie dem Unterrichte der Jugend zuwenden, und zwar dem Unterrichte in der Thora, in Wissenschaften und Sprachen, in Handwerken und in der Landwirthschaft. Auch wird sie beflissen sein, dem Volke die Heiligkeit des Eides, und die Pflichten der Rechtschaffenheit, der Vaterlandsliebe und der Unterthanentreue einzuschärfen.

Schwab's Vorschlag lautete, wie folgt:

I. Zweck und Aufgabe der ersten ungarischen Rabbinerversammlung.

Die Rabbinerversammlung hat zum Zwecke, sich über die von der Zeit hervorgerufenen öffentlichen religiösen Bedürfnisse in Israel und über die Mittel ihnen abzuhelfen, zu besprechen und zu berathen.

II. Bedürfnisse.

1. Weckung und Belebung eines israelitisch-frommen Sinnes und der Anhänglichkeit und Liebe zu der väterlichen Religion bei den Erwachsenen.

2. Heranbildung der Jugend zu frommen Israeliten,

zu sittlichen Menschen und zu guten und nützlichen Mitgliedern der Staatsgesellschaft.

3. Wahrung der Ehre und Würde unserer heiligen Religion nach außen hin, das heißt: gegen die aus Mißverstand und Unwissenheit hervorgehende Anfeindung und Herabwürdigung derselben durch Darstellung ihres wahren Wesens und Geistes öffentliche Einsprache zu thun.

4. Herstellung der Würde und Weihe des öffentlichen Gottesdienstes durch Einführung einer in Beziehung auf solchen wohlgeregelten dem gesunden Geschmacke und Sinne zusagenden Norm, und Beseitigung aller Miß- und Uebelstände im Gotteshause.

III. Mittel zur Abhilfe.

1. Einsetzung einer für das ganze Land bestehenden Religionsbehörde, bestehend aus Rabbinen und Laien, welcher die Leitung aller religiösen Angelegenheiten, namentlich die Kreirung und Befähigung der anzustellenden Rabbiner, die Ueberwachung der Schulen, die Schlichtung der etwaigen Mißhelligkeiten zwischen Gemeinde und Rabbiner, und noch Mehreres übertragen sein soll.

2. Errichtung einer guten zweckmäßigen Schule in jeder Gemeinde; worin die Jugend in Religion und Moral und in anderen dem Menschen und Bürger wissenswürdigen Dingen unterrichtet werden soll.

3. Bildung eines Vereines in jeder Gemeinde oder jedem Bezirke zur Förderung der Gewerbsthätigkeit, d. h. des Handwerkes und Ackerbaues in unserer Mitte und zur Entziehung der heranwachsenden Generation von den bis jezt gewöhnlichen Erwerbszweigen.

4. Abfassung eines Religionsbuches, das die Grundlehren und Grundpflichten des Judenthums enthalten, und

von allen Rabbinen approbirt werden soll; dieses Buch soll gleichsam eine öffentliche Konfession sein und eine autorisirte Quelle, woraus der Nichtisraelite sich wahre Kenntniß von dem Geiste und Gehalte unserer heiligen Religion verschaffen könne.

Zur Realisirung dieser Mittel ist nothwendig, daß die jezt versammelten Rabbiner sich mit den dermaligen israelitischen Landesdeputirten vereinigen, um mittelst ihrer eine vollständige Rabbiner- und Laienversammlung zu bewirken, deren Aufgabe es sei, die angegebenen Mittel und noch andere, die sie für zweckmäßig erkennen wird, ins Leben zu rufen.

Die Versammlung soll eine Kommission ernennen zur Abfassung des erwähnten Religionsbuches, um solches schon einer nächsten Synode zur Approbation vorlegen zu können.

Vorläufig fühlt sich die gegenwärtige Rabbinerversammlung von ihrem Herzen gedrungen, Folgendes im Namen ihrer Religion vor Gott und der Welt zu erklären und zu betheuern.

1. Daß jeder Israelit durch seine Religion verpflichtet ist, das Land, welches die Vorsehung ihm zur häuslichen Niederlassung angewiesen hat, als sein wahres Vaterland anzusehen; daß wir Juden dieses Landes daher das ungarische Vaterland auch als das unsere betrachten und lieben und uns verpflichtet wissen, seine Gesetze, seine Verfassung, seine Institutionen hoch nnd werth zu achten, an seinem Wohl und Weh innigen Antheil zu nehmen, seine Interessen aus allen Kräften zu fördern, seine Sprache in unserer Mitte zur Umgangs- und Muttersprache zu machen und für seine Erhaltung, wenn es Noth thut, Gut und Blut zu opfern.

2. Daß alle Pflichten der Menschenliebe und Gerechtigkeit, welche unsere Religion dem Menschen auferlegt, kraft eben dieser Religion vollständig und in ihrem ganzen Umfange gegen christliche Mitbrüder beobachtet werden müssen; ja daß Betrug, Wucher und jede andere unrechtliche Handlung, gegen einen fremden Religionsgenossen geübt, noch verdammlicher ist, als gegen den eigenen Bruder, weil dadurch die Religion doppelt entweiht und geschändet wird.

3. Daß das Wesen, die Heiligkeit und Verbindlichkeit des Eides einzig und allein in Anrufung des göttlichen Namens zum Zeugen der Aussage oder des Versprechens besteht; übrigens es gleichgültig sei, ob er in der Synagoge oder außer derselben in dieser oder jener Form abgelegt wird; und daß ein solcher Eid, wobei ein Anderer, Jude oder Nichtjude, betheiligt ist, von keiner Macht auf Erden, durch keinen geheimen Vorbehalt, durch kein Gebet, kurz durch nichts in der Welt aufgelöst werden, und von seiner Verbindlichkeit etwas verlieren könne.

Am wenigsten hat diese Kraft das sogenannte Kol-Nidre-Gebet, indem dasselbe sich einzig und allein auf Gelübde bezieht, die der Mensch sich aus Pietät von freiem Willen auferlegt, wie die ganze Abfassung dieses Gebetes zur Genüge zeigt, und was nur von unkundigen Nichtjuden mißverstanden werden konnte.

4. Daß es Pflicht der jüdischen Eltern ist, ihre Kinder zu bürgerlichen gemeinnützigen Beschäftigungen, namentlich zu irgend einer Kunst, zum Handwerke, zum Ackerbaue anzuhalten; und daß nur die bisherige Stellung der Juden in der bürgerlichen Gesellschaft, die Schwierigkeit, die sie bis jetzt in jenen Erwerbszweigen fanden und noch finden, den Trödel- und Kleinhandel bei

§. 17. Die im Sinne des §. 12 gewählten Repräsentanten versammeln sich jährlich am 15. September in Pest und sie sind verpflichtet, über die in den Kreis ihrer Aufgabe gehörenden Gegenstände gemeinschaftlich zu verhandeln, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 18. Die nach den Munizipien zusammengehörende Judenschaft wird aus ihrer Mitte solche Mitglieder wählen, welche die in dem Munizipium befindlichen jüdischen Schulen zu überwachen, und die Beschlüsse der im Sinne des §. 16 wirkenden dirigirenden Kommission auszuführen haben.

§. 19. Die Munizipien sind ebenfalls verpflichtet, die jüdischen Elementarschulen zu überwachen.

§. 20. An solchen Orten, wo die Juden auf ihre eigenen Kosten Schulen errichten und erhalten, sind sie nicht verpflichtet, zu der Erhaltung der christlichen Ortsschulen beizusteuern und ihre Kinder in dieselbe zu schicken. Wo sie jedoch keine eigenen Schulen haben, sind sie verpflichtet, ihre Kinder die christlichen Ortsschulen besuchen zu lassen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß die jüdischen Kinder nicht gezwungen werden dürfen, dem christlichen Religionsunterrichte beizuwohnen.

§. 21. Alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Gesetze, Gewohnheiten, Verordnungen oder Bestimmungen, werden abgeschafft und aufgehoben.

Dieser Gesetzentwurf wurde in der Zirkularsitzung der Stände am 9. September 1844 angenommen*). Am 27. und 28. September kam derselbe in der Reichssitzung der Stände zur Verhandlung. Die Magnatentafel, welche den Entwurf am 1. Oktober verhandelte, wollte die Seminarfrage in Verbindung mit dem allgemeinen Erziehungswesen verhandelt wissen, worauf am 8. November auch die Ständetafel einging.

Von Schwab's Motionen wurde eine einzige effektuirt; aber auch dies geschah nur scheinbar. Um die in Versammlungen und in Tagesblättern sich häufig kundthuenden Vorurtheile gegen die Juden wirksam zu widerlegen, und um auch dem wiederholt auftauchenden Begehren einer jüdischen confessio fidei entgegenzukommen, foderte der Pester Gemeindevorstand Schwab auf, eine kurze

*) Die §. 6. ausgesprochene Auflösung der jüdischen Gemeinden rief in letzteren allgemeine Bestürzung hervor. Die Gesetzgebung hatte allerdings nur die Absicht, die jüd. Gemeinden als politische Körperschaften aufzulösen, was sie in manchen Stücken, z. B. in Ansehung der Rekrutenstellung, noch immer waren. Die allgemeine Fassung des Gesetzes war aber nicht geeignet, dieser Absicht Ausdruck zu geben.

und populäre, jüdisch-religiöse Sittenlehre zu verfassen. Schwab's Arbeit wurde am 12. März 1846 in der zum Behufe der Ablösung der Toleranztaxe tagenden Generalversammlung der Repräsentanten sämmtlicher Israeliten Ungarns und seiner Nebenländer vorgelesen und von derselben angenommen. Die Preßburger Vertreter widersezten sich der Aufnahme dieser Erklärung ins Protokoll, weshalb dieselbe in eine Beilage zum Protokolle niedergelegt wurde.

Schwab's Werkchen*), welches ohne allen Zweifel zu den besten literärischen Erzeugnissen seiner Art gehört, wurde einer Information beigelegt, welche ein jüdisches Komité von Pest aus zu Gunsten der Emancipation versandte. Das Werkchen wirkte sichtbar wohlthätig auf die öffentliche Meinung, und es wurde von der ungarischen Journalistik mit ungetheiltem Beifalle empfangen. Dasselbe gilt von meiner „Magyar zsinagóga“ und von meiner, mit Anmerkungen begleiteten, ungarischen Uebersetzung der Pariser Synedrialbeschlüsse (1847). Nicht nur in Ungarn, sondern auch in Siebenbürgen, wo die jüdischen Kulturzustände noch jezt kein sehr erfreuliches Bild bieten, und die öffentliche Meinung nichts weniger als günstig für sie gestimmt war, kam die Tagespresse den jüdischen Schriften aufmunternd entgegen**).

*) Dasselbe erschien in deutscher und ungarischer Sprache unter dem Titel: „Erinnerung an den erhaltenen Religionsunterricht. Eine Mitgabe fürs Leben an die aus der Schule tretende israelitische Jugend. V. L. Schwab, Oberrabbiner. Ofen, 1846. 4. 26.“ Das treffliche Werkchen wird in keiner Bibliographie angeführt.

**) Das erste politische Blatt Siebenbürgens, der Erdélyi Hiradó, berichtet unterm 4. März 1847.: „Auch zu uns gelangte das erste Heft der „Magyar zsinagóga“, redigirt von dem im ganzen Vaterlande rühmlich bekannten Oberrabbiner Leop. Löw. Wer kennt nicht diesen Namen, und wäre es nur aus seinen im Pesti Hirlap erschienenen vortrefflichen Artikeln? Wer indessen Verlangen trägt, mit dem wahrhaft oberhirtlichen Geiste dieses Seelsorgers genauer bekannt zu werden; wer einen nachahmenswerthen ungarisch-jüdischen Charakter sehen will; wer sich sei-

Die erwähnte Pester Information gibt Allen, die auf die Gesetzgebung unmittelbar oder mittelbar einwirken, verschiedene Punkte zu erwägen, unter denen sie besonders folgenden betont: „Werden der traurigen Lage von 300,000 Landesbewohnern partielle Zugeständnisse abhelfen, oder liegt es nicht auch im Interesse der übrigen Landesbewohner, ein gewisses festes System zu begründen, um auf dieser Basis die innere Entwickelung der gegenwärtig im Lande befindlichen jüdischen Einwohnerschaft zu unterstützen, dieselbe mit dem Ganzen zu verschmelzen und allmälig auf einen gleichen Fuß zu stellen, den bessern Theil der ungarischen Israeliten aber als Hilfsmittel zu benützen, damit ihr künftiger Einfluß auf ihre, eine tiefere Bildungsstufe einnehmenden, Glaubensgenossen reichere Resultate erziele?“

Die Zugeständnisse, welche dieses Raisonnement den Gegnern der Emancipation macht, sind schon 1847 von Vielen mißbilliget worden. An der Spitze des Komités, von welchem die Information ausging, stand Jonas Kunewalder, seit dem 1. Jänner 1846 Präses der Pester Gemeinde, der im Mai 1848 jenen Gegnern das größte Zugeständniß machte, indem er sich taufen ließ.

Andererseits steht aber fest, daß der für die Vertheidigung der Judenemancipation so ungemein günstige Standpunkt, der rechtsphilosophische oder vernunftrechtliche,

ner Abneigung gegen Israel nicht entschlagen kann: der lese dieses Buch, und sage, ob er seinem Geiste eine edlere, reinere, ihm mehr eigenthümliche Freude verschaffende Lektüre bot, als die eben berührte Jeder Theil, jedes Blatt, jede Zeile trägt den Stempel wahrer Religiosität, reiner Sittlichkeit und warmer ungarischer Vaterlandsliebe. Gott gebe unseren jüdischen Mitbürgern viele solche Männer, vorzüglich den siebenbürgischen mindestens Einen. Gott gebe diesem Buch und den darin enthaltenen heilsamen und zeitgemäßen und besonders auf das Wohl der Israeliten abzielenden Principien die größte Verbreitung, dem wackern Manne aber Geduld, Kraft und Erfolg zur Realisirung seines edlen Strebens“.

die Betreffenden von der Regierung. Der Ober-Civil-Kommissär, B. Geringer, erließ am 6. Feber 1850 ein Reskript, in welchem er den Distrikts-Kommissären auftrug, einigen jüdischen Vertrauensmännern ihres Verwaltungsgebietes ein Gutachten über die Schul- und Kirchenverhältnisse der Juden abzufodern. Die Aufschlüsse der Vertrauensmänner sollten sich vorzüglich auf folgende Punkte erstrecken: 1. Gegenwärtiger Stand des jüdischen Schulwesens in Ungarn. Vorschläge, wie dasselbe zu organisiren und zeitgemäß einzurichten sei; Bezeichnung einiger vertrauenswürdiger Männer, die im Schulfache erfahren sind. (Es herrschte nämlich die Absicht vor, auch jüdische Schulräthe zu ernennen). 2. Stand der kirchlichen Angelegenheiten der Israeliten in dem betreffenden Verwaltungsgebiete. Vorschläge zur Regelung derselben. 3. Bisherige Stellung der Rabbinen den Gemeinden gegenüber. Anträge, wie dieselbe etwa in der Zukunft zu regeln sei. 4. Angabe der jüdischen Glaubenssekten in dem betreffenden Distrikte.

Unter den orthodoxen Vertrauensmännern nimmt Mayer Eisenstädter, Rabbiner in Ungvár, den ersten Platz ein. Sein Gutachten vom 17. April 1850 verbreitet sich über alle vier Fragepunkte, wie aus nachstehender Skizze zu ersehen ist.

1. Die liberalen Mitglieder der Lehrertage werden wol sehr überrascht sein, zu vernehmen, daß sich ein hochorthodoxer Rabbiner in Ungarn 1850 für Simultanschulen erklärte. Eisenstädter gibt diese Erklärung, aber allerdings nur in Bezug auf diejenigen Ortschaften ab, deren jüdische Bevölkerung zu gering ist, um eine eigene Volksschule erhalten zu können. Diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche sich ausweisen, daß sie in den Lehrgegen-

ständen der Volksschule von einem Hauslehrer genügend unterrichtet werden, sollen vom Schulbesuche dispensirt werden.

Noch überraschender ist seine Motion, den in größeren jüdischen Gemeinden zu gründenden jüdischen Volksschulen einen konfessionslosen Charakter zu geben, und den Unterricht im Hebräischen, so wie den Religionsunterricht Privatlehrern zu überlassen. Die Aufnahme der „jüdisch-religiösen Gegenstände“ in die öffentliche jüdische Volksschlue findet er „unnöthig, unausführbar und nachtheilig“: „Unnöthig, weil die jüdisch-religiösen Gegenstände auch sonst ohne Ausnahme von jedem jüdischen Kinde gelernt werden; unausführbar, weil die Verschiedenheit, Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Gegenstände, so wie schwierige Klassificirung (Zuweisung der Schüler in die verschiedenen Klassen) unendlich viel Wirren und Unrichtigkeiten hervorrufen müßten, so daß keineswegs etwas Ersprießliches geleistet werden könnte; nachtheilig, weil sich höchst selten solche Subjekte finden, die, beiden Fächern gewachsen, dabei die höchst nöthige Religiosität besitzen, um die Jugend vor Verderben sichern zu können“.

Sehr entschieden spricht er sich gegen die Einführung von Religionsbüchern aus: „die Benützung solcher Bücher ist nicht nur unnütz und zeitraubend, da unsere heiligen Schriften der Born des klaren, ungetrübten Glaubens sind, sondern auch durch fremdartige, oft irreligiöse Ansichten nachtheilig. Der religiöse, gewissenhafte Lehrer bedarf keines neuen Religionsbuches“.

Endlich verlangt er „die Festsetzung eines Statuts, demzufolge für den Fall, daß ferner so selten die israel. Lehrer, welche Kenntniß deutsch-wissenschaftlichen Fächer mit Religiosität in sich vereinigen, die Schulbehörde lieber

die Betreffenden von der Regierung. Der Ober-Civil-Kommissär, B. Geringer, erließ am 6. Feber 1850 ein Reskript, in welchem er den Distrikts-Kommissären auftrug, einigen jüdischen Vertrauensmännern ihres Verwaltungsgebietes ein Gutachten über die Schul- und Kirchenverhältnisse der Juden abzufodern. Die Aufschlüsse der Vertrauensmänner sollten sich vorzüglich auf folgende Punkte erstrecken: 1. Gegenwärtiger Stand des jüdischen Schulwesens in Ungarn. Vorschläge, wie dasselbe zu organisiren und zeitgemäß einzurichten sei; Bezeichnung einiger vertrauenswürdiger Männer, die im Schulfache erfahren sind. (Es herrschte nämlich die Absicht vor, auch jüdische Schulräthe zu ernennen). 2. Stand der kirchlichen Angelegenheiten der Israeliten in dem betreffenden Verwaltungsgebiete. Vorschläge zur Regelung derselben. 3. Bisherige Stellung der Rabbinen den Gemeinden gegenüber. Anträge, wie dieselbe etwa in der Zukunft zu regeln sei. 4. Angabe der jüdischen Glaubenssekten in dem betreffenden Distrikte.

Unter den orthodoxen Vertrauensmännern nimmt Mayer Eisenstädter, Rabbiner in Ungvár, den ersten Platz ein. Sein Gutachten vom 17. April 1850 verbreitet sich über alle vier Fragepunkte, wie aus nachstehender Skizze zu ersehen ist.

1. Die liberalen Mitglieder der Lehrertage werden wol sehr überrascht sein, zu vernehmen, daß sich ein hochorthodoxer Rabbiner in Ungarn 1850 für Simultanschulen erklärte. Eisenstädter gibt diese Erklärung, aber allerdings nur in Bezug auf diejenigen Ortschaften ab, deren jüdische Bevölkerung zu gering ist, um eine eigene Volksschule erhalten zu können. Diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche sich ausweisen, daß sie in den Lehrgegen-



ständen der Volksschule von einem Hauslehrer genügend unterrichtet werden, sollen vom Schulbesuche dispensirt werden.

Noch überraschender ist seine Motion, den in größeren jüdischen Gemeinden zu gründenden jüdischen Volksschulen einen konfessionslosen Charakter zu geben, und den Unterricht im Hebräischen, so wie den Religionsunterricht Privatlehrern zu überlassen. Die Aufnahme der „jüdisch-religiösen Gegenstände“ in die öffentliche jüdische Volksschlue findet er „unnöthig, unausführbar und nachtheilig“: „Unnöthig, weil die jüdisch-religiösen Gegenstände auch sonst ohne Ausnahme von jedem jüdischen Kinde gelernt werden; unausführbar, weil die Verschiedenheit, Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Gegenstände, so wie schwierige Klassificirung (Zuweisung der Schüler in die verschiedenen Klassen) unendlich viel Wirren und Unrichtigkeiten hervorrufen müßten, so daß keineswegs etwas Ersprießliches geleistet werden könnte; nachtheilig, weil sich höchst selten solche Subjekte finden, die, beiden Fächern gewachsen, dabei die höchst nöthige Religiosität besitzen, um die Jugend vor Verderben sichern zu können“.

Sehr entschieden spricht er sich gegen die Einführung von Religionsbüchern aus: „die Benützung solcher Bücher ist nicht nur unnütz und zeitraubend, da unsere heiligen Schriften der Born des klaren, ungetrübten Glaubens sind, sondern auch durch fremdartige, oft irreligiöse Ansichten nachtheilig. Der religiöse, gewissenhafte Lehrer bedarf keines neuen Religionsbuches“.

Endlich verlangt er „die Festsetzung eines Statuts, demzufolge für den Fall, daß ferner so selten die israel. Lehrer, welche Kenntniß deutsch-wissenschaftlichen Fächer mit Religiosität in sich vereinigen, die Schulbehörde lieber

einen christlichen Lehrer zum Unterrichte in diesen Fächern anstelle, da ein solches Individuum von einer andern Konfession durchaus nicht so schädlich sein kann, wie ein irreligiöser isr. Lehrer".

Da Eisenstädter fürchtete, daß er mit seinen Vorschlägen nicht durchdringen werde, legte er einen Unterrichtsplan vor, welcher zur Anwendung kommen soll, wenn auch die hebr. Gegenstände in die Volksschule aufgenommen werden. In der vierten Klasse soll Talmud und als Vorbereitung zur „Konfirmation" ein Theil des Orach Chajjim gelehrt werden.

2. Den kirchlichen Zustand der Israeliten im Kaschauer Militär-Distrikte findet E. insofern befriedigend, als daselbst keine Reformgenossenschaft besteht. Bürgschaften für die Zukunft findet er in der Gewährung der in der Einleitung zu seinem Gutachten aufgestellten Postulaten, nämlich: A. Anstellung orthodoxer Rabbiner, für deren Wahl zwei Drittheile der Gemeindeglieder gestimmt haben; B. Ausschließung eines Jeden, der öffentlich ein Ceremonialgesetz übertritt, vom Amte eines Gemeindevorstehers; C. Beaufsichtigung des Jugendunterrichtes durch den Rabbiner und den Gemeindevorstand; D. Behördliche Ermächtigung der Rabbiner und Religionsweiser, jede öffentliche Religionsverletzung zu verhindern und fern zu halten.

Die Gewissensfreiheit gehörte 1850 noch nicht zum Programme der Orthodoxie. Dieselbe hat demnach in den lezten zwanzig Jahren bedeutendere Fortschritte gemacht, als in den dieser Periode vorangegangenen sechzig Jahren (1790—1850)!

3. Der Beruf des Rabbiners fodert von ihm, daß er alle in der Religionsübung sich ergebenden Fragen nach

den festgesezten Dogmen und Satzungen beantworte: die Erziehung und Bildung der Jugend beaufsichtige: den Frieden in der Gemeinde zu erhalten strebe: die Beobachtung der Ceremonien innerhalb und außerhalb der Synagoge überwache: Wohlthätigkeit fördere und sich besonders der Waisen annehme.

Zur Autorisirung neuer Rabbinen sollen im Kaschauer Militärdistrikte 7—8 Rabbinen ernannt werden. Bei dreien derselben hat jeder Rabbinatskandidat Prüfung abzulegen, um zu einem Rabbinate zugelassen zu werden.

Bei vorkommenden Streitigkeiten wählt jede Partei einen dieser Rabbinen und einen Gemeindevorsteher: die Gewählten wählen dann zur Ergänzung des schiedsgerichtlichen Kollegiums einen dritten Rabbiner und einen dritten Vorsteher.

4. Sekten gibt es im Kaschauer Distrikte nicht. Reformer sind daselbst nicht vorhanden, und die Chaßidäer bilden keine besondere Sekte.

Um seinen Vorschlägen eine günstige Aufnahme zu sichern, bemerkt S.:

„[illegible]“.

Besondere Erwähnung verdient noch folgendes Desideratum:

„[illegible]

*) [illegible]

religiösen Inhaltes, die sich seit einem Dezennium in tausenden (!) Exemplaren wie eine verderbliche Fluth über unsere Literatur ergießen; so z. B. „der Israelit des 19. Jahrhunderts“, „Zeitung des Judenthums“, Monatsschriften, und diese und andere unzählige Schriften waren es hauptsächlich, die den Saamen des Unglaubens, des Modernismus, der Negirung alles Positiven in die Herzen unserer Jugend gestreut“.

Dieser Vorschlag wäre im Vatikan wol mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen worden.

Unter den von der Fortschrittspartei eingereichten Gutachten muß dem von Großwardein nicht nur wegen seiner Ausführlichkeit, sondern auch wegen seines Ursprungs unbedingt der erste Platz eingeräumt werden. An der Spitze der Unterschriften, die dasselbe trägt, steht Dr. Friedrich Groß, der sich als Augenarzt und Gründer und Inhaber einer Blindenanstalt einen bedeutenden Ruf erworben hatte, und zu den geachtetsten Juden im Lande gehörte *).

Das am 8. Oktober 1850 unterzeichnete Gutachten enthält, gleich dem Ungvárer, ein vollständiges Programm, ohne sich jedoch mit ersteren auch nur in einem einzigen Punkte zu begegnen.

1. Es fodert Konfessionsschulen, ein Rabbiner- und Lehrerseminar, und will „das gesammte jüdische Schulwesen unter die unmittelbare Aufsicht des Staates und der ihn vertretenden Behörden gestellt“ wissen. Es hält es für „unumgänglich nöthig, daß das zu gründende Seminar eine Staatsanstalt sei, daß es vom Staate ins Leben gerufen, erhalten und geleitet werde; daß dessen Professoren von der Regierung ihre Ernennung erhalten, und ihnen eine Stellung eingeräumt werde, die sie von den Launen des Einzelnen und den Umtrieben der Par-

*) Das Gutachten unterzeichneten ferner [illegible]. [illegible]: [illegible] Friedmann und [illegible] Groß, [illegible]

den festgesezten Dogmen und Satzungen beantworte; die Erziehung und Bildung der Jugend beaufsichtige; den Frieden in der Gemeinde zu erhalten strebe; die Beobachtung der Ceremonien innerhalb und außerhalb der Synagoge überwache; Wohlthätigkeit fördere und sich besonders der Waisen annehme.

Zur Autorisirung neuer Rabbinen sollen im Kaschauer Militärdistrikte 7—8 Rabbinen ernannt werden. Bei dreien derselben hat jeder Rabbinatskandidat Prüfung abzulegen, um zu einem Rabbinate zugelassen zu werden.

Bei vorkommenden Streitigkeiten wählt jede Partei einen dieser Rabbinen und einen Gemeindevorsteher; die Gewählten wählen dann zur Ergänzung des schiedsgerichtlichen Kollegiums einen dritten Rabbiner und einen dritten Vorsteher.

4. Sekten gibt es im Kaschauer Distrikte nicht. Reformer sind daselbst nicht vorhanden, und die Chaßidäer bilden keine besondere Sekte.

Um seinen Vorschlägen eine günstige Aufnahme zu sichern, bemerkt E.:

„Gefertigter sieht sich genöthigt zu erklären, daß er nicht nur als Rabbiner von orthodox-jüdischem Standpunkte bei seinen gemachten Vorschlägen überall das religiöse Element in den Vordergrund stellt, sondern und zumeist von dem der Moral und Sittlichkeit. Wer den Israeliten und dessen Geschichte genau kennt, erkennt auch die Wahrheit des talmudischen Ausspruches: „diese Lehre ist deshalb ausschließlich den Israeliten gegeben worden, weil diese Nation ohne diese bezähmende und veredelnde Lehre, ihrer Natur nach mehr, als eine andere, zum Widerspruche und zur Frechheit fähig wäre *).

Besondere Erwähnung verdient noch folgendes Desiderium:

„Es kann auch die vorzüglich ersprießliche Maßregel nicht übergangen werden, bestehend in einer, von Seite der h. Regierung verschärften, Anordnung zur Verhinderung des Einschleichens ausländischer neuer Werke und Zeitschriften jüdisch-

*) Beza 25, b.

religiösen Inhaltes, die sich seit einem Dezennium in tausenden (!) Exemplaren wie eine verderbliche Fluth über unsere Literatur ergießen; so z. B. „der Israelit des 19. Jahrhunderts", „Zeitung des Judenthums", Monatsschriften, und diese und andere unzählige Schriften waren es hauptsächlich, die den Saamen des Unglaubens, des Modernismus, der Regirung alles Positiven in die Herzen unserer Jugend gestreut".

Dieser Vorschlag wäre im Vatikan wol mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen worden.

Unter den von der Fortschrittspartei eingereichten Gutachten muß dem von Großwardein nicht nur wegen seiner Ausführlichkeit, sondern auch wegen seines Ursprungs unbedingt der erste Platz eingeräumt werden. An der Spitze der Unterschriften, die dasselbe trägt, steht Dr. Friedrich Groß, der sich als Augenarzt und Gründer und Inhaber einer Blindenanstalt einen bedeutenden Ruf erworben hatte, und zu den geachtetsten Juden im Lande gehörte*).

Das am 8. Oktober 1850 unterzeichnete Gutachten enthält, gleich dem Ungvárer, ein vollständiges Programm, ohne sich jedoch mit ersteren auch nur in einem einzigen Punkte zu begegnen.

1. Es fodert Konfessionsschulen, ein Rabbiner- und Lehrerseminar, und will „das gesammte jüdische Schulwesen unter die unmittelbare Aufsicht des Staates und der ihn vertretenden Behörden gestellt" wissen. Es hält es für „unumgänglich nöthig, daß das zu gründende Seminar eine Staatsanstalt sei, daß es vom Staate ins Leben gerufen, erhalten und geleitet werde; daß dessen Professoren von der Regierung ihre Ernennung erhalten, und ihnen eine Stellung eingeräumt werde, die sie von den Launen des Einzelnen und den Umtrieben der Par-

*) Das Gutachten unterzeichneten ferner: Herrman Pollak, Dr. der Medizin; Julius Samuel Friedmann und Albert Groß, Doktor der gesammten Heilkunde.

teien unabhängig, und fähig macht, ihr Leben ganz den Wissenschaften, der Verbreitung der Kultur und der Veredlung ihres Stammes zu widmen". So dachten 1850 die gebildetesten ungarischen Juden über die Autonomie im Schulwesen.

2. In Ansehung des Kirchenregiments steht das Gutachten im Wesentlichen auf dem Standpunkte Rapoch's, Chorin's und Pollak-Breuer's. Es projektirt die Kreirung von Distrikts-Konsistorien unter dem Vorsitze von Distrikts-Rabbinen und die Kreirung eines „in Pest residirenden Central-Konsistoriums unter dem Vorsitze eines Central-Rabbiners". Die Konsistorien sollen, wie die französischen und rheinländischen, aus Rabbinen und Laien zusammengesezt sein, welche die Regierung aus den von den Gemeinden oder beziehungsweise von der Synode Kandidirten ernennt. Die Synode, die sich jedes zweite Jahr in Pest versammelt, besteht aus allen Rabbinern des Landes und je zwei Deputirten der Gemeinden.

3. Die von den Gemeinden gewählten Rabbinen bedürfen der Bestätigung von Seite der politischen Behörde, welche sich mit dem Central-Konsistorium ins Einvernehmen sezt. „Einmal bestätigt, ist der Rabbiner Staatsdiener". Er soll „außer seinen gewöhnlichen religiösen Funktionen jeden zweiten Samstag und am ersten Tage eines jeden Festes predigen; bei Trauungen und Sterbefällen eine den Umständen angepaßte Ansprache halten; die Jugend beiderlei Geschlechtes konfirmiren; der jüdischen Jugend der Volks- und Mittelschulen genügenden Religionsunterricht ertheilen; Kranke besuchen und ihnen die Tröstungen der Religion reichen; Sträflingen den Spiegel ihrer Thaten vorhalten, sie von der Gerechtigkeit der Sühne überzeugen, um sie von Irrwegen ab-

zuleiten; Soldaten die hohe Wichtigkeit ihres Berufes lehren, und sie an die schönen jüdischen Vorbilder erinnern; seine Gemeinden öfters bereisen, ihnen das Wort Gottes verkünden, die auf dem Lande stets wüthende und Unheil erzeugende Zanksucht im Keime zu ersticken, und Frieden zu stiften suchen".

4. Das Vorhandensein von Sekten gibt das Gutachten nicht zu:

„Das Judenthum hat seit seinem Ursprunge die freie Forschung nie ausgeschlossen; es ist daher nie fertig und abgerundet gewesen. Es hat sich vielmehr im Verlaufe der Jahrhunderte immer geändert, und den vorherrschenden Zeitideen, wenn sie nur einige Wahrheit enthielten, möglichst akkomodirt". Die Karäer bilden zwar eine Hauptsekte, welche die freie Forschung ausschließt (!); in Ungarn gibt es aber keine Karäer. Die Chaßidäer unterscheiden sich von den übrigen Juden durch ihre Schwärmerei und den Glauben an die Wunderthätigkeit ihrer Häupter, sie zeichnen sich durch ihre Mildthätigkeit, Mäßigkeit und Sorglosigkeit aus. Ueber die Reformgenossenschaft in Pest läßt sich kein entschiedenes Urtheil abgeben. Ihre Lehren und Satzungen sind nicht hinreichend konstatirt, so daß sich noch nicht bestimmen läßt, „ob und wie weit sie beim Judenthum geblieben, oder sich von ihm getrennt haben".

Trotz der Verwahrung der Vertrauenskommission gegen die den Juden imputirte Sektirerei, sagt der politische Vorstand des Ober-Biharer Komitates in seinem ämtlichen Berichte vom 6. November 1850, er habe nach seiner Erfahrung zwei Parteien unter den dortigen Juden kennen gelernt: Orthodoxe und Reformwünschende. Die orthodoxen Mitglieder der Kommission haben das Gutachten nicht unterzeichnet; doch haben sich, wie aus dem den Akten beiliegenden Protokolle hervorgeht, mehrere derselben in der am 31. Oktober 1850 gehaltenen Schlußsitzung dem Elaborate angeschlossen. Der Rabbiner, Joseph Wahrmann, hat das von ihm eingereichte Separatvotum zurückgenommen.

Bei Beurtheilung der Großwardeiner Anträge darf nicht außer Acht gelassen werden, daß einzelne Projek-

tenmacher die Wiener Regierung nach der Revolution bewegen wollten, eine jüdische Hierarchie in Ungarn zu gründen, um vermittelst derselben auf die politische Gesinnung der Juden einzuwirken. Anfangs ging die Regierung hierauf ein, und es wurde den Vertrauensmännern angedeutet. Leztere glaubten an manchen Orten hierin eine entschiedene Intention der Regierung zu erblicken; sie sprachen demnach unter dem Eindrucke einer auf sie geübten Pression. Mit überraschender Sachkenntniß behandelt die Frage ein politischer Beamter in Kaschau in seinem Berichte vom 29. April 1850. Er sagt:

„Der hohen Orts vorgekommene Plan zur Besserung der Zustände des Judenthums eine Art Hierarchie unter ihnen einzuführen, hat viel für sich; denn aus einer Gliederung der Organe ergibt sich harmonisches Wirken und gesundes, fruchtbares Leben. Doch gibt es dagegen manches Bedenken. Die Juden sind erfahrungsmäßig wenig geneigt, ihren eigenen Glaubensgenossen Folge zu leisten. Es gibt z. B. keine bedauernswürdigere Geschöpfe, als die galizischen Judengemeindevorsteher, von denen sich keiner durch längere Zeit erhalten kann. Christlichen Machthabern gehorchen sie leichter; fremde Herrschaft ist ihnen die erträglichste. Die Errichtung von Distriktsrabbinaten und die Erhaltung eines Central-Rabbinates würde dem Staate bedeutende Auslagen verursachen, deren Nutzen problematisch ist. Die Leitung der Judenangelegenheiten in höherer Instanz kann eben so gut und vorurtheilsfreier durch die bestehenden Distriktsfunktionäre geschehen. Die klugen Tályaer Juden erklärten mir bei meiner lezten Bereisung Folgendes schriftlich: „„Was die Einsetzung eines Landesrabbinates anlangt, so ist diese Frage für uns die schwierigste, da wir wol gestehen müssen, daß wir mit der Errichtung einer solchen Würde zufrieden wären, wenn sich nur der große und uneigennützige Charakter, der nur das Wohl und Wehe der Gemeinden vor Augen hat, fände. Allein die Beispiele aus unserer Geschichte zeigen, wie oft unsere Nation durch Hinneigung zum Götzendienst dem Untergange nahe war: der größte Götze unserer Zeit ist aber das Geld.““

In Wahrheit haben indeß die klugen Tályaer hier nicht den Nagel auf den Kopf getroffen. Die Gründung eines ungarischen Landrabbinates wäre an sich sinnlos und verderblich, wenn der Landesrabbiner auch ein Muster von Uneigennützigkeit wäre.

Die Aktenstücke, denen die angeführten Aeußerungen entnommen sind, befinden sich im Archive des k. ung.

Ministeriums für Kultus und Unterricht. Im Drucke erschien ein von Jakob Kern dem B. Geringer am 25. April 1851 eingereichtes Organisationsprojekt. Kern spricht den Wunsch aus,

„daß es der hohen Staats-Verwaltung gefallen möge:

A. Die bisherige Gestaltung jüdischer Gemeinden gänzlich wegzubringen...... So lange es in Ungarn noch eine sehr große Zahl von Judenrichtern gibt, so lange die israelitischen Einwohner Pest's durch ein Monstre-Parlament von 52 Mitgliedern repräsentirt sind, so lange wird auch die zu erzielende Einheit nicht hergestellt, die Juden nicht, wie es allerdings geschehen sollte, in die Bevölkerung überhaupt eingegangen sein.

B. Erkräftigung und Sicherung für die Aufrechthaltung jüdischer Kultusgemeinden..... Jede Kultusgemeinde hat Sorge zu tragen für die Erhaltung: 1. Eines Bethlokals; 2. Anstalt für den Unterricht der Jugend beiderlei Geschlechts; 3. Ein Frauenbad; 4. Ein Friedhof... Die obligaten Funktionäre wären: 1. ein Religionslehrer, möglicher Weise durch den Rabbiner vertreten; 2. ein Rabbiner; 3. ein Vorbeter; 4. ein Schächter.

Die Kultussteuer soll, wenn nöthig, auch auf gerichtlichem Wege eingezogen werden können... Die Vertretung der Kultusgemeinden soll nie die Zahl von 25 übersteigen, nie unter der Zahl von 7 bestehen.

C. Ein dringliches Bedürfniß ist die möglichst baldige Errichtung eines Seminars zur Bildung jüdischer Pädagogen und Theologen..... Die Residenz-Stadt, im Mittelpunkte des ganzen Kaiserstaates wäre als eine (sic) der ersten Hochschulen Europas, die am Meist geeignete Stelle zur Errichtung einer solchen großartigen und durch ihren Umfang allen Anfoderungen genügenden Anstalt. Zur Erhaltung soll Ungarn einen Theil der Zinsen seines Schulfondes beisteuern.

Vorläufig, allsogleich und unmittelbar zutreffende Verfügungen wären noch

D. Die Errichtung einer Anstalt für den Religionsunterricht der Jugend.

E. In Bezug auf die Aufnahme neu anzustellender Rabbiner die im Jahre 1793, 1796, 1797 für Böhmen angewiesenen Bestimmungen auf die Gesammtheit der Juden im ganzen Kaiser-Staate gnädigst erlassen und erneuern, deren genaue Befolgung den respektiven hohen Dikasterien anweisen zu wollen".

Nachdem so vieles Material vorlag, wurde eine Vertrauenskommission nach Ofen berufen, um über die Fragepunkte vernommen zu werden. Die Kommission bestand aus 4 Rabbinen: Schwab (Pest), Freyer (Raab), Löw (Szegedin) und Zipser (Weißenburg) und 3 Laien: Kassowitz, Schulrath Dr. Löblin, Dr. Schwimmer. Später wurde Barnay, Sekretär der Pester Gemeinde, ebenfalls

zugezogen. Gubernialrath Sacher präsidirte in den Sitzungen, welche am 23. und 24. September 1851 gehalten wurden, und dann wegen des nahe bevorstehenden jüd. Neujahrsfestes unterbrochen werden mußten.

Unter den Aktenstücken, welche der Kommission vorgelegt wurden, befand sich eine Eingabe vieler nordöstlicher, orthodoxer Gemeinden gegen die Pester Gemeinde: eine wahrhaft schändliche Denunciation, für deren geistigen Urheber der berüchtigte Wiener Fischbeinfabrikant, später Hofwechsler, Ignatz Deutsch gehalten wurde. Derselbe bediente sich seit dem Schlusse der Revolution der ungarischen Orthodoxie als Werkzeuges seiner reaktionären Umtriebe. Die orthodoxen Rabbinen waren einfältig genug, sich unter sein Kommando zu stellen, und die Behörden gegen die Reformer anzurufen, wodurch sie in der öffentlichen Meinung immer tiefer sanken. Die Protektion, welche ihnen besonders die konkordatlich gewordene Wiener Regierung angedeihen ließ, war natürlich nicht geeignet, ihnen die Sympathie der Gebildeten zu gewinnen. Viel günstiger wurde ihre Lage, als ihre Gegner, die Anhänger der latenten Reform, die Protektion der liberalen Pestofner Regierung suchten, und — fanden! Vor, bei und nach dem Kongresse hatte es jedenfalls den Anschein, als sollte die Orthodoxie gemaßregelt, als sollte ihr Gewalt angethan werden. In früheren Zeiten hätte sich dieselbe einem unerbittlichen Geschicke gefügt, und dem Talmud nachgesprochen: „Mit dem Maße, womit der Mensch mißt, wird ihm wieder gemessen!“ Wie ich mit Hilfe des Ministers Thun die Reform besiegen wollte, so will jezt die Reform mich mit Hilfe des Ministers Eötvös besiegen! — In unserer Zeit ist aber die Orthodoxie solcher Resignation nicht fähig. Sie gibt auch

der Regierung gegenüber ihre Position nicht auf, und scheut sich nicht, selbst bei der Opposition Sukkurs zu suchen. Der Karcer und das Halseisen der Großväter erscheinen ihr als verabscheuungswürdiger Unfug; ihre Devise lautet: Gewissensfreiheit! Baron Eötvös hat der ungarisch-jüdischen Orthodoxie diesen Ruf in den Mund gelegt, und er darf sich dieses Erfolges herzlich freuen. Vor zwanzig Jahren war, wie das Ungvárer Gutachten zeigt, die Orthodoxie noch nicht gewillt, den talmudischen Standpunkt des Gewissenszwanges aufzugeben. Ihre Restaurationshoffnungen wurden aber bedeutend erschüttert, als bekannt wurde, daß die Ofner Kommission die Ausarbeitung eines organischen Statutes beschlossen, und Löw zum Referenten gewählt habe. Folgendes ist der Wortlaut des Statutes, wie dasselbe aus den Berathungen der Komission, 17—23. November 1851, hervorgegangen ist.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Entwurf eines Statutes zur Organisirung der Verhältnisse der Israeliten in Ungarn (1851.)*)

I. Von den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten.

A. Von der bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten und den daraus fließenden Bestimmungen.

§. 1. Die Israeliten des Königreichs Ungarn müssen sich der Erfüllung aller Bürgerpflichten unterziehen, und es wird ihnen der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt.

*) Der Entwurf war bestimmt, als k. Patent zu erscheinen.

§. 2. Sie sind rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten Glieder jener Ortsgemeinden, denen sie verfassungsgemäß angehören.

§. 3. Sie sind verpflichtet, sich den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts gemäß, als Cultusgemeinden zu konstituiren.

§. 4. Den Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden kommt keine, den Rabbinen nur eine, auf Eheangelegenheiten beschränkte, weiter unten (§. 34 und 38) näher zu begränzende Gerichtsbarkeit zu.

§. 5. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Israeliten sind nur nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

§. 6. Bei allen rechtskräftigen Urkunden, als bei Verträgen, Verschreibungen, Ehepakten, Testamenten, Rechnungen, Zeugnissen, sowie bei Führung der Gemeinde-, Vereins- und Rabbinats-Protokolle (§§.119, 159, 240) müssen sich die Israeliten, bei Strafe der Nichtigkeit, einer landesüblichen Sprache, der deutschen oder lateinischen Schriftzüge und der christlichen Zeitrechnung bedienen.

§. 7. Jedes israel. Individuum ist verpflichtet, einen fest bestimmten Vor- und Familiennamen zu führen. Jener darf niemals, dieser nur unter Beobachtung der allgemein geltenden Bestimmungen verändert werden.

B. Von den Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln.

§. 8. Jede selbstständige Cultusgemeinde (§. 53) ist verpflichtet, für die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln, welche nach den in den Beilagen A. B. C. vorgeschriebenen Formularen eingerichtet sein müssen, Sorge zu tragen.

§. 9. Die Führung und Aufbewahrung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Protokolle, sowie die Ausferti-

gung vollständiger und richtiger Auszüge aus denselben in der Form von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, haben die Rabbinen zu besorgen. In Gemeinden, wo zeitweilig kein Rabbiner ist, besorgt dies der Rabbinatsverweser (§. 134).

§. 10. Wo der Rabbiner oder Rabbinatsverweser nicht geeignet sind, die Matrikeln in deutscher Sprache und Schrift vorschriftsgemäß zu führen, hat der Vorstand der betreffenden Cultusgemeinde einen Matrikelführer zu wählen, und die Wahl der politischen Behörde zur Bestätigung zu unterbreiten. Ein Wechsel in der Person des Matrikelführers darf nur mit Genehmigung der politischen Behörden vorgenommen werden.

§. 11. Die Personen, welche mit der Matrikelführung betraut sind, sind für die richtige Führung derselben, sowie für die verläßliche Ausfertigung der Auszüge, verantwortlich.

§. 12. Unrichtige und unordentliche Gebahrungen mit den Protokollen und bei Ausfertigung von Auszügen sind, insofern sie ihrer Beschaffenheit nach nicht der Amtshandlung der Strafbehörden zugeführt werden müssen, nach Umständen mit angemessenen Geldstrafen zu ahnden; bei sich herausstellender Unverläßlichkeit, ist der betreffende Matrikelführer zu beseitigen, und wenn er Rabbiner oder Rabbinatsverweser ist, seines Amtes zu zu entsetzen.

§. 13. Die bei den, auf dem flachen Lande zerstreut wohnenden einzelnen Israelitenfamilien oder in Filialgemeinden (§. 54) vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, sind in die Matrikel derjenigen Gemeinde einzutragen, zu welcher die betreffenden Familien oder Filialgemeinden gehören.

§. 14. Wenn eine Filialgemeinde die Matrikel von ihrem Cultusbeamten (§. 54) will führen lassen, so muß sie die Bestätigung desselben bei der politischen Behörde nachsuchen.

§. 15. Um über die vor Einführung der vorschriftmäßigen Matrikeln vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle die Ausstellung verläßlicher Geburts- und Todtenscheine zu ermöglichen, sollen die politischen Behörden den Beschneidern ihre Register, und den Beerdigungsvereinen ihre Sterbebücher abfodern, und dieselben einer Commission übergeben, welche auf Grundlage derselben, und wo es nöthig ist nach Einvernehmung glaubwürdiger Personen für den Zeitraum von 1825 bis zur Einführung der vorschriftsmäßigen Matrikeln, Geburts- und Sterbeprotokolle anzufertigen hat. Diese Protokolle, welche den in den Beilagen A. B. vorgeschriebenen Formularien entsprechen müssen, werden von der Commission und dem Vorstande der Cultusgemeinde unterzeichnet und dann den Matrikelführern zur Aufbewahrung übergeben. Eine gleichlautende, von der Commission und dem Vorstande ebenfalls eigenhändig zu unterzeichnende Abschrift dieser Protokolle ist im Gemeinde-Archiv (§. 122) aufzubewahren. Die mit der Ausführung dieser Maßregel verbundenen Unkosten haben die betreffenden Gemeinden zu tragen.

§. 16. Jedes israelitische Familienhaupt hat unter Geldstrafe von vier Gulden C. M. oder, im Falle der Unvermöglichkeit zur Zahlung der Strafe, unter Arrest von zwei Tagen, jede in seiner Familie vorkommende Geburt dem Rabbiner oder dem Matrikelführer binnen längstens drei Tagen — das auswärts wohnende Familienhaupt binnen längstens sechs Tagen — anzuzeigen, und die zur Eintragung in die Protokolle erfoderlichen Daten anzugeben.

§. 17. Bei Kindern männlichen Geschechts dürfen, falls die Namengebung nicht durch den Rabbiner, der die Matrikeln führt, geschieht, die Beschneider die Beschneidung nicht eher vollziehen, und bei dem weiblichen Geschlecht darf der Neugebornen nicht früher im Bethause der Name gegeben werden, bevor der Rabbiner oder Matrikelführer die geschehene Anzeige der Geburt durch einen Beglaubigungsschein bestätiget hat. — Diese Beglaubigungsscheine unterliegen als ämtliche Ausfertigungen keiner Taxe und keiner Stempelgebühr.

§. 18. Jene Beschneider, welche eine Beschneidung vornehmen, ohne daß die geschehene Anmeldung der Geburt nachgewiesen ist, unterliegen der §. 16 bezeichneten Strafe, welche Strafe bei wiederholten Uebertretungsfällen zu verschärfen ist.

§. 19. In das Geburtsbuch ist sowol der synagogale Vorname des neugebornen Kindes, das ist der Name welcher bei Gelegenheit religiöser Funktionen gebraucht wird, als auch der Vorname einzutragen, welchen dasselbe im bürgerlichen Leben führen und unter welchem es rechtskräftige Dokumente unterzeichnen soll. Dieser Vorname ist bei der Namengebung beider Geschlechter ausdrücklich zu nennen. Die Bestimmungen über die Eintragung in die Trauungs- und Sterbebücher folgen weiter unten (§. 30. 249.)

§. 20. Die Eintragung in die Geburts- und Sterbebücher darf mit keiner Gebührenentrichtung belegt werden.

§. 21. Bei der Ausstellung der Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine sind in Bezug auf Taxen, Stempeln und ämtliche Beglaubigung alle jene Vorschriften zu beobachten, welche für ähnliche Dokumente der christlichen Bevölkerung des Königreichs Ungarn bestehen.

C. Von den Eheverhältnissen der Israeliten.

§. 22. Eine rechtsgiltige Trauung israel. Verlobten kann nur vollzogen werden:

a) Durch einen Rabbiner.

b) Durch einen Rabbinatsverweser.

c) Durch einen Rabbinatsassessor.

d) Durch einen Prediger.

Wer keines dieser Cultusämter bekleidet, darf weder eine Trauung vollziehen, noch von einem Rabbiner dazu ermächtiget werden.

§. 23. Zur Giltigkeit einer Trauung gehört das vorhergegangene Aufgebot, welches darin besteht, daß der Cultusbeamte, welcher die Trauung zu vollziehen hat, bei drei aufeinander folgenden sabbatlichen oder festtäglichen gottesdienstlichen Versammlungen, die mit einer Tora-Lection (Keriath ha-Thora) verbunden sind, die bevorstehende Ehe mit Anführnng des Synagogalnamens und bürgerlichen Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes und Wohnortes beider Verlobten verkündiget, und die Erinnerung hinzufügt, daß jedermann, dem ein gesetzliches Hinderniß der Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen solle. Die Anzeige ist bei dem Cultusbeamten zu machen, dem die Trauung zusteht.

§. 24. Gehören die Verlobten verschiedenen Cultusgemeinden an, so hat das Aufgebot in beiden betreffen-Synagogen zu geschehen, und darf die Trauung nur dann vorgenommen werden, wenn hierüber von dem betreffenden Rabbiner eine schriftliche Bestätigung vorliegt. Diese Bestätigung unterliegt keiner Stempelgebühr.

§. 25. Die gänzliche oder theilweise Dispens von dem Aufgebote ertheilt in den dem Distrikts-Obergespan

unmittelbar untergeordneten Städten der Bürgermeister, in allen anderen Gemeinden der Komitats-Vorstand.

§. 26. Wer ohne vorhergegangenes Aufgebot und ohne Dispens eine Trauung vornimmt, verfällt in eine angemessene Geld- oder Arrest-Strafe. Bei wiederholten Uebertretungsfällen ist der Cultusbeamte, welcher die Trauung vollzogen hat, seines Amtes zu entsetzen.

§. 27. Das Aufgebot darf mit keiner Gebühr belegt werden.

§. 28. Obschon es nach den Grundsätzen der mosaischen Religion gestattet ist, die Trauung auch außerhalb der Synagoge vorzunehmen, ist dieselbe dennoch in der Regel in der Synagoge zu vollziehen; doch dürfen auch außerhalb der Synagoge Trauungen nur von den nach §. 22 dazu Berufenen und nach geschehenem dreimaligem Aufgebot (§. 23) verrichtet werden.

§. 27. Die Vollziehung der Trauung kommt dem Rabbiner zu, in dessen Gemeinde oder Bezirke dieselbe vorgenommen wird. Der Rabbiner hat das Recht einen von den §. 22 genannten Cultusbeamten zur Vollziehung der Trauung zu bestellen. Die Bestellung muß mittelst einer schriftlichen Vollmacht geschehen.

§. 30. Die vollzogene Trauung ist in das Trauungsbuch derjenigen Gemeinde einzutragen, in deren Mitte oder Bezirke dieselbe vollzogen wurde.

§. 31. Wenn der Neuvermählte einer andern Cultusgemeinde angehört, so dürfen ihm daselbst die üblichen Synagogenehren nur nach Vorweisung des Trauscheines ertheilt werden.

§. 32. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft bezieht sich bei den Israeliten auf die im jüdischen Eherechte namhaft gemachten Grade.

§. 33. Die aus dem ehelichen Bündnisse entspringenden Sachenrechte sind auch bei den Israeliten nach dem Landesgesetze zu beurtheilen.

§. 34. Die Amtshandlung über Streitigkeiten zwischen isr. Ehegatten kommt zunächst dem Rabbiner derjenigen Gemeinde zu, deren Glieder die Ehegatten sind.

§. 35. Der Rabbiner hat alle ihm zu Gebote stehenden, und alle mit seinem Berufe als Lehrer der Religion vereinbaren Mittel anzuwenden, um zwischen den entzweiten Ehegatten eine Versöhnung herbeizuführen.

§. 36. Von dem im jüdischen Eherechte zwar begründeten, und an manchen Orten noch gebräuchlichen Verfahren, nach welchem eine dritte Person gleichsam als Wache in der Wohnung der uneinigen Eheleute aufgestellt wird, um zu ermitteln, welchem Theile die größere Schuld an dem Zerwürfnisse beizumessen sei, hat es in der Folge abzukommen.

§. 37. Wenn die Vermittlungsversuche des Rabbiners scheitern, und von beiden Ehegatten oder von einem derselben auf Scheidung angetragen wird, so hat der Rabbiner dieselben nach Maßgabe der Umstände, ein oder mehreremal auf eine von ihm zu bestimmende Zeit von Tisch und Bett zu trennen, über die der Gattin etwa zu verabfolgenden Alimente eine den Ehepakten entsprechende oder schiedsrichterliche Verfügung zu treffen, und nach Ablauf eines jeden Trennungstermins die Versöhnungsversuche zu wiederholen.

§. 38. Ist die lezte Trennungsfrist vorüber, und bestehen beide Ehegatten unwiderruflich auf ihrer Scheidungsfoderung, so hat der Rabbiner die Scheidung nach herkömmlicher Weise vorzunehmen. Weiset aber ein Theil den Antrag auf Ehescheidung zurück, so hat der Rabbiner

an die betreffende Regierungsbehörde einen ausführlichen Bericht zu erstatten. Die Regierungsbehörde entscheidet nach Maßgabe der Landesgesetze, ob eine Zwangsscheidung stattfinden solle.

§. 39. In Gemeinden, wo ein Rabbinatskollegium besteht (§. 137), haben die Ehegatten das Recht zu verlangen, daß ihr Prozeß nicht vom Rabbiner allein, sondern vom ganzen Kollegium verhandelt werde.

§. 40. Nach vollzogener Scheidung hat der Rabbiner nicht nur die Namen der geschiedenen Ehegatten, sondern auch die der Beisitzer und Zeugen, sowie Jahr, Monat und Tag der Scheidung in das Protokoll (§. 159) einzutragen.

§. 41. Die geschiedene Gattin darf erst nach Verlauf dreier Monate, vom Tage der Scheidung an, zu einer neuen Ehe schreiten. Wenn also die Trauung einer Geschiedenen vorgenommen werden soll, so hat der Rabbiner, der die Trauung zu vollziehen hat, von dem Ehescheidungszeugnisse der neu zu vermählenden Einsicht zu nehmen, bevor er das erste Aufgebot ihrer bevorstehenden Ehe verrichtet. Das Datum des Ehescheidungszeugnisses ist im Trauungsbuche anzumerken.

§. 42. Ehescheidungen dürfen nur von den in selbstständigen Cultusgemeinden angestellten Rabbinen vorgenommen und vollzogen werden.

§. 43. Ein durch einen Bevollmächtigten des Gatten der Gattin zu übermittelnder Scheidebrief darf nur in dem Falle ausgefertiget werden, wo dem betreffenden Rabbiner durch ein gerichtlich bekräftigtes, in das Rabbinatsprotokoll einzutragendes Zeugniß erhärtet wird, daß die entfernte Gattin in die Scheidung willige, oder daß die Regierungsbehörde die Zwangsscheidung angeordnet

habe. Der Scheidebrief, bei dessen Ausfertigung diese Vorschrift nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

II. Von den Cultusverhältnissen der Israeliten.

A. Von den Cultusgemeinden.

§. 44. Die isr. Cultusgemeinden des Königreichs Ungarn sind Körperschaften, deren Mitglieder als Israeliten vereinigt sind, um unter dem Schutze des Gesetzes und unter der Aufsicht der Regierung ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen.

§. 45. Jede israel. Cultusgemeinde erhält die korporativen Rechte moralischer Personen.

§. 46. Jede bereits bestehende oder in der Folge zu entstehende israel. Cultusgemeinde ist verpflichtet, sich durch eine, in einer Generalversammlung aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder (§. 70) zu wählende Kommission, ein den allgemeinen Vorschriften des gegenwärtigen Statuts entsprechendes spezielles Gemeindestatut zu entwerfen, und der Distrikts-Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Wenn dies innerhalb von sechs Monaten nach Publikation des gegenwärtigen Statuts nicht geschieht, so ernennet der Komitatsvorstand oder Bürgermeister eine Kommission zur Ausarbeitung des speziellen Gemeindestatuts.

§. 47. Es ist, unter Beobachtung der Vorschriften des gegenwärtigen Statuts, den israel. Einwohnern eines jeden Ortes, ohne Rücksicht auf ihre Seelenzahl gestattet, sich als selbstständige Cultusgemeinde, oder als Filialgemeinde zu konstituiren.

§. 48. Die beabsichtigte Konstituirung muß vorläufig dem Komitatsvorstande, in den unmittelbar dem Obergespan untergeordneten Freistädten aber dem Bürgermei-

ster schriftlich angezeigt werden. Die Konstituirung geschieht unter dem Vorsitze des Komitatsvorstandes oder Bürgermeisters, oder unter dem Vorsitze des von ihm exmittirten Beamten.

§. 49. Ueber die Konstituirung, sowie über das bei derselben festzusetzende Statut muß ein Protokoll abgefaßt, von den anwesenden Gemeindegliedern, sowie von dem vorsitzenden Regierungsbeamten unterzeichnet werden. Eine treue Abschrift des Protokolls ist dem, der Distriktsregierung zur Bestätigung zu unterbreitenden, Statute beizulegen.

§. 50. Die Konstituirung der Mehrzahl der Gemeindeglieder zur Cultusgemeinde, sowie die von derselben entworfenen, und von der Distriktsregierung bestätigten Statuten, haben auch für die Minderzahl bindende Kraft.

§. 51. In einem Orte darf nur eine israel. Cultusgemeinde bestehen.

B. Von den selbstständigen Gemeinden und den Filialgemeinden.

§. 52. Die israel. Cultusgemeinden werden eingetheilt in selbstständige Gemeinden und in Filialgemeinden.

§. 53. Eine selbstständige Gemeinde muß folgende Institute und Einrichtungen besitzen:

a) Eine Synagoge.

b) Eine nach den Bestimmungen dieses Statuts eingerichtete Schule.

c) Vorschriftsmäßige Matrikeln.

d) Einen Friedhof.

e) Ein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statutes besetztes Rabbinat.

f) Einen Vorbeter.

g) Einen Schächter.

h) Ein Frauenbad (Mikve, Tauche).

§. 54. Filialgemeinden müssen ein Betlokal für den gemeinschaftlichen Gottesdienst und einen Vorbeter erhalten.

§. 55. Wenn der öffentliche Gottsdienst in einem gemieteten Lokale abgehalten wird, so geschieht dadurch der Selbstständigkeit der Cultusgemeinde kein Abbruch.

§. 56. Gemeinden von 600 Seelen und darüber werden von der politischen Behörde genöthiget, sich zu selbstständigen Cultusgemeinden zu konstituiren, und sich mit den damit verbundenen Institutionen und Einrichtungen (§. 53) zu versehen.

§. 57. An Orten wo die Bevölkerung der Israeliten weniger als 600 und mehr als 100 beträgt, ohne eine selbstständige Cultusgemeinde zu bilden, muß eine Filialgemeinde entstehen, welche sich an die nächste selbstständige Cultusgemeinde des Komitats anschließen und nach Verhältniß des Bedarfes und der Gliederzahl zur Erhaltung derjenigen Institute beitragen muß, welche sie selbst nicht besitzt. Die Beitragssumme wird durch das spezielle Gemeindestatut festgesezt.

§. 58. Wo die Bevölkerung weniger als 100 Seelen beträgt, ohne eine Gemeinde zu bilden, müssen sich die einzelnen Familien der nächsten Cultusgemeinde einverleiben lassen.

§. 59. Jede israel. Cultusgemeinde hat das Recht und die Pflicht, ein Amtssiegel zu führen, mit welchem alle ämtlichen Schreiben der Gemeinde versehen sein müssen; das Siegel führt die Inschrift: Israelitische Cultusgemeinde oder Filialgemeinde zu N. und darf dasselbe mit einem, dem israel. Cultus entnommenen Emblem versehen sein.

§. 60. Das Gemeindesiegel muß im Gemeindearchiv aufbewahrt werden.

C. Von der Aufnahme der Individuen in den Verband der isr. Cultusgemeinde.

§. 61. Jeder Israelite muß Mitglied der israelitischen Cultusgemeinde seines Wohnortes sein, und wenn daselbst keine Cultusgemeinde ist, muß er sich der nächsten Cultusgemeinde einverleiben lassen (§. 58).

§. 62. Sobald sich ein Israelite in einem Orte bleibend niederläßt, muß er sich der israel. Cultusgemeinde einverleiben lassen. Die Aufnahme in den Verband der Cultusgemeinde darf ihm nicht verweigert werden, sobald er nachweist, daß er sich mit obrigkeitlicher Bewilligung niedergelassen habe. Ohne diesen Nachweis darf die Einverleibung nicht geschehen.

§. 63. Die Einverleibungsgebühr wird durch das spezielle Gemeindestatut festgesezt; doch darf unter dem Titel dieser Gebühr nicht mehr als fl. 100 gefodert werden. Die eine Hälfte der Einkaufsgebühr fließt in die Gemeindekasse, die andere Hälfte in die Schulkasse.

§. 64. Die Aufnahme eines Familienhauptes in den Verband der Cultusgemeinde führt auch die Einverleibung der unselbstständigen Kinder mit sich, ohne daß für deren Inkorporation eine besondere Gebühr zu entrichten wäre.

§. 65. Die im Orte einer Cultusgemeinde wohnenden, aber derselben nicht inkorporirten Israeliten (Chuzim) müssen sich unmittelbar nach der Verlautbarung des gegenwärtigen Statutes nach den oben gegebenen Bestimmungen (§. 61) der Cultusgemeinde einverleiben lassen, und sind dieselben unverzüglich in den Verband der Cultusgemeinde aufzunehmen.

§. 66. Ueber die Glieder der Cultusgemeinde hat der Vorstand eine Matrikel führen zu lassen.

D. Von den Pflichten und Rechten der isr. Cultusgemeindemitglieder.

§. 67. Jedes zahlungsfähige Mitglied der Cultusgemeinde ist verpflichtet, zur Erhaltung aller Gemeinde-Institute einen Beitrag zu entrichten. Das Gemeindemitglied, welches sich an den etwaigen indirekten Abgaben zur Deckung des Gemeindebedarfes (§. 85) nicht betheiliget, ist zur Zahlung eines von dem Vorstande und Ausschusse der Cultusgemeinde zu bestimmenden direkten Aequivalentes verpflichtet.

§. 68. Jedes Mitglied der Cultusgemeinde ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl oder Ernennung zu den weiter unten zu benennenden Aemtern (§§. 99, 110, 190, 214, 239.) anzunehmen, und das Amt mindestens drei Jahre unentgeltlich zu verwalten. Ein Alter von 60 Jahren und darüber, sowie anhaltende Kränklichkeit dispensiren von dieser Pflicht. Wer sich ohne Dispensationsgründe weigert, ein Amt bei der Cultusgemeinde anzunehmen, hat einen im speziellen Gemeindestatute (§. 46) genau zu bezeichnenden Betrag als Strafe in die Gemeindekasse zu zahlen.

§. 69. Jedes Mitglied der Cultusgemeinde hat das Recht, von den Instituten derselben den allgemein üblichen Gebrauch zu machen, und im Falle der Verarmung von der Armenkasse der Gemeinde eine Unterstützung zu verlangen.

§. 70. Jedes Mitglied der Cultusgemeinde, welches den nach dem speziellen Gemeindestatute (§. 46) auf ihn entfallenden Beitrag zur Deckung der Gemeindebedürfnisse entrichtet, und ein von der kompetenten Regierungs-

behörde zu bestimmendes Minimum an landesfürstlichen Steuern zahlt, hat in jeder Generalversammlung eine Stimme.

§. 71. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§. 72. Zu den unbesoldeten Gemeindeämtern ist jedes großjährige und unbescholtene Cultusgemeindemitglied männlichen Geschlechtes wählbar und ernennbar, wenn dasselbe nach §. 70. stimmberechtiget ist, und seinen direkten Beitrag zur Erhaltung der Gemeinde-Institute bis zu dem der Wahl oder Ernennung vorangegangenen Vierteljahre entrichtet hat.

§. 73. Den isr. Mitgliedern der k. k. Armee und der Gensdarmerie steht das Recht zu, von den Instituten der isr. Cultusgemeinde den üblichen Gebrauch zu machen, ohne dafür einen Beitrag entrichten zu müssen.

E. Von der Verwaltung des Vermögens der israel. Cultusgemeinde.

§. 74. Innerhalb dreier Monate nach Verlautbarung des gegenwärtigen Statutes muß in jeder isr. Cultusgemeinde durch deren Vorsteher (§. 99) ein Inventar von dem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Cultusgemeinde und der in ihrer Mitte befindlichen Vereine angefertiget und eigenhändig unterzeichnet werden.

§. 75. Das Inventar über das Vermögen der Cultusgemeinde wird an drei auf einander folgenden Sabbaten in der Synagoge verlesen und im Gemeindearchive (§. 122) aufbewahrt.

§. 76. Eine getreue vom Vorstand unterfertigte Abschrift des Inventars ist der Distriktsregierung zu übermitteln.

§. 77. Das Cultusgemeindevermögen zu überwachen

und zu verwalten, ist der Vorstand der Cultusgemeinde unter seiner eigenen Verantwortlichkeit und Dafürhaftung verpflichtet.

§. 78. Die Art und Weise, wie das etwaige liegende Vermögen der Cultusgemeinde nutzbringend zu machen sei, bestimmt das spezielle Gemeindestatut.

§. 79. Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Ausschusses (§. 99. 105) dürfen niemals Gemeindegelder in eigener Verwahrung halten.

§. 80. Baarbestände von einem im speziellen Gemeindestatute näher zu bestimmenden Betrage, welche in der Gemeindekasse vorhanden sind, und deren Verwendung zu den Bedürfnissen der Gemeinde im Laufe des Vierteljahres nicht in Aussicht steht, müssen vom Vorstande unter eigener Verantwortung gegen gehörige Sicherheit fruchtbringend angelegt werden.

§. 81. Das Maximum des Betrages, welchen der Vorstand ohne Zuziehung des Ausschusses zu verausgaben berechtiget ist, bestimmt das spezielle Gemeindestatut.

F. Von der Deckung des Gemeindebedarfes.

§. 82. Jede isr. Cultusgemeinde ist verpflichtet, den zur Erhaltung ihrer Cultusinstitute und Einrichtungen nöthigen Bedarf, aus eigenen Mitteln zu decken. Ueber die Verwendung des isr. Schulfondes wird später eine eigene Verordnung erfolgen.

§. 83. Die Art und Weise, nach welchen die Herbeischaffung der Mittel zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu geschehen habe, wird durch das spezielle Gemeindestatut (§. 46) festgesetzt.

§. 84. Drei Monate vor dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres hat der Vorstand der Cultusgemeinde

dem Ausschusse einen Voranschlag für die Gemeindeausgaben des kommenden Jahres vorzulegen. Der Ausschuß hat den Voranschlag zu prüfen, und nach erfolgter Genehmigung zu unterfertigen.

§. 85. Wo der Gemeindebedarf durch einen Aufschlag auf das Koscherfleisch gedeckt wird, darf nur der Gemeindeschächter das Schlachtvieh schlachten, wovon das Fleisch als koscher ausgeschrottet wird.

§. 86. Wo der allgemeine Bedarf durch direkte Beiträge gedeckt wird, hat der Vorstand in Verbindung mit dem Ausschusse die Repartition zu verfertigen, und dem Komitatsvorstande oder Bürgermeister (§. 25) zur Bestätigung vorzulegen.

§. 87. Bevor zur Einkassierung der repartirten Beiträge geschritten wird, sind die Cultusgemeindeglieder durch eine Ansprache des Gemeindevorstandes aufzufodern, ihren Beitrag zur Deckung des jährlichen Gemeindebedarfes freiwillig zu bestimmen. Die freiwillige Bestimmung des Jahresbeitrages hat durch eigenhändige Unterzeichnung der betreffenden Gemeindeglieder zu geschehen. Dieselbe ist nur dann rechtsgiltig, wenn die fassionirte Summe die repartirte übersteigt oder derselben gleichkommt.

§. 88. Die einlaufenden Einnahmen übernimmt der Cassier der Cultusgemeinde (§. 110) gegen eigenhändig unterfertigte Empfangsbestätigung.

§. 89. Am Ende eines jeden Monates hat der Cassier dem Vorstande einen vom Controllor mitunterfertigten Ausweis über den Cassabestand vorzulegen.

§. 90. Mit alleiniger Ausnahme des Salairs der besoldeten Gemeindebeamten darf der Cassier der Cultusgemeinde auch den kleinsten Betrag nur gegen eine schriftliche, von einem im speziellen Gemeindestatute näher zu

und zu verwalten, ist der Vorstand der Cultusgemeinde unter seiner eigenen Verantwortlichkeit und Dafürhaftung verpflichtet.

§. 78. Die Art und Weise, wie das etwaige liegende Vermögen der Cultusgemeinde nutzbringend zu machen sei, bestimmt das spezielle Gemeindestatut.

§. 79. Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Ausschusses (§. 99. 105) dürfen niemals Gemeindegelder in eigener Verwahrung halten.

§. 80. Baarbestände von einem im speziellen Gemeindestatute näher zu bestimmenden Betrage, welche in der Gemeindekasse vorhanden sind, und deren Verwendung zu den Bedürfnissen der Gemeinde im Laufe des Vierteljahres nicht in Aussicht steht, müssen vom Vorstande unter eigener Verantwortung gegen gehörige Sicherheit fruchtbringend angelegt werden.

§. 81. Das Maximum des Betrages, welchen der Vorstand ohne Zuziehung des Ausschusses zu verausgaben berechtiget ist, bestimmt das spezielle Gemeindestatut.

F. Von der Deckung des Gemeindebedarfes.

§. 82. Jede isr. Cultusgemeinde ist verpflichtet, den zur Erhaltung ihrer Cultusinstitute und Einrichtungen nöthigen Bedarf, aus eigenen Mitteln zu decken. Ueber die Verwendung des isr. Schulfondes wird später eine eigene Verordnung erfolgen.

§. 83. Die Art und Weise, nach welchen die Herbeischaffung der Mittel zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu geschehen habe, wird durch das spezielle Gemeindestatut (§. 46) festgesezt.

§. 84. Drei Monate vor dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres hat der Vorstand der Cultusgemeinde

dem Ausschusse einen Voranschlag für die Gemeinde-ausgaben des kommenden Jahres vorzulegen. Der Ausschuß hat den Voranschlag zu prüfen, und nach erfolgter Genehmigung zu unterfertigen.

§. 85. Wo der Gemeindebedarf durch einen Aufschlag auf das Koscherfleisch gedeckt wird, darf nur der Gemeindeschächter das Schlachtvieh schlachten, wovon das Fleisch als koscher ausgeschrottet wird.

§. 86. Wo der allgemeine Bedarf durch direkte Beiträge gedeckt wird, hat der Vorstand in Verbindung mit dem Ausschusse die Repartition zu verfertigen, und dem Komitatsvorstande oder Bürgermeister (§. 25) zur Bestätigung vorzulegen.

§. 87. Bevor zur Einkassierung der repartirten Beiträge geschritten wird, sind die Cultusgemeindeglieder durch eine Ansprache des Gemeindevorstandes aufzufodern, ihren Beitrag zur Deckung des jährlichen Gemeindebedarfes freiwillig zu bestimmen. Die freiwillige Bestimmung des Jahresbeitrages hat durch eigenhändige Unterzeichnung der betreffenden Gemeindeglieder zu geschehen. Dieselbe ist nur dann rechtsgiltig, wenn die fassionirte Summe die repartirte übersteigt oder derselben gleichkommt.

§. 88. Die einlaufenden Einnahmen übernimmt der Cassier der Cultusgemeinde (§. 110) gegen eigenhändig unterfertigte Empfangsbestätigung.

§. 89. Am Ende eines jeden Monates hat der Cassier dem Vorstande einen vom Controllor mitunterfertigten Ausweis über den Cassabestand vorzulegen.

§. 90. Mit alleiniger Ausnahme des Salairs der besoldeten Gemeindebeamten darf der Cassier der Cultusgemeinde auch den kleinsten Betrag nur gegen eine schriftliche, von einem im speziellen Gemeindestatute näher zu

h) Bei Aufnahme und Entlassung der Lehrer;

i) Bei Abfassung des Inventars über das Gemeindevermögen (§. 74);

j) Bei Vermehrung der Gemeindeschulen mit einer oder mehreren Classen (§. 197).

§. 102. Zur Einberufung einer Generalversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder (§. 70) ist der Vorstand verpflichtet:

a) Bei wesentlichen weiter unten (§. 127) zu bezeichnenden Abänderungen in der Liturgie;

b) Bei einem vorzunehmenden Synagogen- oder Schulhaus-Bau;

c) Bei der Aufnahme eines Rabbiners;

d) Bei der Wahl des Vorstandes, wo derselbe im Wege der Wahl gebildet wird (§. 105);

e) Bei Einführung des Rabbinatsassessor- oder Predigeramtes (§. 178).

§. 103. Ueber die Zahl der Vorsteher und Ausschußmänner wird folgendes festgesezt:

Gemeinden von 200 bis 600 Seelen haben drei Vorsteher und vier Ausschußmänner.

Gemeinden von 600 bis 1200 Seelen haben drei Vorsteher und 8 Ausschußmänner.

Gemeinden von 1200 bis 2000 Seelen haben fünf Vorsteher und vierzehn Ausschußmänner.

Gemeinden von 2000 bis 4000 Seelen haben fünf Vorsteher und achtzehn Ausschußmänner.

Gemeinden von 4000 Seelen und darüber haben sieben Vorsteher und vierundzwanzig Ausschußmänner.

§. 104. Ob die Bildung des Vorstandes und des Ausschusses durch Wahl seitens der Gemeinde, oder durch

Ernennung seitens der Behörde zu geschehen habe, entscheiden die competenten Regierungsbehörden.

§. 105. Wenn eine Ernennung des Vorstandes und Ausschusses stattfindet, so hat die Generalversammlung der Gemeinde (§. 112) für jedes Amt drei Candidaten vorzuschlagen, aus welchen der Komitatsvorstand oder der Bürgermeister (§. 205) die betreffenden Ehrenbeamten ernennt.

§. 106. Wenn die kompetenteu Regierungsbehörden die Wahl für nicht zulässig erachten, so ernennt in den der Distriktsregierung unmittelbar unterordneten Städten der Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Komitatsvorstand, mit Beiziehung von Vertrauensmännern die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses.

§. 107. Die Wahl sowol als die Ernennung geschieht auf drei nacheinander folgende Jahre. Nach Verlauf dieser Zeit sind dieselben Vorsteher und Ausschußmänner wieder wähl- und ernennbar.

§. 108. Wo Vorsteher und Ausschußmänner gewählt werden, entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Ist diese nicht zu erzielen, so erfolgt die Ernennung durch die (§. 105) genannten Regierungsorgane.

§. 109. Verwandte oder Verschwägerte des ersten Grades, sowol in grader als in der Seitenlinie, dürfen zu gleicher Zeit weder in den Vorstand, noch in den Ausschuß, noch in Beide abgesondert gewählt oder ernannt werden.

§. 110. Der Vorstand wählt in Verbindung mit dem Ausschusse einen Gemeindekassier und einen Controllor, welche beide, auch wenn sie nicht aus der Mitte des Ausschusses gewählt sind, in all den Sitzungen Sitz und Stimme haben, zu denen der Ausschuß statutenmäßig hinzugezogen wird.

§. 111. Ob der Cassier und der Schriftführer der Cultusgemeinde ihr Amt unentgeltlich zu führen haben, oder dafür aus der Cultusgemeindekasse besoldet werden sollen, entscheidet das spezielle Gemeindestatut.

§. 112. Weder der Cassier noch der Controllor darf aus der Mitte des Vorstandes gewählt werden.

§. 113. Die Ausschußmänner dürfen nur auf Einladung des Vorstandes und in Verbindung mit demselben Sitzungen halten. Abgesonderte Sitzungen des Ausschusses sind untersagt.

§. 114. Im Vorsitze bei den Vorstands- und Ausschußsitzungen wechseln die drei Vorsteher in den drei Jahren ihrer ämtlichen Wirksamkeit miteinander ab. Wo die Vorsteher kandidirt werden, ist ihre Reihenfolge im Vorsitze nach Maaßgabe der Stimmmenzahl festzusetzen, durch welche sie gewählt wurden. Wo die Vorsteher ernannt werden, wird die Reihenfolge durch die Ernennungsliste bestimmt.

§. 115. Wo der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, lösen sich die auf der Wahl oder Ernennungsliste zuerst genannten 3 Vorsteher im Vorsitze von Jahr zu Jahr ab.

§. 116. Wenn der Vorstand aus 3 Mitgliedern besteht, ist zur giltigen Beschlußnahme desselben die Anwesenheit des gesammten Vorstandes, — besteht derselbe aus mehreren Mitgliedern, so ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorsteher nothwendig. In Fällen, wo die Zustimmung des Ausschusses erfoderlich ist, muß wenigstens die Hälfte der Ausschußmänner in der Sitzung gegenwärtig sein, um einen giltigen Beschluß fassen zu können.

§. 117. Der Vorstand ist verpflichtet, sowol die in den Vorstandssitzungen als auch die in deu gemeinschaft-

lichen Vorstands- und Ausschußsitzungen durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse auszuführen.

§. 118. Zur Giltigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung der Gemeinde ist erfoderlich:

1. Daß der Komitatsvorstand oder Bürgermeister (§. 25) die Bewilligung zur Abhaltung derselben schriftlich ertheilt habe.

2. Daß der Komitatsvorstand oder Bürgermeister (§. 25) oder ihre Stellvertreter bei der Sitzung gegenwärtig sei.

§. 119. Ueber sämmtliche Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses (§§. 116, 113) und der Generalversammlung muß in einer landesüblichen Sprache ein Protokoll geführt werden. Die Namen der Anwesenden sind in dem Protokoll zu verzeichnen.

§. 120. Die von dem Vorstande ausgestellten Zeugnisse, Synagogalkundmachungen und andere ämtliche Dokumente und Schriften, sind in die Gemeindeprotokolle wortgetreu einzutragen und das Original ist mit der laufenden Zahl des Gemeindeprotokolls zu versehen.

§. 121. Dem Vorstande der Kultusgemeinde kommt in keinerlei Beziehung das Recht zu, über die Glieder der Kultusgemeinde eine Strafe zu verhängen. Doch hat derselbe das Recht, über die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts etwa einlaufenden Strafgelder zu verfügen.

§. 122. Der Gemeindevorstand hat für die Einrichtung und Erhaltung der Gemeinde-Institute, sowie für die Einrichtung und Erhaltung eines möglichst feuersicheren Gemeindearchivs Sorge zu tragen. Alle der Gemeinde gehörigen schriftlichen Dokumente, das Inventar über das Gemeindevermögen, sämmtliche Gemeinde- und Vereins-

bücher (§§. 119, 240) die Gemeinde-Protokolle, das Gemeindesiegel und das Verzeichnungsbuch der Synagogensitze müssen im Gemeindearchive aufbewahrt werden.

H. Von der Regulirung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 123. Die isr. Cultusgemeinden haben die durch den Cultusvorstand zu erfüllende Pflicht, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um die nöthige feierliche Ruhe und Ordnung beim öffentlichen Gottesdienste aufrecht zu erhalten. Das herkömmliche Recht der Gemeinden, den öffentlichen Gottesdienst in ihren Synagogen und Betlokalen nach ihren Bedürfnissen und ihrem Ermessen einzurichten, soll denselben innerhalb der in diesem Statut gezogenen Gränzen auch fortan unbenommen bleiben.

§. 124. Dieses Recht, den öffentlichen Cultus zu reguliren, wird insoferne ausschließlich durch den Cultusgemeindevorstand in Verbindung mit dem Ausschusse ausgeübt, inwieferne es sich darum handelt, folgende Verbesserungen in der Synagoge vorzunehmen:

a) Die Entfernung eines jeden Kleiderzwanges aus der Synagoge;

b) Die Beseitigung der talmudischen Disputationen (Pilpul) aus der Synagoge;

c) Die Abschaffung unangemessener, der Würde des Gottesdienstes nicht entsprechender Gesangsstücke, der Funktionsversteigerungen (Mizwoth-Verkauf), des Schul- und Hamanklopfens und dergleichen;

d) Die Translocation des Almemors vor die Gesetzeslade;

e) Die Einführung des Chorgesanges und der Predigt.

Gegen diese Verbesserungen zu protestiren, hat

weder ein Gemeindemitglied noch der Rabbiner das Recht.

§. 125. Der Cultusgemeindevorstand in selbstständigen Cultusgemeinden hat dafür zu sorgen, daß mindestens zwölfmal, in Filialgemeinden, daß mindestens viermal im Laufe des Jahres in der Synagoge über Gegenstände der isr. Glaubens- und Sittenlehre gepredigt werde.

§. 126. Wer kein Cultusamt (§. 22) bekleidet, darf nicht zur Predigt zugelassen werden, es sei denn er sei zur Abhaltung einer Probepredigt berufen worden.

§. 127. Zur Einführung der abgekürzten, in dem Gemeindetempel zu Wien, Prag und Pesth und mehrern andern Synagogen des Reiches üblichen Liturgie, sowie überhaupt zur Abschaffung einzelner, wenn auch nicht wesentlicher Gebetstücke, sind Vorstand und Ausschuß nicht ermächtiget. Wo sich ein Verlangen nach Regelung des Gottesdienstes in diesem Sinne zeigt, ist nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften (§. 102) eine Generalversammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu berufen, welche zur Regelung des Gottesdienstes eine höchstens aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission wählt. Diese Kommission hat mit Beobachtung der §. 123 gegebenen Bestimmungen innerhalb der kürzesten Zeitfrist ihre Vorschläge auszuarbeiten, und dem Vorstande zur Ausführung zu übergeben.

§. 128. Der Rabbiner ist kraft seines Amtes, Mitglied der Cultuskommission.

§. 129. In solchen Gemeinden, wo mehrere Gemeindebethäuser mit verschiedener Liturgie bestehen, steht bei vorkommenden liturgischen Abänderungsfragen das (§. 127) bezeichnete Recht nur denjenigen stimmberechtigten

Besuchern des betreffenden Bethauses zu, welche daselbst einen Betsitz als Eigenthum oder in Miethe besitzen.

§. 130. Der Vorstand ist verpflichtet die Distrikts-Regierung von den getroffenen Cultuseinrichtungen in Kenntniß zu setzen.

I. Von den isr. Cultusbeamten überhaupt.

§. 131. Die israel. Cultusbeamten sind:

a) Der Rabbiner (Raw).

b) Der Rabbinatsverweser (Rosch Bethdin).

c) Der Rabbinatsassessor (Dajan).

d) Der Prediger (Maggid).

e) Der Vorbeter oder Cantor (Chasan).

§. 132. Sechs Monate nach der Verlautbarung des gegenwärtigen Statutes muß jede selbstständige Cultusgemeinde einen Rabbiner besitzen.

§. 133. Für diejenigen israelitischen Cultusgemeinden, deren Rabbinat nach Ablauf dieses Zeitraums unbesezt ist, hat der Komitatsvorstand oder Bürgermeister (§. 25) im Wege der Konkursausschreibung und mit Zuziehung des Gemeindevorstandes und Ausschusses einen Rabbiner zu ernennen.

§. 134. Wenn in der Folge ein Rabbinat durch Tod oder Abgang erledigt wird, ist der Vorstand der betreffenden Cultusgemeinde verpflichtet, im Verlaufe des ersten Monats nach Erledigung des Rabbinats in Verbindung mit dem Ausschusse das Rabbinat provisorisch zu besetzen, und zu diesem Behufe einen Rabbinatsverweser der betreffenden politischen Behörde zur Ernennung in Antrag zu bringen.

§. 135. Das Provisorium des Rabbinatsverwesers darf nicht länger dauern als ein Jahr. Nach Ablauf

eines Jahres ist das Rabbinat mit einem Rabbiner zu besetzen.

§. 136. Wenn der Vorstand der Cultusgemeinde verabsäumt, nach Ablauf des Provisoriums einen Rabbiner zu wählen, so geschieht die Besetzung des Rabbinats im Wege der Konkursausschreibung durch den Komitatsvorstand oder Bürgermeister (§. 106) nach den §. 133 gegebenen Bestimmungen.

§. 137. Der Cultusgemeinde steht es frei unter Beobachtung der in diesem Statute gegebenen Bestimmungen (§. 178) einen oder zwei Rabbinatsassessoren zu besolden, welche mit dem Rabbiner ein Rabbinatskollegium bilden.

§. 138. Den Vorsitz in den Sitzungen des Rabbinatskollegiums führt der Rabbiner. Ohne Ermächtigung von demselben dürfen die Rabbinatsassessoren keine Sitzung halten.

§. 139. Die Anstellung eines Predigers ist auch in solchen Gemeinden zulässig, die einen Rabbiner haben, und hat der Rabbiner nicht das Recht, dagegen Einsprache zu erheben.

§. 140. Die Funktionen des Vorbeters können auch durch einen andern Cultusbeamten oder durch den Gemeindeschächter, dürfen aber in der Regel weder an Fest- noch an Wochentagen durch Privatpersonen verrichtet werden.

§. 141. Ausländer dürfen erst nach Erlangung des österreichischen Staatsbürgerrechtes Cultusämter bekleiden.

K. Vom Rabbiner.

a) Von der Qualifikation des Rabbiners.

§. 142. Die vor der Verlautbarung des gegenwärtigen Statuts angestellten Rabbiner, welche im Besitze einer schriftlichen Aufnahmsurkunde sind, bleiben in ihrem

Amte, ohne sich über ihre Qualifikation in irgend einer Beziehung ausweisen zu müssen.

§. 143. Nach der Verlautbarung des gegenwärtigen Statuts, dürfen nur solche Individuen zu Rabbinen gewählt werden, welche versehen sind:

1. Mit einem Zeugnisse, über die Gegenstände der 4 Hauptschulklassen.

2. Mit einem Zeugnisse über die Elemente der isr. Theologie, namentlich über die

a) hebräische Grammatik,

b) Uebersetzung und Erklärung der Bibel,

c) Populäre Glaubens- und Sittenlehre,

d) Geschichte des isr. Volkes,

e) Fertigkeit in Abfassung schriftlicher Aufsätze, besonders religiösen und moralischen Inhaltes.

3. Mit einem behördlichen Zeugnisse über die Unbescholtenheit ihres Lebenswandels in politischer, wie in moralischer Beziehung.

4. Mit einem von drei in der östr. Monarchie angestellten Rabbinen (§. 137) unterfertigten Zeugnisse über die Fähigkeit kasuistische Fragen zu entscheiden (Hattora).

§. 144. Vom 1. Jänner des Jahres 1860 an, darf in selbstständigen isr. Cultusgemeinden kein Rabbiner angestellt werden, der nicht das Obergymnasium absolvirt hat, und mit einem Maturitätszeugniß versehen ist.

§. 145. Nach sechsjährigem Bestande der zu gründenden Lehranstalt für isr. Theologie, dürfen in selbstständigen Cultusgemeinden nur in dieser Anstalt approbirte Kandidaten als Rabbiner angestellt werden.

§. 146. Das Befähigungszeugniß über die rabbinische Kasuistik (Hattora) darf nur ein Rabbiner einer selbstständigen Cultusgemeinde ertheilen, doch bleibt den Ge-

meinden das herkömmliche Recht, die Rabbiner zu bezeichnen, mit deren Befähigungszeugnissen der zu wählende Rabbinats-Kandidat versehen sein soll.

b) Von der Wahl des Rabbiners.

§. 147. Die Wahl eines Rabbiners darf nur durch eine vorschriftmäßig abgehaltene Generalversammlung (§. 70) vollzogen werden.

§. 148. Der Vorstand hat das Recht zu entscheiden, ob das erledigte Rabbinat im Wege der Concursausschreibung oder im Wege der Berufung zu geschehen habe.

§. 149. In beiden Fällen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Ausschusse das Recht, einen Ternovorschlag zu machen, die Generalversammlung (§. 70) ist jedoch nicht gebunden, sich an diesen Vorschlag zu halten.

§. 150. Wenn die Generalversammlung geneigt ist, auf den Ternovorschlag einzugehen, so muß über jeden Kandidirten abgestimmt werden. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die Entscheidung durch das Loos ist unstatthaft.

§. 151. Die Abstimmung geschieht durch geheime Kugelung (Ballotage).

§. 152. Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied, welches in der Generalversammlung persönlich erscheint, hat bei der Wahl eine Stimme (§. 70).

§. 153. Wenn ein Theil der Generalversammlung die Abhaltung einer oder mehrerer Predigten, von Seiten eines im Concurswege sich um die Aufnahme bewerbenden Rabbiners oder Rabbinatskandidaten verlangt, so hat der Vorstand diesem Verlangen Genüge zu leisten.

§. 154. Die Generalversammlung (§. 70) bestimmt, ob der zu wählende Rabbiner provisorisch oder definitiv an-

zustellen sei. Nach dreijähriger unangefochtener prov. ämtlicher Wirksamkeit ist er jedoch als definitiv angestellt zu betrachten.

§. 155. Die Festsetzung des jährlichen Gehaltes des Rabbiners, sowie eine etwaige Gehaltserhöhung, geschieht mit Beachtung der (§. 173) gegebenen Bestimmung durch den Vorstand und den Ausschuß.

§. 156. Die Aufnahme des Rabbiners muß durch eine schriftliche Aufnahmsurkunde geschehen.

§. 157. Die in einer landesüblichen Sprache abzufassende Aufnahmsurkunde wird vom Vorstande und vom Ausschusse unterzeichnet.

§. 158. Die Wahl des Rabbiners bedarf der Bestätigung des Komitatsvorstandes od. des Bürgermeisters (§. 20).

c) Von den Pflichten und Rechten des Rabbiners.

§. 159. Die Amtsgeschäfte des Rabbiners sind:

a) Das Ueberwachen des Gottesdienstes in der Synagoge und das Predigen über Gegenstände der isr. Glaubens- und Sittenlehre.

b) Die Verrichtung des Gebetes für Se. Majestät an Sabbaten und Festtagen.

c) Die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Protokolle nach den vorgeschriebenen Formularien (§. 9).

d) Die Vollziehung der Trauungen (§. 29).

e) Die Namengebung der Neugebornen männlichen Geschlechtes, bei Gelegenheit der Beschneidung, und die Fürsegnung bei den Neugebornen weiblichen Geschlechtes.

f) Die Bescheinigung der geschehenen Geburtsanzeige zum Behufe der vorzunehmenden Beschneidung oder Fürsegnung (§. 17), wo die Namengebung nicht durch den Rabbiner geschehen kann.

g) Die dreimalige Verkündigung der bevorstehenden Trauungen (§. 23).

h) Die Schlichtung von Eheprozessen, die Vollziehung von Ehescheidungen und Chalizas unter den (§. 34—38) gegebenen Beschränkungen.

i) Die Entscheidung über Anfragen, welche rücksichtlich der Anwendung von Religionsvorschriften an ihn gerichtet werden, sowie die Abgebung schriftlicher Gutachten, welche von den Behörden oder vom Vorstande der Cultusgemeinde verlangt werden.

j) Die Theilnahme an den Sitzungen und Arbeiten der Cultuskommission (§§. 127—128).

k) Die Prüfung des in seiner Gemeinde anzustellenden Schächters und die Beaufsichtigung desselben.

l) Die Anstellung von Geburts-, Trauungs-, Sterbe- und Armuth-Zeugnissen.

m) Die Verkündigung der ihm zu diesem Behufe zugesandten Regierungsbefehle.

n) Seine Anwesenheit bei den Sitzungen, zu denen er vom Vorstande der Cultusgemeinde eingeladen wird.

o) Die Führung eines Rabbinatsprotokolls in einer landesüblichen Sprache und Schrift.

§. 160. Das Rabbinatsprotokoll, sowie alle bei ihm befindlichen Dokumente, Schriften und Depositen hat der Rabbiner bei seinem etwaigen Abgange dem Cultusgemeindevorstande zu übergeben, aus dessen Hand der nachfolgende Rabbiner dieselben gegen ein eigenhändig zu unterzeichnendes Inventar übernimmt.

§. 161. In Verhinderungsfällen darf der Rabbiner einen andern Cultusbeamten seiner Gemeinde mit der Verrichtung synagogaler Funktionen betrauen.

§. 162. Ueber spezielle während des Gottesdienstes

sich ergebende rituelle und liturgische Fragen und Zweifel, kommt dem Rabbiner allein die Entscheidung zu, und ist es untersagt in der Synagoge Widerspruch gegen ihn zu erheben.

§. 163. Mitglied der Schulkommission (§. 216) ist kraft seines Amtes nur derjenige Rabbiner, der das Obergymnasium absolvirt, oder sich der (§. 141) bezeichneten Prüfung mit gutem Erfolg unterzogen hat. Doch sind auch die Rabbinen, welche diese Qualifikation nicht besitzen, in die Schulkommission wählbar.

§. 164. Wenn der Rabbiner nicht Mitglied der Schulkommission ist, hat derselbe nicht das Recht, über Schulangelegenheiten zu entscheiden, die Lehrer zu beaufsichtigen, und bei der Aufnahme von Lehrern ein Votum abzugeben. Als Mitglied der Schulkommission hat er mit den übrigen Commissionsmitgliedern gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

§. 165. Die Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Schule gehört vorläufig nicht zu den Amtsgeschäften des Rabbiners. Wird ihm dieselbe bei seiner Berufung zur Pflicht gemacht, oder will er die Ertheilung des Religionsunterrichtes freiwillig übernehmen, so muß, falls er das Obergymnasium nicht absolvirt hat, dessen Befähigung nach §. 144 bei der Schulbehörde nachgewiesen, und er von derselben als Religionslehrer bestätiget werden.

§. 166. Die Rabbinen, welche sich der Prüfung aus den Elementen der isr. Theologie (§. 144) nicht unterzogen haben, haben nicht das Recht denjenigen, welche öffentliche Lehranstalten besuchen, Religionszeugnisse zu ertheilen und sind die von ihnen ausgestellten Zeugnisse ungiltig.

§. 167. Der Rabbiner hat das Recht und die Verpflichtung, seine Gemeinde und deren Mitglieder zu einem moralischen und religiösen Lebenswandel zu ermahnen, aber es ist ihm, sowie den Gemeindevorständen, streng untersagt, über ein Mitglied seiner Gemeinde, oder überhaupt über einen Israeliten den Bann oder sonst irgend eine Strafe zu verhängen, oder das Einschreiten der politischen Behörde gegen Uebertreter religiöser Gebräuche nachzusuchen.

§. 168. Die Behörden sind angewiesen, in dieser Beziehung keine Assistenz zu leisten.

§. 169. Es ist dem Rabbiner strenge untersagt, denjenigen, welche gegen die bestehenden Verordnungen als Bettler von Ort zu Ort umherziehen, eine Empfehlung oder ein Zeugniß zu ertheilen oder mit zu unterzeichnen.

§. 170. Es wird dem Rabbiner zur Pflicht gemacht, jedes von ihm ausgestellte oder mitunterfertigte Zeugniß in sein Protokoll einzutragen, und das herausgegebene Originalzeugniß mit der laufenden Zahl des Protokolls zu bezeichnen.

§. 171. Die ihm zur Publikation zugesandten Regierungsbefehle hat der Rabbiner in sein Protokoll einzutragen, und den Tag anzumerken, wann er dieselben publizirt habe.

§. 172. Die Amtshandlungen des Rabbinatskollegiums (§. 137) sind ebenfalls in das Rabbinatsprotokoll einzutragen.

§. 173. Das Minimum eines jährlichen fixen Gehaltes des nach §. 143 qualifizirten Rabbiners ist fl. 500. Seine Emolumente müssen kontraktlich festgesezt sein.

§. 174. Ueber die Ertheilung des Chower- und Mo-

renutitels hat das spezielle Gemeindestatut das Nähere zu bestimmen.

§. 175. Jede Cultusgemeinde ist verpflichtet, ein Rabbinatssiegel anfertigen zu lassen, mit welchem alle Amtsschreiben des Rabbinates versehen sein müssen. Der Name des Rabbiners darf auf dem Siegel nicht angebracht werden.

d) Von den Verhältnissen der Rabbiner zu einander.

§. 176. Die in selbstständigen Cultusgemeinden angestellten Rabbiner sind einander nicht untergeordnet.

§. 177. Die in manchen Gegenden bestehenden Komitatsrabbinate erlöschen nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Statuts.

L. Von den übrigen Cultusbeamten.

§. 178. Die Wahl des Rabbinatsverwesers, Rabbinatsassessors und des Predigers geschieht — wo diese lezteren Aemter früher einmal besezt waren — durch den Vorstand und den Ausschuß. In Gemeinden, wo Rabbinatsassessoren und Prediger zum erstenmal gewählt werden sollen, muß die Gemeinde in einer Generalversammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§. 70) befragt werden, ob diese Aemter in ihrer Mitte zu besetzen seien.

§. 179. Bei der Wahl der Cultusbeamten hat der Vorstand unter seiner Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß dieselben österreichische Staatsbürger seien, welche mit behördlichen Zeugnissen über ihre politische und moralische Unbescholtenheit versehen sind.

§. 180. Der Prediger hat sich vor seiner Aufnahme über die im §. 143 bezeichneten Qualifikation auszuweisen.

§. 181. In Gemeinden, wo ein Rabbiner angestellt ist, beschränkt sich die ämtliche Wirksamkeit des Predigers auf das Predigen über Gegenstände der isr. Glaubens- und Sittenlehre, und darf derselbe ohne Ermächtigung des Rabbiners sonst keine Amtshandlung vornehmen, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statutes dem Rabbiner zukommt.

§. 182. Der Rabbinatsverweser versieht die §. 159 verzeichneten Amtsgeschäfte mit Ausnahme des Predigens, worüber das Uebereinkommen entscheidet.

§. 183. Der Rabbinatsassessor ist dem Rabbiner seiner Gemeinde untergeordnet, ohne dessen Ermächtigung darf er keine Trauung vornehmen, noch ein schriftliches Gutachten abgeben, noch ein ämtliches Zeugniß ausstellen. Die von einem Rabbinatsassessor ohne Ermächtigung des Rabbiners ausgestellten ämtlichen Dokumente sind ungiltig.

§. 184. Zu Rabbinatsassessoren dürfen in der Folge nur solche Individuen gewählt werden, welche außer der üblichen Hattorah mit einem Zeugniß über die Gegenstände der Trivialschule und mit einem Zeugnisse über die Kenntniß der isr. Glaubens- und Sittenlehre versehen sind.

M. Von den Cultusörtern.

§. 185. Zu den Cultusörtern der Israeliten gehören:

a) Die Synagoge.
b) Die Schule.
c) Der Friedhof.

§. 186. Eine Gemeinde darf in der Regel nur eine Synagoge besitzen, und nur in dieser einen Synagoge darf ein gemeinschaftlicher Gottesdienst abgehalten werden.

§. 187. Wo herkömmlich mehrere Gemeindesynago-

gen bestehen, oder zu gewissen Festzeiten eröffnet werden, soll deren Bestand oder Eröffnung auch fortan gestattet sein.

§. 188. Die Eröffnung einer neuen Synagoge, an Orten wo eine Gemeindesynagoge bereits besteht, ist nur auf besondere Bewilligung des Cultusministeriums zulässig.

§. 189. Privatzusammenkünfte zu gemeinschaftlichem Gebete (Minjanim) sind, außer an den ersten sieben Tagen im Hause Leidtragender, strenge untersagt.

§. 190. Die unmittelbare Aufsicht über die Synagoge kommt den Synagogenvätern (Gaboim) zu, welche der Vorstand der Cultusgemeinde auf drei aufeinander folgende Jahre ernennt; dieselben haben sich in ihrer amtlichen Wirksamkeit genau an die Instruktion zu halten, welche ihnen der Vorstand der Cultusgemeinde ertheilt.

§. 191. Die Synagogenväter haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Gottesdienste in der Synagoge gehörigen Requisiten in gutem Stande erhalten werden.

§. 192. Die Zahl der Synagogenväter, sowie die Gebahrung der Synagogeneinkünfte und Ausgaben wird durch das spezielle Gemeindestatut bestimmt.

§. 193. Die Synagogen, Schulen und Friedhöfe sind von den landesfürstlichen Steuern und Abgaben frei.

III. Von den isr. Unterrichtsanstalten.

A. Von den isr. Volks- und Religionsschulen.

1. Von der Beschaffenheit der isr. Volks- und Religionsschule.

§. 194. Die Schule, welche jede isr. Cultusgemeinde zu erhalten verpflichtet ist, soll in der Regel eine Sonderschule sein, und der Vorstand der Cultusgemeinde hat in Verbindung mit der Schulkommission darüber zu wa-

chen, daß alle schulfähigen Kinder beiderlei Geschlechts, welche nicht in anderen öffentlichen oder concessionirten Lehranstalten unterrichtet werden, die Gemeindeschule besuchen. Die Zahlbeschränkung der zahlungsfähigen Schüler und Schülerinnen ist in der Folge unstatthaft.

§. 195. Die Schule besteht wenigstens aus einer Vorbereitungsklasse und zwei Hauptklassen.

§. 196. Es steht den isr. Cultusgemeinden frei, unter Beobachtung der allgemeinen Schulverordnungen auch mehrklassige Sonderschulen zu errichten und aus ihren eigenen Mitteln zu erhalten.

§. 197. Das Recht, eine bestehende Schule mit einer oder mehreren Klassen zu vermehren, übt der Vorstand in Verbindung mit dem Ausschusse und der Schulkommission aus.

§. 198. Die isr. Sonderschulen haben sich in jeder Beziehung genau nach den diesfalls bestehenden allerhöchsten Normen und Vorschriften zu richten. Doch ist für den Religionsunterricht (§. 199) eine angemessene Stundenzahl zu bestimmen.

§. 199. Gegenstände des isr. Religionsunterrichtes sind:

a) Populäre Glaubens- und Sittenlehre;

b) hebräisch Lesen.

c) Uebersetzung biblischer Stücke und der typischen Gebete aus dem hebräischen Urtexte.

d) Geschichte der Israeliten.

e) Die Anfangsgründe der hebräischen Grammatik.

Beim Religionsunterricht der weiblichen Jugend bleiben die unter c) und d) bezeichneten Gegenstände weg.

§. 200. Der Religionsunterricht muß nach einem gedruckten Lehrbuch ertheilt werden.

§. 201. Die Lehrbücher, nach welchen der isr. Religionsunterricht ertheilt wird, sind der k. k. Distriktsregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 202. Wo die räumlichen und sprachlichen Verhältnisse den Simultanunterricht der Kinder verschiedener Confessionen begünstigen, dürfen sich die isr. Cultusgemeinden auf die Erhaltung einer Religionsschule beschränken.

§. 203. In der isr. Religionsschule müssen die §. 199 bezeichneten Unterrichtsgegenstände gelehrt werden.

§. 204. Die schulpflichtigen israelitischen Kinder, welche Privatunterricht genießen, oder christliche Schulen besuchen, müssen sich am Ende eines jeden Semesters an der isr. Gemeindeschule einer Prüfung aus der Religionslehre unterziehen.

§. 205. Die Semestralprüfungen in den isr. Sonder- und Religionsschulen, sind in der Woche vor dem Oster- (Peßach-) und Laubhütten- (Sukoth-) Feste vorzunehmen. Acht Tage nach Ablauf der erwähnten Feste hat der Unterricht wieder zu beginnen.

§. 206. Die Eröffnung einer Sammelschule ist nur unter Bewilligung der Distriktsschulbehörde zulässig. Nichtconcessionirte Sammelschulen sind als verbotene Winkelschulen zu schließen.

2. Von der Deckung der Schulbedürfnisse und von der Verwaltung der Schulkasse.

§. 207. Bei der Deckung der Schulbedürfnisse ist der Grundsatz zu befolgen, daß das Schulgeld nach den Allerhöchsten allgemeinen Normen entrichtet, der übrige Schulbedarf aber durch direkte Beiträge aller zahlungsfähigen Glieder der Cultusgemeinde gedeckt werde.

§. 208. In denjenigen Gemeinden, wo die Gemeindebedürfnisse durch eine direkte Abgabe der Mitglieder gedeckt werden, ist der Schulbedarf zu den allgemeinen Bedürfnissen der Cultusgemeinde zu schlagen und nach der oben bezeichneten Weise einzukassieren (§. 88).

§. 209. In denjenigen Gemeinden, wo indirekte Gemeindeabgaben üblich sind, zur Erhaltung der Schule aber nicht hinreichen, dürfen dieselben zu Gunsten der Schule nicht erhöht werden, sondern es ist der Schulbedarf nach den §. 86 gegebenen Vorschriften von allen zahlungsfähigen Gemeindegliedern einzubringen.

§. 210. Die auf dem flachen Lande zerstreut wohnenden Israeliten sind verpflichtet in die Schulkasse der Cultusgemeinde, welcher sie einverleibt sind, den von ihnen fassionirten, oder auf sie repartirten Schulbeitrag zu entrichten.

§. 211. Das halbjährige Schulgeld muß auf fünf Monate repartirt und eingehoben werden, so daß im lezten Monate eines jeden Semesters kein Schulgeld zu entrichten sei.

§. 212. Sollten die vorhandenen Mittel zur Deckung des Schulbedarfes nicht hinreichen, so ist auch in der Mitte des Jahres eine nachträgliche Fassion und Repartition vorzunehmen.

§. 213. Stellt sich im Laufe des Schuljahres im Einkommen der Schule ein Ueberschuß heraus, so ist derselbe nicht in dem darauf folgenden Jahre zu verausgaben, sondern unter Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes zu kapitalisiren, damit nach Maßgabe der Umstände die Bildung eines Gemeindeschulfondes zu Stande gebracht werde.

§. 214. Die Verwaltung der Schule ist von der

Gemeindeverwaltung zu trennen. Zu diesem Ende wählt der Cultusgemeindevorstand:

a) Einen Schulkassier.

b) Einen Controllor.

c) Einen Schulökonomen.

§. 215. Der Schulkassier übernimmt das Schulgeld, den Beitrag aus der Gemeindekasse, die Interessen von etwaigen Stiftungen, die freiwilligen Spenden, und stellt darüber eigenhändig unterfertigte Empfangscheine aus.

§. 216. Zu Anfang eines jeden Schuljahrs übergibt der Cultusvorstand dem Schulkassier einen Ausweis über die regelmäßigen und ordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Der Cassier zahlt die Ausgabsposten nur gegen Anweisung eines Mitgliedes der Schulkommission und eigenhändig unterfertigte Quittung dem Empfänger aus. Außerordentliche Ausgaben sind nur gegen Anweisung des Controllors, welche von einem Mitgliede des Cultusvorstandes gegengezeichnet sein muß, zu verabfolgen. Das Maximum dieser Ausgaben wird das spezielle Gemeindestatut bestimmen.

§. 217. Der Controllor hat zu Ende eines jeden Vierteljahres die Schulrechnung zu revidiren und mit seiner eigenen und des Cassiers Unterschrift dem Vorstande der Cultusgemeinde mitzutheilen.

§. 218. Zu Ende eines jeden Jahres muß die Schulrechnung der Distriktsregierung unterbreitet werden.

§. 219. Der Schulökonom hat darüber zu wachen, daß das Schullokal und die Schulgeräthschaften im guten Stande erhalten, und die nöthigen Reparaturen ohne Verzug vorgenommen werden.

3. Von den Lehrern.

§. 220. Diejenigen isr. Lehrer, welche im Stande sind, ein Zeugniß über die Gegenstände der drei Hauptschulklassen vorzuzeigen, und sich durch behördliche Zeugnisse ausweisen, daß sie österreichische Staatsbürger, in politischer und moralischer Beziehung unbescholten sind und an Gemeindeschulen oder Privathäusern mit gutem Erfolge unterrichtet haben, dürfen vorläufig als Lehrer an den isr. Volksschulen angestellt werden.

§. 221. Diejenigen, welche zu Religions- oder Bibellehrern gewählt werden, müssen sich unter Vorweisung eines Zeugnisses über die Gegenstände der drei Hauptschulklassen der §. 143 bezeichneten Prüfung unterziehen.

§. 222. Drei Jahre nach der Kundmachung dieses Statutes dürfen nur solche Individuen zum Lehramte zugelassen werden, welche den Präparandenkurs mit gutem Erfolge gemacht haben, und sich hierüber mit entsprechenden Zeugnissen ausweisen.

§. 223. Die Wahl des Lehrers geschieht durch den Vorstand der Cultusgemeinde in Verbindung mit dem Ausschusse und der Schulkommission. Die Wahl bedarf der Bestätigung der betreffenden Distriktsschulbehörde.

§. 224. Ob der Lehrer definitiv oder provisorisch anzustellen sei, ist Gegenstand des Uebereinkommens.

4. Von der Beaufsichtung und Leitung der isr. Schulen.

§. 225. Insofern die Schulaufsicht die Sorge für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der allerhöchsten Schulverordnungen betrifft, kommt die Aufsicht über die israel. Schulen der betreffenden Distriktsschulbehörde zu.

§. 226. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Lehrer und Schüler, sowie zur Ueberwachung des pünktlichen Schulbesuches, hat der Cultusvorstand in Verbindung mit dem Ausschusse auf drei auf einander folgende Jahre eine höchstens aus fünf Personen bestehende Schulkommission zu ernennen. Nach Ablauf der drei Jahre sind die Mitglieder der Schulkommission wieder wählbar.

§. 227. Die Wahl der Schulkommission unterliegt der Bestätigung der Distriktsschulbehörde.

B. Von den Talmudschulen.

§. 228. Die Talmudschulen, sowol die Elementarschulen, als die höhern Schulen (Chadarim, Jeschivoth) werden unter die Aufsicht der betreffenden Schulbehörden gestellt.

§. 229. Der Schüler, welcher zum Talmudunterrichte zugelassen zu werden wünscht, darf von dem betreffenden Talmudlehrer nur dann aufgenommen werden, wenn er bei der Lokalschulbehörde nachgewiesen hat, daß er das zehnte Lebensjahr zurückgelegt und sich die Kenntnisse der drei Hauptschulklassen eigen gemacht habe.

§. 230. Ein Zeugniß über die Gegenstände der dritten Hauptschulklasse haben auch diejenigen vorzuweisen, welche eine höhere Talmudschule (Jeschiva) besuchen wollen.

§. 231. Die Talmudschüler, sowol in der Elementar als in den höhern Schulen (Jeschivoth) müssen sich zu Ende eines jeden Jahres an der isr. Ortsschule einer Prüfung aus der isr. Religionslehre unterziehen.

§. 232. Die Rabbinen oder Talmudgelehrten, welche im Talmnd Unterricht ertheilen, müssen über ihre Zuhörer in einer landesüblichen Sprache und Schrift, einen Katalog führen, dieselben zu Ende eines jeden Schuljah-

res prüfen, ihnen einen Calcul ertheilen, und die Klassifikation der betreffenden Schulbehörde unterbreiten.

§. 233. Die k. k. Distriktsreferenten in israel. Schul- und Cultusangelegenheiten (§. 260) sind verpflichtet einmal des Jahres in den, in ihrem Distrikte befindlichen höhern Talmudschulen einer Prüfung beizuwohnen.

IV. Von der Armenpflege und den Wohlthätigkeitsanstalten.

A. Von der Armenpflege.

§. 234. Jede isr. Cultusgemeinde ist verpflichtet ihre arbeitsunfähigen Armen zu unterstützen.

§. 235. Die näheren Bestimmungen über die Armenpflege enthält das spezielle Gemeindestatut.

§. 236. Die von den isr. Cultusgemeinden erhaltenen Spitäler sind von den landesfürstlichen Steuern und Abgaben frei.

§. 237. Die Aufsicht über die Spitäler kommt den Cultusvorständen auch in denjenigen Gemeinden zu, wo dieselben herkömmlich von den Vorstehern der Beerdigungsvereine verwaltet werden, und haben die Cultusgemeindevorsteher das Recht, einen Spitalvater zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Spitals, sowie auch die Spitalärzte und sonst im Spitale Bedienstete zu wählen und denselben die geeigneten speziellen Instruktionen zu ertheilen.

B. Von den Wohlthätigkeitsvereinen überhaupt.

§. 238. Die in den Gemeinden bestehenden Wohlthätigkeitsvereine haben innerhalb dreier Monate nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Statutes ihre Statuten der Distriktsregierung zu unterbreiten.

§. 239. Die Vorsteher der Vereine werden von dem Vorstande der Cultusgemeinden ernannt.

§. 240. Die Vereine haben ihre Rechnungen in einer landesüblichen Sprache und Schrift zu führen, und alljährlich dem Gemeindevorstande zur Revision und Erledigung vorzulegen.

§. 241. Der Eintritt in einen Wohlthätigkeitsverein steht jedem Mitgliede der Cultusgemeinde frei, und darf über dessen Aufnahme nicht abgestimmt werden.

§. 242. Die Aufnahmsgebühr in den betreffenden Verein wird von Fall zu Fall durch den Cultusgemeindevorstand, in Gemeinschaft mit den Vereinsvorstehern festgesezt.

§. 243. Die bei manchen Vereinen üblichen Mahlzeiten dürfen nur auf Unkosten der daran theilnehmenden Mitglieder abgehalten werden.

§. 244. Das Vereinsstatut bestimmt das Maximum, welches die Vereinsvorsteher verausgaben dürfen. Größere Ausgaben sind unter Gutheißung des Vorstandes nach den §. 81 enthaltenen Bestimmungen der Cultusgemeinde zulässig.

§. 245. Rücksichtlich der Bildung der Vereine, ihrer Beaufsichtigung nnd ihrer Berathungen sind die diesfalls bestehenden gesetzlichen Verordnungen genau zu beobachten. Und sind namentlich solche Vereine oder Genossenschaften als Sektirereien nicht zu dulden, welche sich zu gemeinschaftlichen Gottesdienste verbinden, aus ihrer Liturgie aber die typischen Synagogengebete (Tefillath Chowa) beseitigen, oder überhaupt ihre Andachtsübung nach der Weise der sogenannten Reformgenossenschaften einrichten.

C. Von dem Beerdigungsvereine insbesondere.

§. 246. Die §§. 138—245 gegebenen Vorschriften sind auch für den Beerdigungsverein (Chewra Kadischa) maßgebend.

§. 247. In dem speziellen Statute jeder Cultusgemeinde ist über die Beerdigungstaxe eine feste Norm zu bestimmen.

§. 248. Die Vorsteher der Beerdigungsvereine dürfen bei Absetzungsstrafe keine höhere Beerdigungsgebühr fodern, als im speziellen Gemeindestatute festgesezt ist.

§. 249. Die Beerdigung einer isr. Leiche darf nicht vorgenommen werden, bevor die Besichtigung des Leichnams von dem hiezu behördlich bestellten Todtenbeschauer vollzogen, der von diesem ausgestellte Todtenzettel dem Rabbiner oder Matrikelführer behufs der Immatrikulirung des Sterbefalles vorgewiesen, und daselbst mit dem Vidi versehen worden ist.

§. 250. Für jede Beerdigung ohne vorhergegangene Vorweisung eines von dem Rabbiner oder Matrikelführer vidirten Todtenzettels ist der erste Vorsteher des Beerdigungsvereines, oder in dessen Abwesenheit derjenige Vorsteher, welcher die Leichenbestattung angeordnet hat, mit einer Geldstrafe von fl. 4 C. M. zu belegen, im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung auf zwei Tage zu arretiren, und ist diese Strafe bei wiederholten Uebertretungsfällen zu verschärfen.

§. 251. Wenn die Beerdigung keinen solchen Aufschub gestattet, daß die Vidirung des von dem Todtenbeschauer auszustellenden Todtenzettels durch den Rabbiner oder Matrikelführer vorhergehen konnte; hat der Todtenbeschauer die ertheilte Bewilligung zur unaufschieblichen Beerdigung unter den oben festgesezten Strafen dem Rabbiner oder Matrikelführer in längstens drei Tagen, im Falle derselbe in einem andern Orte wohnt, binnen längstens sechs Tagen anzuzeigen.

§. 252. Ohne vorläufige Besichtigung des Leichnams

durch die von den Behörden aufgestellten Todtenbeschauer darf durchaus keine Beerdigung vorgenommen werden.

§. 253. Die Vorsteher der Beerdigungsvereine haben sich rücksichtlich der Beerdigung pünktlich an den Tag und die Stunde zu halten, welche in dem Todtenzettel für dieselbe anberaumt sind. Bei Ueberschreitung dieser Vorschrift werden die Vorsteher der Beerdigungsvereine ihres Amtes entsezt.

D. Von den Stiftungen.

§. 254. Unmittelbar nach Verlautbarung des gegenwärtigen Statutes sind alle Cultusgemeinden verpflichtet, die in ihren Archiven befindlichen Stiftungsbriefe oder Stiftungen enthaltenden Testamente im Originale der Distriktsregierung zu unterbreiten.

§. 255. Die Vorstände der Cultusgemeinden sind dafür verantwortlich, daß diese Aktenstücke vollständig unterbreitet werden.

§. 256. Die Cultusvorstände haben auch diejenigen Stiftungen namhaft zu machen, über welche keine schriftliche Urkunde vorhanden ist.

§. 257. Auch die Stiftungen, von denen die Interessenzahlung unterbrochen wurde, sind namhaft zu machen, und die etwaigen Urkunden beizulegen.

§. 258. Ueber die künftige Verwaltung der Stiftungen wird eine eigene Verordnung erlassen werden.

V. Von der staatlichen Aufsicht über die Cultus- und Unterrichtsanstalten der Israeliten.

A. Von den isr. Distrikts-Cultuskommissionen.

§. 259. Um das ihr zukommende Aufsichtsrecht auszuüben, und ihren administrativen Einfluß zu sichern, er-

nennt die k. k. Statthalterei fünf Distriktskultuskommissionen für isr. Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten.

§. 260. Jede Distriktskultuskommission besteht aus einem besoldeten Referenten in isr. Cultus- und Schulangelegenheiten und d r e i unbesoldeten Vertrauensmännern.

§. 261. Der Referent in isr. Cultus- und Schulangelegenheiten muß in dem Orte wohnen, wo die Distriktsregierung ihren Sitz hat. Die Vertrauensmänner dürfen auch auswärts wohnen.

§. 262. Einer der Vertrauensmänner muß ein Rabbiner sein, welcher mindestens die §. 143 bezeichneten Qualifikationszeugnisse besizt.

§. 263. Mehr als zwei Rabbinen dürfen nicht Mitglieder der Distriktskultuskommission sein.

§. 264. Der Referent in isr. Cultus- und Schulangelegenheiten besorgt die ihm von der Distriktsregierung überwiesenen laufenden Geschäfte, und ist verpflichtet, mindestens einmal des Jahres seinen Distrikt zu bereisen. Die Reisekosten werden ihm aus der Kasse des israel. Landesschulfondes vergütet.

§. 265. Die Vorstände der isr. Cultusgemeinden, sowie die isr. Cultusbeamten und Schulkommissionen sind gehalten, dem Referenten ihre Amtsbücher vorzulegen und auf seine etwaigen Fragen Auskunft zu geben.

§. 266. Bei wichtigern Fragen, als bei Prozessen zwischen Gemeinden und Rabbinen, bei Streitigkeiten wegen Cultusregulirung und dergleichen, hat der Referent die Vertrauensmänner zu berufen.

§. 267. Der Distriktskultuskommission in isr. Cultus- und Schulangelegenheiten kommt nicht das Recht der Entscheidung, sondern nur das der Begutachtung zu. Die Entscheidung geht von den kompetenten k. k. Behörden aus.

§. 268. Die Vertrauensmänner dürfen nur dann eine Amtshandlung vornehmen, wenn sie von der Distrikts-regierung mit der Vornahme derselben ämtlich beauftragt worden sind.

§. 269. Es ist Pflicht der Vertrauensmänner, über jede zu ihrer Kenntniß gelangende Ordnungsverletzung in isr. Cultus- und Schulangelegenheiten der Distriktsregierung Bericht zu erstatten.

§. 270. Die Vertrauensmänner werden auf drei nacheinander folgende Jahre ernannt; sie können aber nach Ablauf dieser Zeit abermals ernannt werden.

§. 271. Das Amt eines Distrikts-Referenten in isr. Cultus- und Schulangelegenheiten darf mit dem Amte eines Rabbiners oder Predigers niemals in einer Person vereiniget werden.

§. 272. Der Distriktsreferent in isr. Cultus- und Schulangelegenheiten ist zugleich als Schulrath Mitglied der k. k. Distriktsschulbehörde.

§. 273. Die Vertrauensmänner der Distriktskommission erhalten ihre Diäten und etwaigen Reisekosten aus der Kasse des isr. Schul- und Cultusfondes.

§. 274. Die ämtlichen Berichte der israel. Cultusgemeinde und Cultusbeamten an die Distriktsregierungen oder an die Statthalterei sind unter Beobachtung der bestehenden allerhöchsten Verordnungen von der Entrichtung der Postgebühr befreit.

B. Von der Prüfungskommission aus den Elementen der isr. Theologie.

§. 275. Um die §. 143 bezeichneten Prüfungen vorzunehmen, ernennt die k. k. Statthalterei eine Commission.

2§. 76. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, deren eines ein Rabbiner sein muß, wel-

cher mindestens die §. 143 bezeichnete Qualifikation besizt.

§. 277. Die Prüfungskommission tritt einmal im Jahre in Pest zusammen. Die Zeit ihres Zusammentrittes wird einen Monat früher durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Dauer ihrer Wirksamkeit ist nach der Zahl der zu prüfenden Kandidaten zu bemessen.

§. 278. Diejenigen, welche zur Prüfung zugelassen werden wollen, haben folgende Zeugnisse beizulegen:

a) Ein Geburtszeugniß.

b) Ein Sittenzeugniß.

c) Ein Zeugniß über die Lehrgegenstände der 4 Hauptschulklassen oder nach Maßgabe der gegebenen Bestimmungen über die Gegenstände der Trivialschulen.

§. 279. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf drei nacheinander folgende Jahre ernannt, sie können aber nach Ablauf dieses Zeitraumes neuerdings ernannt werden.

§. 280. Alle mit der Wirksamkeit der Prüfungskommission verbundenen Auslagen werden aus der Kasse des isr. Schulfondes bestritten. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine angemessene Remuneration aus dieser Kasse. Den etwa außerhalb Ofen-Pest wohnenden Mitgliedern werden auch die Reisekosten ersezt.

§. 281. Die Zeugnisse über die Elemente der isr. Theologie müssen in gedruckten Formularien ausgestellt, von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet, und mit dem Amtssiegel der Prüfungskommission versehen werden.

§. 282. Die Zeugnisse der Prüfungskommission müs-

sen in ein Protokoll eingetragen, und die ausgegebenen Originale mit der laufenden Zahl des Protokolls versehen werden.

§. 283. Die Examinirten haben für das Zeugniß bloß die taxenmäßig darauf entfallende Stempelgebühr zu entrichten.

§. 284. Nach Verlauf einer jeden Prüfungssaison hat die Kommission der k. k. Statthalterei über die Ergebnisse der Prüfung einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

§. 285. Nach sechsjährigem Bestande der zu gründenden Lehranstalt für jüdische Theologie erlischt die Wirksamkeit der Prüfungskommission.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Die Freisinnigkeit des Parnaßimthums.

Bei der Abfassung des eben angeführten, in den Kongreßstatuten theilweise benützten Entwurfes haben drei Faktoren mitgewirkt: der über Ungarn verhängte Belagerungszustand; das System des Vielregierens; die Rücksicht auf die bevorstehende Einführung des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Faktoren drückten dem Entwurfe ihr unverkennbares Gepräge auf, ohne ihn jedoch seines liberalen Grundcharakters entkleiden zu können. Aber selbst diejenigen, die nicht so billig sein wollten, bei Beurtheilung desselben die politischen Zustände des Jahres 1851 mit in Erwägung zu ziehen, werden doch einräumen müssen, daß der Entwurf weder

hierarchisch, noch zentralistisch, noch utopistisch ist. Der absolute Werth desselben mag in der Gegenwart gering erscheinen; der relative wird jedenfalls auch jezt noch hoch angeschlagen werden müssen, wenn man die oben mitgetheilten Projekte von 1826, 1831, 1844 und 1850 dagegen hält.

In der Kommission, welcher der Entwurf seinen Ursprung verdankte, besaßen Rabbinen numerisch und qualitativ das Uebergewicht. In den Arbeiten, die ihnen zur Benützung vorgelegt wurden, fanden sie hierarchische und zentralistische Tendenzen sehr begünstiget; gebildete, unabhängige und populäre Laien, wie Dr. Friedrich Groß, empfahlen der Regierung, die Angelegenheiten der ungarischen Juden auf zentralistischer und gemäßigt hierarchischer Basis zu organisiren. Die Kommission trat jedoch diesen Tendenzen mit aller Entschiedenheit entgegen. Die seit 1792 zu wiederholten Malen aufgetauchte, innerhalb gewisser Grenzen selbst von reformistischer Seite gebilligte und gutgeheißene behördliche Assistenz gegen die Uebertreter von Ceremonialgesetzen hat die Ofner Kommission von 1851 zuerst für unzulässig erklärt: in einem so ausgedehnten Sinne, wie es §§. 167, 168. ihres Entwurfes geschieht, wurde die Gewissensfreiheit vordem in Ungarn niemals gefodert!

Wenn die Kommission auf die allmälige, aber sofort in Angriff zu nehmende, geistige Hebung und Kräftigung des Rabbinerthums drang, so geschah dies offenbar nicht aus Vorliebe für den Rabbinerstand, sondern zum Nutzen und Frommen der Gesammtheit, im wohlverstandenen Interesse der Lehre und Ehre Israel's. Die Laien waren auch mit ihren geistlichen Kollegen in der Kommission ungemein zufrieden. Gubernialrath Sacher

sagte dem Dr. Löblin wiederholt, daß die ungarischen Juden auf solche Rabbinen stolz sein dürfen.

Dagegen empfand die von B. Eötvös berufene Vertrauenskommission von 1868 eine unüberwindliche Idiosynkrasie gegen die Rabbinen. Indem sie in ihrem Kongreß-Wahlstatute den besoldeten jüdischen Kultusgemeindebeamten das aktive und passive Wahlrecht entzog, motivirte sie dies mit der ihr nothwendig scheinenden Ausschließung der Rabbinen. Sie sagt hierüber in ihrem Berichte an den Kultusminister (23. Feber 1868): „Insbesondere sind die Rabbinen jene Kultusgemeindebeamten, umderentwillen wir diese Ausnahme machen mußten. Nicht als ob wir die Fähigkeiten, die Fachkenntniß und Liebe zur Sache von Seite der Rabbiner nicht hinlänglich zu würdigen im Stande wären. Allein wir verzichteten lieber auf jene Unterstützung, auf welche wir von Seite der Rabbinen hätten rechnen können, um durch eine Zusammensetzung des Kongresses aus ausschließlich weltlichen Elementen eine neuerliche Garantie dafür zu bieten, daß diese rein weltliche Versammlung sich lediglich mit den Verwaltungs- und Schulangelegenheiten unserer Konfession, und nicht auch mit religiösen Fragen beschäftigen werde. Die Beruhigung der öffentlichen Meinung über diesen Punkt ist so wichtig und für den Erfolg der weitern Schritte so sehr entscheidend, daß diesem Argumente gegenüber unter uns gar keine Meinungsverschiedenheit obwalten konnte, daß wir den Ausschluß besoldeter Kultusgemeindebeamten aus dem Kreise der Wähler Ew. Excellenz einstimmig in Vorschlag zu bringen in der Lage sind“.

Dieser Passus des Berichtes verräth durch seinen Inhalt und noch mehr durch seinen Ton die Besorgniß der

Berichterstatter, daß der liberale Kultusminister nicht geneigt sein werde, sich mit der vorgeschlagenen Erniedrigung eines bedeutenden Theils der jüdischen Intelligenz zu befreunden. Der Bericht versichert daher feierlich, daß die öffentliche Meinung die empfohlene Ausschließung dringend fodert, so daß darüber unter den Vertrauensmännern keine Meinungsverschiedenheit obwalten konnte.

Allein trotz dieser Versicherung erhielten mehrere fortschrittlich gesinnte Rabbinen nach einigen Monaten nachstehendes Rundschreiben:

Ew. Hochwürden!

Als die Konferenz israelitischer Vertrauensmänner das Wahlstatut des Kongresses ausarbeitete, geschah es, daß man, in Folge eines von der Minorität ausgehenden Wunsches sich dahin entschloß, die Rabbinen von diesem Kongresse fern zu halten. Die Minorität versicherte damals, daß durch diese Maßregel das allseitig anerkannte Prinzip, der Kongreß solle sich in die Diskussion theologischer Fragen nicht einlassen, am schärfsten zum Ausdrucke käme, wodurch die aufgeregten religiösen Gemüther, die von dem Kongresse weitgehende religiöse Reformen befürchteten, am sichersten beruhigt würden.

Wie so mancher der Konferenzbeschlüsse, so ist auch dieser ein Werk der Transaktion, ein, gegen die nun bereits unverholen zur Schau getragenen Trennungstendenzen der sich „altgläubig" Nennenden, scharf abstechendes Zeugniß jener Friedensliebe, die das Vorgehen unserer Partei stets charakterisiren soll, und welche die Eintracht selbst um den Preis eines empfindlichen Opfers nicht zu theuer erkauft glaubt. Denn gewiß, ein Opfer war es, als wir, unsere Ueberzeugung niederkämpfend, uns aus Opportunitätsgründen dazu bewegen ließen, unsere eigene Partei der Unterstützung jener theologischen Capazitäten zu berauben, denen, als den Bahnbrechern für Wissenschaft und Fortschritt, wir uns immer mit gerechtem Stolze als Ueberzeugungsgenossen angeschlossen haben.

Es war dies jedoch ein Opfer, welches, wie uns die Folge lehrte, in keinem Verhältnisse zu dem durch dasselbe erzielten Resultate stand. Die Mißbilligung des durch die Ausschließung begangenen Unrechtes überwog die derselben zu Grunde gelegene gute Absicht, und machte diese so ziemlich vergessen. Das haben auch unsere Gegner eingesehen. Sie können es jedoch nicht über sich gewinnen, gänzlich von ihrer Lieblingsidee abzustehen und proponiren daher in ihrem dem h. Ministerium unterbreiteten Minoritätsentwurfe die aktive Wahlfähigkeit der Rabbinen und Gemeindebeamten, während sie ihnen das passive Wahlrecht um jeden Preis versagt wissen wollen.

Nicht so unsere Partei.

Wir haben es nie verkannt, daß es unrecht gewesen sei, den Rabbinen das Wahlrecht zu entziehen; wir haben es nie geleugnet, daß wir unsere Zustimmung nur sehr ungern gegeben, und daß wir uns nimmer hiezu entschlossen hätten, drängte uns nicht zu diesem Schritte die vorgespiegelte Beruhigung des in bedenklichem Grade aufgetauchten oder besser künstlich wachgerufenen Mißtrauens gegen den Kongreß. Nun wir aber sehen, daß wir uns über die Tragweite dieses Mittels getäuscht hatten — oder täuschen ließen — säumen wir keinen Augenblick zu unserer Ueberzeugung zurückzukehren und dieselbe frei zu verkünden.

Das Central-Komité der Konferenzmajorität hat demnach den Beschluß gefaßt, das aktive und passive Wahlrecht aller Gemeindebeamten in sein Programm aufzunehmen und dahin zu wirken, daß diese Ansicht an maßgebender Stelle gebilligt werden möge.

[illegible] haben, daß dieses Streben nicht [illegible] Zieles durchaus nicht leicht [illegible] Argumente für die Ausschließung der Rabbinen [illegible] Gemeindebeamten und Rabbinen [illegible]

[illegible]

[illegible]

daß ursprünglich hierüber allerdings eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Majorität und der Minorität der Kommission obwaltete, daß sich aber erstere entschloß, letzterer eine Koncession zu machen, welche als Opfer bezeichnet wird: ein Widerspruch, dessen Entstehung unmöglich gewesen wäre, wenn es der Vertrauenskommission gefallen hätte, ihre Berathungen öffentlich zu halten, oder dem lesenden Publikum ein authentisches Protokoll vorzulegen, was leider nicht geschah.

Für die historische Kritik ist der Umstand entscheidend, daß in die Vertrauenskommission selbst ebenfalls kein Rabbiner berufen wurde. Für diese Unterlassungssünde können die Orthodoxen in keinem Falle verantwortlich gemacht werden, da man sie bei der Anfertigung der Liste der Vertrauensmänner gar nicht zu Rathe zog. Den Urhebern der Kongreßidee fiel es schon damals nicht schwer, auf „die Unterstützung theologischer Kapacitäten" zu verzichten!! Es zeigte sich eben auch hierin die Suffisance des Parnaßimthums. Erst als der Kampf mit der Orthodoxie heiß zu werden begann, wollten sich die Parteiführer auch das theologische Kontingent gefallen lassen.

Der k. ung. Kultusminister hat sich zu jener Zeit ohne allen Zweifel in der reinsten, edelsten Absicht viel von Juden informiren lassen. Seine Informatoren waren jedoch selber nur oberflächlich informirt. Daher kam es, daß sich dieser hochbegabte Staatsmann von der April-Eingabe der Pester Gemeindevorsteher in den April schicken ließ, indem er nicht einsah, daß ihm Erzeugnisse einer lebhaften Phantasie als historische Thatsache dargestellt werden. Einen würdigen Schluß dieser geschichtliche Thatsachen extemporirenden Eingabe bilden die Worte: „Dies (den Kongreß) halten wir für um so nothwendiger, weil

auch bis zum Jahre 1848, so oft von Angelegenheiten, welche sämmtliche isr. Gemeinden berührten, die Rede war, die Abhaltung solcher Landesversammlungen im Gebrauche war, und wir die Beseitigung dieses alten Usus nicht zu motiviren wüßten."

Einer solchen konservativen Berufung auf die Vergangenheit hätte wol am besten folgender ministerielle Bescheid entsprochen: Da die Abhaltung jüdischer Generalversammlungen, wie Sie sagen, ein alter Usus ist; da es aber andererseits nicht ein einziges Mal vorkam, daß die ungarische Judenschaft von der Regierung zusammengerufen wurde: so ist es angezeigt, auch jezt bei dem alten Usus zu bleiben, welcher zugleich den Foderungen der Autonomie entspricht. Es steht Ihnen demgemäß frei, sich zu versammeln, wie es Ihre Väter gethan haben. Niemand wird Sie daran verhindern. Sie fehlen aber sehr, wenn Sie auf Ihre Autonomie pochen, und gleichwol der Regierung zumuthen, daß sie den Kongreß berufe, den Wahlmodus festsetze und eine Geschäftsordnung oktroyire. Eine solche Autonomie erinnert an ein Briefchen eines ungarischen Wirthschaftsbeamten an seine Herrschaft: „Ew. Gnaden, ich habe die Ehre, Ihnen sechs Fasane zu senden, von denen drei Schnepfen sind*).

*) Dem aufmerksamen Leser der vorhergegangenen Kapitel braucht wol kaum gesagt zu werden, daß die früheren jüd. Versammlungen in Ungarn ausschließlich die Verbesserung der bürgerlichen Lage, die Repartition und Ablösung der Toleranztaxe zum Gegenstande hatten.

Dreißigstes Kapitel.

Aeußerungen des k. ung. Kultusministers über die Organisationsfrage.

Einen solchen Bescheid ertheilte der k. ung. Kultusminister nicht; er schlug vielmehr einen entgegengesezten Weg ein. Die Reihe seiner Aeußerungen über die Organisationsfrage eröffnet seine Ansprache an die von ihm berufenen Vertrauensmänner (16. Feber 1868). Er sagte unter Anderem:

„Nichts wäre leichter und scheinbar schneller zum Ziele führend, als wenn die Regierung ein Organisations-Statut nach der Schablone feststellen und dabei den Weg der Oktroyirung betreten würde; allein sie habe es vorgezogen, die ganze Angelegenheit in die Hände derjenigen zu legen, die zunächst von derselben berührt werden".

Es waren demnach blos Opportunitätsrücksichten, welche die Regierung abhielten, den ungarischen Juden eine Kirchenverfassung zu oktroyiren; an der Berechtigung zu einem solchen Oktroi scheint Se. Excellenz nicht gezweifelt zu haben. Hieraus erklärt sich die Bereitwilligkeit des Kultusministers, den Kongreß zu berufen, einen Wahlmodus festzustellen, und die versammelten Repräsentanten im vorhinein an eine oktroyirte Hausordnung zu binden, welche der Kongreßmajorität zu Gute kam.

Dieser Opportunitätsstandpunkt muß aber als irrthümlich und unstatthaft bezeichnet werden. Die Regierung hatte, wenn es ihr auch opportun erschienen wäre, durchaus kein Recht, die kirchlichen Verhältnisse der Juden eigenmächtig zu organisiren. Daß sie keinen Versuch machte, dies zu thun, muß nur gebilligt werden. Minder zu billigen ist die Initiative, zu welcher sich der Kultusminister durch das Drängen eines oberflächlichen Dilet-

um das Zustandekommen des Emancipations-Gesetzes unverwelkliche Verdienste erworben haben!

Die Trennungsmotionen der orthodoxen Notabeln entsprangen zunächst aus der Wahrnehmung, daß sie die Minorität der Vertrauenskommission bilden. Dem Zufalle konnten sie dies nicht zuschreiben, weil ihnen der Ursprung der Liste der Vertrauensmänner nicht unbekannt war. Auch hätte, wenn das numerische Verhältniß ein Werk des Zufalls gewesen wäre, die Parität der Parteien durch nachträgliche Berufung einiger orthodoxer Vertrauensmänner leicht hergestellt werden können. Da dies nicht geschah, mußten die Orthodoxen voraussetzen, daß der Minister ihren Antagonisten absichtlich die Majorität in der Vertrauenskommission gesichert hat. Dies mußte sie um so tiefer schmerzen, als sie wirklich der festen Ueberzeugung waren, daß sie die Vertreter der Mehrheit der ungarischen Juden sind. Im Jahre 1859 vindicirte die geheime Polizei sogar in der Pester Gemeinde der Orthodoxie die Majorität, wie dies aus einer, unter 15. Jänner 1859 von dem Polizeiminister Kempen an den Kultusminister Thun gerichteten Note erhellt.

Die Note betrifft mich selbst; doch ist mir die Veranlassung, welche sie hervorrief, nicht bekannt. Ihre Echtheit kann ich verbürgen, das Original befindet sich im Archiv des Kultusministeriums zu Wien. Sie lautet, wie folgt: „Löw ward zwar beschuldiget, 1849 als Rabbiner zu Pápa in einer Predigt zu Ergreifung der Waffen gegen die k. k. Truppen aufgefodert, und der Republik ein Lebehoch gebracht zu haben. Er wurde jedoch nicht zum Tode verurtheilt, sondern die gegen ihn eingeleitete kriegsrechtliche Untersuchung wurde wegen Mangels an Beweisen eingestellt.“

auch bis zum Jahre 1848, so oft von Angelegenheiten, welche sämmtliche isr. Gemeinden berührten, die Rede war, die Abhaltung solcher Landesversammlungen im Gebrauche war, und wir die Beseitigung dieses alten Usus nicht zu motiviren wüßten."

Einer solchen konservativen Berufung auf die Vergangenheit hätte wol am besten folgender ministerielle Bescheid entsprochen: Da die Abhaltung jüdischer Generalversammlungen, wie Sie sagen, ein alter Usus ist; da es aber andererseits nicht ein einziges Mal vorkam, daß die ungarische Judenschaft von der Regierung zusammengerufen wurde: so ist es angezeigt, auch jezt bei dem alten Usus zu bleiben, welcher zugleich den Foderungen der Autonomie entspricht. Es steht Ihnen demgemäß frei, sich zu versammeln, wie es Ihre Väter gethan haben. Niemand wird Sie daran verhindern. Sie fehlen aber sehr, wenn Sie auf Ihre Autonomie pochen, und gleichwol der Regierung zumuthen, daß sie den Kongreß berufe, den Wahlmodus festsetze und eine Geschäftsordnung oktroyire. Eine solche Autonomie erinnert an ein Briefchen eines ungarischen Wirthschaftsbeamten an seine Herrschaft: „Ew. Gnaden, ich habe die Ehre, Ihnen sechs Fasane zu senden, von denen drei Schnepfen sind*).

*) Dem aufmerksamen Leser der vorhergegangenen Kapitel braucht wol kaum gesagt zu werden, daß die früheren jüd. Versammlungen in Ungarn ausschließlich die Verbesserung der bürgerlichen Lage, die Repartition und Ablösung der Toleranztaxe zum Gegenstande hatten.

Dreißigstes Kapitel.

Aeußerungen des k. ung. Kultusministers über die Organisationsfrage.

Einen solchen Bescheid ertheilte der k. ung. Kultusminister nicht; er schlug vielmehr einen entgegengesezten Weg ein. Die Reihe seiner Aeußerungen über die Organisationsfrage eröffnet seine Ansprache an die von ihm berufenen Vertrauensmänner (16. Feber 1868). Er sagte unter Anderem:

„Nichts wäre leichter und scheinbar schneller zum Ziele führend, als wenn die Regierung ein Organisations-Statut nach der Schablone feststellen und dabei den Weg der Oktroyirung betreten würde; allein sie habe es vorgezogen, die ganze Angelegenheit in die Hände derjenigen zu legen, die zunächst von derselben berührt werden".

Es waren demnach blos Opportunitätsrücksichten, welche die Regierung abhielten, den ungarischen Juden eine Kirchenverfassung zu oktroyiren; an der Berechtigung zu einem solchen Oktroi scheint Se. Excellenz nicht gezweifelt zu haben. Hieraus erklärt sich die Bereitwilligkeit des Kultusministers, den Kongreß zu berufen, einen Wahlmodus festzustellen, und die versammelten Repräsentanten im vorhinein an eine oktroyirte Hausordnung zu binden, welche der Kongreßmajorität zu Gute kam.

Dieser Opportunitätsstandpunkt muß aber als irrthümlich und unstatthaft bezeichnet werden. Die Regierung hatte, wenn es ihr auch opportun erschienen wäre, durchaus kein Recht, die kirchlichen Verhältnisse der Juden eigenmächtig zu organisiren. Daß sie keinen Versuch machte, dies zu thun, muß nur gebilligt werden. Minder zu billigen ist die Initiative, zu welcher sich der Kultusminister durch das Drängen eines oberflächlichen Dilet-

tantismus bewegen ließ. Wenn er trotz dieser Initiative seinen Vertrauensmännern gegenüber in der vorliegenden Ansprache die Autonomie mit Nachdruck betonte, so ist dies aus den illusorischen Erwartungen zu erklären, welche er von dem projektirten Organisationswerke hegte, und nach den erhaltenen einseitigen Informationen zu hegen berechtigt war.

2.

Am darauf folgenden Tage, 17. Feber 1868, wies der Kultusminister die auf Trennung der Parteien abzielenden Anträge orthodoxer Vertrauensmänner mit den Worten zurück:

„Als Minister muß ich erklären, daß ich diese Konferenz in Folge eines Gesetzes einberufen habe, welches die israelitische Religion der Gleichberechtigung theilhaftig machte. Dieses Gesetz ist kein allgemeines Religionsgesetz; es ist ein Gesetz über die Rechte der Israeliten. Dieses Gesetz kennt nur Eine israelitische Religion, und die Regierung kann daher nur Eine israelitische Religion anerkennen."

Diese Aeußerung erfuhr durch den Beschluß des Hauses der Repräsentanten vom 18. März 1870 ein eklatantes Desaveu. Denn wie immer man auch die Motivirung dieses Beschlusses beurtheilen möge, so viel steht fest, daß der siebzehnte Gesetzartikel vom Jahre 1867 vor dem kompetenten Forum des Repräsentantenhauses mit den religiösen Richtungen und kirchlichen Gestaltungen unter den Juden in keinerlei Verbindung steht. Alle politischen Parteien sind einig darüber, daß der die Juden emanzipirende Gesetzartikel auf alle Juden ausgedehnt werden müsse, wenn sich in ihrer Mitte auch verschiedene Konfessionen gestaltet hätten, oder gestalten würden. Die ministerielle Interpretation des fraglichen Gesetzes hat sich mithin nicht als stichhaltig erwiesen. Und doch gehört Baron Eötvös zu denjenigen ungarischen Liberalen, die sich

um das Zustandekommen des Emancipations-Gesetzes unverwelkliche Verdienste erworben haben!

Die Trennungsmotionen der orthodoxen Notabeln entsprangen zunächst aus der Wahrnehmung, daß sie die Minorität der Vertrauenskommission bilden. Dem Zufalle konnten sie dies nicht zuschreiben, weil ihnen der Ursprung der Liste der Vertrauensmänner nicht unbekannt war. Auch hätte, wenn das numerische Verhältniß ein Werk des Zufalls gewesen wäre, die Parität der Parteien durch nachträgliche Berufung einiger orthodoxer Vertrauensmänner leicht hergestellt werden können. Da dies nicht geschah, mußten die Orthodoxen voraussetzen, daß der Minister ihren Antagonisten absichtlich die Majorität in der Vertrauenskommission gesichert hat. Dies mußte sie um so tiefer schmerzen, als sie wirklich der festen Ueberzeugung waren, daß sie die Vertreter der Mehrheit der ungarischen Juden sind. Im Jahre 1859 vindicirte die geheime Polizei sogar in der Pester Gemeinde der Orthodoxie die Majorität, wie dies aus einer, unter 15. Jänner 1859 von dem Polizeiminister Kempen an den Kultusminister Thun gerichteten Note erhellt.

Die Note betrifft mich selbst; doch ist mir die Veranlassung, welche sie hervorrief, nicht bekannt. Ihre Echtheit kann ich verbürgen, das Original befindet sich im Archiv des Kultusministeriums zu Wien. Sie lautet, wie folgt: „Löw ward zwar beschuldiget, 1849 als Rabbiner zu Pápa in einer Predigt zu Ergreifung der Waffen gegen die k. k. Truppen aufgefodert, und der Republik ein Lebehoch gebracht zu haben. Er wurde jedoch nicht zum Tode verurtheilt, sondern die gegen ihn eingeleitete kriegsrechtliche Untersuchung wurde wegen Mangels an Beweisen eingestellt.“

„Ein weiteres kompromittirendes Faktum liegt gegen Löw nicht vor, und es ward auch nicht erhoben, daß derselbe 1848 eine Rebellenschaar angeführt habe.“

„Löw, welcher ein ausgezeichneter Kanzelredner ist, soll umfassende Kenntnisse der jüdischen Theologie besitzen, in mehreren gelehrten und neueren Sprachen bewandert sein, und als Gelehrter und Schulmann einen guten Ruf genießen. Er redigirt seit Jänner 1858 eine Monatschrift für jüdische Theologie unter dem Titel „Ben Chananja.“ Als Rabbiner sowol, als auch als Bezirksaufseher über die israelitischen Schulen legt er vielen Eifer an den Tag.“

„Sein moralischer Wandel ist vorwurfsfrei“.

„Unter den Pester Israeliten hat Löw viele Gegner, weil er seit jeher der neologischen religiösen Richtung, jedoch ohne zu extravagiren, folgt, während in Pest nur die Minderzahl der Israeliten dieser Richtung sich anschließt.“

Es ist möglich, daß die Polizei 1859 nicht genau unterrichtet war, oder daß das numerische Verhältniß zwischen 1859 und 1867 alterirt wurde. Die Pester Gemeinde durfte aber nicht als maßgebend betrachtet werden. Und da dem Kultusministerium über den Stand der Parteien im ganzen Lande keine Daten vorlagen, so war es jedenfalls ein Mißgriff, der Fortschrittspartei im vorhinein die Majorität in der Vertrauenskommission zu sichern, und dadurch das Mißtrauen der Orthodoxie wach zu rufen. Beschließende Gewalt wollte selbst der Minister der Kommission nicht einräumen. Es war mithin kein Grund vorhanden, der einen Partei ein numerisches Uebergewicht über die andere zu verleihen.

3.

Nachdem das königliche Reskript vom 30. Juli 1868 das auf die Einberufung des Kongresses bezügliche Statut bestätigt, und den Kultusminister zur Effektuirung des Statutes ermächtigt hatte, wurde die ministerielle Einberufung am 5. August an die Obergespäne versendet. In der den lezteren ertheilten Instruktion sagt der Minister:

„Ich berufe die israelitischen Einwohner des Landes zum Behufe der Organisirung ihrer konfessionellen und Schulangelegenheiten, eventuell zum Behufe der Festsetzung ihrer diesbezüglichen konstitutionellen und konfessionellen Autonomie im Sinne des XVII. Gesetzartikels 1867 zu dem am 10. Dezember 1868 um zehn Uhr Vormittags durch mich oder meinen Bevollmächtigten zu eröffnenden Kongreß."

Die Einleitung des Wahlstatutes beginnt mit den Worten:

„Nachdem der XVII. Gesetzartikel 1867 die jüdischen Einwohner des Landes bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte für gleichberechtigt mit den christlichen Einwohnern erklärte, hielt es die Regierung für ihre nicht zu beseitigende Aufgabe, den jüdischen Bürgern des Vaterlandes Gelegenheit zu bieten, daß sie bezüglich der autonomen Verhältnisse ihrer Konfession, der Organisirung ihrer Gemeinden und bezüglich der den Ansprüchen der Zeit genügenden Organisation des Unterrichtes an ihren konfessionellen Schulen unter einander berathend, solche Einrichtungen treffen, die neben der vollständigen Wahrung ihrer Gewissensfreiheit sowol die Interessen des Staates, als vorzüglich die der jüdischen Einwohner des Landes sicherstellen sollen."

Dieser wiederholt hervorgehobene Kausalnexus zwischen Emancipation und Organisation trübt aber unbewußter Weise den Glanz des siebzehnten Gesetzartikels, welchen er als seine Quelle bezeichnet.

In vierthalb Zeilen verleiht dieser Artikel den ungarischen und siebenbürgischen Juden, deren Seelenzahl, die im Auslande weilenden, aber nicht expatriirten miteingeschlossen, nicht viel weniger, als eine halbe Million beträgt, alle bürgerlichen und politischen Rechte. In diesen vierthalb Zeilen liegt mehr Gerechtigkeit, Weisheit und gesunde Politik, als in all den weitläufigen Gesetz-

entwürfen, welche Zirkular- und Regnikolardeputationen den Juden seit achtzig Jahren gewidmet haben.

Was blieb nun, nachdem die gesetzgebende Gewalt ihr Werk vollendet hatte, der Exekutive zu thun übrig? Nichts, gar nichts!

Allein statt sich den Juden gegenüber passiv zu verhalten, erklärt es die Regierung für „ihre nicht zu beseitigende Aufgabe", in der Organisation der jüdisch-konfessionellen Angelegenheiten zu interveniren: eine Erklärung, deren Standpunkt ein überwundener ist.

Merkwürdiger Weise läßt der Minister unerwähnt, von wem der Regierung die „Aufgabe" gestellt worden sei. Von Seite der Legislative geschah dies nicht; diese hat die Emancipation der Juden durchaus an keine Bedingung geknüpft. In der Natur der Sache lag die Aufgabe ebenfalls nicht. Dem ungarischen Vaterlande kann es wirklich gleichgiltig sein, ob seine Kinder jüdischen Glaubens ihre alte kongregationalistische Kirchenverfassung beihalten, oder sich entschließen, diese Verfassung gegen eine andere, ihnen etwa zweckmäßiger scheinende, zu vertauschen. Aus der Eingabe einiger Gemeindevorsteher kann wol für eine Regierung keine organisatorische Aufgabe erwachsen!

Je klarer alles dies ist, desto auffallender muß es erscheinen, daß der Minister nicht abließ, Emancipation und Kongreß als Grund und Folge zu betrachten. In diesem Geiste sprach er auch am 13. Dezember 1868, am Vorabende der Kongreßeröffnung zu einer Deputation der Fortschrittspartei, hinzufügend:

„Die Israeliten Ungarns sind gewissermaßen die ersten, denen von staatlicher Seite dieses unschätzbare Recht, — die Autonomie in konfessionellen Angelegenheiten, — unverkümmert dargereicht wird."

Diese Aeußerung haben sich auch die Hauptredner des Kongresses angeeignet!!

Noch weiter ging der Kultusminister in der Rede, mit welcher er am 14. Dezember 1868 den Kongreß eröffnete. Er sagte:

„Da der Staat einer jeden religiösen Genossenschaft die Autonomie nur unter der Bedingung zugestehen kann, wenn er Garantie dafür erhält, daß die betreffende religiöse Genossenschaft auch im Stande ist, sich selbst zu regieren, und die gehörige Ordnung in ihrem Schoße aufrecht zu erhalten, und daß die Regierung die nothwendige Oberaufsicht ohne Schwierigkeit ausüben kann; ist es unumgänglich nöthig, daß unsere israelitischen Mitbürger, wenn sie in ihren kirchlichen Angelegenheiten selbstständig verfügen wollen, vor Allem die Organisation der einzelnen Kultusgemeinden feststellen, dann aber über diese Kultusgemeinden, — mit Aufrechterhaltung der Autonomie derselben, — solche Behörden stellen, welche die einzelnen Kultusgemeinden und die Schulen überwachen, und mit denen die Staatsregierung bei der Ausübung ihrer Oberaufsicht in Berührung treten kann, ohne sich in die inneren Angelegenheiten der Religionsgenossenschaft einmengen zu müssen."

Dieser Passus der Eröffnungsrede hätte von Seite des Kongresses folgende Vorstellung hervorrufen müssen: „Ew. Excellenz! So dankbar wir auch Ihre wohlwollenden Intentionen anerkennen, so tief müssen wir es beklagen, Ihre Auffassung der Situation durchaus nicht theilen zu können.

Die Juden in Ungarn sind seit achthundert Jahren im Besitze ihrer kirchlichen Autonomie. Der, nunmehr überwundene, religiöse, politische und soziale Standpunkt einer frühern Zeit brachte es mit sich, daß die Autonomie auch auf die Handhabung der Kirchenzucht und selbst der Civilgerichtsbarkeit ausgedehnt wurde.

Diese Auswüchse der Autonomie mußten vor den Kulturverhältnissen der neuern Zeit zurücktreten; die rein religiöse und kirchliche Autonomie der Gemeinden wurde aber dadurch nicht im Geringsten alterirt. Unter dem Provisorium waren die Wahlversammlungen einige Jahre hindurch suspendirt, sie wurden jedoch nach Aufhebung des

Belagerungszustandes nach den damaligen polizeilichen Normen wieder hergestellt (22. Nov. 1854).

Demgemäß kann es sich in diesem Augenblicke, wo wir uns, dem Rufe Ew. Excellenz folgend, versammelt haben, durchaus nicht darum handeln, daß der Staat der ungarischen Judenschaft die Autonomie gewähre, und diese dem Staate darauf bezügliche Bürgschaften biete. Dagegen müssen wir uns feierlich verwahren. Der Staat kann uns rücksichtlich der kirchlichen Autonomie nichts gewähren, was wir bisher nicht besaßen; er hat daher auch kein Recht, eine andere Bürgschaft von uns zu verlangen, als die, welche der Bestand jüdischer Gemeinden seit jener Zeit bietet, wo das Christenthum noch Gewalt und List anwenden mußte, um das ungarische Volk zur Abrogirung seiner väterlichen Religion zu bewegen.

Nicht die Herstellung der Autonomie kann mithin als Aufgabe unserer Versammlung betrachtet werden, sondern der Versuch, die herkömmliche, alte, uns niemals streitig gemachte Autonomie formell zu modificiren, und an die Stelle unserer bisherigen kongregationalistischen Kirchenverfassung die zentralistische treten zu lassen. Aehnliche Projekte sind seit 1826 zu wiederholten Malen gemacht worden; sie haben sich aber als unausführbar erwiesen. Sollte nun das Kongreß-Experiment ein gleiches Schicksal haben, so wird dem Staate hieraus nicht das Recht erwachsen, den jüdischen Gemeinden ihre Autonomie zu entziehen, und die Regierung wird nach wie vor nur dort berechtigt sein, in die inneren Gemeindeangelegenheiten der jüdischen Gemeinden einzugreifen, wo ihre Intervention von den Parteien angerufen und in Anspruch genommen wird. Was die staatliche Oberaufsicht betrifft, so ist dieselbe auch bisher ausgeübt worden, und

in ihr allein können wir in keinem Falle einen Beweggrund erblicken, unsere bisherige Kirchenverfassung zu ändern."

Dieser Antrag wurde aber selbst von den wenigen Mitgliedern des Kongresses nicht gestellt, welche die Verhältnisse klar durchschauten. Dieselben konnten sich's nicht verhehlen, daß der Kongreß gesprengt wird, sobald man die Aufrechterhaltung des Kongregationalismus zur Sprache bringt. Denn nicht nur die ganze orthodoxe, sondern auch ein Theil der progressiven Partei hätte für die Beibehaltung der kongregationalistischen Verfassung gestimmt. Zu einer solchen freiwilligen Selbstauflösung des Kongresses wollte es aber kein Kongreßmitglied kommen lassen. Solchergestalt wurde die Hauptfrage, welche schon ein Jahr früher von den Vertrauensmännern hätte ins Reine gebracht werden müssen, als ein noli me tangere behandelt.

5.

Nach dem Schlusse des Kongresses, am 23. Feber 1869, wurde dem Kultusminister eine Adresse überreicht, in welcher der Kongreß die Bitte ausspricht:

„Mögen Ew. Excellenz dahin wirken, daß in der nächsten Session der Legislative ein Gesetz geschaffen werde, welches unserer Konfession, den Organen und Gemeindekorporationen unserer Konfession dasselbe Selbstverwaltungsrecht und im Allgemeinen dem Staate und den Municipien und den Kommunen gegenüber dieselben Rechte gewährleiste, welche den im Lande befindlichen anerkannten, sogenannten gesetzlich recipirten, Konfessionen zukommen."

Zugleich wurden dem Minister die Kongreßbeschlüsse überreicht. Bei dieser Gelegenheit sprach der Minister:

„Ich werde die vom Kongresse ausgearbeiteten Statuten Sr. Majestät zur Genehmigung unterbreiten. Was den von Ihnen ausgesprochenen Wunsch betrifft, werde ich denselben sehr gern erfüllen, und bin ich überzeugt, daß die Legislative die autonome Organisation der jüdischen Konfession mit Freuden in die Reihe ihrer Gesetze aufnehmen wird, ebenso wie die konfessionelle Gleichberechtigung jedes in diesem Vaterlande lebenden Bürgers."

piren und zu toleriren. Der Kongreß sprach aber seine Receptionssehnsucht nicht 1837, sondern 1869 aus, wiewol es ihm nicht unbekannt war, daß ein auf die allgemeine Religionsfreiheit bezügliches Gesetz schon 1867 bei Gelegenheit der Judenemancipation im Parlamente als ein dringendes Bedürfniß dargestellt wurde.

Einer der hervorragendsten Redner des Kongresses sprach sich zu wiederholten Malen dahin aus, daß er, wenn ein Religionsfreiheits-Gesetz vorhanden gewesen wäre, den Kongreß für überflüssig gehalten hätte. Eine zentralistisch-autonome jüdische Kirchenverfassung scheine ihm aber unerläßlich, weil auch die christlichen Kirchen in Ungarn eine solche Verfassung haben. Es muß dem wackern Redner eine wahre Genugthuung gewähren, sich in diesem Raisonnement mit dem alten Rapoch in voller Uebereinstimmung zu sehen!

In eine eigenthümliche Situation wurde der Kultusminister durch die Zumuthung des Kongresses gebracht. Er vertröstete die Deputationen des Kongresses mit der Zusage, das Judenthum in die Reihe der in Ungarn recipirten Religionen aufzunehmen. Nicht lange nachher wird er in Folge einer Motion Daniel Irányi's veranlaßt, einen Gesetzentwurf über Religionsfreiheit auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist noch nicht zur reichstäglichen Verhandlung gelangt; so viel ist aber schon jezt klar, daß der Standpunkt des ministeriellen Versprechens durch den ministeriellen Entwurf überwunden wurde.

6.

Im November 1869 erließ der Kultusminister folgende Verordnung an die Municipien:

„20,517. Zufolge einer Anzeige des Ignaz Widder, Kommissärs des 18. Distrikts, wonach die im Komitate wohnenden Israeliten durch Agitationen irre-

geleitet, dahin streben, die Kongreßstatuten, namentlich die Inslebentretung der Gemeinde-Organisation zu hintertreiben, fodere ich Sie mit Bezugnahme auf meine Verordnung. Z. 29,490, auf, die Verfügung zu treffen, daß die Vorstände und Rabbiner sämmtlicher Gemeinden des Komitates vor den respektiven Bezirksstuhlrichter zitirt werden, der sie mündlich über Folgendes aufklären möge:

Die Kongreßstatuten unterscheiden sich von den Staatsgesetzen nur insoferne, indem sie für die Landesbürger anderer Konfessionen nicht bindend sind, während sie, als Statuten, welche die Administration der Gemeinden, das Verhältniß derselben zu einander und zum Staate regeln, für die Kultusgemeinden und deren Mitglieder, in dieser ihrer Eigenschaft, verpflichtend sind.

Ferner: daß das k. ung. Ministerium es erwartet, daß die israelitischen Bewohner, die durch ihre eigenen Vertreter geschaffenen und von Sr. kais. und apostol. königl. Majestät allergnädigst sanktionirten Statuten in Achtung halten werden; endlich, daß die Kongreßstatuten nur die Administration der Gemeinden und deren Stellung zu einander regeln, und daß die Israeliten in der Handhabung ihrer sämmtlichen religiösen Institutionen und in der Wahl ihrer Beamten so selbstständig bleiben wie bisher: ihr synagogaler Gottesdienst, wie ihre sonstigen rituellen Institutionen, verbleiben in ihrer bisherigen Integrität.

Nach erfolgter Beleuchtung der Statuten in obigem Sinne mögen die zitirten Rabbiner und Vorstände auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die einzelnen Gemeinden oder Gemeindemitglieder in der Ausübung ihrer, aus den sanktionirten Statuten erfließenden Rechte weder durch Gewaltmaßregeln, noch durch Drohungen und sonstige moralische Pressionen behindert werden dürfen, da die in solch unerwarteter Weise sich Vergehenden kraft des Oberaufsichtsrechtes des Staates im Interesse der öffentlichen Ordnung unter Anwendung der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen würden.

Indem ich über den Erfolg der auf Grundlage meiner Verordnung zu treffenden Verfügungen einen Bericht erwarte, beauftrage ich Sie gleichzeitig, eine Abschrift dieser Verordnung behufs Kenntnißnahme auch dem genannten Distrikts-Kommissär ausfolgen zu wollen. Eötvös m. p.

Was nun die verpflichtende Kraft der Statuten betrifft, so hat der Beschluß des ungarischen Repräsentantenhauses vom 18. März 1870 die ministerielle Behauptung indirekt als eine irrthümliche bezeichnet.

Nach dem Wortlaute der vorliegenden ministeriellen Verordnung haben die Kongreßstatuten für die jüdischen Bürger Ungarns den Charakter von Staatsgesetzen: eine höchst befremdliche Aeußerung eines ungarischen Ministers! Staatsgesetze können in Ungarn ohne Mitwirkung des Reichstages nicht zu Stande kommen. Der Reichstag er-

hielt aber von den Kongreßstatuten erst dann officielle Kenntniß, als Petitionen gegen dieselben einliefen, die jedenfalls konstatirten, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der ungarischen Juden sich, — standhaft, wie die Einen, hartnäckig, wie die Anderen sagen, — weigert, die verpflichtende Kraft der Statuten anzuerkennen.

Mit der königlichen Unterschrift sind die Kongreßstatuten allerdings versehen; dadurch erhalten sie aber nach dem ungarischen Staatsrechte nicht die Kraft eines Gesetzes, sondern allenfalls die Kraft eines Privilegiums, kraft dessen es den Juden in Ungarn und Siebenbürgen freisteht, sich im Sinne der Kongreßstatuten zu konstituiren, und die Behörden verpflichtet sind, das Privilegium zu respektiren, da es den Landesgesetzen nicht widerspricht, und die Rechte dritter Personen nicht verlezt. Ein Privilegium kann natürlich nur verliehen, aber Niemanden aufgedrungen werden. Die ministerielle Theorie ist daher mit dem ungarischen Staatsrechte nicht vereinbar.

Genau genommen hatte der Minister auch gar nicht das Recht, die Rabbinen und Gemeindevorstände vor die Stuhlrichter zu zitiren und von denselben aufklären zu lassen. Es stehen der Regierung verschiedene zeitschriftliche Organe zu Gebote, um die Bürger über ihre Maßregeln und Intentionen viel wirksamer zu belehren, als dies durch den mündlichen Vortrag eines Stuhlrichters geschehen kann.

In früheren Zeiten, als die Regierungen die „armen, blinden Juden" dem Christenthume in die Arme führen wollten, wurden eigene Predigten gehalten, denen die Juden auf obrigkeitlichen Befehl beiwohnen mußten. Dies geschah zumeist unter der päbstlichen Regierung in Avignon, Ferrara und Rom. Es wurde aber auch in deutsch-

protestantischen Staaten nachgeahmt, und Just Soldan, Pfarrer zu Kassel, ließ seine den Juden gehaltenen Predigten 1650 im Drucke erscheinen.

Nach Ungarn wurde die Institution der Judenpredigten nicht verpflanzt. Dafür werden die ungarischen Juden Anno 1869 angewiesen, über ihre eigene Kirchenverfassung die Vorträge der Stuhlrichter anzuhören! Die Stuhlrichter sollen aber nicht nur auf die Ueberzeugung der zitirten Rabbinen und Gemeindevorsteher einzuwirken suchen, sondern auch nicht unterlassen, dieselben an die Strafgesetze zu erinnern, welche „kraft des Oberaufsichtsrechtes des Staates im Interesse der öffentlichen Ordnung in Anwendung gebracht werden sollen.“ Die Regierungs-Journale hatten Takt genug, diese Verordnung nicht der Oeffentlichkeit zu übergeben.

7.

Ende gut,„ Alles gut! — Am 2. April 1870, drei Jahre nach der Uebernahme der Pester Kongreßpetition, erließ der Kultusminister an die mit der Durchführung der Kongreßstatuten betrauten Distriktskommissäre folgendes Rundschreiben:

„Durch den auf die Statuten des israelitischen Kongresses bezüglichen, Ihnen ohne Zweifel bekannten Reichstagsbeschluß vom 18. v. M. ist es mir zur Pflicht gemacht worden, daß ich mich bei der Inslebenrufung der Kongreßstatuten aller solchen Verfügungen enthalte, durch welche die israelitischen Bürger des Vaterlandes zur Annahme dieser Statuten gezwungen würden. Da jedoch durch den angeführten Beschluß die Fortsetzung der den Kongreßstatuten entsprechenden Organisation nicht verhindert wird; da meine zu diesem Zwecke erlassenen Verordnungen, — besonders meine Zirkularverordnung vom 9. Feber l. J. Z. 2497, — die Gewissensfreiheit der israel. Einwohnerschaft in allem Maße respektiren, und überhaupt keine Zwangsmaßregeln enthalten: halte ich's für nöthig, Sie davon zu verständigen, daß alle, bezüglich der Durchführung der mehrerwähnten Statuten von mir erlassenen Verordnungen als in voller Kraft bestehend zu betrachten, und die Organisationsarbeiten auch fernerhin regelmäßig fortzusetzen sind.

Indem ich Sie daher in Rücksicht auf die Beobachtung des erwähnten Be-

ten müssen, bis der Zeitpunkt eintritt, wo sachverständige Schulbehörden an der Spitze seines Schulwesens stehen werden.

3. Durch §. 23. wird die Stellung aller, bisher noch nicht definitiv angestellten, Lehrer prekär, indem es der Gemeinde freisteht, dem Lehrer vor Ablauf eines jeden Trienniums zu kündigen, um den Eintritt eines Definitivums zu verhindern. In einzelnen Gemeinden ist dies auch bereits thatsächlich geschehen, ohne daß die betreffenden Lehrer bei der „höhern Schulbehörde" Schutz gefunden hätten.

4. Nach §. 117. des Landesschulgesetzes sollen in die kommunale Schulbehörde, so weit dies möglich ist, nur solche Individuen gewählt werden, welche das Unterrichtswesen verstehen. Warum unterließ es der Kongreß, diesem sachgemäßen Beispiele zu folgen und bei der Wahl der Schulkommission dieselbe Rücksicht zu empfehlen?

5. Der jüdische Lehrer hat nach §. 27. des Statutes in der Schulkommission nur berathende Stimme; in den Schulkommissionen der politischen Gemeinden ist der Lehrer nach dem Landesschulgesetze den übrigen Schulkommissionsmitgliedern vollkommen gleichgestellt. Diese Zurücksetzung des jüdischen Lehrers dürfte wol schwerlich zu rechtfertigen sein.

6. Von einem Schulkassier und einem ökonomischen Schulaufseher spricht §. 28. des Statutes; wem aber die Ueberwachung und Leitung des Unterrichtes anzuvertrauen sei, sagt das Statut nicht mit ausdrücklichen Worten. In der Vorschrift über die Einschreibungen, §. 32., wird gelegentlich ein dirigirender Lehrer erwähnt; über die Qualifikation, die Wahl und den Wirkungskreis desselben enthält jedoch das Statut keine Norm. Ja, §. 27.,

welcher dem Lehrer einen Sitz in der Schulkommission gewährleistet, ignorirt den dirigirenden Lehrer ganz und gar, so daß es sehr leicht geschehen kann, daß einer der dirigirten Lehrer an den Berathungen der Schulkommission theilnimmt, während der dirigirende Lehrer davon ausgeschlossen bleibt! Auch bei der Norm über die Bestimmung der Lehrbücher, des Unterrichtssystems und der Methode, §. 14., wird der dirigirende Lehrer ignorirt.

7. Nach §. 20. des Statutes muß jeder jüd. Lehrer jenes Ausmaß hebräischen Wissens besitzen, welches an der israel. Präparandie für Volksschullehrer festgestellt ist. Diese Norm berechtigt zu der Voraussetzung, daß dieses Ausmaß sich im Statute selbst klar und deutlich angegeben findet. In Wahrheit enthält aber das Statut gar keinen Lehrplan für die israel. Präparandie; es gibt daher auch über jenes Ausmaß keine Belehrung.

Unangefochten blieben bisher folgende Punkte:

1. Die Zahl der Klassen in der jüdischen Volksschule. Nach §. 9., §. 10. und §. 17. muß eine vollständige jüdische Volksschule aus sechs Jahrgängen oder Klassen bestehen: eine Vorschrift, welche in manchen größeren kongreßtreuen Gemeinden bereits Verwirrung und Rathlosigkeit hervorgerufen hat, weil die Urheber des Schulstatutes die faktischen Verhältnisse nicht kannten, oder ganz und gar unbeachtet ließen.

Das Landesschulgesetz fodert zwar für die Volksschule ebenfalls einen sechsjährigen Besuch, §. 48., und spricht auch von sechs Klassen der Volksschule, §. 62. Diesen Bestimmungen folgten die Schulmänner des Kongresses. Allein nach §. 49. und §. 69. des Landesschulgesetzes ist zur Aufnahme der Schüler in die Mittelschulen nicht die Beendigung von sechs, sondern nur die von

vier Volksschulklassen erfoderlich. Diese Bestimmung allein reicht aber hin, die kongreßliche Organisation der jüdischen Volksschule illusorisch zu machen, da, wie die Erfahrung lehrt, in Städten — in denen allein an eine sechsklassige Volksschule zu denken ist, — die bei weitem überwiegende Mehrzahl der jüdischen Schüler aus der vierten Klasse der Volksschule ins Gymnasium oder in die Realschule tritt, und die Zahl der zurückbleibenden und ihrem Alter nach der Schulpflicht noch unterworfenen Schüler sich auf ein so unbedeutendes Minimum reducirt, daß wol keine Gemeinde geneigt sein dürfte, zu Gunsten dieses kleinen Häufleins zwei besondere Klassen zu gründen und zu unterhalten. In einzelnen Städten, die bisher keine Realschule hatten, vermehrten die jüdischen Gemeinden ihre vierklassigen konfessionellen Volksschulen mit einer oder zwei Klassen, in welchen Gegenstände der Unterrealschule und die Elemente einzelner kommerzieller Wissenszweige gelehrt werden, und aus denen die Schüler in die zweite, oder dritte Klasse der Real- oder Handelsschule treten können. Eine sechsklassige Volksschule wurde bisher in keiner jüdischen Gemeinde errichtet, und wird voraussichtlich auch in Zukunft nicht errichtet werden. Wo Bedürfniß, Mittel, Einsicht und Wille zur Erweiterung der Schule vorhanden sind, da werden die Gemeinden ihre Opfer allezeit bereitwilliger bringen, um die zwei unteren Klassen einer Real- oder Bürgerschule, als um die zwei obersten Klassen der Volksschule ins Leben zu rufen. Das auf die Volksschule bezügliche Sechsklassen-System des Kongresses ist jedenfalls ein todtgebornes Kind.

2. Damit hängt unmittelbar zusammen, daß in den kongreßtreuen Volksschulen gar kein eigentlicher, systematisch-populärer Religionsunterricht

ertheilt werden wird! Nach §. 10. des Statutes soll nämlich „der Religionsunterricht als gesonderter Lehrgegenstand erst in der fünften Klasse der Volksschule begonnen werden.“ Da aber eine solche fünfte Klasse gegenwärtig nicht existirt, und auch in Zukunft wol schwerlich existiren wird, so bleibt für den eigentlichen Religionsunterricht kein Raum in den konfessionellen Schulen des ungarischen Israel's!

Es ist unleugbare Thatsache, daß in den meisten ungarisch-jüdischen Volksschulen bisher der Religionsunterricht als „gesonderter Lehrgegenstand“ ertheilt wurde, und es muß mithin das Bedürfniß eines solchen Unterrichtes vorhanden gewesen sein. Was kann also die gewiegten Schulmänner des Kongresses, die es bekanntlich für überflüssig hielten, eine Lehrer-Enquete über die Schulfragen zu vernehmen, bewogen haben, die bisherige Gepflogenheit abzuschaffen?

Uneingeweihten muß dies als ein schwer zu lösendes didaktisches Problem erscheinen. Die Adepten des Kongresses wissen, daß die Beschränkung des Religionsunterrichtes auf die oberen zwei Klassen zu den Maßregeln gehört, welche die Orthodoxie für die Beschlüsse des Kongresses gewinnen sollten!

3. Eine solche Konzession an die Orthodoxie ist auch das Ausmaß der Unterrichtszeit für die hebräischen Lehrgegenstände in der zweiten, dritten und vierten Klasse: von 26 bis 30 wöchentlichen Stunden müssen in Schulen, in denen zwei lebende Sprachen zu den Lehrobjekten gehören, 16 bis 18 Stunden auf die „profanen“, und 10 bis 12 Stunden auf die hebräischen Lehrgegenstände verwendet werden. So will es §. 17. des Statutes. Auf die fünfte und sechste Klasse wurde dieses Zeitmaß nicht ausgedehnt, weil

orthodoxen Gemeinden die Errichtung sechsklassiger Volksschulen nicht zugemuthet wurde, und es daher nicht nöthig schien, etwaigen Skrupeln derselben zuvorzukommen.

Wie bei anderen Fragen, so zeigt sich auch hier, daß der von örtlichen Zuständen abhängige, unendlicher Modifikationen fähige modus vivendi durch kein uniformirendes Statut ersezt werden könne. Es gibt nicht wenige jüdische Volksschulen in Ungarn, die sich seit Jahren mit 6—8 Stunden für die hebräischen Lehrgegenstände begnügen; es gibt andere, in denen von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Schule gehalten wird, und der hebräische Unterricht täglich 3—4 Stunden in Anspruch nimmt. Ein Gesetz, das jene und diese befriedigt, kann daher nicht gegeben werden. Auch dürften sich nur sehr wenige Schulen entschlossen haben, ihren bisherigen Lehrplan in Folge des Kongreß-Statutes zu ändern.

4. Der Kongreß selbst sezte eine solche Geringschätzung seiner Beschlüsse nicht voraus; andererseitig waren unter den Kongreßdeputirten nicht wenige Väter, die von dem 10—12 stündigen hebräischen Unterrichte ihrer Söhne nicht eben entzückt waren. Um nun auch dieser Klasse von Vätern Rechnung zu tragen, entschloß man sich, die hebräischen Lehrgegenstände theilweise für nicht obligat zu erklären. Dies geschah auf eine sehr zarte Weise durch §. 15.: „Ein Schüler kann nur von einem der obligaten konfessionellen Lehrgegenstände und nur mit Erlaubniß der Schulkommission dispensirt werden.“ Diese Bestimmung steht aber in Widerspruch mit §. 6., wo gesagt wird, daß in der jüdischen Volksschule dasjenige aus der jüdischen Religion gelehrt werden müsse, „dessen Kenntniß zur Belebung des religiös-sittlichen Gefühls, zur Erfüllung der Religionspflichten, zu einem religiösen

Lebenswandel nöthig, und den Knaben auch mindestens diejenige Bibelkenntniß im Urtexte beizubringen, die für jeden Israeliten ohne Unterschied des Berufes erfoderlich ist." Was für Jeden erfoderlich ist, muß aber Jedem gelehrt werden! Auch wird eine Volksschulkasse geradezu demoralisirt, wenn einzelne Schüler von dem einen oder andern Gegenstande definitiv dispensirt werden.

5. Wahre Erbitterung rief das Schulstatut in den Gegenden des nördlichen Ungarns hervor, wo der Talmud bis auf den heutigen Tag zu den Unterrichtsgegenständen der männlichen Jugend gehört. Man wird sich hierüber nicht wundern, wenn man erwägt, daß in dem der Regierung vorgelegten Schulplane des Ungvárer Rabbiners der Talmud ausdrücklich als Lehrobjekt angeführt wird, und daß der Preßburger Reformer von 1811 die Mischna in seinen Lehrplan aufnahm, ja selbst die Abschaffung der Gemara aus der Volksschule nicht auszusprechen wagte.

Einen wo möglich noch ungünstigern Eindruck muß auf die Orthodoxie die Bestimmung machen, nach welcher in einem Schuljahre die Unterrichtszeit nicht länger als zehn Monate dauern darf (§. 18.). Die Theologen der Kongreßmajorität wußten wol, daß es nicht nur dem Schulchan-Aruch, sondern überhaupt der „mosaisch-rabbinischen Lehre" widerspricht, die männliche jüdische Jugend zwei Monate im Jahre ganz und gar dem Unterrichte zu entziehen. Aber als Freunde der latenten Reform adoptirten sie das Verfahren der modernen Didaktik, ohne auf das Veto der alten Satzung Rücksicht zu nehmen. Die Orthodoxen machten gegen die Ferien keine Opposition, weil sie wußten, daß sie sich zu Hause mit ihren Lehrern auseinandersetzen werden. In ihren Episteln un-

terlleßen sie aber nicht, die lange Ferialzeit als eine unjüdische Neuerung bitter zu tadeln.

Das Kongreßstatut ist hier, wie es scheint mit Bewußtsein, von dem Landesgesetze abgewichen. Lezteres sagt, daß die Unterrichtszeit in Dörfern im Jahre wenigstens acht, in Städten wenigstens neun Monate dauern müssen (§. 54.) Es sezt also ein Minimum der Unterrichtszeit fest, während im Kongreßstatute das Maximum festgesezt wird. Mit dieser Modalität sollte offenbar den Lehrern eine Erholungszeit gesichert werden, was im Prinzip ungetheilten Beifall verdient. Erfahrene jüdische Schulmänner hätten jedoch den Versuch gemacht, den vorliegenden Knoten zu lösen, statt denselben zu zerhauen.

Eine wichtige Frage bilden die Schulferien jedenfalls. Ein Holländer, Suringar, stellte 1839 folgende Preisfrage: „Welches sind die Ursachen, warum so viel Gutes, was die Kinder in der Schule gelernt haben, wieder verloren geht, sobald und nachdem sie die Schule verlassen? welche Mittel können gegen diesen Verlust nach dem Verlassen der Schule angewendet werden?“ Als gekrönte Preisschrift erschien 1842: „Die Schule und das Leben“ von Curtman. Dieser berühmte deutsche Schulmann sagt:

„Kinder unter 15 Jahren sollten niemals länger als [illegible]

„[illegible]

Für die Gesundheit der Lehrer und die freiere Bewegung der Schüler läßt sich anders sorgen, als durch einen allgemeinen Stillstand und eine Ungebundenheit von zwei Monaten. Machet alle Mittwoche zu Ferientagen, wenigstens zu Exkursionstagen, ich habe nichts dawider, machet am Ende jeden Monats drei Tage Ferien, es ist nicht unbillig; aber treibt die Jugend nicht vorsätzlich in den Müßiggang und die Gesetzlosigkeit hinein! Was die Lehrer betrifft, so gebt ihnen, um sorgenfrei zu leben, damit sie aufhören, dem Nebenerwerb nachzujagen, und damit die Nahrungsorge die Heiterkeit nicht trübt, organisirt die Schulen so, daß die Disciplin nicht mehr Kräfte aufreibt, als der Unterricht, endlich gebt den Lehrern im Einzelnen Urlaub, wie anderen Staatsbeamten auch, und richtet es so ein, daß die Schule unterdessen ungefährdet fortgeführt werden kann, so werdet ihr besser für das Wohl eurer Lehrer sorgen, als durch solche Schulsaturnalien, welche höchstens für die obersten Klassen der Gymnasien passen.

Diese Erwägungen waren bei der Organisation jüdischer Volksschulen um so weniger zu verachten, als die langen Ferien jüdischen Eltern und Gemeinden nicht sonderlich willkommen sind, und die starken Lücken im Schulbesuche den Erfolg des hebräischen Unterrichtes, worauf das Statut so großes Gewicht legt, am meisten beeinträchtigen. Das Mittel, welches das Statut gegen dieses Uebel anwendet*), dürfte sich schwerlich bewähren.

6. Auch für die nördlichen Gegenden gilt §. 26 des Statutes: „Jede israel. Elementar-Volksschule untersteht unmittelbar der israel. Religionsgemeinde. Die Gemeinde überwacht und leitet dieselbe durch die von ihr gewählte Lokalschulkommission.“ Der Kongreß erwartete demnach in vollem Ernste, daß auch die chaßidäischen Gemeinden in Ungarn und Siebenbürgen seinen Normen nachkommen, und ihren Jugendunterricht nach der Anleitung des Statutes einrichten werden: eine utopistische Erwartung, die dem unbefangenen Beobachter geradezu kindisch erscheinen muß!

*) §. 16. lautet: „Mit dem Unterrichte in den hebräischen Lehrgegenständen muß, — die Worte „in den oberen Klassen“ sind dem Gesetzgeber in der Feder geblieben, — die Wiederholung des in den früheren Klassen bereits durchgenommenen Lehrstoffes verbunden werden.“ Ist dies bei anderen Lehrgegenständen etwa nicht erfoderlich? — Im ungarischen Texte steht hier für Lehrstoff: Lehrgegenstand.

Den Aufschwung, den das jüdische Schulwesen in neuerer Zeit in Deutschland erfuhr, schildernd, sagt ein deutscher Rabbiner: „Heftig und mühsam kämpften mit den neuen Schulen die alten Chadarim; wo sie nicht das Machtverbot traf, zersplitterte sie der Wetterstrahl der Zeit.“

Die Chadarim im nördlichen Ungarn blieben bisher vom Wetterstrahle der Zeit verschont, und Machtverbote sind in einem konstitutionellen Staate nicht leicht anwendbar. Allein der am 5. Dezember 1868 sanktionirte und publicirte 38. Gesetzartikel führte in Ungarn den Schulzwang ein: damit wurde nicht ein Machtwort der Willkür, sondern ein mächtiges Wort des Fortschrittes, der Kultur, der Civilisation, der Hebung und Veredlung des Volksgeistes ausgesprochen. Das Gesetz verleiht dem kön. ung. Minister für Kultus und Unterricht das Recht, und macht es ihm zur Pflicht, den Schulzwang bei allen Klassen der Bevölkerung durchzuführen, ohne auf Verschiedenheit der Religion oder der Nationalität Rücksicht zu nehmen. Kein Gebildeter wird dem Minister zumuthen, daß er gegen das Vorurtheil jüdischer Eltern nachsichtiger sei, als gegen das Vorurtheil christlicher Eltern. In der Schule wird das heranwachsende Geschlecht von der Antipathie gegen die Schule vollständig geheilt werden.

Die Kongreßmajorität scheint diese Hoffnung nicht zu theilen. Einer ihrer hervorragendsten Redner schloß seine am 24. April d. J. in der Pester Gemeindeversammlung gehaltene Rede mit den Worten: „Legen wir die Hände in den Schoß, werden unsere Widersacher Ungarn mit galizischer Barbarei überziehen.“

Die eigenthümlichen Anschauungen der Orthodoxie, ja selbst die Schrullen des Chaßidäismus müssen wirklich in einem sehr milden Lichte erscheinen, wenn selbst

ein erleuchteter Kopf, wie der wackere Redner, von solcher Gespensterfurcht gequält wird!

Und was that die Kongreßmajorität, indem sie ihre Hände nicht in den Schoß legte? — Sie erbitterte ihre „Widersacher", indem sie denselben durch die Staatsgewalt eine Kirchenverfassung aufzudringen suchte, von welcher dieselben durchaus nichts wissen wollten.

7. Ein Anhang zum Schulstatute handelt „vom Religionsunterrichte an Mittelschulen und Staatspräparandien"; §. 2 lautet: „Jeder israelitische Religionslehrer an Mittelschulen und Staatspräparandien muß sowohl die allgemein pädagogischen, als auch die specifisch-jüdischen Kenntnisse zum Vortrage des obligaten Religions- und eventuell erweiterten hebräischen Unterrichtes, wie dieser in diesem Statute festgesezt ist, vollständig besitzen." Wer soll ihm aber das Zeugniß ertheilen, daß er diese Kenntnisse besizt? Darüber beobachtet das Statut ein tiefes Schweigen, welches aber laut verkündet, daß dasselbe nicht ein einziges fachmännisches Organ geschaffen hat. Wer das Schulstatut mit Aufmerksamkeit liest, ohne die Verhältnisse zu kennen, wird leicht auf den Gedanken gerathen, daß die „höheren Schulbehörden" berufen sind, die in Rede stehenden Kandidaten zu prüfen. Die Distriktsrepräsentanten, welche nach §. 34. des Statutes als höhere Volksschulbehörde fungiren und nach §. 3. des Anhanges die Religionslehrer für Mittelschulen und Staatspräparandien ernennen, werden sich aber aus sehr triftigen Gründen durchaus nicht entschließen, die Prüfung der Kandidaten vorzunehmen.

Der Religionslehrer, der den für Gymnasien und Realschulen vorgeschriebenen Lehrstoff überwältigen wird, muß erst geboren werden!!

Hierüber, wie über das zu gründende Rabbiner-Seminar, gaben sich die gelehrten Männer beim Kongresse Illusionen hin, die von der überwiegenden Mehrheit der gebildeten ungarischen Juden aufrichtig getheilt werden. Die Rabbinerschule soll nach §. 2. des hierauf bezüglichen Beschlusses „streng auf dem Boden der mosaisch-rabbinischen Lehre stehen, dem Studium des Talmud und der rituellen Kodices ganz besonders Rechnung tragen, zugleich aber allen Anfoderungen des heutigen Standes der Wissenschaften vollkommen entsprechen*).“

Und trotz dieser glänzenden Verheißung ließ sich die Orthodoxie nicht für das Seminar gewinnen!

Die Opposition der Orthodoxie gegen das Seminar wird weiter unten erklärt werden. Nicht leicht zu erklären ist es aber, weshalb die Fortschrittspartei, welche nicht nur den intelligentern, sondern auch den wohlhabendern Theil der ungarischen Judenschaft bildet, das fragliche Institut nicht aus eigenen Mitteln ins Leben ruft. Dies kann ohne allen und jeden Streit geschehen, sobald die Fortschrittsgemeinden das Seminar gründen und sich rechtsgiltig verpflichten, die auf sie entfallenden jährlichen Quoten zur Erhaltung desselben zu entrichten. Die große,

---

*) Der Ausdruck mosaisch-rabbinisch, den freilich nicht der Kongreß erfunden hat, ist unrichtig; es muß rabbinisch-mosaisch heißen, da rabbinisch das bestimmende, mosaisch das bestimmte Adjectiv ist. Die mosaische Lehre kann bekanntlich auch anders, als rabbinisch, aufgefaßt werden. Statt der rituellen Kodices der deutschen Ausgabe der Kongreßbeschlüsse steht in der ungarischen Ausgabe: Ceremonial-Gesetze (szertartási törvények). Als Kuriosum sei hier noch erwähnt, daß in dem vorliegenden §. das ungarische Zeitwort unrichtig konjugirt ist (gondoskodand: es müßte heißen: gondoskodandik), und eine Form des Futurums gebraucht wird, welche hier, wo das Verbum im Indikativ steht, nicht gebraucht werden darf. S. A magyar nyelv rendszere. Közrebocsátja a m. t. társaság. §. 88. Brassai: A magyar mondat §. 10. Gelegentlich sei auch an das „bis nicht“ (!) des Schulstatutes §. 10. erinnert. Die Verbindung des Adverbiums „streng“ mit dem Verbum „stehen“ ist jedenfalls originell.

reiche und munificente Pester Gemeinde sollte hierin mit ihrem tonangebenden Beispiele vorangehen, da in ihrer Mitte seit nahe an zwanzig Jahren eine der Haasischen Musterschulen aus dem Schulfonde erhalten wird. Wird ja das Seminar „streng“ auf dem Standpunkte der mosaisch-rabbinischen Lehre stehen! Es werden mithin nur einige Jahre des Bestehens erfoderlich sein, um auch die Orthodoxie damit auszusöhnen und selbst dafür zu gewinnen. Sobald dies geschehen ist, hören die Quotenzahlungen auf, und der Schulfond übernimmt unter dem Beifalle der Orthodoxie die Erhaltung des Seminars.

Uebrigens hat das neue Schulstatut bereits eine neue Schulliteratur hervorgerufen. Hier soll nur ein Büchlein erwähnt werden, welches auf 16 Oktavseiten das Zehngebot und die dreizehn Glaubensartikel enthält. Unter den unvergleichlichen dogmatischen Raritäten dieses Büchleins ragt besonders folgende Fassung des fünften Glaubensartikels hervor: הוא לבדו ראוי להתפלל! Das Büchlein wurde der Schuljugend unter den Augen des Präsidenten einer höhern Schulbehörde in die Hand gegeben!

Charakteristischer, als dieser isolirte Fall, ist der Umstand, daß unter den bisher gewählten Präsidenten der höheren jüdischen Schulbehörden wirklich kein einziger ist, der über die wahrhaft schauderhafte Fassung des fünften Glaubensartikels im Reinen wäre, wenn ihm gesagt wird, daß das darin vorkommende Fürwort im Nominativ statt im Dativ steht. Das sind also die Säulen des konfessionellen Schulwesens der ungarischen Judenschaft. Mit Recht wählten die Führer der Fortschrittspartei die Devise: Wissen und Ordnung! Solches Wissen und solche Ordnung gehen passend Hand in Hand. Den Ge-

schichtskundigen erinnert diese Ignoranz an das Urtheil, welches der aus Böhmen stammende Eliezer b. Isaak, Rabbiner in Speier, in einem Briefe an seinen Wormser Kollegen, Jehuda b. Samuel, über die eben nicht sehr blühenden Religionskenntnisse der ungarischen Juden niedergelegt hat*). Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert hat sich jedoch die Unwissenheit im ungarischen Israel nicht so breit gemacht, wie in unseren Tagen.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

„Tröstet, tröstet mein Volk!"

Die Koncessionen, welche die Vorkämpfer des Fortschrittes der Orthodoxie bei der Konferenz zu Anfang des Jahres 1868 und beim Kongresse zu Anfang des Jahres 1869 machten, führten nicht zu dem ausgesteckten Ziele. Die Orthodoxie würdigte die schweren Opfer nicht, die ihr zu Liebe gebracht wurden. Wie einst Zerubabel und seine Genossen den Samaritanern, so riefen die Orthodoxen den Progressisten zu: „Nicht euch und uns ziemet es, gemeinsam das Haus unseres Gottes zu bauen**)!"

Die Führer der Fortschrittspartei fühlten sich durch diese Nachahmung Zerubabel's tief gekränkt. Die Undankbarkeit dieser Orthodoxen, sagten sie, ist wirklich empö-

*) B. Chan. 5, 267. nach GA. Meïr b Baruch's ed. Rabbinovitsch Nr. 112.

**) Esra 4, 3.

rend. Wir machen ihnen alle nur erdenklichen Zugeständnisse. Unsere Kongreßstatuten schweigen von der Qualifikation der Rabbinen, wiewol dieselben als Matrikelführer (29: 1840) und Schulkommissionsmitglieder der politischen Gemeinden (38: 1868, §. 118) schon in Rücksicht auf die Landesgesetze ein gewisses Minimum weltlicher Kenntnisse besitzen sollten, welches Viele unter ihnen notorisch nicht besitzen. Wir machen es den Rabbinen ausdrücklich zur Pflicht, im Talmud Unterricht zu ertheilen, wiewol wir dadurch eine Inkonsequenz an den Tag legen, und mit unseren eigenen, den Jeschiwoth nichtsweniger als günstigen, gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch gerathen.

Wir verbannen, um unseren Orthodoxen gefällig zu sein, den eigentlichen, systematisch-populären Religionsunterricht aus unseren konfessionellen Volksschulen, wiewol wir von dessen hoher Wichtigkeit tief überzeugt sind, und es uns nicht unbekannt ist, daß sich in Deutschland auch die Orthodoxie mit diesem Unterrichte befreundet hat.

Wir desavouiren die Bestrebungen unserer Gesinnungsgenossen im Westen, namentlich in Deutschland, wiewol wir das Gelingen derselben im Stillen mit unseren wärmsten Wünschen begleiten. Wir behandeln die Reform, wie die Orthodoxie heidnische Gottheiten behandelt: selbst ihr Name kommt nicht über unsere Lippen! Das Ziel unserer Organisation ist ein rein administrativer Mechanismus, und dennoch müssen wir so rücksichtslose, unbeugsame Renitenz erfahren! Einer so undankbaren Partei müssen wir wirklich mit Cicero zurufen: Quousque tandem abutere patientia nostra?

Gleich den Samaritanern verlezt und gekränkt, folg-

ten die Fortschrittsmänner auch dem Beispiele der Samaritaner: sie riefen die Regierung zu Hilfe! Zwar hüteten sie sich, ihre Gegner illoyaler, revolutionärer Absichten und Pläne zu zeihen, wie das einst Bislam, Mithredath und Tabeel den Bürgern Juda's und Jerusalem's gegenüber thaten; sie sprachen aber doch von Finsterlingen, Feinden der Ordnung, der Kultur und Civilisation, deren Widerstand gebrochen werden muß. Ja, in Journalartikeln wurde sogar erinnert, daß die Orthodoxen häufig zur reichstäglichen Linken inkliniren, während die Fortschrittspartei unverrückt der Fahne der Rechten folgt: eine Erinnerung, deren Verwandtschaft mit dem Memorandum Bislam's, Mithredath's und Tabeel's nicht zu verkennen ist.

Der k. ungarische Kultusminister, ein erleuchteter, humaner Staatsmann, will die Orthodoxen mit Nachsicht, Milde und Schonung behandelt wissen. Er trägt den Stuhlrichtern auf, die dissidirenden Rabbinen und Vorsteher zu belehren, um dieselben zum Kongressianism zu bekehren. Als Psycholog weiß er aber, daß der Same solcher Belehrung nur selten auf fruchtbaren Boden fällt; er schreckt daher auch nicht vor der Rolle des Erlkönigs zurück: „Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt!“

Als die Schriftgelehrten unter den Orthodoxen von dem Ministerialerlasse Kenntniß erhielten, dachten sie sogleich an die für gewisse Fälle vorgeschriebene Regel des talmudischen Eherechts: Zwing' ihn, bis er spricht: ich will! Allein weder sie, noch ihre ungelehrten Gesinnungsgenossen hatten Lust, diese Regel im vorliegenden Falle auf sich selbst anwenden zu lassen. Frage: Was hat sie wider die wirklich zahmen und konservativen Statuten und Beschlüsse der unablässig transagirenden Kongreßmajorität so sehr

eingenommen? Warum blieb ihr Ohr allen Vorstellungen, Bitten, Drohungen verschlossen?

Daß Animosität gegen gewisse Persönlichkeiten mit im Spiele war und ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Urheber der Kongreßidee waren so unvorsichtig, mit dem Kultusminister in Verhandlung zu treten, ohne auch nur einen einzigen Orthodoxen von ihrem Vorhaben zu unterrichten, so daß es den Anschein gewann, als sollte die orthodoxe Partei überrumpelt werden. Durch die späteren Vorgänge mußte die Animosität noch gesteigert werden.

Persönliche Animositäten allein reichen aber nicht hin, große Parteien zu schaffen und in Thätigkeit zu erhalten. Dazu sind auf kirchlichem, wie auf politischem Gebiete allezeit auch objektive Momente erfoderlich. Der Antrieb, der eine bedeutende Anzahl von Individuen zu gemeinsamer Aktion verbindet, kann aus ihren Meinungen oder Gesinnungen, aus ihren materiellen oder geistigen Interessen, aus der Sorge für ihr zeitliches oder ewiges Wohl, — er kann aus erleuchteter Erkenntniß, oder aus verblendetem Wahne fließen; aber irgend ein Objekt, eine außerhalb der Individuen liegende Substanz muß es unstreitig sein, worin seine Quelle zu suchen ist. Im vorliegenden Falle ist es der väterliche Glaube, welcher der Orthodoxie bedroht scheint. Das Gros der streitenden Schaar wird von religiösen Skrupeln geleitet und zusammengehalten. Namentlich sind es die talmudkundigen Orthodoxen, denen der Kampf ein heiliger und gottgefälliger ist, weil derselbe für die Erhaltung der Thora geführt wird.

In erster Reihe ist es die Gründung des Seminars, wogegen sie Front machen. Die Seminarfrage provocirte schon in den vierziger Jahren den Widerstand der

Orthodoxie. R. Mayer Eisenstädter richtete 1850 an die Vertrauens-Kommission in Debrezin eine sehr eindringlich geschriebene Epistel, um dieselbe vor dem verderblichen Seminarprojekte zu warnen. Sein Sohn und Nachfolger, R. Menachem, fand es 1864, als die Seminarfrage wieder auftauchte, angezeigt, die Epistel seines Vaters der Oeffentlichkeit zu übergeben. Am 8. April 1864 petitionirten hundert Rabbinen beim Kaiser gegen die Errichtung eines Seminars in Ungarn. Die im November 1868 in Ofen tagende orthodoxe Rabbinerversammlung sprach sich einstimmung gegen das Seminarprojekt aus.

Die Illusionstheologen der Kongreßmajorität glaubten alle Bedenken niederzuschlagen, indem sie die Versicherung aussprachen, daß die zu gründende Rabbinerschule streng (!) auf dem Boden der mosaisch-rabbinischen Lehre stehen, und dem Studium des Talmud und der rituellen Kodices ganz besonders Rechnung tragen würde." Auf die Orthodoxie konnte diese Versicherung nicht den geringsten Eindruck machen, was auf ihrem Standpunkte leicht begreiflich ist.

Orthodoxe Talmudisten studiren den Talmud mit derselben Gesinnung, mit welcher Thomisten und Skotisten im Mittelalter die Werke ihrer Meister, Thomas von Aquino und Duns Skotus studirten.

Das Objekt ihres Studiums ist ihnen zugleich objektive Wahrheit. Den Lehrern und Hörern an einem wissenschaftlich-theologischen Institute hingegen erscheinen die talmudischen Subtilitäten ungefähr in demselben Lichte, in welchem die Subtilitäten eines Thomas von Aquino und eines Duns Skotus dem heutigen Geschichtschreiber der Philosophie erscheinen.

Das höhere Talmudstudium, wie es von den be-

gabteren Talmudisten aller Zeiten gepflegt wurde, ist von eigener Produktion und Invention unzertrennlich. Diese produktive und inventive Thätigkeit, von welcher eine reiche Literatur Zeugniß gibt, ist im Wesentlichen nichts Anderes, als eine Fortsetzung des Talmuds: das subtile Gewebe nimmt von Geschlecht zu Geschlecht an Umfang zu; der dialektische Bau steigt immer kühner in die Höhe; das Bett des Pilpulstromes wird zusehends breiter und tiefer. Dieses Spinnen, Bauen, Graben ist der Orthodoxie nicht etwa bloß eine anziehende, interessante, geistige Gymnastik, sondern viel mehr. Es ist die höchste und heiligste Beschäftigung des Geistes, die mit den überschwenglichsten Ausdrücken gepriesen wird. Wo hatte nun dieses Studium seine Hauptsitze und seine festesten Stützen? Auf den Jeschiboth, deren Seele und belebender Geist es war. In Ungarn fingen die Jeschiboth erst recht zu blühen an, als sie in den westlichen Ländern bereits der trostlosesten Verödung nahe waren. In Ungarn haben sich einige Jeschiboth bis auf den heutigen Tag in ungeschwächter Kraft erhalten. Der Todesstoß, den ihnen das Seminar gibt, trifft zugleich das echte und rechte Thorastudium und mithin auch die Thora selbst!

Die klügeren talmudkundigen Orthodoxen sehen es ein und sprechen es nach ihrer Weise auch aus, daß die Dinge, welche sie mit ungemeinem Ernst und rastlosem Eifer zu betreiben gewohnt sind, der modernen Bildung als sehr unbedeutend erscheinen, so daß ihnen nur die Alternative bleibt, entweder die moderne Bildung von den Talmudschulen fern zu halten, oder zuzugeben, daß der eigentliche Kern ihres theologischen Studiums, ja der Religion selbst von den künftigen Rabbinen als unfruchtbare Mikrologie geringgeschätzt werde!

Das Seminar ist in theoretischer Beziehung der Orthodoxie ein Aergerniß; in praktischer Beziehung sind es die vom Kongresse kreirten, ausschließlich aus Laien zusammengesezten Schiedsgerichte. In der Petition von 1792 figuriren die Rabbinen noch als Civilrichter. Aus den seit dem erschienenen rabbinischen Gutachtensammlungen ist zu ersehen, daß die rabbinische Civilgerichtsbarkeit noch viel später in Anspruch genommen wurde. In Ehesachen sind die Rabbinen, wenn man von der Hofkanzleiverordnung von 1863, die kein Gesetz ist, abstrahirt, bis auf den heutigen Tag die legitimen Richter. Zur Austragung von Gemeindestreitigkeiten wurden noch in den fünfziger Jahren Rabbinen berufen. In Folge der Kongreßbeschlüsse bleiben aber die Rabbinen in Zukunft auch dort ausgeschlossen, wo es sich um religiöse Fragen handelt.

Es kann unbedingt zugegeben werden, daß an der, gegen diese Bestimmungen sich kundgebenden, Aufregung auch persönliche Ambitionen einen bedeutenden Antheil haben. Es wäre aber ungerecht, zu leugnen, daß viele Orthodoxe in der Verdrängung der Rabbinen die Thora selbst verdrängt sehen, und aufrichtig glauben, daß sie für die Erhaltung der Thora in die Schranken treten, indem sie sich der Durchführung der Kongreßstatuten widersetzen. Nach ihrer Anschauung ist es die Aufgabe der Zeit, „die Religion zu befestigen", zu welchem Zwecke sie nur gewissen, ihr unbedingtes Vertrauen besitzenden Rabbinen das Vorrecht einräumen möchten, Rabbinatsdiplome (Hattaroth) zu ertheilen, damit kein reformistisch gesinnter Kandidat zu einem Rabbinate gelange. Wie die Pakser, so hat auch die Ofner Rabbinerversammlung hierauf bezügliche Beschlüsse gefaßt. Unter der Aegide des

Kongresses soll aber der bisherige Usus aufrechterhalten, und die Thora durch die Zunahme reformistischer Rabbinen immer mehr untergraben werden.

Man glaube aber nicht, daß es Rabbinen allein sind, welche diese Erwägungen in Harnisch jagen. Es wurde bereits angedeutet, daß die antikongreßliche Aktion vorzüglich von Laien ausgeht, unter denen sich besonders die nicht beamteten Talmudisten (B'ne Thora), die jüdischen Táblabiró's, hervorthun. Diese festgeschlossene Phalanx läßt sich's nicht nehmen, daß der Kongreß mit seinem Seminar, seinen Schiedsgerichten, seinem Unterrichtssysteme und seiner Hattara-Ertheilungs-Freiheit eine Amputation an dem ungarischen Judenthume vornehmen wolle. Die wiederholten Versicherungen der Majorität, die Religion selbst werde unberührt bleiben, erscheinen ihr als Chloroform, womit die Frommen und Gläubigen betäubt werden sollen.

Hätte nun die Orthodoxie ihre Sache vor einem rabbinischen Tribunal zu führen gehabt, so wäre sie keinen Augenblick in Verlegenheit darüber gewesen, wie sie dieselbe vertreten müßte; auch hätte sich ihre Beschwerde kaum auf die Defensive beschränkt. Sie mußte aber vor ein Parlament treten. Ihre Gravamina sollten dem ungarischen Repräsentantenhause einleuchtend gemacht werden.

Nicht um das Votum polnischer und türkischer Rabbinen bewarb sie sich, sondern um das Votum ungarischer Staatsmänner und Volksvertreter. Ihre Wortführer und Advokaten sagten daher: „Die Kongreßstatuten, das Werk der Neologen, vertragen sich nicht mit den Dogmen der orthodoxen Juden, zu denen wir gehören. Gleichwol sollen uns diese Statuten aufgedrungen werden. Unsere Gewissensfreiheit ist bedroht. Der Minister neigt sich

auf die Seite der Neologen. Wir bitten um den Schutz des Repräsentantenhauses."

Enthalten nun die Kongreßstatuten in der That Widersprüche gegen die Dogmen des orthodoxen Judenthums? — Es gehört jedenfalls viel Rabulisterei dazu, diese Frage mit Ja zu beantworten.

Haben also die Orthodoxen wider ihr besseres Wissen und Gewissen ihre Stimme gegen die Beschlüsse des Kongresses erhoben? Keinesweges! Den ehrlichen und kundigen Orthodoxen sind diese Beschlüsse wirklich ein Greuel, weil sie ihrer Hand das Theuerste und Heiligste entwinden wollen: das Studium, den Einfluß, die Ehre der Thora!

Involvirt demnach die behördliche Durchführung der Kongreßstatuten einen Gewissenszwang? Unstreitig. Die Dogmen des orthodoxen Judenthums werden allerdings dadurch nicht verlezt, wol aber das, was dem orthodoxen Juden die Bedingung, die Voraussetzung, die Basis aller Dogmatik ist und aller Religion: die talmudische Specialistik!

Nach dem Gesagten wird das Urtheil der Geschichte über das Vorgehen der Faktoren, die in den Gang der Angelegenheit eingegriffen haben, folgender Maßen lauten.

Die Orthodoxie war auf ihrem Standpunkte vollkommen berechtigt, die Durchführung der Kongreßstatuten zu perhorresciren. Dagegen war es von ihr selbst und von ihren ausländischen Partisanen reine Spiegelfechterei, zu behaupten, daß die Statuten der orthodox-jüdischen Dogmatik widersprechen.

Das Repräsentantenhaus handelte korrekt und weise, indem es die Orthodoxie in Schutz nahm, da der gegen dieselbe auszuübende Zwang ein Gebiet betraf, auf wel-

chem dem Staate durchaus kein Zwangsrecht zusteht. Dagegen war es rein überflüssig, die dogmatischen Differenzen zu berühren. Die Rechtsfrage wird nicht alterirt, wenn zwischen den streitenden Parteien, der Orthodoxen und Neologen, nicht die geringste dogmatische Differenz obwaltet. In der Schweiz gibt es Kantone, wo neben der Staatskirche auch eine sogenannte freie Kirche besteht: beide Kirchen stimmen in Dogma und Ritus überein, und unterscheiden sich bloß in der Kirchendisciplin. Zur Motivirung der Parlamentsbeschlüsse genügte die Verwahrung der Orthodoxie gegen die neue Organisation. Die Beweggründe dieses Schrittes hätten dabei gar nicht in Betracht kommen sollen.

Aber nicht ohne Wehmut kann man die Anstrengung beobachten, mit welcher die Führer der Fortschrittspartei im Kreise ihrer Getreuen Unterschriften, und im Auslande theologische Urtheile sammeln, um die dogmatische Unschuld der Kongreßstatuten darzuthun! Die Theologen des Westens, auch die konservativen, bezeugen diese Unschuld mit gutem Gewissen: ihnen kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie die ungarisch-jüdische Kulturgeschichte, wie sie sich von 1790 bis 1870 entwickelt hat, nicht kennen. Unterließen es ja selbst die Väter des Kongresses, sich damit vertraut zu machen!

Ein peinliches Gefühl müssen auch die Resolutionen und Petitionen einflößen, mit denen die Fortschrittspartei der im Parlamente zur Sprache gebrachten Spaltung in der ungarischen Judenschaft entgegentritt. Wenn irgendwo, so wäre hier das talmudische Sprichwort zu beachten gewesen: Reden gilt oft sehr, doch Schweigen gilt noch mehr!

Zuvörderst ist ein sprachliches Mißverständniß zu berichtigen.

In der am 27. April 1870 abgehaltenen Sitzung der Pester Gemeinde-Repräsentanz, welche zu der neuesten Bewegung den Impuls gab, sprachen die besten Redner scharfen Tadel über die im Parlamente vorgekommene Erwähnung jüdischer Sekten aus: „das Judenthum kenne keine Sekten!“ Unleugbar wurde die Erregtheit durch den Umstand gesteigert, daß man Franz Deák von Sekten sprechen ließ. Der Begriff der Sektirerei führt allezeit etwas Gehässiges mit sich. Deák sprach aber durchaus nicht von Sekten. Ein Wort, welches ausschließlich Sekte bedeutet, kennet die ungarische Sprache gar nicht. Der Ausdruck felekezet, dessen sich Deák in seiner Motion vom 18. März bediente, bedeutet Partei überhaupt, dann ins Besondere Glaubenspartei, Konfession und allerdings auch Sekte. Konfessionelle Schulen heißen in der ungarischen Gesetzessprache felekezeti oskolák. Deák hatte in der erwähnten Motion Veranlassung, auch auf die beiden nicht unirten Kirchen, die serbische und die rumänische, zurückzukommen; er nannte sie ebenfalls felekezetek. Gewiß kam es ihm nicht in den Sinn, diese Kirchen als Sekten hinzustellen! Die wackeren Mitglieder der Pester Gemeinde-Repräsentanz, die sich wegen der „Sekten“ so sehr ereiferten, kannten Deák's Motion nur aus einer mangelhaften deutschen Uebersetzung. Auch wußten sie nicht, daß Deák das, was er über die jüdischen Parteien sagte, dreißig Jahre früher in einer legislativen ungarischen Versammlung von einem Andern gehört hat: Der königliche Personal und Präsident der Ständetafel, Stephan Szerencsy, sprach schon am 24. März 1840 in der 116. Sitzung der Stände von den

zwei jüdischen Parteien. Die Bezeichnung felekezet kommt auch in seiner Rede vor. Im Jahre 1840 hatte aber die Eintheilung der Juden in zwei Parteien noch polemische Tendenz gegen die Orthodoxie. Dasselbe war 1841 im Englischen Parlamente, und noch 1860 im Preußischen Abgeordnetenhause der Fall. Zu Gunsten der Orthodoxie trat die Unterscheidung zweier jüdischer Parteien zuerst im ungarischen Repräsentantenhause hervor.

Und einem merkwürdigen Umschwunge begegnet die historische Betrachtung auch hier: Die jüdische Partei, die nach Kossuth's Foderung und nach dem Gesetze der Revolutionsepoche durch Reformen für die Emancipation erst präparirt werden sollte, wird als solche von der legitimen Gesetzgebung in Schutz genommen. In der Geschichte der Gewissensfreiheit nimmt der 18. März 1870 einen ohne Vergleich höhern Rang ein, als der 28. Juli 1849! — Die Orthodoxie selbst war von dem günstigen Erfolge ihrer Petition so sehr überrascht, daß einer ihrer angesehensten Rabbinen diesen Erfolg in einer Predigt als ein Wunder feierte! Auf dem Standpunkte der Orthodoxie ist eine solche Auffassung wirklich kein Wunder. Ebensowenig ist es ein Wunder, daß die Orthodoxie in ihrem Siegesrausche sogar daran geht, sich als orthodoxe Landesgemeinde zu organisiren. Sie fördert dadurch, ohne es zu ahnen, ihren Zersetzungsproceß mit eigener Hand.

Welche Folgen aber immer die gegenwärtigen Organisationsbestrebungen innerhalb der ungarischen Judenschaft haben mögen, so viel ist gewiß, daß selbst die Urheber des Kongresses an die Organisirung einer Landesgemeinde und an die Kreirung eines Landespräsidiums nicht mehr denken. Einer der hervorragendsten theologi-

schen Redner des Kongresses berief sich daher mit Recht zu Gunsten des Präsidiums auf das Preußische Beispiel. In dem Preußischen Judengesetze vom 23. Juli 1847 ist nämlich die Einsetzung einer Kommission angeordnet, welche, ohne den Charakter eines stehenden Verwaltungsorgans zu besitzen, über obwaltende Differenzen in den Synagogengemeinden ihr Gutachten zu erstatten hat (§. 53 — §. 57). Diese Kommission ist niemals ins Leben getreten; sie kann daher füglich als Vorläuferin des ungarisch-jüdischen Landespräsidiums gelten.

Der Kongreßversuch wurde aber deshalb nicht ganz vergeblich gemacht. Das vorgesteckte Ziel der Einigung erreichte er nicht und konnte er nicht erreichen; dagegen ist es ganz vorzüglich sein Verdienst, daß nunmehr die Gegensätze schärfer hervortreten, die Schattirungen beider Parteien sich ihrer Tendenzen und Zwecke lebhafter bewußt werden, und die homogenen Elemente sich enger an einander schließen. Auch der Kampf, sagt der Talmud, gehört zur Erlösung: er ist ihr Anfang und Beginn! Wie in der Natur, so geht auch in der Geschichte nichts verloren. Der Same jeglicher Thätigkeit trägt seine Frucht, wenn auch diese nicht immer den Absichten derer entspricht, die den Samen ausgestreut haben. Dies möge den Urhebern und Anhängern des mißlungenen Kongresses zum Troste gereichen.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Ein Blick in die Zukunft.

In neuester Zeit, namentlich seit dem Beschlusse des Repräsentantenhauses vom 18. März, ist von fortschrittlicher Seite oft behauptet worden, daß es den Christen beinahe unmöglich ist, sich über die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Juden Klarheit zu verschaffen, und über die unter den Juden auftauchenden Differenzen ein sachgemäßes Urtheil abzugeben.

Ein Fortschritt läßt sich auch in dieser Behauptung erkennen. Die ungarischen Juden von Anno 1792 gaben dem ungarischen Reichstage die Versicherung, daß es dem christlichen Civilrichter beinahe unmöglich ist, sich in jüdischen Civilprocessen zurecht zu finden, und zu orientiren. Die Juden von 1870 finden in dieser Versicherung ein Vorurtheil, das Vielen unter ihnen geradezu lächerlich erscheint.

Doch stehen sie nicht an, sich das Urtheil ihrer Großväter in Bezug auf die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Juden anzueignen: diese müssen dem Christen eine terra incognita bleiben! Dies ist auch wirklich dort und dann der Fall, wo und wann Christen von oberflächlich unterrichteten Juden informirt werden, wie die jüdischen Kämpfe in Ungarn unwiderleglich beweisen.

„Aber die Christen übertragen die ihnen geläufigen Begriffe und Kategorien auf das Judenthum; ihre Urtheile können daher nicht anders, als schielend, ausfallen.“ Zuweilen wol. Es geschieht aber auch, daß der christ-

liche Beobachter das jüdische Streitobjekt treffend und unbefangen beurtheilt, weil er die ihm geläufigen kirchlichen Kategorien und Unterscheidungen auf das Judenthum überträgt. Einem aufmerksamen Blicke auf die Kongreßwirren liegt ein Beispiel für das Gesagte augenscheinlich vor.

Die Fortschrittspartei perhorrescirt die Hierarchie, während der Schomre-ha-Dath-Verein Rabbinen die oberste Leitung seiner Angelegenheiten überträgt, eine Rabbinerversammlung beruft, deren Aussprüchen er sich unbedingt unterwirft. Ein gebildeter Christ, der von dieser Divergenz Notiz nimmt, wird als Nichtbetheiligter mit aller Ruhe und mit Gleichmuth sagen: Diese Verschiedenheit der Anschauungen scheint mir mit der, in diesem Stücke zwischen Katholiken und Protestanten obwaltenden, Verschiedenheit sehr viel Aehnlichkeit zu haben. Die Stimmführer der Fortschrittspartei würden aus sehr naheliegenden Gründen gegen die Vergleichung leidenschaftliche Einsprache erheben. Mit Unrecht! Wer die mitgetheilten Aktenstücke aufmerksam gelesen hat, wird einräumen, daß die Vergleichung nicht ohne Berechtigung ist. Die Strömung der Zeit ist so entschieden antihierarchisch, daß die Advokaten der Orthodoxie eingeschüchtert sind, und nicht wagen, sich theoretisch zur hierarchischen Doktrin zu bekennen. Praktisch wird die Doktrin von der orthodoxen Partei befolgt. Sie ahmt hierin die Methode der Fortschrittspartei nach, welche die Reform praktisch übt, ohne sich theoretisch dazu zu bekennen:

„Grau, theurer Freund, ist alle Theorie,
Und grün des Lebens goldner Baum!“

Den Schulchan-Aruch-Streit wird ein unterrichteter Protestant mit dem Streite über die kirchlichen Bekennt-

nißschriften (Symbolstreit) vergleichen, welcher in den dreißiger Jahren die protestantischen Theologen und Gemeinden so mächtig bewegte. Und auch diese Vergleichung ist nicht aus der Luft gegriffen. In Sonderheit wird hier auf folgenden Begegnungspunkt zu achten sein.

Zu Gunsten des Symbolzwanges wurde unter Anderen geltend gemacht, daß die Protestanten die Bekenntnißschriften nicht aufgeben können, ohne ihre darauf beruhende politische Existenz in Deutschland zu gefährden. Die Jesuiten waren von jeher Freunde dieses Raisonnements.

Auf ähnliche Weise hob ein hervorragender theologischer Redner beim Kongresse in Gegenwart des der Sitzung beiwohnenden Unterstaatssekretärs im Kultusministerium, Gedeon Tanárky, nachdrücklich hervor, daß durch die Erwähnung des Schulchan-Aruch im Statute diejenigen ungarischen Juden, welche die Autorität dieses Werkes nicht anerkennen, auch von dem Genusse der den Juden Ungarns gewährten politischen Rechte ausgeschlossen wären. Der wackere Redner befand sich auf dem Standpunkte des Szathmárer Friedens, und wußte von dem Raisonnement der Jesuiten sehr scharfsinnig Gebrauch zu machen. Im ungarischen Repräsentantenhause befindet sich glücklicher Weise kein Liebhaber von Archaismen aus der Epoche des Szathmárer Friedens.

Diese Freisinnigkeit ist ein Produkt der neuesten Zeit. In früherer Zeit wurde bei Beurtheilung der Juden ein Verfahren beobachtet, welches unmöglich zu klarer Erkenntniß und unbefangener Würdigung der Beurtheilten führen konnte. Man isolirte zuerst die Juden, wie im Leben, so auch in der Betrachtung und Beurtheilung, und erging sich dann tadelnd über ihre Mängel und Ge-

brechen, ohne sich darum zu kümmern, ob die christliche Umgebung der Juden nicht denselben, ja noch schwereren Tadel verdiene.

So spricht das Operat der Regnikolardeputation 1831 über das jüdische Erziehungs- und Unterrichtswesen in einer Weise, die den mit den Verhältnissen nicht vertrauten Leser zu der Annahme führen muß, daß das christliche Volksschulwesen zu jener Zeit nichts mehr zu wünschen übrig ließ, und nur noch die jüdische Volksschule der legislativen Nachhilfe bedurfte. In Wahrheit stand aber der Jugendunterricht dazumal unter den Juden viel besser, als unter den Christen. Der Statistiker Alexius Fényes gibt 1843 den Juden das Zeugniß: „Eine der rühmlichen Eigenschaften des Juden ist die, daß er sein Kind mit großen Unkosten und freudig unterrichten läßt. Daher sehen wir selten einen, wenn auch armen, Juden, der nicht schreiben, lesen, besonders aber rechnen kann.“

Der Kultusminister Thun sprach in einem ämtlichen Schreiben vom 30. Juni 1851 von der „religiösen Verwahrlosung der Israeliten in Ungarn, wo die israelitische Jugend größtentheils ohne allen Religionsunterricht aufwächst.“ Thatsächlich galt dies von einem großen Theile der christlichen Jugend, während es selbst vom kleinsten Theile der jüdischen Jugend kaum mit Recht behauptet werden konnte.

Auf derselben Bahn der Beurtheilung oder Verurtheilung begegnete man in neuester Zeit der Fortschrittspartei: „Die Orthodoxen sind Feinde der Kultur und Civilisation.“ Diese Anklage ließ sich in öffentlichen Versammlungen und in Journalen vernehmen. Die Geschichte muß aber dieselbe als einseitig und ungerecht zurückweisen.

Ungarn ist hinter der Kultur des westlichern Europas zurückgeblieben. Wer wollte, wer könnte es leugnen? Wenn man den gebildeten Ungar in früherer Zeit hierüber interpellirte, gab er zur Antwort: Wie sollen wir fortschreiten? Sind wir ja im Osten von der Türkei begrenzt und im Westen von — Oesterreich!

In dem zurückgebliebenen Ungarn sind auch die Juden zurückgeblieben.

In antimagyarischen Journalen liest man zwar häufig die Behauptung: die ungarischen Juden sind die Träger deutscher Bildung. Die mitgetheilten Aktenstücke können auch zur Beurtheilung dieses Satzes den sichersten Maßstab abgeben. Man lese die Kundgebungen des Preßburger und auch die des Pester Parnaßimthums, und bemühe sich, Elemente deutscher Bildung darin zu finden. Die Urheber dieser Kundgebungen haben aber gar nicht, oder doch nur sehr wenig ungarisch verstanden.

In Ungarn selbst war es der Schulrath und nachmalige Szathmárer Bischof Michael Haas, einer der ergebensten und thätigsten Satelliten des Bach'schen Absolutismus, der den ungarischen Juden die Trägerschaft der deutschen Bildung zusprach. Sie wollte die Regierung ganz besonders zur Germanisirung Ungarns benützen; aus Dankbarkeit beschränkte sie das Recht der Juden, Grund und Boden zu besitzen und führte den politischen Ehekonsens ein! Zu jener Zeit erzeugte der Boden „deutscher Bildung" eine Giftpflanze, die bis dahin unter den ungarischen Juden fast ganz unbekannt war: Die Denuntiation! Die deutsche Bildung muß sich mit Abscheu von dem Unwesen abwenden, welches zu jener Zeit in ihrem Namen getrieben wurde. Wahrhaft deutsch gebildete ung. Juden schließen sich, wie wahrhaft deutsch ge-

bildete ung. Christen, aufrichtig und ohne jeden Hintergedanken dem ungarischen oder magyarischen Elemente an. Dieses Element wird von einer ganzen Nation repräsentirt, während die übrigen Volksstämme Segmente anderer Nationen sind, deren Schwerpunkt außerhalb der Grenzen Ungarns liegt. Bei dem ungarischen Elemente ist das politische Selbstbewußtsein mit dem nationellen ganz kongruent. In ihm und in Allen, die sich mit ihm identificiren, tritt der ungarische Volksgeist mit seiner glühenden Liebe zur Heimat und zur Freiheit am kräftigsten hervor.

Wer die ungarisch-jüdischen Kulturzustände unbefangen betrachtet und unbestochen beurtheilt, wird bereitwillig einräumen, daß die heutige Fortschrittspartei im Ganzen eine höhere Sprosse an der Leiter der Kultur erstiegen hat, als die Orthodoxie. Es ist aber ungerecht, letzterer Feindschaft gegen Kultur und Civilisation vorzuwerfen. Feinde der Kultur sind Reaktionäre, welche die Segnungen der Kultur kennen, dem Volke aber nur so viel davon gönnen, als ihnen nöthig scheint, die Steuerkraft zu erhöhen, und das Exerciren zu erleichtern. Die jüdische Orthodoxie ist nicht kulturfeindlich, sondern befangen. Diese Befangenheit bringt es mit sich, daß die rigoroseren Orthodoxen, gleich den Nazarenern, gegen manche höhere Güter der Kultur und Civilisation, namentlich gegen Kunst und Wissenschaft, kalt und gleichgiltig sind, und auch ihre Kinder zurückhalten, an denselben zu participiren, weil sie darin Gefahr für die Religion wittern. Sonst bietet ihre Kultur, wenn man sie mit der mancher anderer Stämme im Vaterlande vergleicht, noch immer ein erfreuliches Bild. Denn zu den Trunkenbolden, Räubern und Mördern stellen die Orthodoxen ebensowenig ein Kontingent, als die Fortschritts-

partei. Mit Einem Worte: Wenn man die Kulturverhältnisse der ungarischen Juden mit denen ihrer deutschen, französischen, italiänischen und englischen Glaubensgenossen vergleicht, erscheinen dieselben abnorm; alle Abnormität schwindet, sobald man sie den Kulturverhältnissen aller übrigen Volksstämme in Ungarn gegenüberhält. Schreitet nun das Vaterland rüstig fort in Bildung und Wohlstand, in Wissenschaft und Kunst, in Sitte und Recht, so werden auch die Juden von dem allgemeinen Fortschritte nicht ausgeschlossen bleiben. Es ist wahr, daß sich eine Fraktion der Orthodoxie 1864 mit früher kaum gekannter Energie aufraffte, und dem längstverschollenen Testamente R. Moses Sofer's das Ansehen eines Religionsgesetzes zu verschaffen suchte. Auch ist nicht zu leugnen, daß die orthodoxe Rabbinerversammlung von Nagy Mihály, 1866, viele Gemüther fanatisirt hat. Andererseits ist es aber ebenso unbestreitbar, daß selbst die Preßburger Gemeinde, die alte und bewährte Vorkämpferin der Orthodoxie, der Kultur der Zeit einige Koncessionen gemacht, und daß die latente Reform sogar in der Gemeinde R. Mayer Eisenstädter's eine neue Wohnstätte gefunden hat. Viel wichtiger, als diese einzelnen Symptome des Fortschrittes, ist der Umstand, daß die Orthodoxie ein zeitschriftliches Organ hat, hält und liest. Der Begriff der Gewissensfreiheit ist ihr bereits vollkommen geläufig worden; nur hat sie sich bisher den Zwiespalt noch nicht klar gemacht, in welchen sie dadurch mit dem Talmud und den rabbinischen Autoritäten gerathen ist.

Nicht besser geht es in dieser Rücksicht der Fortschrittspartei mit ihrer latenten Reform. Auch sie gibt sich über ihre Stellung zur Vergangenheit keine Rechenschaft; daher ihre Illusionen!

Denkende Freunde des Fortschrittes, welche religiösen Regungen und Bedürfnissen nicht entfremdet sind, sollten folgenden Worten Steinthals ihre ungetheilte Aufmerksamkeit schenken: „Nichts hat so sehr den Schein des Konservatismus, als die Religion, und nichts ist in der That weniger konservativ, als sie. Nichts hat so sehr den Schein allgemeiner Gleichartigkeit der Einzelnen, als die Religion; und nirgends herrscht der Individualismus mehr, als in ihr. Dieser Schein hängt an ihren Formen, welche sich durch Jahrtausende unverändert fortpflanzen und über Millionen Menschen derselben Zeit ausbreiten. Aber sind denn diese Formen die Religion? ist es nicht vielmehr der Sinn derselben? Nun werden die Formen überliefert; sie gehen von Mund zu Mund. Nicht so aber gehen sie auch von Herzen zu Herzen, von Gesinnung zu Gesinnung. Sondern jede Zeit und jeder Einzelne in einer Zeit legt sich in die alte überlieferte Form, sein Gemüth, seine Denkart, seinen Charakter. Und gut, daß es so ist! Denn insofern es nicht so ist, wird Vernunft Unsinn*)“.

Gehen nun die Bekenner einer Religion nur insofern auseinander, als die Einen in den überlieferten Formen selbst die Religion finden, und die Anderen den Formen bloß den Werth eines Behältnisses beilegen, so wird dadurch das Band, das sie umschlingt, nicht im Geringsten gelockert. Die Verschiedenheit der Anschauungen ist rein theoretischer Natur und kann zu keinen bedeutenden Kollisionen Veranlassung geben.

Wenn sich aber die Differenz nicht darauf beschränkt; wenn zahlreiche Einzelne, ob auch nicht aus gleichen, so doch aus gleichartigen Motiven, den überlieferten For-

*) Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft 1, 509.

men nicht nur die objektive, sondern in Rücksicht auf ihre Individualitäten auch die subjektive Bedeutsamkeit absprechen; wenn ihnen dieselben als kein passendes Behältniß mehr erscheinen, in welches sie ihre Denkart, ihr Gemüth, ihren Charakter hineinlegen könnten: so werden sie sicherlich nicht unterlassen, sich zu einer neuen Gemeinschaft zu verbinden, vorausgesezt, daß sie kein polizeiliches Interdikt daran verhindert; daß sie über die Mittel verfügen, die heutzutage zur Gründung und Erhaltung einer konfessionellen Körperschaft erfoderlich sind; und daß sie das Bedürfniß fühlen, mit ihren religiösen Anschauungen und Gesinnungen nicht unanerkannt allein zu stehen: ein Bedürfniß, das von wahrer, inniger, lebendiger Religiosität unzertrennlich ist.

Wer diese psychologischen Gesetze verwirklicht sehen will, werfe einen Blick auf Amerika. Mit der fortschrittlichen Entwickelung der Kultur und der politischen Freiheit werden sich die Gesetze auch in Europa, und am leichtesten bei den Juden bewähren, wo ihre Anwendung durch den bestehenden Kongregationalismus begünstiget wird. Nicht Eine orthodoxe und Eine Reformpartei werden sich gegenüber, sondern mehrere orthodoxe und mehrere Reformgruppen werden friedlich neben einander stehen, weil keine den Anspruch einer Gewalt über Nichtangehörige erheben wird.

Wann dieser Zustand in Ungarn eintreten werde, kann Niemand vorherbestimmen. So viel aber steht fest, daß man schon nach Verlauf einiger Jahre die Organisationsbestrebungen von 1867—1870 mit den Petitionen und Organisationsentwürfen von 1792, 1807, 1826, 1831, 1844, 1850 und 1851 auf gleiche Linie setzen wird. Die Bestimmung, daß in Einer Stadt nur Eine

jüdische Gemeinde bestehen dürfe, wird als eine leibliche Schwester des Halseisens erscheinen. Orthodoxe und Reformer werden es in gleichem Maße unbegreiflich finden, wie die Kongreßaffaire für ihre Väter die Quelle so heftiger, erbitterter, unbrüderlicher Fehde werden konnte. Beide Parteien werden einmüthig das Urtheil abgeben: die kirchenrechtliche Arbeit des Kongresses war unserer väterlichen Religion weder gefährlich, noch förderlich; sie war bloß — überflüssig!

Namensverzeichniss.